Grundriß der außervertraglichen
Haftpflicht

insbesondere aus unerlaubten Handlungen, nach Deutschlands Recht und Rechtsprechung.

I. Allgemeiner Teil,

als

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde vorgelegt der Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

P. Fromherz,

aus Freiburg, Landgerichtsrat in Karlsruhe.

1913.

München und Berlin.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Grundriß der außervertraglichen
Haftpflicht

insbesondere aus unerlaubten Handlungen, nach Deutschlands Recht und Rechtsprechung.

I. Allgemeiner Teil,

als

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde vorgelegt der Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

P. Fromherz,
aus Freiburg, Landgerichtsrat in Karlsruhe.

1913.
München und Berlin.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Referent: Geheimrat Professor Dr. Lenel.

Druck: Dr. F. P. Datterer & Cie. (Inh. Arthur Sellier), München-Freising.

Herrn Rechtsanwalt

G. Fromherz

in Freiburg i. Br.,

meinem lieben Vater und zugleich ersten Lehrer des Rechts,

als Zeichen der Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

Vorwort.

Außervertragliche Haftpflichtansprüche und verwandte vertragliche Schadensersatzansprüche typischer Art beschäftigen fortgesetzt in großem Umfange unsere ordentlichen Gerichte. Ein Blick in die juristischen Zeitschriften bestätigt das. Beim Landgericht Karlsruhe betrug die Zahl der in das Jahr 1911 übergegangenen und der im gleichen Jahre anhängig gewordenen Rechtsstreite erster Instanz 1914. Davon hatten 241 Klagen, mithin 12,6 %, Ansprüche aus unerlaubten Handlungen oder solche nach dem Haftpflicht- oder Kraftfahrzeuggesetz zum Gegenstand. Von den 1914 Rechtstreiten wurden 825 streitig verhandelt mit dem Ergebnis, daß sie nicht durch Klagzurücknahme erledigt wurden oder beruhen blieben, sondern zu einem Beweisbeschluß oder wenigstens einem Sühneversuch vor beauftragtem Richter mit oder ohne Vergleichsabschluß gediehen. Von diesen 825 Rechtstreiten betrafen 128, somit 15,5 %, Haftpflichtansprüche der bezeichneten Art. 405 der erstinstanzlichen Rechtstreite wurden durch kontradiktorisches Urteil entschieden. Davon entfielen 71 = 17,3 % auf die Haftpflichtklagen. Von den 736 Berufungssachen des Jahres 1911 hatten 132 oder 18 % Haftpflichtansprüche zum Gegenstand. Von den streitig verhandelten waren es $\frac{80}{499} = 16\,\%$ und von den in zweiter Instanz durch Urteil entschiedenen $\frac{67}{411} = 13{,}8\,\%$. In den letzten Prozentsätzen kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß in zweiter Instanz die Zahl der streitig verhandelten und durch Urteil entschiedenen Sachen überhaupt größer ist.

Hieraus ergibt sich einmal ein an sich recht erheblicher Prozentsatz von Haftpflichtprozessen. Er würde sich noch erheblich steigern, wollte man diejenigen Rechtstreite noch hinzurechnen, in welchen Einreden oder Widerklagen auf gesetzliche Bestimmungen gestützt werden, die dem Haftpflichtrecht angehören. Aus den mitgeteilten Zahlen ergibt sich aber auch die Tatsache, daß die Haftpflichtsachen in höherem Maße als andere Prozesse zur Entscheidung durch Urteil neigen und einer außergerichtlichen oder vergleichsweisen Erledigung widerstreben.

Immerhin mag der Prozentsatz der vor Klagerhebung durch eine Abfindung erledigten Haftpflichtansprüche sich günstiger ge-

stalten, wo der in Anspruch Genommene durch die geschulten Angestellten einer Haftpflichtversicherung vertreten wird.

Dem großen Prozentsatz der Haftpflichtstreitigkeiten steht eine verhältnismäßig kleine Zahl gesetzlicher Bestimmungen gegenüber, in welchen jene Ansprüche ihre rechtliche Stütze finden. Gerade „die Bestimmungen in §§ 254, 823, 826, 831, 833 BGB. sind reichhaltige Quellen einer Flut von Rechtstreiten" (Zelter JW. 1909, 709). Schon daraus ergibt sich die hervorragende Bedeutung jener gesetzlichen Bestimmungen für das Rechtsleben. Die Erscheinung, daß von den Haftpflichtstreitigkeiten sich eine besonders große Zahl der außergerichtlichen oder vergleichsweisen Erledigung entzieht, dürfte zum kleineren Teil auf die Geschäftsübung der Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften, zum größeren Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Entscheidung hier mehr wie sonst von der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze abhängt, die zu rechtlichen Streitfragen Anlaß geben, sich durchkreuzen und mit Werturteilen nahe berühren. Es sind die Rechtsgrundsätze über Verschulden, insbesondere Fahrlässigkeit, Verursachung, mitwirkendes Verschulden u. a. m.

Die Darstellung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche für die Haftpflicht aus unerlaubten Handlungen geradeso gelten, wie für diejenige aus dem Haftpflichtgesetz, dem Kraftfahrzeuggesetz, für die Haftpflicht nach Seerecht, Binnenschiffahrt und Flößerei, für die Haftpflicht der Post- und Telegraphenverwaltung, aber auch für die „Haftpflicht" aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen, z. B. diejenige des Gastwirts, wurde in einem „allgemeinen Teil" versucht. Es sind Rechtsgrundsätze, bei deren Anwendung oft schon eine geringe Verschiedenheit der grundsätzlichen Auffassung zu einer anderen Entscheidung des Falles führt.

Diese allgemeinen und die, an die besonderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen sich anschließenden, Rechtsgrundsätze greifen in eine große Anzahl mannigfaltigster Lebensverhältnisse ein und gewinnen mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit und größerer Stärke des Verkehrs diejenige Bedeutung für das heutige Zivilrecht, welche sich in der starken Inanspruchnahme der Gerichte mit Haftpflichtsachen und deren Hervortreten in den Entscheidungssammlungen unserer juristischen Zeitschriften widerspiegelt.

Die starke wissenschaftliche Bearbeitung und die Mannigfaltigkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts, das mit der Haftpflichtversicherung an Bedeutung zunimmt, erschweren den systematischen Überblick. Der Praktiker kommt in die Gefahr, den Wert der leitenden Rechtsgrundsätze und den unerläßlichen Zu-

sammenhang des Systems aus den Augen zu verlieren; er muß sich mehr und mehr darauf beschränken, an Hand der Kommentare einschlägige und anscheinend auf den Fall passende Entscheidungen zu Rate zu ziehen. Dabei sind „auf dem Gebiet der Rechtspflege die Leistungen überhaupt nicht geringer, sondern die Aufgaben schwieriger geworden. Das praktische Arbeiten mit der heutigen Gesetzgebung erfordert eine starke wissenschaftliche Grundlage" (Haber JW. 1911, 608).

Diese Erscheinungen machen eine, bis jetzt fehlende, für die Praxis brauchbare, zusammenfassende Darstellung des Haftpflichtrechts nach dem neuesten Stand zum Bedürfnis, eine Darstellung, welche im Rahmen des Systems und im Zusammenhange mit der theoretischen Darlegung die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen und der Rechtsprechung sichtet und wertet. Zur Wahrung des Überblicks waren solche Erörterungen zu vermeiden, welche in der Praxis nicht unmittelbar oder in selteneren Fällen erheblich werden. Es mußten eine Hervorkehrung des in der richterlichen Erfahrung als brauchbar Bewährten und eine knappe Darstellung angestrebt werden.

Auch im Gebiet der Haftpflicht „ist kein Prozeß dem anderen gleich; die geringste tatsächliche Verschiedenheit kann eine abweichende Beurteilung rechtfertigen" (Düringer, Richter und Rechtsprechung, S. 24). Vor blinder Anwendung von Vorentscheidungen ist also nachdrücklichst zu warnen. Aber eine zutreffende und lebensvolle Darstellung der heutigen Rechtsentwickelung kann der ständigen Bezugnahme auf die Entscheidungen der Gerichte, namentlich derjenigen des Reichsgerichts, nicht entraten. Und mit Recht wird auch hier der Praktiker stets fragen, wie in ähnlichen Fällen die Gerichte entschieden haben und welche Gründe dem verantwortlichen Richter für seine Entscheidung maßgebend waren.

Als eine vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der Wissenschaft und Rechtsprechung in systematischer Anordnung will dieser „Grundriß" ein zuverlässiger wissenschaftlicher Führer für das Rechtsleben sein. Wenn er überdies als Hilfsmittel für das Zivilrechtspraktikum und als Grundlage für besondere Untersuchungen, wie sie auf dem Gebiete der Haftpflicht sicher noch in großer Zahl bevorstehen, gute Dienste leisten könnte, so würde das als besondere Genugtuung empfinden

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Literatur XI

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. Schaden und Rechtsgüter 1

§ 2. Haftungsgründe 2

Verursachungshaftung — Schuldhaftung. Fahrlässigkeit — Gefährdungshaftung — Betätigung überwiegender Interessen.

§ 3. Ursächlicher Zusammenhang 12

a) Aeltere Theorien. b) Adäquanztheorie. c) Anwendung in der Praxis. d) Unterlassungen. e) Einzelfragen. Bedingung als Mindesterfordernis — Verletzung und weiterer Schaden — Psychischer Zusammenhang — Rechtlicher Zusammenhang — „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs" — Mehrheit von Ursachen.

§ 4. Haftung Mehrerer 48

Mittäterschaft — Nur gegenständlich zusammentreffende Haftpflichtfälle — Gemeinsam verursachte Gefahr — Ausgleichung — Haftung des Ehemannes.

§ 5. Haftung juristischer Personen 58

I. Privatrechtliche Vertretung — Verfassungsmäßige Vertreter, Zustehende Verrichtungen — Haftung ohne Verschulden — Haftung aus anderen Gründen.

II. Regierungshandlungen. Haftung des Reichs — Einzelstaaten: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Königr. Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Waldeck, Elsaß-Lothringen, Hessen, Hansastädte, — Beamte — Schadenszusatzfügung in Ausübung öffentlicher Gewalt — Gerichtsvollzieher.

§ 6. Eigener Schaden (Mitwirkendes Verschulden) . . . 76

Verschulden des Beschädigten. — Anwendungsgebiet des § 254 BGB. — Maßstab der Vergleichung — Interessenstandpunkt des Verletzten — Hilfspersonen des Beschädigten.

§ 7. Persönliche Unverantwortlichkeit 90

Bewußtlosigkeit — Geisteskrankheit — Jugendliches Alter.

§ 8. Vorteilsausgleichung 94

Grundsatz. — Fälle der Anrechnung — Fälle der Nichtanrechnung — Scheinbarer Vorteil — Verminderter Schaden — § 4 HaftpflG. — Ansprüche gegen Betriebsunternehmer, §§ 898, 1042, 1219 RVO. — § 255 BGB.

Seite

§ 9. Schadensersatz 103

Umfang im Verhältnis zum Verschulden — Schaden der Person — Sachschaden — Mittelbarer Schaden — Unterhaltsberechtigter — Dienstberechtigter — Entgangener Gewinn — Regelmäßige Formen des Schadensersatzes — Herstellung und Geldersatz — Besondere Formen des Schadensersatzes — Beim Beschädigten verbliebener Sachwert, anderweite Ersatzforderung.

§ 10. Schadensersatzklage; Anspruch auf Unterlassung 124

Gerichtsstand — Nebenintervention — Klagantrag — Beweis in Schadensprozeß — Beweislast — Besondere Verfahrensvorschriften — Unterlassungsklage — „Rechtsfragen" — Einstweilige Verfügungen — Buße.

II. Unerlaubte Handlungen nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

§ 11. System nach BGB. 141

§ 12 Allgemeiner Tatbestand des § 823 Abs. 1 . . . 143

Tragweite im Allgemeinen — Ursächlicher Zusammenhang — Verschulden — Widerrechtlichkeit — Grundsätze der Rechtsprechung — Insbesondere: Eröffnung eines Verkehrs und verkehrende Personen — Nachbarrecht — Soziale Verpflichtungen des Arbeitgebers — Jagd — Arzt — Rechtsanwalt.

§ 13. Allgemeiner Tatbestand des § 823 Abs. 2 . . . 163

Begriff des Schutzgesetzes — Einschlägige Gesetzesbestimmungen — Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung.

§ 14. Verstoß gegen die guten Sitten 169

Vorsatz — Rechtsmißbrauch, § 826 und § 226 BGB. — „Gute Sitte" — Grundsätze der Rechtsprechung — Unlautere Ausnützung eines Urteils — Gewerblicher Lohnkampf — Rat, Auskunft und Empfehlung usw. — Unterlassungen.

§ 15. Kreditschädigung 182

§ 16. Geschlechtsehre 186

§ 17. Geschäftsherr 189

„Bestellung zu einer Verrichtung" — Stellung des Geschäftsherrn — Verhältnis zu § 823 — In Ausführung der Verrichtung zugefügter Schaden — Widerrechtlichkeit — Ursächlicher Zusammenhang — Beweislast — Grundsätze der Rechtsprechung — Verhältnis zu anderen Vorschriften, insbesondere zu §§ 254 — 30, 31, 89 BGB. — Art. 77 EG. BGB. — 278 BGB.

§ 18. Aufsichtspflichtiger 209

Aufsichtspflichtige Personen — Widerrechtliche Schadenszufügung — Entlastungsbeweis — Aufsicht und Erziehung — Verhältnis zu §§ 831, 254, 278 BGB.

Seite

§ 19. Tierhalter 214

Grund der Haftung. I. Gefährdungshaftung im Regelfall 1. Arten des Schadens. 2. Tier. 3. Verursachung durch das Tier. 4. Tierhalter. 5. Verhältnis zu anderen Haftpflichtigen. II. Verschuldungshaftung bei Haustieren. 1. Haustiere. 2. Beruf, Unterhalt, Erwerbstätigkeit. 3. Handelsvieh. 4. Allgemeine Zweckbestimmung. III. Tierhüter. IV. Gründe des Haftungsausschlusses. Betriebsunfall. Gefahrübernahme. Anspruchskonkurrenz.

§ 20. Wildschaden 238

§ 21. Einsturz 243

§ 22. Beamtenhaftung 247

Umfang der besonderen Beamtenhaftung — Oeffentliche Beamte — Amtspflichtverletzung — „Gegenüber Dritten" — Richter, Vollstreckungsrichter, Vormundschaftsrichter, Grundbuchbeamte, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Telegraphenbeachte, Postbeamte, Polizeibeamte — Verschulden — Hilfsweise Haftung — Spruchrichter — Mitwirkendes Verschulden — Regierungshandlungen.

§ 23. „Schmerzensgeld". — Bestimmungen über Sachschäden 261

§ 24. Verjährung 263

Kenntnis des Schadens — Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen — Verhältnis zu §§ 123, 124, 459, 477 BGB.

Anhang: Einschlägige Gesetzestexte 269

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 289

Berufsregister 298

Abkürzungen

nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentags.

Literatur.

I. Lehrbücher.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des BGB. und des gemeinen Rechts (3) Berlin 1899.
Cosack, Dr. Konrad, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (3) Jena 1900/1.
Crome, Dr. Karl, System des bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1900.
Dernburg, Pandekten (6), Berlin 1900.
— Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Halle 1899 und 1901.
Eck, Dr. Ernst, Vorträge, 1903. §§ 40, 42, 103.
Endemann, Dr. F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (6), Berlin 1899.
Enneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht, Marburg 1900, (3) 1908.
Gareis, Karl, Der allgemeine Teil des BGB., 1900.
Hachenburg, Vorträge (2) 1900, insbes. S. 50 ff.: Das Prinzip der Übereinstimmung mit dem Sittengesetz, S. 421 ff.: Das Beamtendelikt.
Heinsheimer, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen, 1905.
Kohler, Bürgerliches Recht 1906.
Kuhlenbeck, Dr. Ludwig, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1899.
Laß, Dr. Ludwig und Maier, Dr. Rudolf, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, München 1902.
Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (4), Freiburg 1898.
Merkel, Jurist. Enzyklopädie (4) 1909.
Leonhard, Dr. R., Der allgemeine Teil des BGB., 1900.
Matthiaß, Dr. Bernhard, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (3) Berlin 1900.
Stammler, Dr. Rud., Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1900.
v. Staudinger, Vorträge aus dem Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Verwaltungsbeamte. München 1900.
Weyl, Dr. Richard, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker, München 1898.

II. Materialien.

Motive zum BGB., 2, 724 ff.
Protokolle der Kommission I 962 ff., 2848 ff., 3556 ff., 11862 ff.,
II 2, 566 ff., 630 ff., 6, 200, 212 ff., 321, 323.

III. Kommentare.

Insbes. zu BGB. §§ 30, 31, 89, 226—231, Vorbem. zu §§ 249 ff., §§ 249 bis 255, 276—278, 617, 823—853.
EG. BGB. Art. 70, 71, 77.
ZPO. §§ 286, 287, 302, 600, 717, 945, 304, 323.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Reichsgerichtsräten: Hoffmann, Brückner, Erler, Burlage, Busch, Ebbecke, Kiehl, Schaffeld, Schmitt, 1910. (RGRKomm.).
Fischer-Henle, Handausgabe (8) 1909.
Haidlen, 1897.
Heymannscher Kommentar:
Riedner, EinfGes. (2) 1901;
Oertmann, Allgemeiner Teil (2) 1908,
Recht der Schuldverhältnisse (3/4) 1910;
Biermann, Sachenrecht (2) 1903;
Blume und Opet, Familienrecht 1906;
Frommhold, Erbrecht, 1900.
Hölder, I. Hölder, Allgemeiner Teil 1900;
II. Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse 1900;
IV. Schmidt, Hedemann, Fuchs, Familienrecht 1907/9.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Erläutert im Auftrag des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins. (2) 1903/4. Mit Einführungsgesetz.
Meisner, Dr. J., 1.—4. Band, 1898—1905.
Neumann, Handausgabe (5) 1909.
Planck, BGB. erläutert in Verbindung mit
Achilles, Andre, Greiff, Rittgen, Strecker, Strohal, Unzner (3).
Scherer, 6 Bände und 4 Ergänzungsbände. 1897—1904.
Rehbein, Das Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeine Bestimmungen.
Staudinger (5/6). Herausgegeben von
Löwenfeld, Riezler, Mayring, Kuhlenbeck, Kober, Engelmann, Herzfelder, Wagner, 1909/11.

IV. Einzelschriften
nach §§ geordnet.

§ 1. Schaden und Rechtsgüter.

Cohnfeldt, Lehre vom Interesse, 1865.
Fischer, H. A., Der Schaden nach dem BGB., Jena 1903.
Fischer, Der Schaden nach BGB., Fischers Abhandlungen 11. Heft 1, 1904.
Mommsen, Lehre vom Interesse, 1855.

§ 2. Haftungsgründe.

v. Blume, Die Fahrlässigkeit und ihre Abstufung im bürgerl. Recht, Jahresber. d. Berl. Jur. Ges. 1903/4.

v. Blume, Versäumnis des Empfangs einer Willenserklärung, Jherings J. 51, 1.
Brunner, Die Haftung nach bürgerlichem Recht und die höhere Gewalt, Diss. Würzburg 1904.
Eltzbacher, Das rechtswirksame Verhalten.
Fleischmann, Der dolus eventualis und seine Abgrenzung vom Gefährdungsvorsatz, Diss. Erlangen 1911.
Fuchs, Wilhelm, Die Unterschiede der Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers und des Halters eines Kraftfahrzeugs, Diss. Gießen 1911.
Fuld, Schadensersatzpflicht ohne Verschulden, Puchelts Z. 05, 616.
Gerechter, Erich, Haftung des preußischen Eisenbahnfiskus für den infolge von Immissionen von Funken, Rauch und Asche aus der Maschine einer von ihm betriebenen Kleinbahn entstandenen Sachschaden unter bes. Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung bis zur Entscheidung des Reichsgerichts Band 58 Nr. 32, Diss. Erlangen 1911.
Goldschmidt, James, Ungerechtfertigter Vollstreckungsbetrieb. München 1910.
Heintze, Joh., Die Schadensersatzverpflichtung nach ungerechtfertigter Vollstreckung, Diss. Freiburg 1905.
Koch, Hermann, Die Bedeutung des Satzes „Erhöhte Gefahr, erhöhte Haftung“ im modernen Rechtsleben, Diss. Würzburg 1911.
Krückmann, Der Umfang der Gefährdungshaftung, JheringsJ. 54, 107.
Luehl, Gründe und Arten der Deliktshaftung, Diss. Düsseldorf 1897.
Mataja, Das Schadensersatzrecht im Entwurf des BGB., ArchBürgR. 1, 267 ff.
Mauczka, Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse, 1904.
Merkel, Dr. Rud., Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigem Handeln. Straßburg 1895.
Müller=Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. ArchZPr. 109, 1.
Neese, Wilhelm, Die Schadenshaftung ohne Verschulden nach dem BGB., Diss. Rostock 1910.
Piper, Walther, Verursachung und Verschulden als Grundlagen der Schadenshaftung nach dem BGB., Diss. Rostock 1902.
Rogge, Arthur, Über den Eintritt einer Schadensersatzpflicht wegen ungerechtfertigter Zwangsvollstreckung, Diss. Rostock 1905.
Rümelin, Dr. G., Kulpahaftung und Kausalhaftung. ArchZPr. 88, 285 ff., 1898.
Rümelin, Dr. M., Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des BGB. zur objektiven Schadensersatzpflicht. Freiburg 1896.
— Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf= und Zivilrecht. ArchZPr. 90, 171—344. 1900.
— Schadensersatz ohne Verschulden. Tübingen 1910.
Sjögren, Formen des Unrechts und Tatbestände der Schadensstiftung. JheringsJ. 35, 343—430. 1896.
Schnitzler, Georg, Schadensersatz ohne Verschulden aus §§ 302, 600, 717, 945 ZPO., Diss. Leipzig 1907.
v. Schwerin, Claudius, Frhr. v., Schuld und Haftung. München 1911.
Siber, Zur Haftpflicht für Tiere und Automobile, DJZ. 1905, 138.
Stuhlmann, Der Fahrlässigkeitsbegriff des BGB. unter besonderer Berücksichtigung des § 839. Hamburg 1908.

Unger, Dr. J., Handeln auf eigene Gefahr (2) 1893.
— Handeln auf fremde Gefahr, JheringsJ. 33, 299 ff. 1894.
Voigt Kurt, Die Fälle der Kausalhaftung des BGB., Diss. Jena 1902.
Wendt, Dr. Richard, Das Verschulden und die verwandten Begriffe im BGB. ArchBürgR. 14, 79 ff. 1898.
Weyl, System der Verschuldensbegriffe im BGB. 1905.

§ 3. Ursächlicher Zusammenhang.

v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang. 1871.
— Gesetz und Schuld im Strafrecht 1907.
Bierling, Juristische Prinzipienlehre (3) 1905 S. 31 ff.
Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 1890, S. 112 ff.
Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Gerichtssaal 37, 272, 1885.
— Die Lehre von der Teilnahme, 1890.
v. Brünneck, Die herrschende Kausalitätstheorie und ihre Stellung zum Reichsstrafgesetzbuch, 1897.
v. Buri, Über Kausalität und deren Verantwortung. 1873.
— Über Kausalität und Teilnahme, ZStR. 1882, II. 232 ff.
— Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. 1885.
Celichowski, Stanislaus, Die Bedeutung der Lehre vom adäquaten und vom zufälligen Zusammenhang für die Frage des Versuchs mit untauglichen Mitteln, Diss. Halle 1910.
Fischer, Der Kausalzusammenhang bei fahrlässigen Körperverletzungen, PucheltsZ. 1906, 625.
Frank, StGB. (8/10) 1911.
Fromherz, Ein Beitrag zur Lehre von der Verursachung vom Standpunkt der deutschen Rechtsprechung, ArchZPr. 110. Heft 1. 1912.
Fustan, Hans, Was lehrt uns die Gestaltung des „unabwendbaren Ereignisses“ in § 7 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in Bezug auf die Auslegung der „höheren Gewalt“ in § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, Diss. Göttingen 1910.
Galliner, Die Bedeutung des Erfolgs bei den Schuldformen des geltenden Strafgesetzbuchs unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1910.
Gerkrath, Zur Begriffsbestimmung des Unfalls, ZVersW. 1906, 1.
Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht Bd. I 1858.
Gottschalk, Das mitwirkende Verschulden. 1873.
Hartmann, Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursuchungsbegriffs. 1900.
Haß, Ueber die Verwertbarkeit des Gegensatzes von adäquatem und inadäquatem Kausalzusammenhang in der Lehre vom Interesse, JheringsJ. 37, 327 ff.
Hein, Verleitung zum Vertragsbruch. 1906.
Helmer, Über den Begriff der fahrlässigen Täterschaft. 1895.
Heß, A., Über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate. 1895. Vgl. Besprechung von Appelius in KrVSchr. 45, 103—111.
— Kausalzusammenhang als projizierter Wunschzusammenhang, ArchZPr. 97, 45. 1905.
v. Hippel, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 1908, Allg. Teil Bd. III.
Horn, A., Gerichtssaal 54, 344.

Horn, R., Der Kausalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht. 1893.
Huther, Der Kausalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts.
Jung, Delikt und Schadensverursachung. 1897.
Klee, „Kausalzusammenhang" in Poseners Rechtslexikon. 1909.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht. 1890.
— GoldArch. 51 Heft 4/5.
Kriegsmann, H., Zu Gunsten der adäquaten Verursachung, GS. 68, 134 ff. 1906.
v. Kries, über den Begriff der objektiven Möglichkeit. Viertelj. für wiss. Phil. 12, 179 ff., 287 ff., 393 ff. 1888.
Krückmann, Verschuldensaufrechnung, Gefährdungsaufrechnung und Deliktsfähigkeit.
Kück, Gerhard, Die Lehre vom Kausalzusammenhang im ausländischen Strafrecht, Diss. Gießen 1911.
Kuhlenbeck, bei Staudinger BGB. Vorbem. vor § 249.
Lammasch, Handlung und Erfolg, GrünhutsZ. 9, 248. 1882.
Landsberg, Die Kommissivdelikte durch Unterlassung. 1890.
v. Leyden, Die Kulpakompensation. 1902.
Liepmann, M., Einleitung in das Strafrecht. 1900.
— Zur Lehre von der adäquaten Verursachung. GoldArch. 52, 326 ff. 1905.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (16/17) 1908.
Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters. 1905.
Mähnz, Georg, Der Begriff der adäquaten Verursachung, Diss. Göttingen 1911.
Mayer, E. M., Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht, Diss. Straßburg 1899.
Merkel, A., Lehrbuch des Strafrechts. 1899.
Mertens, Fritz, Der Kausalbegriff in § 833 BGB. und der § 227 BGB. Diss. Leipzig 1905.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1907.
Mill, System der deduktiven und induktiven Logik (deutsch von Schiel) (2) 1862.
Müller, G., Gerichtssaal 50.
Müller, M. L., Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht. 1912.
Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 79 ff.
— Schuldverhältnisse, Vorbem. vor §§ 249 ff. BGB.
Petzold, Paul, Die Kausallehre des Strafrechts, Diss. Heidelberg 1906.
Pfizer, Gerichtssaal 27, 549.
Pomp, Paul, Die sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, Diss. Bonn 1911.
Radbruch, Gustav, Die Lehre von der adäquaten Verursachung. 1902.
Reinach, über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht. 1905.
v. Rohland, Die Kausallehre des Strafrechts. 1903.
— Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. 1907.
Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts. 1821.
— Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 1839.
Rümelin, Dr. G., Kulpahaftung und Kausalhaftung, ArchZPr. 88, 285 ff. 1898.
v. Rümelin, Dr. M., Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht, ArchZPr. 90, 171—344. 1900. Vgl. Löwe, KrVSchr. 45, 116.

Rumpf, Teilnahme an unerlaubten Handlungen. 1904.
— Zum jetzigen Stande der Lehre von der adäquaten Verursachung im Zivilrecht, JheringsJ. 49, 433. 1905.
Schadt, K., Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen, Diss. Göttingen 1909.
Schmidt, Ernst, Der Begriff des durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten und die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs, dargestellt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung, Diss. Rostock 1904.
Schmidt, R., Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Strafrecht. DJZ. 1900, 148.
Schmoller, über den Kausalzusammenhang beim Tierschaden. Arch.ZPr. 98, 1.
— Diss. Rostock 1905.
Stübel, über den Tatbestand der Verbrechen. 1805.
— über die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. 1828.
Thon, Festrede über Verursachung. 1904.
Thyren, Abhandlungen aus dem Strafrechte und der Rechtsphilosophie. I. Bemerkungen zu den kriminalistischen Kausalitätstheorien. 1896.
Titze, Unmöglichkeit der Leistung (S. 127).
Torp, Die Lehre von der rechtswidrigen Handlung in der nordischen Rechtswissenschaft. ZStW. Bd. 23, 84 ff. 1903.
Träger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. 1904.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und Begründung. 1909.
v. Weinrich, Einiges über den Kausalzusammenhang im Haftpflichtrecht. ZVersW. 4, 93.
Wiechowski, K., Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, Diss Würzburg 1903.
Wolski, Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs im römischen und heutigen Recht, Diss. Erlangen 1907.
Zeiler, Zur Lehre vom Kausalzusammenhang. ZStW. 17, 463 ff. 1907.
Zitelmann, E., Grundriß, Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Allgemeiner Teil. 1900.

Insbesondere zu § 3b. Ursächlichkeit der Unterlassung.

Böhme, Der objektive Tatbestand der unerlaubten Handlung nach dem BGB., Diss. Leipzig 1905.
Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes in § 823 BGB., Göttinger Festgabe für Regelsberger.
Glaß, Paul, Die Kausalität der Unterlassung, Diss. Halle 1908.
Hellbach, Begehung unerlaubter Handlungen durch Unterlassung.
Landsberg, Die Kommissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht.
Linkelmann, Die Bedeutung gesetzlicher Zwangspflichten für das Schadensersatzrecht, ArchBürgR. 13, 79 ff.
Marx, Kausalität der Unterlassung und Schadensersatzpflicht, Diss. Göttingen 1908.
Nissen, Recht 1904, 162.
Rotering, Unterlassung nach schuldhaft gesetzter Kausalität, BayZ. 1906, 54.
Rümelin, Dr. M., Verwendung der Kausalbegriffe, ArchZPr. 90, 319 ff.

§ 4. Haftung Mehrerer.

Binder, Korrealobligationen, S. 493 ff.
Crome, Haftung Mehrerer. JheringsJ. 35, 100 ff.
Donnevert, Die unechten Solidarobligationen. Diss. Erlangen 1906.
Dreyfuß, Zur Anwendung des § 840 Abs. 3 BGB. HessRsp. 11, 175.
Dungs, Drei Fragen über die Haftung aus unerlaubten Handlungen. 3. Ausgleichpflicht. Gruchots Beitr. 54, 549.
Elsner, Gesamthaftung Mehrerer aus unerlaubten Handlungen nach § 830 Abs. 1 BGB. Diss. Greifswald 1901.
Gramkow, Die Rechtssätze des § 830 Abs. 1 BGB. im Verhältnis zum gemeinen Recht. Diss. Erlangen 1904.
Hörle, Die Verbindlichkeiten und ihre Ausgleichung unter den Ehegatten in dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft. ArchZPr. 96, 275 ff., 295.
Jander, Albrecht, Die Ausgleichung unter Gesamtschuldnern und ihre geschichtliche Entwickelung. Diss. Breslau 1909.
Meyer, Zu §§ 831, 840 BGB. Recht 1911, 153.
Rumpf, Teilnahme an unerlaubten Handlungen. 1904.
Ruth, Zur Anwendung des § 840 Abs. 3 BGB. HessRsp. 11, 151.
Schacht, Karl, Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen. Diss. Göttingen 1909.
Seligsohn, Dr. Frz., Eisenbahnunternehmer und Tierhalter. JW. 12, 375.
Tuzina, Hans, Die zivilrechtliche Haftung mehrerer Delinquenten nach dem BGB. unter Berücksichtigung des römischen und gemeinen Rechts. Diss. Rostock 1902.

§ 5. Haftung juristischer Personen.

Abshagen, Otto, Die Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. über rechtsfähige Vereine auf die Aktiengesellschaft. Diss. Halle 1906.
Becker, Karl, Die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins für Delikte seiner Vertreter. Diss. Heidelberg 1910.
Benjamin, Fritz, Haftung des Staates aus dem Verschulden seiner Organe nach Völkerrecht. Diss. Heidelberg 1909.
Billmann, Ernst, Haftung der juristischen Personen für die zum Schadensersatz verpflichtenden außerkontraktlichen Handlungen ihrer Vertreter. Diss. Erlangen 1906.
Breit, Reformbedürftigkeit des Schadensersatzrechts. DJZ. 1911, 1367.
Delius, Die Haftpflicht der Beamten unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung. DJZ. 1904, 525.
Dorner, Das Badische Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 5 S. 51—73.
Dorner-Seng, Bad. Landesprivatrecht § 31 S. 99 ff.
Doyé, Ulrich, Zur Haftung der Verbandspersonen des öffentlichen Rechts für Handlungen ihrer Organe. Diss Leipzig 1906.
Eichholz, Haftung des Reichs für Verschulden der Kanallotsen, HansGZ. 1909 Hptbl. 229.
Erhard, Haftung des bayerischen Staats für die durch Personen des Soldatenstandes verursachten Schäden. BayZ. 8, 81.
Fritze, Erich, Die Haftung der Versicherungsgesellschaften für ihre Agenten, dargest. nach der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, sowie nach dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Diss. Marburg 1904.

Fromberg, Die Haftung des Fiskus für seine Vertreter. Diss. Breslau 1907.
Gaupp-Fuchs-Wolf, Hessisches Landesprivatrecht § 48 S. 118 ff.
Gerschel, Justinus, Sind auf eine Aktiengesellschaft die Vorschriften des BGB. über rechtsfähige Vereine anwendbar? Diss. Heidelberg 1906
Gierke, Haftung des Staats und der Gemeinde für ihre Beamten DJZ. 1909, 17.
Häckel, Haftung des Fiskus als Eigentümers von Kriegsschiffen bei Kollisionen. ZHR. 54, 80.
Hartwig, Fritz, Die Haftung juristischer Personen für Delikte. Diss. Breslau 1899.
Hertz, Paul, Der Rechtscharakter der Vertretung nach § 31 und 164 BGB. Diss. Rostock 1905.
Hertz, Die Haftung des Reichs für Verschulden der Besatzung von Kriegsschiffen. GruchotsBeitr. 55, 39.
Heuer, Haftung des Reichs für Verschulden der Kanallotsen. HansGZ. 1909 Hptbl. 229.
Kästner, Wolfgang, Die Haftung der offenen Handelsgesellschaft für Delikte ihrer socii. Diss. Leipzig 1906.
Kisch, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht § 59—61.
Klingmüller, Fritz, Zur Deliktsfähigkeit juristischer Personen. Diss. Breslau 1899.
— Die Haftung für Vereinsorgane nach § 31 BGB., 4. Heft der Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts von Leonhard.
Kronfeld, Die Haftung der Aktiengesellschaft für Betrug ihrer Organe. Diss. Leipzig 1909.
Krüger, Gottfried, Die Haftung der juristischen Person aus unerlaubter Handlung nach gem. Recht und BGB. Diss. Jena 1900.
Lehr, Arthur, Die Voraussetzungen, unter denen der Staat nach § 89 BGB. für den von einem Beamten einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich ist. Diss. Breslau 1910.
Leschke, Erich, Die Haftung des Vereins für seine Organe, Diss. Heidelberg 1909.
Möller, Julius, Zur Haftung der offenen Handelsgesellschaft für Delikte der Gesellschafter. Diss. Breslau 1906.
Nowag, Arthur, Die Haftung für unrichtige Zustellung durch den Postboten. Diss. Breslau 1906.
Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht § 59.
Pappenheim, Zur Frage der Haftung des Reichs für das Verschulden der Besatzung von Kriegsschiffen. GruchotsBeitr. 56, 19.
— Die Haftung des Staats aus der Verwendung von Seeschiffen im öffentlichen Dienst nach Art. 7 EG.BGB.
Pekrun, Willy, Die Haftung der Eisenbahn für ihre Leute. Diss. Leipzig 1909.
Portaszewicz, Walther, Die zivilrechtliche Haftung des Vorstands der Aktiengesellschaft. Diss. Leipzig 1905.
Rathmann, Robert, Die Haftung des Staats und der Grundbuchbeamten für Verletzungen der Amtspflicht. Diss. Breslau 1904.
Reichert, Felix, Die zivilrechtliche Haftung des Post- und Telegraphenbeamten. Diss. Tübingen 1908.
Reinecke, Werner, Die Haftung der juristischen Person für die Handlungen ihrer Vertreter und Gehilfen nach dem BGB. Diss. Göttingen 1900.
Reiner, Hans, Die Schadensersatzpflicht des Beamten und des Staats

nach BGB., seinen Nebengesetzen und dem Bayr. AG. z. BGB. Diss. Würzburg 1904.

Röhrich, Konrad, Die Haftung des Staats aus § 89 BGB. Diss. Tübingen 1904.

Sänger, Kurt, Erläuterung des § 31 BGB. Diss. Jena 1903.

Schelhorn, Jos. Rud. v., Die zivilrechtliche Haftung der Beamten und des Staats, der Gemeinden und anderen Kommunalverbände für den von Beamten in rechtswidriger Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt einem Dritten zugefügten Schaden nach deutschem Reichs- und bayerischem Landesrecht. Diss. Erlangen 1906.

Schlegemilch, Emil, Die Haftung der juristischen Personen für die Handlungen der zu ihrer Vertretung berufenen Personen. Diss. Jena 1906.

Schmückle, Georg, Die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäß §§ 89, 31 BGB. in Verbindung mit Art. 77 EG.BGB. nach dem Standpunkt des Reichsgericht. Diss. Heidelberg 1906.

Schneider, Bernhard, Die Haftung der Postverwaltung und ihrer Beamten aus dem Postprotest. Diss. Erlangen 1909.

Stiff, Hans Gustav, Der Begriff des verfassungsmäßigen Vertreters nach § 31 BGB. Diss. Würzburg 1911.

Waldschütz, Otto, Haftet der Staat für Versehen der Gerichtsvollzieher? Diss. Erlangen 1906.

Werneburg, Hans, §§ 31, 89 und 831 BGB. Diss. Erlangen 1911.

§ 6. Eigener Schaden (Mitwirkendes Verschulden).

Arnold, Fritz, Der Einfluß der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten auf die zivilrechtliche Haftung des Delinquenten. Diss. Erlangen 1899.

Berner, Arthur, Eigenes Verschulden des Beschädigten. Diss. Leipzig 1902.

Cohn, Max, Die Kulpakompensation einst und jetzt. Diss. Heidelberg 1906.

Dreier, Bernhard, Das Verschulden des Beschädigten beim Schadensersatzanspruch. Diss. Leipzig 1905.

Dronke, über die Pflicht des Verletzten, sich ärztlicher Behandlung, insbesondere einer Anstaltsbehandlung zu unterziehen. EisenbE. 22, 92.

Eick, August, Die Rechtswirkungen des konkurrierenden Verschuldens nach BGB. Diss. Rostock 1904.

Endemann, Dr. Fr., Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation. Berlin 1893.

Fischer, Ernst, Untersuchungen zu § 254 BGB. Diss. Leipzig 1908.

Göz, Karl, Das Selbstverschulden der Beschädigten und die Verteilung des Schadens nach § 254 BGB.

Goldschmidt, Leopold, Das sog. Verschulden gegen sich selbst. Diss. Leipzig 1905.

Gottschalk, Das mitwirkende Verschulden. 1903

Grünebaum, Mitwirkendes Verschulden der Hilfspersonen des Beschädigten. Recht 1908, 97.

— in Poseners Rechtslexikon 1909 unter „Verschulden“.

Heyn, Johannes, Das eigene Verschulden des Beschädigten bei Schadensersatzansprüchen nach gemeinem Recht und dem Recht des BGB. Diss. Greifswald 1906.

Hinze, Zur Haftung für fremdes Verschulden bei konkurrierendem außervertraglichem Verschulden. JW. 1908, 230.

— Einwand des Verschuldens des Vaters usw. EisenbE. 21, 401.

Keßler, Die Einwilligung des Verletzten in strafrechtlicher Bedeutung. 1889.
Krückmann, Verschuldungsabrechnung und Gefährdungsaufrechnung. JheringsJ. 52, 428.
— Der Umfang der Gefährdungshaftung. JheringsJ. 54, 107.
— Verschuldungsaufrechnung, Gefährdungsaufrechnung und Deliktsfähigkeit. JheringsJ. 55, 1—208.
Kuhlenbeck, JW. 1897, 521, 526.
Leyden, Kulpakompensation.
Mehl, Otto, Die Bedeutung der Deliktsunfähigkeit des bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Beschädigten. Diss. Marburg 1910.
Nathan, Martin Gustav, Das mitwirkende Verschulden der Vertreter und Gehilfen des Beschädigten. Diss. Heidelberg 1909.
Poensgen, Paul, Die Möglichkeit der Anwendung des § 254 BGB. beim Vorliegen der Veranlassungshaftung. Diss. Heidelberg 1909.
Richter, Wolfgang, über die in § 254 Abs. 2 BGB. angeordnete entsprechende Anwendung des § 278. Diss. Leipzig 1910.
Rosenthal, Max, Das eigene Verschulden des Beschädigten und die Verteilung des Schadens nach § 254 BGB. Diss. Marburg 1910.
Ruhm, E., Das eigene Verschulden des Verletzten. Diss. Greifswald 1898.
Schierlinger, Das Reichshaftpflichtgesetz und § 254 BGB. SeuffBl. 1905, 109.
Schmidt, Richard, Die sog. Kulpakompensation nach dem Recht des BGB. Diss. Jena 1902.
Schmiercke, Harry, Eigenes Verschulden des Beschädigten nach römischem, gemeinem Recht und dem BGB. Diss. Jena 1903.
Schröder, Die Bedeutung der Verweisung auf den § 278 im 2. Abs. des § 254 BGB. ArchZPr. 95, 298.
Strahl, Richard, Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten bei Schadensersatzansprüchen. Diss. Greifswald 1907.
Süßmann, Adolf, Welchen Einfluß hatte und hat der Umstand, daß bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat? Diss. Rostock 1903.
Thuising, Hermann, Die Verschuldensaufrechnung bei den verschiedenen Verschuldensformen. Diss. Münster 1908.
Weill, Erich, Die Kulpakompensation im BGB. Diss. Halle 1904.
Wendt, Dr. Otto, Eigenes Verschulden. JheringsJ. 31, 137 ff. 1892.

§ 7. Persönliche Unverantwortlichkeit.

Brunswig, Die Handlungsfähigkeit des Geisteskranken nach dem BGB. 1902.
Dittenberger, Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen. 1903.
Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach Deutschem bürgerl. Recht. 1903.
Heinsheimer, Die Haftung Unzurechnungsfähiger nach § 829 BGB. ArchZPr. 95, 234.
Höchster, Grenze der Haftung Unzurechnungsfähiger (§ 829 BGB.) ArchZPr. 104, 427.
Mehl, Otto, Die Bedeutung der Deliktsunfähigkeit des bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Beschädigten. Diss. Marburg 1910.
Oertmann, Privatrechtsschutz gegenüber Unzurechnungsfähigen. SeuffBl. 1909, 573.

Philipp, Paul, Die Schadensersatzpflicht des Minderjährigen aus unerlaubten Handlungen. Diss. Leipzig 1906.
Rosanes, Otto, Die Voraussehbarkeit des Erfolgs bei der Schadensersatzpflicht Unzurechnungsfähiger. Diss. Breslau 1900.
Schultze, Dr. Ernst, Psychiatrische Bemerkungen zum BGB. ArchBürgR. 17, 89 ff.; ders. bei Hoche, Gerichtliche Psychiatrie 392 ff.
Schwartz, Das Billigkeitsurteil des § 829 BGB. 1904.
Wollmann, Herbert, Die Anwendung des § 829 BGB. auf kontraktliche Verletzungen. Diss. Breslau 1910.

§ 8. Vorteilsausgleichung.

Bode, Otto, Übergang von Schadensersatzforderungen gegen „Dritte" auf Berufsgenossenschaften, insbesondere der Zeitpunkt des Übergangs. Diss. Würzburg 1910.
Ebert, Bernhard, Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung mit besonderer Berücksichtigung des Enteignungsrechts. Diss. Göttingen 1906.
Hallbauer, Der gesetzliche Rechtsübergang auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts. Eine Studie zu § 67 VVG. LZ. 1910, 647.
Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch. 1901. Besprochen von M. Rümelin, KrVJSchr. 45 (1904), 189.
Stinzing, Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt? 1904.
Walsmann, Compensatio lucri cum damno. Diss. Rostock 1900. Besprochen von Kisch, JLBl. 15, 40.

§ 9. Schadensersatz.

Aschaffenburg. Klagerecht der Ehegatten bei Körperverletzung der Ehefrau hinsichtlich des Schadens für entgangene Dienste im Hauswesen und Gewerbe des Ehemannes. DJZ. 1911, 1436.
Aschenfeld, Gustav, Die in §§ 844—846 BGB. gegebenen Ansprüche mit besonderer Berücksichtigung ihres rechtlichen Charakters. Diss. Leipzig 1906.
Cohnrich, Arthur, Die Ansprüche des mittelbar Verletzten aus unerlaubter Handlung. Diss. Erlangen 1908.
Dohna, Alexander Graf zu, Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. Diss. Berlin 1902.
Eccius, Schadensersatz durch erzwungene Vertragsaufhebung, Gruchots Beitr. 53, 309.
Elster, Prozeßaufregung und Rentenhysterie. JW. 1912, 266.
Endemann, Der Anspruch auf Schadensersatz und die Haftung für Schadensersatz des sog. mittelbar beteiligten Dritten. Jahresber. der BerlJurGes. 1903/4.
— Das Recht der Ehefrau auf Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit. Recht 1909, 6, 286.
Fritsche, Julius, Schadensersatz und Buße bei Körperverletzung und Beleidigung. Diss. Leipzig 1907.
Fuld, Dr. Ludwig, Die Versicherungsgesellschaften und das Duell. BlfRA. 63, 253—261. 1898.
Gößmann, Die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, SeuffBl. 1909, 334.
Hallbauer, siehe bei § 8.

Hiestand, Dr. Paul, Der Schadensersatzanspruchs des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tötung des Versicherten. Stuttgart 1896 (Jetzt § 67 VVG.).
Hilse, Sterbegeld für eine Totgeburt, Hirths Anm. 1906, 74; ders., Beerdigungskosten bzw. Sterbegeld, ArchBürgR. 27, 283.
Hölscher, Emil Erich, Die Bedeutung der Buße für das heutige Recht. Diss. Leipzig 1904.
Horn, Richard, Das Recht des Schadensersatzpflichtigen auf Abtretung der Ansprüche des Ersatzberechtigten bei Verlust und insbesondere bei Beschädigung des Objekts nach röm. Recht und dem BGB. Diss. Rostock 1906.
Kaiser, Haftung für Schädigungen, die der Entschädigungsprozeß selbst hervorgerufen hat, JW. 1909, 33.
Königsberger, Eduard, Der Schadensersatz durch Naturalherstellung nach bürgerlichem Recht. Diss. Erlangen 1907.
Krückmann, Schadensliquidation aus fremdem Interesse. JheringsJ. 56, 245.
Mataja, Dr. Viktor, Das Schadensersatzrecht in Entwurf des BGB. ArchBürgR. 1, 267 ff. 1889.
Reichard, Unfallfolgen und Gutachterwesen. Jena 1910.
Römer, Curt, Der gesetzliche Eintritt Dritter in die Rechte des beschädigten Gläubigers nach dem BGB. Diss. Erlangen 1911.
Rotering, Schadensersatzverbindlichkeit und Strafe. ArchBürgR. 33, 45.
Serini, Recht und Wirtschaft 1912 Febr.
Siegel, Zur prozessualen Geltendmachung der Eigentumsansprüche. JW. 1910, 55.
Sperl, Über das Schadensersatzrecht nach BGB. 1902; ders. Schadensersatz in ÖstAGZ. 1902, 149.
Spittel, Max, Über das Verhältnis der Herstellung zum Geldersatz im BGB. Diss. Greifswald 1900.
Taucher, Karl, Die Pflicht zur Abtretung der Ersatzansprüche nach § 255 BGB. unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts. Diss. Erlangen 1903.
Tuhr v., Naturalherstellung und Geldersatz JheringsJ. 46, 1.
Werner, Die Schadensberechnung bei arglistiger Verleitung zum Vertragsschlusse, Recht 1905, 303.
Wichert, Emil, Die Schadensersatzansprüche der mittelbar Verletzten aus § 844 BGB. Diss. Breslau 1910.

§ 10. Schadensersatzklage. Anspruch auf Unterlassung.

Beckh, Dr. Hermann, Die Beweislast nach dem BGB. München 1899.
v. Blume, Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage, Festgabe f. K. Güterbock 381. Berlin 1910.
Dickel, Beweislast bei Ansprüchen aus § 826, 823 BGB. BayZfR. 1910, 351.
Eltzbacher, Die Unterlassungsklage. Berlin 1906; ders. Das rechtswirksame Verhalten. S. 274 ff.
Fischer, Max, Die Unterlassungsklage. Diss. Breslau 1911.
Foß, Walther, Die Gestaltung der Schadensprozesse nach § 287 ZPO. unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Diss. Göttingen 1908.
Fuld, Unterlassungsklage und Schadensersatzklage, SächsArch. 12 (02), 257.
Goldbaum, Wenzel, Schutz gegen drohende Gefährdungen. Diss. Rostock 1906.
Jakobsohn, Dr. Hans, Die Unterlassungsklage. Berlin 1912.

Lau, Der Unterlassungsanspruch aus den §§ 823 ff. BGB. Gruchots Beitr. 47, 497.
Lesser, Die Unterlassungsklage bei unerlaubter Handlung, ArchBürgR. 38, 102.
Mannhardt, Der Unterlassungsanspruch bei den absoluten Rechten, DJZ. 1903, 416.
Krückmann, Schadensliquidation aus fremdem Interesse. JheringsJ. 55, 1.
Oppermann, Zur Lehre von der Abänderungsklage. BuschsZ. 38, 445.
Oertmann, Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen. DJZ. 1904, 616.
— Zur Lehre von der Abänderungsklage, ArchZPr. 109, 265.
Offenbach, Johannes, Die Abänderungsklage des § 323 ZPO. Diss. Rostock 1907.
Prölß, Ernst, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Diss. Erlangen 1909.
Roeßler, Hektor, Der Begebungsort der unerlaubten Handlung und seine rechtliche Bedeutung. Diss. Leipzig 1904
Rosenthal, Das Anwendungsgebiet der Unterlassungsklage. LZ. 1912, 608.
Schimmel, Karl, Der Ort der Begehung einer unerlaubten Handlung und seine Bedeutung für das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß. Diss. Rostock 1908.
Seybold, Hans, Die Umwandlungsklage des § 323 ZPO. Diss. Straßburg 1910.
Stephan, Die Unterlassungsklage. München 1908.
Strauß, Isidor Friedrich, Die Buße des deutschen Strafrechts und der Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens im Sinne des BGB. Diss. Freiburg 1901.

§ 11. Unerlaubte Handlungen. System nach BGB.

Böhme, Martin, Der objektive Tatbestand der unerlaubten Handlung nach BGB. Diss. Leipzig 1905.
Cantor, Schadensersatz wegen Erwirkung einstweiliger Verfügung auf Grund gewerblicher Schutzrechte im Falle von deren Vernichtung, ArchbürgR. 37, 237.
Cohn, Georg, Haftung aus unerlaubter Handlung. Diss. Jena 1910.
Hacker, Ein Fall nicht ersatzpflichtiger Schadenszufügung. DJZ. 1909, 598.
Fischer, Hans Albrecht, Die Rechtswidrigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Fischers Abhandlungen 21.
Fromherz, „Unerlaubte Handlung“ in Poseners Rechtslexikon 1909.
Geigel, Schadensersatzansprüche aus Gefälligkeiten. SeuffBl. 77, 37.
Henrici, Voraussetzung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung. Gruchots Beitr. 42, 625.
Isay, Geschäftsführung S. 371 ff.
Knod, Gustav, Die Tatbestände der unerlaubten Handlungen des BGB., verglichen mit dem gemeinen Recht. Diss. Heidelberg 1908.
Lenel, Zum Begriff der unerlaubten Handlung nach dem BGB. DJZ. 1897, 409 ff.
Linkelmann, Dr. Karl, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. Berlin 1898.
Liszt, Dr. Franz v., Die Deliktsoligationen in System des BGB. Berlin 1898.

Mittweg, Dr. G., Die unerlaubte Handlung nach BGB. Diss. Trier 1899.
Müller, Dr. Gustav, Der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des BGB., BlfRA. 65, 373 ff. 1900.
Müller, W., Begriff der unerlaubten Handlung. Halle 1900.
Nissen, Begehung einer unerlaubten Handlung durch Unterlassung. Recht 1904, 162.
Oertmann, Unerlaubte Handlungen, Berliner Festschrift für Dernburg. 1900, 61.
— Der Rechtsirrtum im bürgerlichen Rechte. SeuffBl. 67, 1, 25, 45.
Otto, Unerlaubte Handlungen. SächsA. 9, 8.
Regelsberger, Ersatzpflicht für den Schaden, der durch Vertragsbruch eines Dritten eintritt. JheringsJ. 41, 251.
Zieger, Walther, Der objektive Tatbestand der unerlaubten Handlung nach dem deutschen BGB. Diss. Leipzig 1902.
Zitelmann, Internationales Privatrecht, 2, 464, 531 ff. (Begriff der unerlaubten Handlung); ders. § 12 Ausschluß der Rechtswidrigkeit.
— Der Ausschluß der Rechtswidrigkeit, ArchZPr. 99, 1. Autorbericht: JDR. 5 (1907), 79.

Insbesondere: Anspruchskonkurrenz.

Aßmann, Paul, die Konkurrenz des Anspruchs aus dem Vertrag mit dem Anspruch aus unerlaubter Handlung nach dem Rechte des BGB. Diss. Leipzig 1906.
Becker, Valentin, Wird der Anspruch aus unerlaubter Handlung dadurch ausgeschlossen, daß zwischen dem Täter und dem Verletzten ein besonderes Rechtsverhältnis, insbesondere ein Vertragsverhältnis besteht? Diss. Marburg 1905.
Behrend, Anspruchskonkurrenz. Diss. Greifswald 1900.
Bindseil, Max, Die Konkurrenz des Vertragsanspruchs mit dem Deliktsanspruch nach deutschem bürgerlichen Recht. Diss. Halle 1908.
v. Blume, Vertragshaftung und Deliktshaftung. Recht 1905, 481.
Burchard, Vertragsnormen und Deliktsnormen in Anwendung auf denselben Tatbestand. Ein Versuch zur weiteren Klärung des Problems. Diss. Heidelberg 1909.
Bürgner, Das Verhältnis des Anspruchs aus unerlaubter Handlung zum Vertragsanspruch. Diss. Heidelberg 1909.
Cosack, Bürgerliches Recht Bd. I § 163 I 2 c.
Crome, DJZ. 1904, 14.
Eccius, Schadensersatz durch erzwungene Vertragsaufhebung, Gruchots Beitr. 53, 309.
Endemann, Bürgerliches Recht (8) § 84 S. 200 Nr. 1 b.
Faulmann, Heinrich, Konkurrenz der Schadensersatzansprüche. Diss. Rostock 1911.
Fischer, Otto, Zur Geschichte der deliktischen Haftung für Vertragsverletzungen. Diss. Breslau 1904.
Fromherz, Haftet der Arzt auf Schmerzensgeld? Ein Beitrag zur Lehre von der Anspruchskonkurrenz. ArchZPr. 108, 435. 1912.
Fürst, Schuldverhältnisse aus einseitigen Rechtsgeschäften. LZ. 1910, 178.
Gebhard, Karl, Die Lehre von dem concursus actionum nach dem BGB. Diss. Heidelberg 1907.
Golde, Das Verhältnis der Haftung aus unerlaubter Handlung zu der Haftung für vom Schuldner zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit einer Leistung, Bernhöft-Binders Beiträge zur Auslegung des BGB. 1905, 394.

Hellwig, Lehrbuch des ZProz. I, 267.
Hummel, Otto, Das Zusammentreffen von Ansprüchen aus Vertrag und unerlaubter Handlung nach BGB. Diss. Jena 1911.
Kann, Klagenmehrheit usw. in Eberings rechts- und staatswissenschaftlichen Studien 1901 Heft 14.
Kapteinat, Arthur, Das Verhältnis der Vertrags- zur Deliktsklage bei Verletzung von obligatorischen Rechten. Nach röm., gem. und den neueren Rechten mit besonderer Berücksichtigung des BGB. Diss. Greifswald 1904.
Koppen, Karl, Das Verhältnis des § 823 zu den §§ 616/617 BGB. Diss. Freiburg 1903.
Lent, Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und im Zivilprozeß. Leipzig 1912.
Lesser, Alfred, Die ll. 5 §§ 15, 6, 7 D commodati vel contra 13. 6. Ein Beitrag zur Lehre von der Klagenkonkurrenz im römischen und heutigen Recht. Diss. Erlangen 1906.
Lewinsohn, Fritz, Beiträge zur Lehre von der Aktionenkonkurrenz in reinem römischen Recht unter Zugrundelegung der 1 34 D 44, 7. Diss. Heidelberg 1910.
Mannheimer, Schadenersatz wegen Betrugs beim Vertragsschlusse. PosMSchr. 1906, 37.
Marx, Kausalität der Unterlassung und Schadensersatzpflicht. Diss. Göttingen 1909.
Müller, Wilh., Der Betrug beim Vertragsschlusse und die Ansprüche des Betrogenen gegen den Betrüger. Nach gemeinem Zivilrecht und nach BGB. Diss. Rostock 1900.
Neumann, BGB. Handausgabe (5) Vorbem. F zu Titel 25.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Vorbem. 5 a zu Titel 25.
Peters, Klagenkonkurrenz. Diss. 1902.
Prym, Eduard, Die Konkurrenz des Anspruchs aus dem Vertrage mit dem Anspruch aus unerlaubter Handlung nach dem BGB. Diss. Bonn 1905.
Schultze, Ulrich, Der Anspruch auf Schadensersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung. Diss. Jena 1908.
Stipanski, Hans, Konkurrenz der Kontraktsklage mit der Deliktsklage. Diss. Greifswald 1901.
Waldmüller, Hans, Verletzung von Schuldnerpflicht und unerlaubte Handlung. Diss. Tübingen 1906.
Wiehmer, Dittmar, Vertragsforderungen des betrogenen Käufers. Diss. Breslau 1910.
Wollmann, Herbert, Die Anwendung des § 829 BGB. auf kontraktliche Verletzungen. Diss. Breslau 1910.

§ 12. Allgemeiner Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB.

Adam, Ueber die Pflicht zur Instandhaltung und Reinigung nicht öffentlicher Eisenbahnzufuhrwege, EgersEE. 20, 82 (1903).
Alten, Ernst v., Die zivilrechtlichen Ansprüche aus durch Zweikampf entstandenen Verletzungen. Diss. Rostock 1911.
Apt, Bruno, Die Verletzung des Forderungsrechts und der § 823 Abs. 1 BGB. Diss. Breslau 1905.
Berghoff, Wilh., Wer ist Gläubiger bei Schadensersatzforderungen wegen Entziehung oder Beschädigung einer Sache? Diss. Rostock 1911.
Beuttenmüller, Hermann, Der rechtliche Schutz des Gehörs. Diss. Heidelberg 1907.

Beyer, Paul, Die Haftung des Konkursverwalters. Diss. Breslau 1911.
Blüthgen, Fritz, Schadensersatzansprüche aus Verletzungen bei studentischen Schlägermensuren. Diss. Jena 1905.
Bolzen, Hermann, Streitfragen aus der Gastwirtshaftung. Diss. Rostock 1907.
Breer, Hugo, Die Ehrverletzung nach dem BGB. Diss. Jena 1902.
Burkhardt, Alfred, Der Schadensersatzanspruch des Forderungsberechtigten bei Beschädigung des Gegenstands der Leistung durch einen Dritten. Diss. Tübingen 1901.
Brückner, Haftung für Verkehrssicherheit von Räumen, Recht 1905, 329 und 353 ff.
— Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Gastwirt usw. Recht 1907, 1106.
Coppel, Fritz, Ansprüche aus einer im Wiederaufnahmeverfahren sich als ungerechtfertigt darstellenden Zwangsvollstreckung mit besonderer Berücksichtigung einer eingetretenen Kreditverletzung. Diss. Heidelberg 1911.
Dalen, Friedrich, Das Immissionenrecht des BGB. und der GewO. Diss. Leipzig 1906.
Diefenbach, Ueber das Züchtigungsrecht der Pflegeeltern und Erziehungsberechtigten. Gruchots Beitr. 54, 105.
Diemer, Hermann, Behandlung der Schadensersatzfragen bei rechtmäßigen Schadenszufügungen nach dem BGB. Diss. Heidelberg 1904.
Dörinkel, Max, Steht dem Käufer, wenn die Kaufsache vor der Uebergabe fahrlässig vernichtet oder beschädigt wird, ein Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe der Vorschriften über unerlaubte Handlungen zu? Diss. Greifswald 1900.
Du Chesne, Der Schadensersatz bei Verletzung absoluter Rechte. SächsArch. 12, 16.
Dudy, Karl, Die rechtlichen Folgen des Verkaufs einer fremden Sache nach dem Recht des BGB. Diss. Greifswald 1911.
Dumont, Karl, Das Recht am eigenen Bilde. Diss. Breslau 1910.
Dümchen, Schuld und Haftung, insbesondere bei Grundpfandrechten, JheringsJ. 54, 383.
Ebbecke, Schadensersatzpflicht aus Verletzung des Forderungsrechts durch Dritte. Recht 1912 S. 333.
Eccius, Schuldhafte Verletzung des Besitzes. Gruchots Beitr. 53, 8.
Erbe, Reinhardt, Der Begriff des sonstigen Rechts in § 823 Abs. 1 BGB. Diss. Jena 1908.
Erß, Hubert, Wem haftet der Konkursverwalter? Diss. Breslau 1911.
Fechtner, Max, Die Ehre im bürgerlichen Recht. Diss. Marburg 1906.
Fischer, Die Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung, nach BGB. Jena 1905.
Fränkel, Der Schutz der Ehre im bürg. Recht. 1908.
Fritsch, Friedrich, Wann ist ein eigenmächtiger Eingriff in fremden Besitz statthaft? Diss. Rostock 1902.
Fromherz, „Unerlaubte Handlung“ in Poseners Rechtslexikon 1909.
Fuld, Die Versicherungsgesellschaften und das Duell. BlfRA. 63, 253.
Göhring, Fahrlässige Täuschung als unerlaubte Handlung. Diss. München 1900.
Goldmann, Zur Frage der Verletzbarkeit obligatorischer Rechte durch Dritte. Gruchots Beitr. 54, 56.
Görz, Haftpflicht verbundener Rechtsanwälte. JW. 1912, 629.
Görnig, M., Ist die fahrlässige Täuschung eine unerlaubte Handlung im Sinne des BGB.? Diss. Freiburg 1900.

Gröber, Max, Die Schadensersatzansprüche bei Körperverletzung und Tötung im Zweikampf. Diss. Erlangen 1906.
Gumbinner, Schadensersatzansprüche bei Beschädigung durch Fuhrwerke. DJZ. 1902, 92.
Haase, Otto, § 823 Abs. 1 BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Frage: Fällt die Obligation unter ein „sonstiges Recht" ? Diss. Heidelberg 1906.
Hahne, Friedrich, Das Namensrecht. Seine juristische Konstruktion. Die praktische Bedeutung des § 12 BGB. Diss. Erlangen 1911.
Hamm, Das Züchtigungsrecht der Lehrer. DJZ. 1907, 447.
Havenstein, Das Züchtigungsrecht der Lehrer. PreußVolksſch. Arch. 3, 97.
Hellbach, Begehung einer unerlaubten Handlung durch Unterlassung. Recht 1904, 100.
Hellwig, Die zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. 1904.
Hermann, Reinhold, Die Haftpflicht des Duellanten. Diss. Rostock 06.
Herrmann, Rudolf, Ist das obligatorische Recht ein „sonstiges Recht" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.? Diss. Leipzig 1908.
Herzfeld, Otto, Das absolute Recht am Gewerbebetriebe. Diss. Rostock 1905.
Hilse, Verantwortlichkeit des Fuhrherrn. ArchÖffR. 18, 214.
— Entschädigungsansprüche betriebsverletzter Telephonistinnen. Recht 1905, 411.
Hörig, Rudolf, Die Einwirkung auf Grundstücke im Sinne des § 906. BGB. Die gegenseitigen zivilrechtlichen Ansprüche und deren Durchführung im Prozeß. Diss. Leipzig 1906.
Hüser, Gustav Wilh., Die Schadensersatzansprüche des bestohlenen Besitzers gegen den Dieb. Diss. Heidelberg 1911.
Ide, Der Begriff des „sonstigen Rechts" nach § 823 Abs. 1 BGB. Diss. Greifswald 1900.
Josef, Haftpflicht verbundener Rechtsanwälte. JW. 1912, 511; ders., Zur Lehre v. d. Haftung für Verkehrssicherheit von privaten und Berufsräumen. Gruchots Beitr. 52, 525.
Isay, Rudolf, Der Schadensersatzanspruch des Besitzers und des Eigentümers bei Beschädigung der Sache. Diss. Bonn 1907.
Klein, Schadensersatzansprüche Dritter wegen Verletzung der aus der Ehe sich ergebenden Pflichten. SeuffBl. 10, 420.
Koppel, Wilh., Das Interesse eines Dritten beim Schadensersatz aus Verträgen. Diss. Jena 1905.
Köhler, Ueberschreitung des Züchtigungsrechts durch den Lehrer. Recht 1908, 848.
Korn, Weiteres zur Regreßpflicht des Rechtsanwalts. JW. 1911, 631.
Kornfeld, Ueberschreitung des Züchtigungsrechts.
Krüger, Paul, Inwieweit kann die Verletzung von Forderungsrechten eine Ersatzpflicht aus unerl. Handlung bilden? Diss. Leipzig 1908.
Kuhlenbeck, Die Ehre als Recht im Sinne des § 823 BGB. Recht 1907, 482.
Kunze, Die Haftung des Schuldners für den Schaden des Drittbeteiligten.
Lebnis, Otto, Unter welchen Voraussetzungen haftet der Auftraggeber für den Schaden, der dem Beauftragten bei der Ausführung des Auftrags erwachsen ist? Diss. Greifswald 1906.
Lehmann, Die Unterlassungspflicht im bürg. Recht. 1906.
Leschik, Edgar, Der privatrechtliche Schutz der Ehre. Diss. Leipzig 1906.
Linkelmann, Zwei Fragen aus dem Gebiete des Schadensersatzrechts. ArchBürgR. 24, 238.

Longard, Das Namensrecht des § 12 BGB. nach der Rechtsprechung insbesondere des Reichsgerichts. DJZ. 1912, 665.

Lütje, Eduard, Ist fahrlässige Täuschung eine unerlaubte Handlung im Sinne des BGB. § 823? Diss. Rostock 1902.

Luthart, Grundlagen der Haftpflicht aus § 823 BGB. Diss. Saalfeld. 1900.

Mampe, Walther, Gibt es gegen die Immissionen einer öffentlichen Abwasserleitung zivilrechtlichen Schutz für die Anlieger? Diss. Greifswald 1904.

Manczka, Zur Lehre von den Persönlichkeitsrechten. Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. 39 Heft 1.

Maretzky, Oskar, Der Schutz der Ehre in BGB. Diss. Breslau 1905.

Marx, Arthur, Der Schutz des Namensrechts durch § 12 BGB. Diss. Leipzig 1906.

Meinke, Walther, Auf welche Rechte findet der § 823 BGB. Anwendung? Diss. Greifswald 1905.

Moritz, H., Ueber Haftung aus Spezifikation nach gem. Recht und BGB. Diss. Rostock 1904.

Mühsam, Die Verkehrsicherheit von Haus und Gastwirtschaft, dargestellt nach dem Stande der Rechtsprechung. Berlin 1912.

Märklin, Zwei anwaltschaftliche Haftpflichtfälle. JW. 1911, 937.

Niedeu, Paul, Die privatrechtliche Haftung für die Gründungsvorgänge nach deutschem Aktienrecht. Diss. Leipzig 1902.

Oehler, Noch einmal die Haftpflicht der Lehrer. PreußVolksschArch. 2, 213.

Palm, J. Fhr. v., Die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Gefährdungshandlungen. Diss. Leipzig 1909.

Posadowsky—Wehner, Silvius Graf v., Die widerrechtliche Aneignung von Wild in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Bedeutung. Diss. Breslau 1908.

Pusch, Walther, Die Bedeutung der Worte „oder ein sonstiges Recht" in § 823 Abs. 1 BGB. Diss. Jena 1908.

Rath, Julius, Der zivilrechtliche Schutz der Ehre. Diss. Erlangen 1908.

Richter, August, Haftung des Verkäufers und Vermieters für den Schaden, der dem Käufer oder Mieter durch die übergebene Sache zugefügt wird, nach BGB. Diss. Leipzig 1907.

Riezler, Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit. ArchBürgR. 27, 244.

Rosenfels, Julius, Die widerrechtliche, vorsätzliche und fahrlässige Verletzung der Freiheit anderer als Grundlage einer Schadensersatzpflicht. Diss. Heidelberg 1909.

Rosenthal, Der Standpunkt des Reichsgerichts gegenüber Beeinflussungen des Abnehmerkreises eines Gewerbetreibenden. LZ. 1910, 107.

Rotering, Unterlassung nach schuldlos gesetzter Kausalität. BayZfR. 1906, 54.

Roth, Fritz, Grundeigentum und Immissionen (§§ 906, 907, 1004 BGB., 26 GewO.). Diss. Würzburg 1905.

Rüling, Arwed, Die Haftung des Schenkers für Mängel im Rechte und Mängel der Sache nach BGB. Diss. Leipzig 1909.

Sachse, Wilhelm, Inwieweit kann man sich nach BGB. gegen Belästigungen durch Tiere (Hunde, Katzen, Tauben und Bienen) des Nachbarn schützen? Diss. Heidelberg 1906.

Schaufuß, Walther, Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines anderen in § 823 BGB. Diss. Bonn 1899.

Schäfer, Fr. Die Aktivlegitimation bei der actio legis Aquiliae und der § 823 Abs. 1 BGB. Diss. Tübingen 1903.

Schmidt, Ernst, Der Begriff des durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten und die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs, dargestellt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Diss. Rostock 1904.

Schmölder, Haftung der Wirte für Unfälle der Gäste. DJZ. 1905, 829.

Schönfeld, Leo, Zum § 823 BGB. Diss. München 1899.

Schultzenstein, Siegfried, § 617 BGB. Diss. Würzburg 1903.

Schulz, Friedrich August, Die Haftung für Unfälle im Hause nach BGB. Diss. Heidelberg 1909.

Schwarz, Ernst, Die Haftung des böswilligen Spezifikanten gegenüber dem Stoffeigentümer. Diss. Heidelberg 1907.

Simon, Otto, Die Verbietungsrechte des Nachbarn gegen Immissionen und ihre Beschränkungen gegenüber gewerblichen Anlagen. Diss. Leipzig 1905.

Spillmann, Bernh. Heinrich, Was ist unter dem Ausdruck: „oder ein sonstiges Recht“ in § 823 Abs. 1 BGB. zu verstehen? Diss. Halle 1908.

Stockmar, Alfred, Erläuterung des § 823 Abs. 1 BGB. Diss. Jena 1904.

Strachwitz, Ludwig, Schadensersatzansprüche des Kurgastes bei Verletzung durch fiskalische Badeanlagen nach gem. und bürgerl. Recht. Diss. Greifswald 1909.

Strupp, Schadensersatzansprüche Dritter gegen Ehegatten wegen Verletzung der aus der Ehe sich ergebenden Pflichten. SeuffBl. 10, 315.

Strupp, Karl, Schadensersatz wegen Ehebruchs, Eheverlassung und in ähnlichen Fällen. Diss. Heidelberg 1910.

Tiefenthal, Max, Besteht nach geltendem Reichsrecht ein selbständiger Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaften gegen den Urheber der schuldhaften Tötung des Versicherten? Diss. Leipzig 1905.

Tume, Die Haftung des Gastwirts für eine ungeeignete Beschaffenheit der Gastlokalitäten. BayZfR. 1910, 231.

Vollrath, Eduard, Die Haftung der Eisenbahn für Fehler im Fahrplan. Diss. Bonn 1911.

Weinrich, Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung. 1883.

Wenger, Das „sonstige Recht“ in § 823 BGB. und der Münchener Papyrus 102. ArchRPhilos. VI Heft 1.

Werner, Ernst, Das Delikt der fahrlässigen Vermögensbeschädigung nach gem. Recht und nach dem BGB. Diss. Greifswald 1902.

Wiesehahn, Friedrich, Die Pflicht des Schiffseigentümers zur Beseitigung seines auf einem öffentlichen Flusse gesunkenen, ein Verkehrshindernis bildenden Fahrzeugs. Diss. Rostock 1905.

Wittgenstein Fritz v., Beschränkung des Eigentums nach § 906 BGB. Diss. Rostock 1906.

Wollburg, Hans, Fallen Forderungsrechte unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ im § 823 BGB. Diss. Rostock 1904.

Zimmermann, Georg, Der § 823 BGB. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Diss. Heidelberg 1905.

Zybell, Paul, Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 618 BGB. Diss. Leipzig 1906.

Insbesondere a) Zum Recht des Arztes.

Behr, Haftpflicht des Arztes. Gerichtssaal 62, 416.

Brückmann, desgl. ZStW. 24, 657.

Ehlert, Kurt, Worin liegt der Grund für die Rechtmäßigkeit eines ärztlichen Eingriffs, der ohne Einwilligung des Behandelten oder seines Vertreters vorgenommen wird? Diss. Halle 1908.
Flügge, Das Recht des Arztes. 1903.
Hamm, Operative Eingriffe der Aerzte. DJZ. 1907, 447.
Hellwig, Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben. 1905.
Lilienthal, K. v., Die pflichtmäßige ärztliche Handlung und das Strafrecht. Berlin 1899.
Rabel, Haftpflicht des Arztes. 1904.
Rosenberg, Gerichtssaal 66, 62.
Schütze, Walther, Das Operationsrecht des Arztes mit besonderer Berücksichtigung des Falles der Bewußtlosigkeit des Patienten unter zivilrechtlicher Beleuchtung. Diss. Rostock 1911.
Wilhelm, Operationsrecht des Arztes und Einwilligung des Patienten in der Rechtspflege. Berlin 1912. (Beiträge zur forensischen Medizin Bd. 1 Heft 3).

b) Haftung für Beschädigung durch Kraftfahrzeuge.

Damm, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909.
Eger, DJZ. 1904, 192. Die Haftpflicht der Automobile.
— Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909.
Hagemann, DJZ. 1904, 549. Zur Haftung für Automilschäden.
Hilse, Haftpflicht der Kraftfahrzeuge. 1900.
— Gutachten des 26. DJT. 1902, 1, 27.
Meili, Die rechtliche Stellung der Automobile. 1902.
Kirchner, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909
Krause, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 2. Mai 1909.

c. Notwehr, Notstand, Nothilfe, Selbsthilfe.

Allonas, Marcel, Notwehr und Notstand nach BGB. Diss. Erlangen 1902.
Aßbaß, Leo, Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. Diss. Jena 1903.
Bähr, Karl, Die Bestimmungen des BGB. über Notwehr und Notstand. Diss. Marburg 1903.
Braun, Oskar, Vorsätzliche und fahrlässige Verletzungen Unbeteiligter Notwehrhandlungen. Diss. Breslau 1900.
Cohn, Max, Die Behandlung des Notstands in den §§ 228 und 904 BGB. Diss. Bonn 1900.
Fabian, Fritz, Die Notstandspflicht des Eigentümers (§ 904 BGB.). Diss. Heidelberg 1907.
Fiedler, Fritz, Der Notstand des § 904 BGB. Diss. Heidelberg 1909.
Fitzler, Paul, Die zivilrechtliche Bedeutung des Notstands. Diss. Jena 1901.
Großmann, Ernst, Das Prinzip der Selbstverteidigung im deutschen BGB. Diss. Berlin 1903.
Haß, Heinrich, Die Fälle der Selbsthilfe durch Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache im BGB. nach Voraussetzungen und Wirkungen, einschließlich der Rechtsfolgen der Ueberschreitung erlaubter Selbsthilfe. Diss. Leipzig 1906.
Haller, Friedrich, über Selbstverteidigung und Selbsthilfe nach BGB. Diss. Tübingen 1900.
Hausding, Friedrich, Das Recht der Notwehr und des Notstands nach BGB. Diss. Rostock 1906.
Heyer, Fritz, Die Selbsthilfe nach dem BGB. Diss. Halle 1901.

Jäger, Wilh., Das Anwendungsgebiet der Notwehr (§§ 227 und 859 BGB.). Diss. Heidelberg 1906.
Kelle, Wilh., Der Schadensersatz nach § 904 BGB. Diss. Greifswald 1906.
Köppchen, Otto, Die Nothilfe des § 904 BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Frage des Haftpflichtigen nebst einem Überblick über die historische Entwickelnng. Diss. Erlangen 1911.
Kuhn, Paul, In welchem Verhältnis stehen die §§ 228 und 904 BGB. zu einander? Diss. Freiburg 1903.
Müller, Anseln, Beitrag zur Interpretation der §§ 228, 904 BGB. Diss. Leipzig 1903.
Quenstedt, Walther, Der Notstand des § 904 BGB. Diss. Jena 1902.
Raitz von Frenz, Maximilian Frhr. v., Die Nothilfe und ihre zivilrechtlichen Wirkungen nach dem BGB. Diss. Rostock 1907.
Röhrig, Albert, Notwehr und Notstand im BGB. Diss. Jena 1902.
Rommel, Bruno, Der Notstand nach BGB. Diss. Heidelberg 1905.
Rosenfelder, Robert, Erfordernis des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs im Falle der Notwehr. Diss. Würzburg 1906.
Schäfer, Karl, Das Verhältnis der allgemeinen Bestimmungen des BBG. über Selbstverteidigung und Selbsthilfe (§§ 226—231) zu den Vorschriften des hannoverschen Jagdrechts über das Töten von Hunden und Katzen. Diss. Straßburg 1911.
Schleifenbaum, Ernst, Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 BGB. Diss. Heidelberg 1904.
Schollmeyer, Dr. F., Das Recht der Notwehr nach BGB. Würzburg. Festrede vom 10. Mai 1899.
Schrader, Arthur, Die Begriffe der Notwehr und des Notstands nach dem RStGB. und dem BGB. sowie das gegenseitige Verhältnis derselben zu einander. Diss. Erlangen 1901.
Schröder, Karl August, Der Notstand des BGB. Diss. Heidelberg 1910.
Schuckmann, Wilh. von, Verbotene Eigenmacht und Selbsthilfe beim Besitz nach BGB. Diss. Rostock 1905.
Schultz, Rudolf, Notwehr und Notstand im heutigen Recht. Diss. Freiburg 1902.
Sievers, Paul, Die Selbsthilfe im Besitzrecht. Diss. Leipzig 1905.
Simon, Otto, Notwehr, Notstand und Selbsthilfe nach BGB. 1903.
Strauß, Arthur, Der rechtliche Charakter der Notstandshandlungen und ihre Behandlung im geltenden deutschen Recht. Diss. Heidelberg 1905.
Titze, Heinrich, Die Notstandsrechte im deutschen BGB. und ihre geschichtliche Entwickelung. Diss. Berlin 1897.
Warmbrunn, Max, Die Ersatzpflicht des Nothelfers. Diss. Greifswald 1909.
Weilinghaus, Johann, Der Notstand nach § 228 und 904 BGB. Diss. Leipzig 1906.
Wendehorst, Robert, Die Interessenkollision im Tatbestande des § 904 BGB. und ihre Wirkung. Diss. Würzburg 1911.
Wilfferodt, Gerhard, Selbsthilfe nach BGB. Diss. Leipzig 1905.
Wolffsohn, Arthur, Notwehr, Notstand und Nothilfe in Voraussetzungen und Wirkungen nach BGB. Diss. Bonn 1901.

d) Pfändung von dem Schuldner nicht gehörigen Sachen.

Abrahamsohn, Alfred, Die Rechte des Dritteigentümers bei unrechtmäßiger Mobiliarzwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung nach geltendem Recht. Diss. Freiburg 1907.

Dill, Rudolf, Die Ansprüche des Dritteigentümers aus unrechtmäßiger Mobiliarzwangsvollstreckung nach deren Vollendung. Diss. Marburg 1910.
Fröhlich, Georg, Haftung des Gläubigers bei der Vollstreckung in Sachen Dritter.
Goldstein, Walther, Die Haftung des Gläubigers nach vollendeter Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige Sache. Diss. Rostock 1906.
Grosfeld, Fritz, Die Ansprüche des Dritteigentümers aus unrechter Mobiliarzwangsvollstreckung vor und seit dem Inkrafttreten des BGB. Diss. Rostock 1901.
Heintze, Johannes, Die Schadensersatzverpflichtung nach ungerechtfertigter Vollstreckung. Diss. Freiburg 1905.
Hendrichs, Franz, Die Ansprüche des Dritteigentümers nach beendeter Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen. Diss. Erlangen 1907.
Huiking, Oskar, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche des Dritteigentümers bei Pfändung körperlicher Sachen. Diss. Leipzig 1909.
Köhler, Ignaz, Die Zwangsvollstreckung in dem Schuldner nicht gehörige Sachen und die Rechte des Dritteigentümers. Diss. Göttingen 1906.
Lüttich, Otto, Die Ansprüche des Dritteigentümers nach beendeter Zwangsvollstreckung. Diss. Leipzig 1906.
Riese, Julius, Ansprüche des Dritteigentümers bei Pfändung und Versteigerung dem Schuldner nicht gehöriger beweglicher Sachen. Diss. Heidelberg 1908.
Rogge, Arthur, Ueber den Eintritt einer Schadensersatzpflicht wegen ungerechtfertigter Zwangsvollstreckung. Diss. Rostock 1905.
Smoira, Moses, Die Haftung des redlichen Gläubigers nach beendigter Zwangsvollstreckung in bewegliche, dem Schuldner nicht gehörige Sachen. Diss. Königsberg 1911.

§ 13. Allgemeiner Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB.

Bauer, Robert, Der Begriff des Schutzgesetzes in § 823 Abs. 2 BGB, Diss. Marburg 1907.
Beling, Günther, Erläuterung des § 823 Abs. 2 BGB. Diss. Jena 1904.
Born, Ernst, Ehrverletzung und Schadensersatz nach bürgerlichem Recht mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung. Diss. Breslau 1910.
Breit, Einiges zum Baugeldvertrag nach künftigem Recht. JW. 1909. 349, V.
Brückner, Haftung des Arbeitgebers wegen Nichtverwendung von Beitragsmarken? Gruchots Beitr. 50, 783.
Brunn, Haftung des Arbeitgebers wegen Nichtverwendung von Beitragsmarken? ArchBürgR. 28, 271.
Cohn, Schutzgesetz. Gruchots Beitr. 43, 391.
Conrades, Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. und ursächlicher Zusammenhang. Recht 1910, 36.
Dernburg, Privatrechtlicher Schutz der Ehre. JW. 1905, 161.
Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes in § 823 BGB. Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Regelsberger. 1901.
Ebner, Der Rechtsschutz gegen Ehrenkränkungen seitens der Presse. DJZ. 1909, 594.
Gerson, Erich, Die Schadensersatzpflicht bei Elektrizitätsentziehung nach gem. Recht und dem Recht des BGB. Diss. Greifswald 1910.
Hagelberg, Die Baugeldverwendungspflicht. DJZ. 1909, 1199.

Harnier, Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909. DJZ. 1909, 1308.
Langenfeldt, Karl, Welche Bestimmungen des BGB. sind Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. Diss. Leipzig 1905.
Lenel, Dr., Schutzgesetz. DJZ. 1897, 409.
Mönckeberg, Adolf, Die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter wegen unterlassener Markenklebung. Diss. Freiburg 1906.
Schultzenstein, Die Streupflicht der Anlieger. Gesetz und Recht 13.
Thieme, Walther, Der Rechtsschutz gegen Belästigungen durch Haustiere des Nachbarn. Diss. Breslau 1907.
Wüstner, Benno, Der zweite Absatz des § 823 BGB. und seine praktische Anwendung auf Vorschriften des StGB. in der bisherigen Rechtsprechung. Diss. Leipzig 1908.
Wündisch, Friedrich, Die Schutzgesetzbestimmung in § 823 Abs. 2 BGB. Diss. Straßburg 1905.

§ 14. Verstoß gegen die guten Sitten.

Asch, Rechtsbehelfe des Gläubigers bei Rechtsgeschäften des Schuldners zum Nachteil des Gläubigers. JW. 1912, 65.
Beisenkötter, Bernhard, Der Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. in der praktischen Anwendung und Auslegung. Diss. Leipzig 1910.
Binhold, Wilh., Die arglistige Täuschung bei dem Vertrag zu Gunsten Dritter nach dem BGB. Diss. Erlangen 1906.
v. Dassel, Haftpflicht der Presse für von ihr veröffentlichte Mitteilungen über Geschäftsangelegenheiten von Privatpersonen. Recht 1908, 505.
— Schadensersatz wegen Vollstreckung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten, später aufgehobenen Urteils. Recht 1908, 30.
Dick, Otto, Der Verstoß gegen die guten Sitten in der gerichtlichen Praxis. Diss. Erlangen 1909.
Dickel, Beweislast bei § 826 BGB. BayZfR.
Dorsemagen, Jos., Die vorsätzliche Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, § 826 BGB. Diss. Leipzig 1907.
Dümchen, Schuld und Haftung, insb. bei Grundpfandrechten. JheringsJ. 54, 383.
Finger, Komm. zum UnlWG. 1907.
Friedrichs, über die guten Sitten. Recht 1901, 587.
Hagen, Beiträge zu der Lehre von den „guten Sitten". SächsArch. 1909, 473.
Hampke, Gehaltsverfügung zum Nachteil der Gläubiger. LZ. 1912, 633.
Hein, Verleitung zum Vertragsbruch, Breslau 1906, Leonhards Studien, 1906 Heft 18.
Hein, Wolfgang, Die guten Sitten. Ein Beitrag zu der Lehre von dem richtigen Recht. Diss. Halle 1906.
Jakobi, Leonhard, Recht, Sitte und Sittlichkeit. JheringsJ. 41, 68 ff., insbesondere S. 109.
Josef, Arglistige Herbeiführung der Formnichtigkeit. ArchBürgR. 36, 60; SeuffBl. 11, 13.
Kiß, Die Verleitung zum Vertragsbruche. DJZ. 1908, 684.
Klein, Beiträge zu der Lehre von der „Anzeigepflicht im Zivilrecht". Inwieweit legt § 826 BGB. eine Anzeigepflicht auf? ÖstZBl. 27, 477.
Kohler, Ehre und Beleidigung. VIII. Ergänzender Persönlichkeitsschutz. GoldArch. 47, 150.

Lobe, Die Bekämpfung des unl. Wettbewerbs. 1907.
Mojert, Paul, Die heutige Geltung der exceptio doli generalis. Diss. Würzburg 1910.
Ortlieb, AnfGes. und § 826 BGB. ArchBürgR. 30, 32.
Oertmann, Sittenwidrige Handlungen. DJZ. 1903, 325.
— Gute Sitten und Sozialpolitik. DJZ. 1911, 435.
Pels, Inwieweit schützt das Wettbewerbsgesetz oder § 826 BGB. den Fabrikanten gegen Schleuderer? UnlW. 1904, 2.
Planck, Zur Auslegung und Anwendung des § 826 BGB. DJZ. 1907, 7.
Reichel, Die Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte. Arch.=ZivPrax. 104, 1.
Rose, Georg, Die zivilrechtliche Arglist nach BGB. und der strafrechtliche Betrug. Diss. Rostock 1905.
Rosenthal, Die illoyale Ausnützung fremder Arbeitsresultate und die neue reichsgerichtliche Rechtsprechung. HansGZ. 11 Hptbl. 37.
Schelcher, Die Entschädigung des Straßenanliegers. FischersZ. 34, 1.
Schmidt, Sind die §§ 823, 824, 826 auch zur Bekämpfung des unl. Wettbewerbs anwendbar? GewRschutz. 8, 103.
Silbermann, Die exceptio doli generalis und das BGB. BayZfR. 1910, 105.
Sliosberg, Mark., Die guten Sitten im Zivilrecht. Diss. Heidelberg 1909.
Stammler, Richtiges Recht. Berlin 1902, 474 ff.
Tambert, Arthur, Zur Auslegung und Anwendung des § 826 BGB. Diss. Rostock 1906.
Tornow, Walther, Die actio doli und ihr Ersatz im BGB. Diss. Greifs=wald 1906.
Wassermann, § 826 BGB. als Waffe gegen den unlauteren Wettbewerb. UnlW. 1904, 1.
Wendt, Die exceptio doli generalis im heutigen Rechte, usw. ArchZivPrax. 101, 1—417.
Wurzer, Schadensersatzansprüche von Mutter und Kind trotz der Einrede der mehreren Zuhälter. Recht 1912, 226.
Zeiler, Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Ehebruch. Recht 1908, 582.

Insbesondere a) Ausbeutung der Rechtskraft.

Dalberg, Rudolf, Rechtskräftiges Urteil und Verstoß gegen die guten Sitten. Diss. Münster 1910.
— BuschsZ. 40, 5.
Dernburg, Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten. DJZ. 1905, 465.
Düringer, Falsche Urteile und Rechtskraft. DJZ. 1911, 38.
Fuchs, Herbert, Versehentliche Gerichtsurteile. DJZ. 1910, 1295.
Hamburger, Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten. Diss. 1911.
Hellwig, Rechtskraft und Einrede der Arglist. Recht 1910. 713.
Höniger, Ausbeutung der Rechtskraft. DJZ. 1905, 1005.
Hüssener, Ausbeutung der Rechtskraft. KGBl. 1906, 45.
Iffland, Eine Lücke in der ZPO. DJZ. 1907, 1081.
Kleinfeller, Rechtskraft, Vollstreckungsrecht und Verstoß gegen die guten Sitten. BayZfR. 1906, 1.
Oppler, Urteilsvollstreckung und Verstoß gegen die guten Sitten, Recht 1907, 439.

Papenstecher, Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten JW. 1908, 187.
Rehbein, Ausbeulung der Rechtskraft. DJZ. 1905, 1109.
Weill, Ernst, Die Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten. Diss. Heidelberg 1911.

b) Auskunft, Rat und Empfehlung.

Armbrunn, Leopold, Die zivilrechtliche Haftung für Auskunfserteilung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der obersten Gerichte. Diss. Heidelberg 1910.
Appelt, Alfons, Haftung aus Rat und Empfehlung. Diss. Heidelberg 1910.
Brand, Die Haftnng des Bankiers für Ratserteilung. DJZ. 1912, 724.
Cohn, Erich, Die Haftung für Rat, Empfehlung oder Auskunft nach deutschem bürgerlichen Recht. Diss. Jena 1908.
Dassel, v., Wissentlich falsches Zeugnis über einen Angestellten. Recht 1903, 733.
Everth, Richard, Die Haftung aus Rat, Auskunft und Empfehlung nach BGB. § 676 BGB. in Entstehung und Anwendung. Diss. Leipzig 1904.
Flierl, Hans, Die zivilrechtliche Haftung der Presse auf Grund des § 676 BGB. Diss. Breslau 1908.
Flörke, Franz, Rat, Auskunftserteilung und Empfehlung nach BGB. Diss. Rostock 1910.
Hertzer, Haftpflicht der Eisenbahn und ihrer Bediensteten für Erteilung von Auskünften, Rat und Empfehlung. EisenbE. 22, 407.
Hückstädt, Walther, Die Haftung des Ratgebers nach gem. Recht und dem Recht des BGB. Unter Berücksichtigung sonstiger moderner Gesetzgebungen. Diss. Greifswald 1901.
Königsberger, Arthur, Die berufliche Auskunftserteilung. Die Stellung dcr Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden. Diss. Tübingen 1907.
Luther, Bernhard, Die Haftung des Ratgebers nach dem gem. Recht und dem BGB. Diss. Leipzig 1905.

c) Aussperrung, Sperre, Boykott, Streik, Schwarze Listen 2c.

Bröcher, Rudolf v., Schadensersatzansprüche aus dem Lohnkampf nach BGB. unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Diss. Erlangen 1906.
Brückmann, A., Das Reichsgericht und die schwarzen Listen. JW. 1902, 626.
Degen, Die Bedeutung des § 826 BGB. für den gewerblichen Rechtsschutz. GewRschutz 1909, 145 und UnlW. 8, 175, 235, 263.
Kisch, Das Reichsgericht und der Boykott. DJZ. 1911, 1350.
Kolbe, Alfred, Die zivilrechtliche Bedeutung des Boykotts. Diss. Greifswald 1910.
Lehmann, Julius, Streiks, Aussperruug und Verträge. Diss. Leipzig 1907.
Lobe, Zivilrechtliche Folgen der Verrufserklärungen. 29. DJT. 1908, 5, 172.
Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. 1911.
Meyer, Aussperrung von Arbeitern. Recht 1904, 357.
Meyerowitz, Streik, Aussperrung, Boykott und Verruf in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. JW. 1912, 839.

Oertmann, Wesen und Anwendungsgebiet der Verrufserklärung. 28. DJT. 1906, 2, 33.
— Boykott, SeuffBl. 72, 217, 274.
— Noch einmal die schwarzen Listen des Zechenverbands. ArchBürgR. 34, 260.
— Gute Sitten und Sozialpolitik. DJZ. 1911, 435.
Pape, Zivilrechtliche Folgen der Verrufserklärungen. 29. DJT. 1908, 4, 246.
Pinczower, Das Verhältnis des § 826 zum BGB. Boykott. Breslau 1911.
Riezler, Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit. ArchBürgR. 27, 244.
Rosin, Zivilrechtliche Folgen der Verrufserklärungen. 29. DJT. 1908, 5, 195 ff.. 777 ff.
Stern, Ludwig, Die zivilrechtliche Bedeutung des Streiks. Diss. Erlangen 1909.
Walther, Hans, Der Boykott. Diss. Greifswald 1910.
Wittgensteiner, Arno, Boykott und boykottähnliche Maßregeln nach geltendem Reichsrecht. Diss. Leipzig 1907.

d) Rechtsmißbrauch, Verhältnis des § 826 zum § 226 BGB.

Bauke, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen. 1897.
Blümner, Lehre vom böswilligen Rechtsmißbrauch. 1900.
Bode, Hermann, Die sog. Chikane nach BGB. Diss. Greifswald 1905.
Eltzbacher, Die Unterlassungsklage. Berlin 1906. JheringsJ. 6, 81.
Fromherz, „Rechtsmißbrauch“ in Poseners Rechtslexikon. 1909.
Goldenberg, Rudolf, Die Stellung des BGG. zur Chikane. Diss. Marburg 1903.
Heine, Ernst, über das Verhältnis der §§ 226 und 826 BGB. zu einander. Diss. Heidelberg 1906.
Koch, Fritz, Das Chikaneverbot des § 226 BGB. und seine praktische Anwendung. Diss. Freiburg 1902.
Knuth, Arthur, über die sog. Chikane nach gem. Recht und BGB. Diss. Königsberg 1900.
Nast, Leo, Das Chikaneverbot im BGB. Diss. Rostock 1903.
Oertmann, DJZ. 1903, 326. Sittenwidrige Handlungen.
Rahmdohr, Gruchots Beitr. 46, 577.
Schneidler, Das Chikaneverbot des § 226 BGB. Recht 1906, 603.
Steinbach, Die Moral als Schranke der Rechtsordnung.
Zahn, v., Recht 1906, 847.

§ 15. Kreditschädigung.

Fromherz, Kreditschädigung in Poseners Rechtslexikon. 1909.
Göhring, Fahrlässige Täuschung als unerlaubte Handlung? Diss. München 1900.
Dassel, v., Haftpflicht der Presse für von ihr veröffentlichte Mitteilungen über Geschäftsangelegenheiten von Privatpersonen. Recht 1908, 505.
Keller, Bruno, Begriff und Schutz des Kredits im BGB. Diss. Heidelberg 1908.

§ 16. Geschlechtsehre.

Lynker, Richard Frhr. v., Der § 825 BGB. Diss. Marburg 1901.
Saloschin, A, Viktor, Schadensersatzpflicht wegen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, insbesondere der immaterielle Schadensersatz, Diss. Heidelberg 1910.

Wurzer, Schadensersatzansprüche von Mutter und Kind trotz der Einrede der mehreren Zuhälter. Recht 1912, 226.

§ 17. Geschäftsherr.

Becker, Karl, Die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins für Delikte seiner Vertreter. Diss. Heidelberg 1910.
Becker, Hugo, die Haftung für unrichtige Zustellung durch den Postboten. Diss. Erlangen 1911.
Biedermann, Fedor, die Haftung des Versicherers gegenüber dem durch betrügerische Vorspiegelungen des Vermittlungsagenten zum Vertragsschlusse verlockten Versicherungsnehmer. Diss. Breslau 1910.
Blume, Max, die frachtrechtliche Haftung der Eisenbahn mit besonderer Berücksichtigung der Haftung für ihre Leute. Diss. Leipzig 1911.
Bodenheim, DJZ. 1905, 1003, Verletzung durch Verschulden des Bühnenkünstlers. Vgl. dazu Fromherz DJZ. 1906, 539.
Breitenstein, Bernhard, Haftung für fremdes Verschulden. Diss. Leipzig 1903.
Brückner, Die Haftung für das rechtswidrige Verhalten Anderer usw. Recht 1901, 299, 338, 373.
Carlebach, Der Entlastungsbeweis des § 831, 1910; ders. Diss. Heidelberg 1909.
David, Harry, Die Haftung des Reeders und des Schiffseigners für den von der Schiffsbesatzung einem Dritten schuldhafter Weise zugefügten Schaden im Vergleich zur Haftung aus den §§ 278, 831 BGB. Diss. Rostock 1904.
Dickmann, Karl, Wer ist als gesetzlicher Vertreter und als Hilfsperson anzusehen nach §§ 278 und 821 BGB.? Diss. Rostock 1906.
Eger, Haftpflicht der Eisenbahnen für Sachschaden. DJZ. 1908, 751.
Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach BGB. Berlin 1902.
Fischer, Karl, Die nicht auf den Parteiwillen gegründete Zurechnung fremden Verschuldens nach BGB. München 1904.
Fritze, Die Haftung der Versicherungsgesellschaften für ihre Agenten, dargestellt nach der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts sowie nach dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Diss. Marburg 1904.
Fromherz, „Geschäftsherr“ in Poseners Rechtslexikon 1909.
Fuld, Die Haftung der Kleinbahnen für ihr Personal. EisenbE. 20, 186.
Glanz, Theodor, Haftet der Mieter dem Vermieter für Schäden, welche die Leute des Möbeltransporteurs beim Umzug in die Wohnung verursachen? Diss. Greifswald 1908.
Görger, Franz, Inwieweit haftet der Mandant für Schaden des Mandatars? Diss. Erlangen 1899.
Grünebaum, Probleme der Schadenshaftung, DJZ. 1908, 321.
Hinze, Die Haftung für fremdes Verschulden bei konkurrierendem außervertraglichen Verschulden. JW. 1908, 230.
Huber, Zum Begriff der „Bestellung zu einer Verrichtung“ des § 831 BGB. DJZ. 1910, 479.
Jowy, Michael, Der Begriff der „Bestellung“ im § 831 BGB. ArchBürgR. 37, 1. 1911.
Isay, Geschäftsführung 401 ff.
Koch, Erwin, Die Haftung des Dienstherrn für das Gesinde. Diss. Gießen 1905.
Kreß, Haftpflicht der Eisenbahn für Sachschäden, nach bayr. Recht. EisenbZ. 26, 45.

Krukenberg, Gustav, Die Haftung des Reichsmilitärfiskus. Diss. Heidelberg 1911.

Latacz, Ewald, Die außerkontraktliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates einer A.-G. Diss. Breslau 1907.

Levison, Heinrich, Zur Frage der Haftung für fremdes Verschulden. DJZ. 1908, 534.

Lüdemann, Heinrich, Die Haftung des Reeders aus Vertrags- und Deliktsobligationen des Schiffers nach geltendem Recht. Diss. Marburg 1905.

Lüderitz, Ernst, Die Haftung des Mieters für den Schaden, den seine Familienangehörigen, Dienstboten und sein Logierbesuch der Mietsache zufügen. Diss. Würzburg 1906.

Mende, Georg, Die Haftung des Vertretenen für rechtswidriges Vertreters. Diss. Breslau 1910.

Meyn, Alfred, Die außerkontraktliche Haftung des Geschäftsherrn für schadenbringende Handlungen seines Gehilfen. Diss. Greifswald 1906.

Mittelmann, Hans, Gegen wen kann der durch eine unerlaubte Handlung des Konkursverwalters Beschädigte seine Schadensersatzansprüche geltend machen? Diss. Jena 1907.

Nöldecke, Die außerkontraktliche Haftung für fremdes Verschulden nach den §§ 831, 832 BGB. Gruchots Beitr. 41, 766. 1897.

Nußbaum, Dr. Arthur, Haftung für Hilfspersonen nach § 278 BGB. im Vergleich mit dem gemeinen und dem Landrecht. Berlin 1898. (Eberings rechtswissenschaftliche Studien.)

Perels, Leopold, Dr. jur., Die Stellung des Kapitäns im deutschen Seehandelsrecht.

Philipp, Karl, Die Stellung des § 278 zu dem § 831 BGB. Diss. Tübingen 1903.

Pieper, Karl, Haftet der Reeder nach Seerecht und der Schiffseigner nach Binnenschiffahrtsrecht für ein Verschulden des vom Schiffer (Kapitän) freiwillig angenommenen Lotsen? Diss. Erlangen 1902.

Pfeiffer, Wilh., Die außerkontraktliche Haftung für Handlungen dritter Personen nach §§ 831, 832 BGB. Diss. Erlangen 1901.

Pünder, Hermann, Die Haftung für die unerlaubten Handlungen des Vorstands in der Lehre vom nicht rechtsfähigen Verein. Diss. Jena 1910.

Schack, Hans, Die Haftung der Vorstandsmitglieder der AG. Diss. Jena 1907.

Schulte, Otto, Die Deliktsschuldenhaftung nicht rechtsfähiger Vereine. Diss. Heidelberg 1908.

Schütz, Viktor, Die Haftung für das Verschulden von Gehilfen nach dem BGB. Diss. Jena 1900.

Warschauer, Zur Haftung des Geschäftsherrn aus § 831 BGB. DJZ. 1910, 1294.

Wegerdt, Alfred, Die Haftung des Reeders im modernen deutschen und englischen Recht. Diss. Leipzig 1906.

Wolff, Hans, Die Haftung für dritte Personen nach dem BGB., insbesondere die §§ 278 und 831 und ihr Verhältnis zu einander. Diss. Rostock 1906.

§ 18. Aufsichtspflichtiger.

Anhalt, Franz, Die außerkontraktliche Haftpflicht des Geschäftsherrn und des Aufsichtspflichtigen für Handlungen dritter Personen. Diss. Erlangen 1909.

Fromherz, „Aufsichtspflichtiger“ in Poseners Rechtslexikon 1909.
Jerusalem, Hermann, Die Haftpflicht der Aufsichtspersonen nach § 832 BGB. Diss. Leipzig 1903.
Masur, Kurt, Die Haftung der Aufsichtspersonen nach § 832 BGB. Diss. Breslau 1908.
Mayr, Die Aufsichtspflicht der Eltern nach BGB. SeuffBl. 1906, 109.
Nöldecke, Siehe § 17.
Pfeiffer. Siehe § 17.
Ruhl, Wilh., Die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB. unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Diss. Würzburg 1907.
Sachs, Albert, Die Haftung der Eltern für Delikte des Kindes mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 832 BGB. Diss. Heidelberg 1911.
Schultze, Haftung des Anstaltsarztes in Irrenanstalten. ArchBürgR. 17, 99.
Winter, Haftpflicht der Lehrer. Recht 1902, 39, 69.
Zimmer-Vorhaus, Richard, über die Haftung aus § 832 BGB. Diss. Leipzig 1909.

§ 19. Tierhalter.

Bälz, Dr., Gehören die Bienen in Deutschland zu den Haustieren? DJZ. 1908, 415.
Behrens, Oskar, Die Haftung für Tierschäden in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Diss. Göttingen 1906.
Blume, v., Vertragshaftung und Deliktshaftung. Tiergefahr und Vertragsgefahr. Recht 1905, 481.
— Das Reichsgericht und der Gefälligkeitsvertrag. Recht 1908, 649.
Bozi, Tierhaftung. Recht 1906, 41.
Cohn, Entlastungsbeweis in Ansehung der Auswahl des Tierhüters? JW. 1909, 264.
Danz, Dr., Zum vertragsmäßigen Ausschluß der Haftung, DJZ. 1905, 383.
Eisele, Zivilistische Kleinigkeiten. VII. Über die Haftung des Eigentümers für den durch sein Tier verursachten Schaden. JheringsJ. 24, 430 ff.
Endemann, Zum Band 52 der Reichsgerichtsentscheidungen. DJZ. 1903, 161 Ziff. 4.
Fleischauer, Die Haftungsgrenze aus § 833 BGB. Gruchots Beitr. 47, 303; ders. zu § 833 BGB. JW. 1903, 267. Recht 258.
Fischer, Tierhalter und Tierschaden. Hirths Annalen 1905 Heft 9.
Fürst, Zur Ersatzpflicht des Tierhalters. JW. 1910, 571.
Francke, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. ArchZivPrax. 1904, 144; ders. Tierhalterhaftung. Die besondere Haftung des Tierhalters und des Tieraufsichtspflichtigen nach dem BGB. 1911.
Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? Gruchots Beitr. 47, 1.
Grunow, Dr., Die Tierhaftung nach dem BGB. und gem. l. 1 §§ 4—11 D. 9, 1. Berlin 1907; ders. Diss. Heidelberg.
Grünebaum, „Tierhalter“ in Poseners Rechtslexikon 1909.
Hagelberg, E., Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 824 BGB., zugleich eine Grundlegung der Lehre von der Tierhaftung. Diss. Halle 1905 und Berlin (Vahlen) 1905. Besprochen JLBl. 1905, 40.
Hellwig, Gesetzeskonkurrenz und Tierhaftung. DJZ. 1906, 1289.

Jahn, Dr. RA., Zur Tierhalternovelle. DRZ. 4, 856; BadRPr. 1910, 166.
Isay, Dr., Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. IheringsJ. 39, 209. 1895.
— Gruchots Beitr. 48, 511.
Josef, Die Tierhalternovelle. Gesetz u. Recht 9, Heft 23; ders., Der Wachhund. Recht 1909, 505; ders., Die praktische Anwendung der Tierhalternovelle. Gruchots Beitr. 53, 28; ders., Entlastungsbeweis in Ansehung der Auswahl des Tierhüters. JW. 1909, 353; ders., Findet auf den Tierhändler die Tierhalternovelle Anwendung? Recht 1910, 770; ders., Haftung für Tierschäden oder für eigenes Verschulden. JW. 1911, 80.
Fürnrohr, Zur Ersatzpflicht des Tierhalters. JW. 1910, 95; ders. Findet auf den Tierhändler die Tierhalternovelle Anwendung? JW. 1911, 702; ders., Haftung für Tierschäden oder für eigenes Verschulden. JW. 1911, 793.
Hasenclever, Findet auf den Tierhändler die Tierhalternovelle Anwendung? JW. 1911, 703.
Kleefeld, Dr. K., Der Begriff des Tierhalters sowie Grundlage und Umfang der Haftung aus § 833 BGB., Berlin 1904. Bespr. in ArchBürgR. 25, 380.
Kluge, Dr. H., Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im BGB. Jena 1905.
Kohl, Dr. Hans, Ein Kompromißvorschlag zur geplanten Abänderung des § 833 BGB. DJZ. 1905, 1146.
Krückmann, Dr. Paul, Verschuldens-Abrechnung und Gefährdungs-Aufrechnung. IheringsJ. 51, 428. 1907; ders., Der Umfang der Gefährdungs-Aufrechnung. IheringsJ. 54, 107. 1910; ders., Gefälligkeitsverträge. SeuffBl. 1909, 113.
Lenel, Die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebung. Der neue § 833 BGB. DJZ. 1906, 626.
Lippmann, v., Zur Frage der Haftung für Tiere. SächsArch. 15, 552; ders., Zur Abänderung des § 833 BGB. SeuffBl. 1907, 1015—1063; ders., Das Gesetz betr. Abänderung des § 833 BGB. BlfRA. 73, 16.
Litten, Dr. F., Die Ersatzpflicht des Tierhalters. Berlin 1905. Bespr. in GerS. 66, 170. JLBl. 1905, 80. ZStW. 25, 267; ders., Zur Abänderung des § 833 BGB. DJZ. 1905, 339.
Marwitz, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine Abänderung der Vorschrift des § 833 BGB. über die Haftung des Tierhalters? 28. DJT. 1906. 2, 87.
Merz, Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Tierhalters; zur Auslegung der §§ 833 und 847 BGB. SeuffBl. 1902, 165.
Meyer, Prof. Herbert, Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerl. Recht. S. 89/90 Anm. 2.
Neumann, Dr. Hugo, Zur gesetzgeberischen Regelung der Haftung des Tierhalters. JW. 1905, 193.
Oertmann, Zur Frage der Haftung für Tierschäden. DJZ. 1904, 136.
Ortloff, Tierhalterhaftung. ThürBl. 59, Heft 2 (1912).
Reichel, v. Dr. Leopold, Wie haftet man für seine Tiere nach dem neuen Gesetz vom 30. Mai 1908? Berlin 1910.
Reichstagsdrucksache Nr. 538 vom 10. Dezember 1907. Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des § 833 BGB., nebst Begründung.
Roscher, Dr. Wilh., Haftung für Tierschäden nach dem durch Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 abgeänderten § 833 BGB. 1909.

Riehl, LGRat, Wann endlich wird der Tierhalterparagraph abgeändert? Grenzboten 1906, 353.
Rumpf, IheringsJ. 50, 386, 1906.
S. . . . H., Die Haftpflicht des Tierhalters im Lichte der neuesten Rechtsprechung. Gesetz und Recht 1908 Heft 5.
Scherer, Dr. RA., Hirths Annalen 1906 Heft 6.
Schmidt, Zur Auslegung der Tierhalternovelle. SeuffBl. f. RA. 1912, 77.
Schmoller, Landr., über den Kausalzusammenhang beim Tierschaden. ArchZivPrax. 98, 1; ders., Diss. Rostock 1905.
Schneider, Zu § 833 BGB. Recht 1903, 203.
Schuhmacher, Dr. Prof., AGRat, Wer ist Tierhalter? JW. 1906, 156.
Schwarz, Dr. O. G., Die Haftung des Tierhalters. Berlin 1905.
Schwarz, Dr. Oskar, Zur Tierhalterfrage. BadRpr. 1908, 20.
Seligsohn, Dr. Franz, Eisenbahnunternehmer und Tierhalter. JW. 1912, 375.
Stierle, G., Die Haftung für Tiere im BGB. Stuttgart 1905; ders., Diss. Tübingen, bespr. von Heinrici. Gruchots Beitr. 51, 230.
Tuhr, v. Dr. Prof., Zur Reichsvorlage betr. die Haftung für Tierschäden. DJZ. 1906, 389.
Träger, Dr. Prof., Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich eine Änderung der Vorschrift des § 833 BGB. über die Haftung des Tierhalters? 28. DJT. 1906, 2, 115.
Träger, § 833 und der Gesetzentwurf vom 24. Februar 1906. Ein Mahnwort in letzter Stunde. Recht 1906, 343; ders., Deutsche Wirtschaftszeitung 1906, 770.
Unger, Zur Haftung des Tierhalters. Hirths Ann. 1903, 155.
Westrum, Die Haftung des Tierhalters. JW. 1905, 275.

Weitere Doktorarbeiten zu §§ 833, 834:

Becker, Hermann. Leipzig 1906.
Bercht, Walther. Heidelberg 1904.
Bielenberg, Hans, Die Haftung des Bienenzüchters für Beschädigung durch Bienen, zugleich ein Beitrag zu der Lehre von der Haftung für Tiere. Erlangen 1908.
Bosse, Erich v., Welche Einwirkungen hat ein Vertragsverhältnis auf den § 833 BGB.? Kritik der Reichsgerichtsentscheidungen. Greifswald 1908.
Fath, Karl, Die Haftung für Tiere nach römischem Recht, älterem deutschen Recht und nach BGB. Heidelberg 1907.
Fischer, Hellmuth. Leipzig 1906.
Enders, Karl. Marburg 1904.
Gorski. Rostock 1903.
Hartenstein. Leipzig 1903.
Hausmann, Hans. Rostock 1904.
Heß, Hans. Leipzig 1909.
Hoffers, Walther. Rostock 1903.
Holfeld, Walther. Leipzig 1904.
Jaehnigen, Franz (nach röm. Recht). Leipzig 1905.
Janus, Kuno, Das Bienenrecht des BGB. Leipzig 1906.
Kahn, Bernhard, Würzburg 1912.
Kassemeyer, H. Heidelberg 1911.
Kelbling, Viktor. Leipzig 1906.

Köcher, Otto, Können mehrere Personen bezüglich desselben Tiers Tierhalter sein? Leipzig 1907.
Korsch, Bruno. Heidelberg 1908.
Köstlin, Adolf. Heidelberg 1906.
Kruse, Heinrich. Rostock 1905.
Lehmann, Johann. Leipzig 1905.
Lellek, Hans. Heidelberg 1906.
Lohrmann, F. Rostock 1903.
Levy, John. Freiburg 1901.
Mertens, Fritz, Der Kausalbegriff in § 833 und der § 227 BGB. Leipzig 1905.
Niemeyer, Karl. Leipzig 1904.
Reichel, Leopold v., Die lex Treuenfels, das Gesetz betr. Aenderung des § 833 BGB. vom 30. Mai 1908. Heidelberg 1909.
Rieth, Joseph, Das gesamte deutsche Bienenrecht in historischer Entwicklung und Gegenwart. 1910.
Schimmler, Wilh. Otto. Leipzig 1907.
Schlosser, Konrad. Leipzig 1906.
Rusch, Max. Rostock 1907.
Schreder, Adolf (§§ 833, 254). Halle 1908.
Schuhmann, Heinrich (§§ 833, 254). Leipzig 1902.
Smidt, Gustav. Freiburg 1904.
Tapper, Walther. Münster 1904.
Tischendorf, Rud. Marburg 1906.
Walter, Joh., Die Novelle zum Tierhalterparagraphen. Leipzig 1909.
Wießner, Conrad. Breslau 1903.
Zech, Josef. Erlangen 1905.
Zobel, Georg v. Leipzig 1909.

§ 20. Wildschaden.

Albrecht, Friedrich, Die Wildschadensersatzpflicht nach BGB. unter Berücksichtigung der einschlägigen Landesgesetze. Diss. Rostock 1903.
Barlet, Kurt, Das bayerische Wildschadensrecht. Erlangen 1906.
Conrad, über die Bedeutung des § 228 BGB. in Beziehung auf Wildschaden. GoldtArch. 59 Heft 5/6.
Müller, Ernst Wolfgang, Die Wildschadensersatzvorschriften des deutschen BGB. Diss. Erlangen 1903.
Fromherz, „Wildschaden" in Poseners Rechtslexikon. 1909.
Rieke, Franz, Der Wildschadensersatz nach deutschem bürgerlichen Recht. Diss. Greifswald 1906.
Rottkack, Herbert, Der Wildschadensersatz nach altem und neuem Recht. Diss. Heidelberg 1907.
Siegert, Arnold, Die Wildschadensersatzpflicht nach Reichs- und Landesrecht unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung derselben. Diss. Rostock 1910.

§ 21. Einsturz.

Delius, Heinrich, über die Haftung für den Einsturz von Gebäuden und anderen Werken. BGB. §§ 836—838. Diss. Göttingen 1900.
Fromherz, „Einsturz" in Poseners Rechtslexikon. 1909.
Groos, Ludwig, Die Schadensersatzpflicht bei Beschädigung durch Einsturz eines Gebäudes oder von Teilen eines solchen. Diss. Rostock 1903.

Hagedorn, Karl, Die Haftpflicht für Gebäudeeinsturz im Rechtsleben der Vergangenheit und Gegenwart. Diss. Erlangen 1910.
Katzschmer, Oskar, Schadensersatzpflicht nach §§ 836—838 BGB. Diss. Leipzig 1910.
Kaulfers, Werner, Die Lehre von der Haftung für Werkeinsturz nach §§ 836—838 BGB. Diss. Leipzig 1907.
Laue, Paul, Haftung für Hauseinsturz. Diss. Berlin 1899.
Lotze, Paul, Die Schadenshaftung nach §§ 836—838 BGB. Diss. Heidelberg 1911.
Meißner, Th., Bayerisches Nachbarrecht, 87 ff.
Rasch, Kurt, Die Haftung für den Einsturz von Gebäuden. Diss. Göttingen 1905.
Scholtz, Leopold, Über die Haftung für den Einsturz von Gebäuden und anderen Werken. Diss. Heidelberg 1907.
Scholz, Robert, Die Haftung für den Schaden, der durch den Einsturz eines Gebäudes und sonstigen Werks oder durch Ablösung von Teilen eines solchen fremden Personen entsteht. Nach röm. und gem. Recht und nach BGB. Diss. Greifswald 1905.
Wolterhof, Hermann, Die Haftung aus § 836 BGB. Diss. Heidelberg 1908.

§ 22. Beamtenhaftung.

Averdieck, Otto, Die Haftung des Schiedsrichters für einen unrichtigen Schiedsspruch nach gem. Recht und nach BGB. Diss. Freiburg 1904.
Brettner, Die Haftung des Grundbuchrichters. Recht 1902, 430.
Boden, Die Haftung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Verschulden. ZBlFG. 2, 244.
Brie, Die richterliche Haftung bei Urteilen. Breslau 1906.
Coester, Robert, Die Haftung des Staats für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentl. Gewalt nach preuß. Recht. Jahrb. öff. R. 5 (1911).
Daffis, Haftbefehl. DJZ. 1906, 1017.
Delius, Die Haftung der Beamten nach Reichsrecht. (2) 1909; ders. DJZ. 1904, 525.
— Haftpflicht des Beamten bei Entscheidungen, welche auf Grund des Vorschlags eines Referenten beschlossen werden. PrVerwBl. 27, 756.
Dorner, Bad. Ausf. Ges. zum BGB. 1902. S. 51 ff.
Drouven, Max, Die Beamtenhaftung nach § 839 BGB. Diss. Leipzig 1907.
Eckstein, Begriff des Beamten. ArchÖffR. 27, 558.
Friese, Hans, Die Haftpflicht der Gerichtsvollzieher für Verschulden in Ausübung ihres Berufs, unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Diss. Erlangen 1910.
Fromherz, „Unerlaubte Handlung der Beamten" in Poseners Rechtslexikon 1909, II, 657.
Grimm, Die Haftung der nichtrichterlichen Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht. Arch. f. Post und Tel. 1901, 2.
Hachenburg, Vorträge über das BGB. (1) 152 ff. (2) 421 ff. 1900.
Hüssener, Arthur, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht. Diss. Jena 1901.
Iber, Hans, Die Haftung der Schutzgebiete für ihre Beamten. Diss. Marburg 1911.
Josef, Der Schadensersatzberechtigte bei Amtspflichtverletzungen des Beamten, insbesondere des Notars. ArchZivPrax. 98, 426.

Keil, Georg, Der Begriff des „Beamten" nach dem neuen bayerischen Beamtengesetz vom 16. August 1908. Diss. Erlangen 1911.
Kirbach, Kurt, Die Haftung des Beamten nach § 839 BGB. Diss. Leipzig 1906.
Krieg, Nochmals die Haftung des Staats für seine fahrlässig handelnden Beamten. JW. 1912, 1087.
Kraft, J., Die Haftpflicht des Spruchrichters. DRZ. 1912, 325; ders., Die Haftpflicht der Richter, Rechtsanwälte und Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Berlin, O. Liebmann, 1911; ders., Haftpflicht der Justizbeamten. RheinA. 108, 19; DJZ. 1909, 1415.
Kröner, Die Beamtenpflicht im Reiche und in den Bundesstaaten. 1911.
Ludwigs, Kurt, Das Verhältnis der Beamtenhaftung zur allgemeinen Deliktshaftung (§§ 839, 823, 826 BGB.). Diss. Heidelberg 1910.
Markus, Zur Haftung des Richters und Notars. DJZ. 1899, 356.
Meltz, Die Beamtenpflicht nach § 839 BGB., Rostocker rechtswissenschaftliche Studien 2 Heft 3. Diss. Rostock 1903.
Mogk, Paul, Die Ausnahmebestimmung des § 839 Abs. 2 BGB. und ihr Anwendungsgebiet. Diss. Leipzig 1909.
Müser, Gustav, Das receptum arbitri und die Haftung des Schiedsrichters. Diss. Erlangen 1911.
Nöldecke, Die zivilrechtliche Haftung des Richters nach dem BGB. Gruchots Beitr. 42, 795.
Oberneck, Grundbuchsrecht S. 94 ff.
Oertmann, Die Haftung der Notare, insb. nach bayerischem Recht. ZBlFG. 1904, 771.
Oppenhoff, Die Verantwortlichkeit der Richter aus § 839 Abs. 2 BGB. DJZ. 1902, 480.
Priester, Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwalts und Notars. 1904.
Rathmann, Robert, Die Haftung des Staats und der Grundbuchsbeamten für Verletzungen der Amtspflicht der Letzteren. Diss. Breslau 1904.
Rehm, Der Beamtenbegriff des BGB. und seiner Nebengesetze. Hirths Ann.
Reimer, Haftung der Beamten nach Preuß. Gesetz vom 1. August 1909 und Reichsgesetz vom 22. Mai 1910? JW. 1912, 981.
Reiner, Hans, Die Schadensersatzpflicht des Beamten und des Staats nach BGB., seinen Nebengesetzen und dem bayerischen AusfGes. zum BGB. Diss. Würzburg 1904.
Ricks, Haftung der Richter, Aufhebung des staatlichen Rückgriffsrechts gegen die Gerichtsbeamten in Preußen (Leitsätze). DRZ. 1910, 267, 1911, 97; DJZ. 1912, 736.
Rotschild, Eugen, Die Haftung der Justizbeamten und des Staats aus Amtshandlungen mit besonderer Berücksichtigung des bad. Rechts. Diss. Freiburg 1902.
v. Schelhorn, Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Recht. Hirths Ann. 1906, 439.
Schneider, Die Haftbarkeit des sog. Spruchrichters nach dem BGB. ArchZivPrax. 1901, 209.
Scholz, ElsLothrZ. 22, 366.
Siegel, Paul, Die Schadensersatzpflicht der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Diss. Göttingen 1904.
Söhngen, Die Haftpflicht des Richters. DRZ. 1912, 325.
Sommer, Die Haftpflicht des Waisenrats, FürsZ. 2, 205; BraunschwZ. 11, 85.
— Zum Verhältnis der §§ 823 und 839 BGB. zueinander. Recht 1912, 735.

Spillner, Otto, Das Haftungsprivileg des urteilenden Richters (§ 839 Abs. 2 BGB.). Diss. Heidelberg 1910.
Stuhlmann, Der Fahrlässigkeitsbegriff. (Siehe § 2).
Walter, Haftung des Gerichtsvollziehers wegen verzögerter Dienstleistung. Zeitschrift für VollstrZust. und Kostenwesen 1901, 106.
Wieland, Walther, Die zivilrechtliche Haftung des Beamten in ihrer historischen Entwicklung, insbesondere die heutige Haftung des Beamten und des Staates für seine Beamten in Preußen und im Reich. Diss. Heidelberg 1911.
Winter, Haftflicht der Lehrer. Recht 1902, 69.

§ 23. Schmerzensgeld usw.

Eckstein, Welche Ansprüche konkurrieren mit dem Anspruch aus § 847 BGB.? ArchÖffR. 27, 558; SeuffBl. 11, 582.
Josef, Kurt, über den Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist. Diss. Heidelberg 1911.
Schröder, Max, Der Ersatz nicht vermögensrechtlichen Schadens. Diss. Leipzig 1907.
Schwartz, Kann bei Betriebsunfällen Schmerzensgeld nach § 146 Abs. 2 LUVG. verlangt werden? DJZ. 1911, 280.
Seng, Immaterieller Schaden. ArchBürgR. 5, 336.
Steinert, Oskar, Der Ersatz eines immateriellen Schadens, insbesondere nach BGB. Diss. Erlangen 1899.
Strauß, Isidor Friedrich, Die Buße des Deutschen Strafrechts und der Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens im BGB. Diss. Freiburg 1901.

§ 24. Verjährung.

Embs, Karl, Beginn der Verjährung eines Anspruchs auf Unterlassung. Diss. Leipzig 1902.
Engelmann, Th., Die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. Leipzig 1911.
Reichel, Verjährung der Deliktsansprüche. Recht 1907, 178.
Schreiber, Anfechtung und Wiederherstellungsanspruch. (Zur Auslegung der §§ 853, 821 BGB.). Gruchots Beitr. 53, 298.
Schreuer, Alfred, Die Besonderheiten der Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen im früheren und heutigen Recht. Diss. Rostock 1905.

Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.
Celsus libro XXVI digestorum.

I. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Schaden und Rechtsgüter.

Schaden ist die am Vermögen entstehende Einbuße. Rechnerisch dargestellt wird er in dem Unterschied des Vermögenswertes vor und nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses, vgl. § 7. Er kann an den verschiedensten Rechtsgütern entstehen, deren Inbegriff das Vermögen ausmacht. Das Eigentum, als das unbeschränkte Recht an der Sache, wird betroffen in dem Sachschaden, der Beschädigung, Vernichtung oder Entziehung der Sache. Hier ist der Schaden in der Regel gleich dem Wert der Sache oder der eingetretenen Wertverminderung. Der Schaden kann aber auch weiter reichen. Es können Interessen verletzt sein, die schwerer wiegen als der bloße Sachwert. Die Beeinträchtigung fremder Sachen bedeutet eine Vermögenseinbuße auch für den, welcher an ihnen ein dingliches oder ein auf sie bezügliches persönliches Recht hat. Nach dem Inhalte solcher Rechte, z. B. des Pfand-, Nießbrauchs-, Mietrechts, und ihrer wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit ist es auch hier meist einfach, die Vermögenseinbuße, den Schaden, zu bestimmen.

Mittelbar trifft auch die Beeinträchtigung der Person selbst und der Persönlichkeitsrechte das Vermögen. Verletzung des Lebens, im Gegensatz zum Körper, vernichtet die Person. Von Schaden an deren Vermögen kann daher keine Rede sein. Eine Kapitalisierung des wirtschaftlichen Wertes der vernichteten Arbeitskraft findet nicht statt. Ein Schaden anderer kommt hier

nur insoweit in Betracht, als sie gegen den Getöteten ein Recht auf Unterhalt oder Dienstleistung hatten, das ihnen entzogen wird, oder, als ihnen die Pflicht zur Beerdigung erwächst. Die Entstehung einer eigenen Unterhaltspflicht wird nicht als Schaden angesehen. Verletzung der Person selbst an Körper, Gesundheit und Freiheit hat in Form von Verlust oder Beeinträchtigung des Erwerbs und von Heilungskosten eine Vermögenseinbuße zur Folge. Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, als Ehre, Namens-, Firmen-, Urheber-, Erfinder-, Patentrecht, die Beeinträchtigung der Erwerbsstellung, des Gewerbebetriebs, der Kundschaft, des Kredits, hat mancherlei, oft schwierig zu berechnenden, Vermögensschaden mittelbar zur Folge.

Unter Umständen wird auch ein vereitelter Gewinn als Schaden angesehen. Die Möglichkeit eines solchen gehört indes noch nicht zum Vermögen. Ist sie nur eine entfernte, so bleibt sie außer Betracht. Als entgangen gilt daher nur der Gewinn, der nach Sachlage mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, vgl. § 8.

Nur ausnahmeweise berücksichtigt das Gesetz auch die Beeinträchtigungen außerhalb des Vermögensgebiets, einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, z. B. körperliche Entstellung, körperliche und seelische Schmerzen bei Verletzung von Körper und Gesundheit und bei Freiheitsberaubung, auch bei Beeinträchtigung der Verehelichungsmöglichkeit von Frauenspersonen, §§ 847, 1300 BGB. Hier fehlt es an einem zahlenmäßig feststellbaren Vermögensunterschied. Das Gesetz schreibt daher vor, daß in solchen Fällen eine „billige Entschädigung in Geld" zu leisten ist, was sich jedoch nur auf die Höhe, nicht auf die Angemessenheit der Entschädigung überhaupt bezieht, JW. 1911, 279.

§ 2.

Haftungsgründe.

Der Schaden wird zunächst von demjenigen getragen, dessen Rechtsgüter, dessen Vermögen er trifft. Um ihn auf andere abzuwälzen, um einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den anderen, den Haftpflichtigen, zu begründen, bedarf es eines von Recht und Gesetz anerkannten Grundes. Ein solcher Haftungsgrund liegt nicht schon darin, daß eine andere Person den Schaden in irgend einer Weise verursacht hat. Der Satz,

daß jeder den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen habe, entspricht der Rechtsauffassung der auf niederer Kulturstufe stehenden Völker und fand sich auch im ältesten deutschen Recht. Das, namentlich von Binding vertretene, Verursachungs- oder Veranlassungsprinzip hat im geltenden Recht keine Anerkennung gefunden. Müßte für jeden verursachten Schaden gehaftet werden, so würde der Leichtsinnige erst recht gleichgültig und könnte der Sorgfältige seines Lebens nicht mehr froh werden (Gustav Rümelin). Von der reinen Verursachung führt aber keine Brücke zur Verantwortung (Max Rümelin). Die Anerkennung der reinen Erfolgshaftung würde auf Gütervorbringung und Verkehr hemmend, auf die gesamte Volkswirtschaft schädlich einwirken. Eine so ausgedehnte Haftpflicht ist im deutschen Recht abgelehnt. Es muß zur Verursachung noch eine andere Beziehung hinzutreten, die uns die Ersatzpflicht gerechtfertigt erscheinen läßt (M. Rümelin, Schadenersatz ohne Verschulden 1910 S. 17, 61).

Entwickeltere Kultur verlangt die Rücksichtnahme auf andere insoweit, als ordnungsgemäße Sorgfalt erkennen läßt, daß fremde, rechtlich geschützte Interessen geschädigt werden können. Demgemäß ist in den heutigen Rechten als hauptsächlichster Haftungsgrund das Verschulden anerkannt (M. Rümelin a. a. O. S. 6). Verschulden ist entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Wer einem anderen absichtlich Schaden zufügt, wer ein fremdes Recht verletzt in dem Bewußtsein, daß er in das fremde Rechtsgebiet eingreift oder daß ein Schaden entstehen wird, handelt mit Bezug auf die Verletzung vorsätzlich. Wird die Verletzung nur als möglich vorausgesetzt, so muß sie für den Fall ihres Eintritts auch von dem Willen des Handelnden umfaßt sein, RG. in JW. 1911, 31. Wer voraussieht, daß eine Verletzung oder ein Schaden die Folge seiner Handlung sein könne oder das bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt voraussehen konnte, handelt fahrlässig. Dabei ist nicht die Voraussehbarkeit der bestimmten Gestaltung des schädigenden Erfolgs im einzelnen zu verlangen, nicht gerade der nachher wirklich eingetretene Kausalverlauf muß voraussehbar gewesen sein, es genügt vielmehr die Erkennbarkeit der Gefahr im allgemeinen, die Voraussehbarkeit eines schadenbringenden Verlaufs der gegebenen Art, die „generelle Voraussehbarkeit", RG. in GruchotsBeitr. 53, 926.

Für den Umfang der Ersatzpflicht ist es gleichgültig, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig, ob er grob oder nur leicht

fahrlässig gehandelt hat. Eine Abstufung der Ersatzpflicht nach dem Grade des Verschuldens kommt nur bei der sog. Verschuldungsaufrechnung (§ 254 BGB.) in Betracht. Auch ist es nicht zulässig, die Haftung entsprechend §§ 521, 599 BGB. dem Umfange nach zu beschränken, wenn der Ersatzpflichtige sich anläßlich eines Gefälligkeitsdienstes haftbar machte, JW. 1910, 234.

1. Haftung wegen Fahrlässigkeit.

Als Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt galt im römischen Recht die Sorgfalt des ordentlichen Hausvaters. Noch der Entwurf I zum BGB. (§ 144) legte sie zugrunde. Zu bestimmen war aber, welche Sorgfalt jemand im Interesse **anderer** aufzuwenden hat. Darüber besagt die Sorgfalt des ordentlichen Hausvaters wenig. Wer mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit seinen Interessen nachgeht, wird trotzdem ein ordentlicher Hausvater sein können. Häufig begegnet die Anlegung dieses Maßstabes Schwierigkeiten, so, wenn es sich z. B. darum handelte, welche Anforderungen an die Sorgfalt einer Köchin bei ihren Markteinkäufen, einer Schauspielerin oder Ballettänzerin bei ihrem Auftreten (**Gierke**) zu stellen sind. Welche Rücksicht auf andere zu nehmen ist, das zeigt sich im geschäftlichen Leben, in der Übung des Verkehrs, in der Verkehrssitte. Die Sorgfalt, welche der Verkehr erfordert, ist darum für maßgebend erklärt:

§ 276 BGB. steht unter den allgemeinen Vorschriften über die Schuldverhältnisse, nämlich unter den Bestimmungen über den Inhalt der Schuldverhältnisse und die Verpflichtung zur Leistung überhaupt. Kraft dieser Stellung bezieht er sich nicht allein auf die **Erfüllung** der Schuldverbindlichkeiten aus Verträgen, sondern z. B. auch auf diejenige aus unerlaubten Handlungen. Zugleich stellt er aber einen allgemeinen Grundsatz auf, der ebenso für die Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten gilt, die in dem allgemeinen Teil des BGB. geregelt sind, wie er für die Erfüllung der dem Sachen-, Familien- und Erbrecht angehörenden Verbindlichkeiten maßgebend ist. Eine weitere Bedeutung gewinnt aber die so umschriebene Fahrlässigkeit, indem sie auch da zugrunde zu legen ist, wo sie anderweit, nicht unmittelbar bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten, von Erheblichkeit wird, nämlich bei den allgemeinen Tatbeständen der unerlaubten Handlungen, dem vorsätzlichen oder **fahrlässigen** Eingriff in fremde Rechtsgüter — § 823

Abs. 1 —, dem schuldhaften, also wenigstens fahrlässigen Verstoß gegen ein, den Schutz eines anderen bezweckendes, Gesetz, der schuldhaften Verletzung der Amtspflicht. In all diesen Fällen kann die Fahrlässigkeit auch in einer Unterlassung liegen, wenn die Amtspflicht, das Schutzgesetz oder auch nur die allgemein im Verkehr erforderliche Sorgfalt ein bestimmtes Handeln gebieten. Das Letztere trifft zu bei der Haftung für Einsturz nach § 836 BGB.; derselbe enthält (RG. 54, 58; JW. 1905, 370) keine Ausnahmevorschrift, sondern eine Anwendung des Grundsatzes, daß, im Gegensatz zum gemeinen Rechte, jetzt ein jeder auch insoweit für Beschädigungen durch seine Sachen aufzukommen hat, als er dieselben bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen anderer hätte verhüten müssen, vgl. RG. 52, 379; 55, 174; 58, 334; Recht 1906, 1268; u. a. m. vgl. § 12.

Ebenso maßgebend ist § 276 BGB. für die zahlreichen Bestimmungen, nach denen es darauf ankommt, ob jemand eine bestimmte Tatsache kennen mußte. Denn nach § 122 BGB. ist das Kennenmüssen die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis. Sie wird meist der Kenntnis dieser Tatsache gleichgestellt, so bei der zum Schadensersatz verpflichtenden Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen nach § 824 BGB. der wirklichen Kenntnis der Unwahrheit. Da das Gesetz, namentlich, soweit Inhalt oder Wirkungen privatrechtlicher Art sind, der Niederschlag der Verkehrssitte ist und die deutschen Gesetze, so zahlreich und teilweise verwickelt sie sind, den Anspruch auf Beachtung erheben gegen jedermann, wenigstens insoweit sie ihn angehen, als sein Handeln oder Unterlassen durch sie betroffen wird, wird man auch im Zivilrecht demjenigen, der andere schädigt, niemals die Berufung auf die Unkenntnis des Gesetzes einräumen dürfen; denn wenigstens insoweit mußte er die Tatsache ihrer Erlassung und ihren Inhalt kennen, ihre Unkenntnis an sich ist Fahrlässigkeit, ohne daß im einzelnen Fall noch unterschieden werden darf, ob sie entschuldbar ist. Die Kenntnis des Gesetzes ist Pflicht nicht allein des (Polizei-) Beamten (RG. v. 18. VI. 12, Karlsruhe, Recht 2543), der z. B. das durch eine Straßenpolizeiordnung verbotene Rodeln duldete, sondern in dem bezeichneten Umfang eines Jeden. Bei klaren Gesetzen ist ein Irrtum ohne Pflichtverletzung nicht möglich.

Immerhin wird in der Rechtsprechung der Rechtsirrtum, die irrige Meinung, zu einer Handlung berechtigt zu sein, ausnahmeweise für geeignet erachtet, ein Verschulden auszuschließen,

wenn der Rechtsirrtum entschuldbar war, jedenfalls aber nur, wenn der Verletzende bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Erkundigungspflicht) zu der rechtsirrigen Anschauung gelangen konnte. (Verneint in JW. 1910, 705 = Recht 2363 bei Herausgabe von Öfen und Maschinen zum Nachteil des Hypothekengläubigers, vgl. JW. 1907, 251; 1908, 480.)

Derselbe Begriff der Fahrlässigkeit ist schließlich maßgebend für den im Gebiet der unerlaubten Handlungen so wichtigen § 254 BGB., der das mitwirkende Verschulden des Beschädigten behandelt. Und im Rahmen derselben Vorschrift ist dieser Maßstab an das Verhalten des Schuldners, bei unerlaubten Handlungen an dasjenige des Täters anzulegen, der die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens kennen mußte. Solche Unkenntnis befreit den Beschädigten von der Warnungspflicht: hat der Täter aus Fahrlässigkeit eine solche Gefahr nicht gekannt oder nicht erkannt, so berührt es den Ersatzanspruch des Beschädigten nicht, wenn dieser den Täter nicht noch besonders auf sie aufmerksam machte.

In allen diesen Fällen gibt die Regel des ordnungsgemäßen, einschlägigen Verkehrs — gleich wie sie für die Frage, was Treu und Glauben entspricht und wie Verträge und Willenserklärungen auszulegen sind, nach §§ 157, 242 BGB. als Norm zu dienen hat — den Maßstab dafür ab, ob eine Fahrlässigkeit vorliegt (JW. 1906, 160). Der Maßstab ist insofern ein objektiver, als nicht die Eigentümlichkeiten des einzelnen (RG. in SeuffArch. 14, 65 und 260 ff.), aber die Verkehrsgewohnheiten zugrunde zu legen sind, wie sie in den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen, in den Kreisen der Beteiligten (RG. in DJZ. 1903, 345) üblich sind; auch die Verschiedenheit ganzer Gruppen von Personen nach Alter (RG. in GruchotsBeitr. 53, 928; JW. 1911, 446; DJZ. 1911, 1217), Bildung, Lebensstellung usw. kann eine Verschiedenheit der Beurteilung, des anzulegenden Maßstabes mit sich bringen, GruchotsBeitr. 48, 788; RG. 68, 423; Recht 1911, 3057; JW. 1912, 857. Aber auf einen eingerissenen offenbaren Schlendrian darf sich niemand berufen: denn es wird nicht auf die „im Verkehr übliche", sondern auf „die im Verkehr erforderliche" Sorgfalt abgehoben. Und wo im allgemeinen eine gewisse Sorgfalt im Verkehr erforderlich ist, darf dieser objektive Maßstab auch nicht mit Rücksicht auf besondere Anschauungen einzelner Bevölkerungs- oder Berufsgruppen (Recht 1912, 1755) nach unten abgestuft werden.

Häufig steht ein Schaden im Zusammenhang mit der Ver-

letzung polizeilicher Vorschriften. Solche Verletzung begründet nicht immer und ohne weiteres Fahrlässigkeit im allgemeinen. Doch sind diese Vorschriften meist der Niederschlag dessen, was der Verkehr an Sorgfalt nach der Erfahrung erfordert, JW. 1911, 980.

Bisweilen wird nur für einen bestimmten Grad von Fahrlässigkeit gehaftet. Ein Gesellschafter hat bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (diligentia quam suis, culpa in concreto), § 708 BGB. Nur grobe Fahrlässigkeit haben zu vertreten der Verleiher (§ 599) und der Schenker (§ 521). Grobe Fahrlässigkeit ist Voraussetzung des Rückgriffs des haftpflichtigen Staats gegen den schuldigen Beamten nach Art. 8 preuß. AG. GBO. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Pflicht zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt ist, JW. 1908, 412; 1909, 108; Recht 591, oder „wenn mit ausnehmender Sorglosigkeit verfahren worden ist", Mot. 1, 280; SeuffA. 67, 272.

Mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung, dem stärkeren und rascheren Personen- und Güterverkehr, der umfassenderen Ausnützung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der fortschreitenden Technik steigert sich naturgemäß das Maß der gegenseitig zu nehmenden Rücksicht, der Verpflichtung zur Sorgfalt (Sjögren S. 413). Es mehren sich die Fälle, in denen eine Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Allzugroße Anforderungen, zu leichte Bejahung der Fahrlässigkeit und Haftpflicht würden, gleich einer Anerkennung bloßer Erfolgshaftung, hemmend und schädlich wirken. Hier ist die richtige Grenzziehung Sache einer, zu vergleichender Beurteilung befähigten, vernünftigen Rechtsprechung, die nie vergessen darf, daß jeder auf sich selbst und seine eigenen Interessen wenigstens ebenso bedacht sein muß, wie er dies von anderen verlangt.

In einem vorhandenen oder unterstellbaren Verschulden finden auch hinreichende Erklärung die Haftpflicht für die Folgen der Selbsthilfe, wenn jemand zu ihr schreitet in der irrtümlichen Annahme, daß die Voraussetzungen für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit gegeben seien, §§ 229, 231 BGB., für ungerechtfertigten Arrest oder einstweilige Verfügung nach § 945 ZPO. und für vollmachtsloses Handeln im Namen eines anderen, sei es im Prozeß (§ 89 ZPO.), sei es bei Vertragsschlüssen (§ 179 BGB.). Ein haftbar machendes Verschulden

beim Vertragsschluß (culpa in contrahendo) wird demjenigen zur Last gelegt, der eine, nicht ernstlich gemeinte, Willenserklärung abgibt in der Erwartung, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden (§ 118 BGB.), ferner demjenigen, der sich über den Inhalt seiner Erklärung in einem Irrtum befand oder sich zur Übermittelung einer Willenserklärung einer Person oder Anstalt bedient hat, welche die Erklärung unrichtig übermittelt hat (§§ 119, 120 BGB.). In diesen Fällen ist zwar die Willenserklärung nichtig oder anfechtbar. Der Erklärende haftet jedoch für den Schaden, der einem anderen dadurch entsteht, daß er sich auf die Gültigkeit der Erklärung verläßt.

Wer sich der nur ausnahmeweise zugelassenen und von einschneidender Wirkung begleiteten Rechtsbehelfe der Selbsthilfe oder der Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bedient und dergestalt in absolute Rechte anderer eingreift oder andere in der Freiheit ihres Handelns beschränkt, der hat sich, wie jeder, der eine solche, an sich unerlaubte Handlung vornimmt, vorher zu verlässigen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der ausnahmeweisen Erlaubtheit solchen Vorgehens gegeben sind. Und als fahrlässig gilt, wer andere zu einem rechtsgeschäftlichen Handeln veranlaßt, das sich hinterher als wirkungslos oder vergeblich herausstellt, weil die eigene Willenserklärung aus in der Person des Erklärenden liegenden Gründen den anscheinend gewollten rechtlichen Erfolg nicht hervorbringen konnte.

In den zuletzt genannten Haftpflichtfällen machen sich zum Teil auch schon andere Haftungsgründe geltend, welche zwar auf eine allgemeine Geltung keinen Anspruch erheben können, welche aber mit der Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit, des Verkehrs und der Kultur an Bedeutung gewinnen und in bestimmten, recht zahlreichen, Fällen gesetzliche Anerkennung gefunden haben.

2. Gefährdungshaftung.

Wer, zumal indem er ein bestimmtes Gewerbe betreibt, durch seine Tätigkeit eine erhebliche und typische Gefahr der Schädigung anderer setzt, soll den in der Richtung dieser Gefahr verursachten Schaden vergüten. Bestimmte Arten menschlichen Verhaltens und menschlicher Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiete des Erwerbslebens und des Verkehrs, tragen eine besondere Gefährdung der Allgemeinheit in sich. Trotzdem kann

ein derartiges Verhalten, ein solches Unternehmen nicht verboten, sondern gestattet sein, weil die sich aus ihm ergebenden Gefahren zu dem Nutzen oder dem volkswirtschaftlichen Werte jener, sie bedingenden, Interessenbetätigung in keinem Verhältnis stehen. Diese darf aber nicht auf Kosten der ihr preisgegebenen Allgemeinheit erfolgen. Verwirklicht sich die Gefahr, so erfordert es die Billigkeit, daß der beschädigte Dritte auf den Urheber oder den Inhaber der gefährdenden Unternehmung den Schaden abwälzt, der eine Verwirklichung der gesetzten typischen Gefahr darstellt.

Das ist der Grund der Tierhaftung, § 833 BGB., und der Ersatzpflicht desjenigen, in dessen Interesse schädliches Wild gehegt wird, § 835. Auch die Haftung für Einsturz wird bisweilen hierher gerechnet. Bloße Gefährdung ist der Grund der Haftung derjenigen, welche ein, namentlich wegen der Verwendung von Naturkräften gefährliches, Gewerbe betreiben, so der Eisenbahnunternehmungen nach § 1 HaftpflG., der Betriebsunternehmer in Fabriken und Bergwerken in Ansehung der durch Bevollmächtigte und Aufseher schuldhaft herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des übergebenen Guts nach § 456 HGB. und der Post nach §§ 6, 11 Nr. 2 PostG., des Halters von Kraftfahrzeugen für Personen- und Sachbeschädigung.

Von alters her hat auch die mit dem Gastwirtsgewerbe verbundene Gefahr namentlich des Diebstahls zu einer, von einem Verschulden unabhängigen, gesetzlichen Haftpflicht des Gastwirts (§ 701 BGB.) geführt. Als Gefährdungshaftung wird bisweilen auch die Haftung aus Selbsthilfe bei irrtümlicher Annahme ihrer Voraussetzungen (§ 231 BGB.) angesehen. Der Gedanke der Gefährdungshaftung liegt auch zugrunde der, nach der Fassung des Gesetzes auf ein vermutetes Verschulden gestützten, Haftung des Geschäftsherrn, welcher seine Angelegenheiten durch andere, insbesondere Angestellte, besorgen läßt, welche persönlich an sorgfältiger Ausführung regelmäßig weniger Interesse haben (§ 831 BGB.), sowie die Haftung des Aufsichtspflichtigen, welcher minderjährige oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürftige Personen sich selbst überläßt, § 832. Teilweise schlägt hier auch der Gedanke der Gefahrverteilung nach Maßgabe der Einwirkungsmöglichkeit und der Zweck der Schadensverhütung ein: Wer auf Vermeidung von Fehlern und Gefahren hinzuwirken besonders in der Lage ist, soll auch den aus solchen

Fehlern und Gefahren entstehenden Schaden tragen. (M. Rümelin, Schadensersatz ohne Verschulden, Rede 1910, S. 45/46.)

Der mit der Schädigung verknüpfte Eingriff in das fremde Rechtsgebiet bleibt zwar in diesen Fällen objektiv rechtswidrig. Es ist aber im öffentlichen Interesse ein Verbot der einschlägigen gefährlichen Betätigungen und Gewerbe nicht angängig, jedoch entspricht die Auferlegung der Haftung auch ohne Verschulden dem Rechtsgefühl und der Auffassung, welche die Deckung der Schäden gewissermaßen zu den Kosten des Geschäfts und der Unternehmung oder der zum Vergnügen ausgeübten gefährlichen Betätigung rechnet.

Wir ersehen hieraus, daß der Gefährdungsbegriff allein zu unbestimmt ist, um selbständig ein allgemeines Haftungsprinzip begründen zu können (Rümelin, Schadensersatz ohne Verschulden, S. 25); es geht darum auch nicht an, etwa den Unternehmer einer Luftschiffahrt analog aus bloßer Gefährdung haften zu lassen, der bloße Betrieb eines gefährliches Unternehmens kann das Erfordernis des Verschuldens nicht ersetzen (JW. 1912, 389 = DJZ. 514 = SeuffA. 67, 178). Das neuzeitliche Rechtsgefühl fordert aber für die Luftschiffahrt die gesetzliche Einführung der Gefährdungshaftung; vgl. 31. DJT. 1912, Gutachten Riedner, Sperl und den auf gemeinsamen Antrag der beiden Berichterstatter Kipp und Pattai gefaßten Beschluß, die Einführung der Betriebs-(Gefährdungs-)haftung wegen der Schäden zu befürworten, die durch Errichtung, Bestand und Betrieb elektrischer Anlagen und Fernleitungen oder durch die Verwendung von Luftschiffen und Flugmaschinen verursacht werden.

3. Betätigung überwiegender Interessen.

Derselbe Widerstreit berechtigter Interessen liegt anderen Haftpflichtfällen zugrunde, bei denen die Betätigung des einen Interesses aber nicht zunächst eine typische Gefährdung anderer, sondern unmittelbar einen Eingriff in das fremde Rechtsgebiet mit sich bringt, welcher jedoch wegen des Überwiegens des betätigten Interesses auch objektiv nicht als rechtswidrig sondern als erlaubt gilt, aber mit der Haftpflicht für den verursachten Schaden verknüpft ist. Der Satz: „Eigenes Interesse, eigene Gefahr" — „Fremdes Interesse, fremde Gefahr", in welchem das von Unger entwickelte sog. Kommodumprinzip kurz ausgedrückt wird, kann zu einer dem Rechtsgefühl entsprechenden Schadenszurechnung führen. Als allgemeiner Haftungsgrund ist er nicht verwertbar.

Der Beauftragte hat gegen den Auftraggeber keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm bei Ausführung des Auftrags zugestoßen ist, § 670 BGB. Den Ungerschen Grundsatz einschränkend und ausgehend von dem Satze Adolf Merkels, daß jeder die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen tragen müsse, führt Rudolf Merkel den Grundsatz aus: Wer sein Interesse zum Nachteil oder unter Gefährdung eines entgegenstehenden fremden Interesses geltend macht, wer also aktiv handelt zur Wahrung eigenen und auf Kosten fremden Interesses, handelt zwar rechtmäßig, wenn das seiner Handlung zugrunde liegende eigene Interesse das entgegenstehende fremde überwiegt, muß aber den dem anderen zugefügten Schaden ersetzen.

Eine allgemeine Bedeutung als Haftungsgrund kommt auch keinem dieser Grundsätze zu. Nach dem „Prinzip der aktiven Interessen" wäre, wie auch nach dem Kommodumprinzip der im unverschuldeten Notstand Schaden Zufügende ersatzpflichtig, was im BGB. (§ 228) abgelehnt ist. (Vgl. M. Rümelin, Schadensersatz ohne Verschulden, S. 31.)

Ebensowenig kann man dem Verschulden als allgemeinen Haftungsgrund die Zweckbestimmung einer Wirksamkeit gegenüberstellen, die wegen des Interesses, dem sie dient, auf eine bestimmte Person weist (Sjögren). Die, andere gefährdende, aktive Betätigung eigener Interessen wird gleich der Gefährdungshaftung mit fortschreitender Entwickelung der Volkswirtschaft und Kultur in immer häufigeren Fällen zur gesetzlichen Anerkennung einer Haftpflicht führen. Zurzeit sind es jedenfalls immer nur besondere Beziehungen, vermöge welcher die Betätigung überwiegender Interessen in bestimmten Fällen zum Grunde einer gesetzlich-geregelten Haftpflicht wird. Teils sind es Gründe des öffentlichen Rechts, welche zur Zulässigkeit von Eingriffen in fremde Rechtsgüter, jedoch verbunden mit Ersatzpflicht, führen, so in den Fällen der Enteignung, auch bei Patentbenützung für Heer und Flotte im Falle des § 5 Abs. 2 PatG. (JW. 12, 879, MarkschWettb. 12, 177), der Vernichtung von Tieren und Pflanzen wegen gefahrdrohender Krankheiten, der Beschädigung von Grundstücken durch übende Truppen. Eine zum Ersatze des angerichteten Schadens verpflichtende Betätigung privater Interessen liegt vor in den Fällen der sog. Nothilfe (§ 904 BGB.), der Wegschaffung von Sachen von fremden Grundstücken durch den Besitzer, § 867 BGB., dem Betreten fremder Grundstücke zur Verfolgung eines Bienenschwarms, § 962 BGB., dem Notweg, § 917 BGB., des-

gleichen bei der Vollstreckung eines unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (§ 302 ZPO.), oder im Urkundenprozeß unter Vorbehalt der Rechte ergangenen (§ 600 ZPO.) oder eines vorläufig vollstreckbaren Urteils, sofern nachträglich die Aufhebung erfolgt, § 717 Abs. 2 ZPO. Unter demselben Gesichtspunkt wird auch die Haftpflicht wegen Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen, von einigen begründet, § 945 ZPO.

§ 3.
Die Verursachung.

Setzt eine gesetzliche Haftpflicht voraus, daß jemand ein Recht oder Rechtsgut eines anderen verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, daß durch ein Tier oder bei dem Betrieb einer Eisenbahn oder eines Kraftwagens ein Mensch verletzt wird und dergl., so wird damit verlangt, daß die Verletzung oder der Schaden mit der menschlichen Handlung, dem Verhalten des Tiers, dem Bahn- oder Kraftwagenbetrieb und dergl. in ursächlichem Zusammenhang, im Verhältnis der Wirkung zur Ursache stehe. Die Frage, ob der schädliche Erfolg verschuldet ist (imputatio juris), muß nach der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen auseinandergehalten werden von der Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang (imputatio facti). Die selbständige Bedeutung des Kausalzusammenhangs erhellt ohne weiteres da, wo die Haftpflicht ein Verschulden überhaupt nicht erfordert. Daß es sich bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs um ganz einfache und zweifelsfreie Vorgänge und Vorstellungsweisen, um fast Selbstverständliches handle, ist eine weitverbreitete Ansicht, deren Unrichtigkeit dargetan wird durch die bei der Gesetzesanwendung gerade an diesem Punkte so häufig ansetzenden Schwierigkeiten. Die Frage nach dem Wesen der Verursachung ist für den praktischen Juristen zunächst Sache der Auslegung der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung. Allein die Ausdrucksweise der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen und der allgemeine Sprachgebrauch weisen auf einen gemeinsamen Ursachenbegriff, der wenigstens in der Regel den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegt. Ihn gilt es daher festzustellen.

a) Ältere Theorien.

Die ersten bedeutungsvollen Untersuchungen über den Ursachenbegriff im Rechtssinne erfolgten auf dem Gebiet des Straf-

rechts. Sie können auch von dem Zivilisten nicht unberücksichtigt gelassen werden. Dort war zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen ein menschliches Verhalten als Ursache für eine rechtsverletzende Veränderung in der Außenwelt anzusehen ist. Für das bürgerliche Recht ist diese Fragestellung zu eng. Interessiert zwar auch hier überwiegend die Ursachlichkeit der menschlichen Handlung oder Unterlassung, so kommen doch im Haftpflichtrecht auch andere Tatsachen, die nicht in einem menschlichen Verhalten bestehen, z. B. ein gehaltenes Tier, ein gefährlicher Betrieb und sonstige Ereignisse, die einen weiteren Schaden im Gefolge haben, als Ursachen in Betracht. All diesen, im Rechtsleben alltäglichen, Möglichkeiten müßte ein brauchbarer gemeinsamer Ursachenbegriff gerecht werden.

Ein schädlicher Erfolg ist stets das Ergebnis der Gesamtheit der vorangegangenen Bedingungen. Diese Gesamtheit ist, streng logisch, die Ursache des Erfolgs, als solche praktisch jedoch nicht verwertbar. Einschränkend bezeichnete man bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ein unter diese Gesamtheit der Bedingungen fallendes menschliches Verhalten dann und nur dann als, strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende, Ursache, wenn diese Bedingung den Erfolg notwendigerweise herbeiführte. Dabei werden die übrigen Bedingungen stillschweigend vorausgesetzt. Dem steht gegenüber die von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen befolgte und auch sonst lange herrschend gewesene v. Burische Kausalitätstheorie, zu deren Anhänger v. Liszt, Beling, Finger, Olshausen zu rechnen sind. Nach ihr sind die Bedingungen als solche gleichwertig, die Ursache so viel als conditio sine qua non, d. h. als Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß gleichzeitig auch der Erfolg ausbliebe. Das führte, zur Vermeidung von Ergebnissen, die zu sehr dem Rechtsgefühl widersprachen, zu der, wiederum zu weit gehenden, Ausnahme, wonach durch das Dazwischentreten der freien, vorsätzlichen Handlung eines Zurechnungsfähigen der ursächliche Zusammenhang jeweils „unterbrochen" werde. Vgl. LG. Karlsruhe, v. 28. Juli 1910, BadRPr. 1911, 22.

Nach der v. Burischen Lehre wäre X, der seine Schwiegermutter zur Abreise mit der Bahn bestimmt mit der Absicht, daß sie ums Leben kommen solle, ihr Mörder, wenn tatsächlich der Zug entgleist und die Frau dabei ums Leben kommt. Schon hier gelangte man durch die Erwägung, der — subjektive — Vorsatz sei in Wahrheit nur ein Wunsch gewesen, weil ihm keine

berechenbare Möglichkeit zugrunde lag, zu einer weiteren Einschränkung des Kreises der Bedingungen und zwar nach Maßgabe der objektiven Wahrscheinlichkeit. Es ist in erster Reihe ein Verdienst v. Rohlands, dem rein logischen Ursachenbegriff den von der erfahrungsgemäßen Wirkungsfähigkeit der menschlichen Handlung ausgehenden, „dynamischen" Ursachenbegriff gegenübergestellt zu haben. Die Erkenntnis, daß der im Rechtsleben verwertbare Ursachenbegriff, wie auch der dem Sprachgebrauch zugrunde liegende, von der verschiedenen Wirkungsfähigkeit der menschlichen Handlungen, einem verschiedenen „Kausalwert" der Bedingungen auszugehen hat, mußte zu einer Vermittelung zwischen den beiden logischen Extremen, zu einer Einschränkung des die Ursache mit der Bedingung gleichsetzenden Ursachenbegriffs führen.

Diese Einschränkung des Ursachenbegriffs, die genauere Umschreibung einer bestimmten Art aus der Zahl der Bedingungen, welche zusammen die Gesamtursache ausmachen, ist in der verschiedensten Weise versucht worden. Birkmeyer bezeichnet als Ursache die tätigste oder wirksamste Bedingung, Binding diejenige, durch welche die dem Erfolge günstigen Umstände das Übergewicht erlangen über die ihm widerstrebenden oder diejenige Bedingung, welche das Übergewicht der positiven Bedingungen über die negativen herbeiführt, Kohler stellt auf die, die Existenz erregende, Bedingung ab. Nach v. Bar ist Ursache diejenige Bedingung, welche den als regelmäßig gedachten Verlauf zu einem regelwidrigen gestaltet. Anton Heß unterscheidet zwischen unabänderbaren und abänderbaren Bedingungen und bezeichnet, zu den letzteren namentlich die freie menschliche Handlung rechnend, als Ursache die letzte abänderbare Bedingung. Gegen die Birkmeyersche Begriffsbestimmung ist mit Recht eingewendet worden, daß die Wirksamkeit einer Bedingung auf die Folgen, das innere Wesen des Bewirkens — im Gegensatz zu dem mechanischen Inbewegungsetzen — nicht beobachtet werden könne und daß die Lehre ganz im Stiche lasse, wenn es sich um die im Rechtsleben unentbehrliche Ursachlichkeit von Unterlassungen handle. Allen oben erwähnten Begriffsbestimmungen haftet das Bedenken an, daß sie stets nur eine einzige Ursache eines schädlichen Erfolgs anerkennen oder zulassen. Das steht aber mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, wie §§ 254, 830 BGB., im Widerspruch; denn dort ist die Möglichkeit mehrerer Ursachen eines Schadens unterstellt; eine Möglichkeit, die auch in der Recht-

sprechung anerkannt ist (RG. 66, 109). Nach Enneccerus (3: I 235 ist eine Bedingung dann nicht als Ursache eines Schadens anzusehen, wenn die bedingende Tatsache ihrer allgemeinen Natur nach für die Entstehung eines derartigen Schadens ganz gleichgültig war und nur infolge außergewöhnlicher Umstände zu einer Bedingung des Schadens wurde. Diese Fassung führt, wenn auch negativ und ungenau, zu dem, was die Lehre von der sog. adäquaten Verursachung positiv zum Ausdruck bringt.

b) Die adäquate Verursachung.

Die Adäquanztheorie trifft richtiger als die übrigen das Wesen der erforderlichen Einschränkung des Kreises der Bedingungen. Sie ist in der gegenwärtigen Wissenschaft und Praxis die herrschende und für das Zivilrecht auch vom Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen anerkannt. Ihr ist auch der RGRKomm. beigetreten, Vorb. §§ 249, 3; 823, 5. Danach ist die Ursache die dem Erfolg adäquate, d. h. diejenige Bedingung, welche eine allgemeine Richtung (generelle Tendenz) auf den Erfolg hat oder diejenige Bedingung, mit welcher ein gewisser, nicht ganz geringfügiger, Grad allgemeingültiger (objektiver) Wahrscheinlichkeit des Erfolgs oder eines Erfolgs dieser Art verknüpft ist. Diese Lehre, welche die bedeutungsvollen Untersuchungen des Freiburger Professors v. Kries zur Grundlage hat, geht von der Gesetzmäßigkeit alles Geschehens und der Erfahrung des Lebens aus, welche gestatten, einer bestimmten Bedingung des Erfolgs, sei sie ein menschliches Verhalten oder Unterlassen oder ein sonstiges Ereignis, eine gewisse, zwar nicht mathematisch genau meßbare, aber doch im Vergleich zu anderen Bedingungen abwägbare, allgemeingültige und daher objektive Wahrscheinlichkeit für diesen Erfolg beizulegen. Bei diesem Urteil wird notwendig eine Anzahl anderer Bedingungen vorausgesetzt, während für die Ausgestaltung weiterer, zunächst als unwesentlich aus der Betrachtung ausgeschiedener Bedingungen, ein gewisser Spielraum bleibt. Auch nach den grundlegenden Ausführungen von v. Kries ist dieses Wahrscheinlichkeitsurteil ein objektives. Der Einwand, es werde eine Beurteilung nach ethischen Momenten, nach dem Verschulden hineingemengt, geht fehl. Nur insofern hatte die v. Kriessche Lehre eine subjektive Richtung, als sie, ausgehend vom Strafrecht, das objektive Wahrscheinlichkeitsurteil vom Standpunkte des Täters.

d. h. unter Berücksichtigung nur der dem Täter bekannten weiteren Bedingungen und Umstände abgegeben wissen will. Demgegenüber wollen Träger und Enneccerus auch die ex ante überhaupt erkennbaren Umstände berücksichtigt wissen, während M. Rümelin S. 217 ff. mit Recht bei Fällung des rein objektiven Wahrscheinlichkeitsurteils auch die zwar im Zeitpunkte der Handlung schon vorhandenen, aber erst im späteren Verlaufe bekannt gewordenen, und selbst die erst später eingetretenen Umstände, mit deren späteren Eintritt jedoch noch gerechnet werden konnte, das ganze auf der Erfahrung beruhende Wissen des Richters, sowohl „ontologischen als nomologischen" Inhalts, zugrunde legt. Man bezeichnet dies als den Standpunkt der nachträglichen objektiven Prognose.

Die Lehre von der adäquaten Verursachung liefert in der Rechtsprechung, wenigstens im Zivilrecht, die brauchbarsten Ergebnisse. Damit steht im Einklang die von M. Rümelin (S. 194) hervorgehobene Tatsache, daß auch dem volkstümlichen Ursachenbegriff und dem Sprachgebrauch zwar teilweise der, bald im Stiche lassende, Begriff der Bewirkung, nie der sprachlich wohl unterschiedene Begriff der Bedingung, meist aber der Gegensatz der adäquaten und der nicht adäquaten Bedingung zugrunde liegt. Die Lehre von der adäquaten Verursachung ermöglicht, bei Feststellung der Ursache eines Erfolgs unter Umständen weiter zurückzugehen als bis zu der dem Erfolg zeitlich zunächst stehenden freien Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen, sofern mit der späteren Vornahme einer menschlichen Handlung, sei sie pflichtmäßig — z. B. ein Rettungsversuch, RG. 29, 120 — sei sie pflichtwidrig oder nur gefährlich — RG. vom 3. März 1892, RG. 29, 122; Glatteis auf dem Bürgersteig, Fall auf dem Fahrdamm, wohin der Verletzte ausgewichen ist — nach allgemein menschlicher Erfahrung zu rechnen war. Die Adäquanzlehre wird auch der vom Gesetz unterstellten Möglichkeit mehrerer Ursachen eines und desselben Erfolgs gerecht: wie vom Standpunkt der reinen Bedingungslehre Ursache nicht etwa gleichbedeutend ist mit der wesentlichsten oder nächsten Bedingung eines bestimmten Erfolgs, so versteht die Adäquanzlehre beim Vorhandensein mehrerer bedingenden Tatsachen, welchen eine allgemeine Richtung auf den Erfolg zukommt, unter Ursache nicht etwa nur diejenige Bedingung, bei deren Vorhandensein im Hinblick auf die übrigen, bloß erwarteten, die größte objektive Wahrscheinlichkeit für den Erfolg gegeben ist. Vom Standpunkt der Lehre vom adä-

quaten ursächlichen Zusammenhang steht nichts im Wege, die Unterlassung einer menschlichen Handlung unter Umständen als die Ursache anzusehen. Die Adäquanzlehre vereinigt größtmögliche Bestimmtheit und Objektivität mit Anpassung an die Bedürfnisse der Rechtspflege. Die Annahme, daß sie dem Gesetze entspricht, findet eine Hauptstütze in den §§ 252 und 254 BGB.; vgl. unten § 9 Ziff. 3, § 12b, § 19, I, 3. Sie wird immer mehr zur herrschenden; vgl. Planck BGB. (3) Erl. 2b zu § 249 BGB.; Örtmann, Vorb. 4b zu § 249; RGRKomm. Vorb. 3 zu § 249, Vorb. 5 zu § 823; RG. 50, 222; SeuffA. 63, 150; JW. 1911, 579; Recht 1904, 2607 (Karlsruhe); 1906, 460; 1912, 999; JW. 1912, 581; ROLG. 20, 139; Staudinger (Kuhlenbeck) Vorb. III zu §§ 249—255, vgl. dazu unten S. 22 Anm. 1.

Der Lehre von der adäquaten Verursachung im Sinne Rümelins ist von Radbruch entgegengehalten worden, sie führe unrettbar zur reinen Bedingungstheorie zurück. Wie Litten — S. 58 — gezeigt hat, mit Unrecht; denn das ex ante zu fällende Wahrscheinlichkeitsurteil soll ja außer den zur Zeit der Tat (der Bedingung, deren Ursachenqualität in Frage steht) schon vorhandenen nur die nach allgemein menschlicher Erfahrung noch zu erwartenden, nicht alle später eingetretenen und dem Richter bekannt gewordenen Bedingungen zugrunde legen. Aber auch so erweist sich freilich dieser Ursachenbegriff zuweilen noch als zu weit. Als Beispiel wird von Rümelin selbst der Fall angeführt, daß infolge der Körperverletzung der Verletzte lediglich räumlich und zeitlich in eine Katastrophe verwickelt werde, deren Bedingungen, wie nachher erkannt werden kann, sogar zur Zeit der Tat schon gegeben waren; z. B. er würde genötigt, einen Eisenbahnzug zu benützen, der eine Stelle zu befahren hat, wo eine auf Selbstentzündung berechnete Mine gelegt, oder — um eine im Leben leichter vorkommende Möglichkeit anzuführen — wo der Damm unterwühlt war. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Täter diese besonderen Umstände nicht kannte. Hier wäre es sicher in hohem Grade unangemessen, den Hinterbliebenen den Anspruch aus § 844 BGB. zuzubilligen. Nach Rümelin soll hier mit einer Billigkeitsausnahme geholfen werden: werde durch einen an sich haftungsbegründenden Vorgang der Verletzte lediglich in räumliche und zeitliche Beziehung gebracht zu einem späteren Ereignis, so solle von außer aller Berechnung liegenden, auch dem Haftpflichtigen nicht bekannten oder erkennbaren — Ereignissen oder — Bedingungen dieses zweiten Ereignisses selbst dann abgesehen werden, wenn dieselben zur Zeit des ersten Vorgangs schon vorlagen. Mit Recht hat Litten darauf hingewiesen, daß das gleiche Bedenken auch der Anwendung der rein objektiven, nachträglichen Prognose auf die Beziehung zwischen der Tat und dem haftungsbegründenden Vorgang (oder der haftungbegründenden Tatsache [Träger] = zum Ersatz verpflichtende Tatsache [Mommsen] = haftungauslösende Tatsache [M. L. Müller] = Verletzung = Einbruch in das fremde Rechtsgebiet), wo beide nicht zusammentreffen, entgegensteht, wenn auch hier oft schon das Erfordernis des Verschuldens berichtigend eingreift. Das Leben zeitigt auch weniger entlegene Beispiele, als daß Pferde mit einem Wagen durchgehen und

ihn in einen fremden Park schleppen, in welchem seit langem Selbstschüsse liegen. Man setze den Fall, daß die Pferde durch eine Straße rasen, an welcher ein Neubau im Gang ist, von dem gerade während der Vorbeifahrt ein am Krahnen schlecht befestigter Hausteinblock herabfällt, oder an den Dachdecker, welcher, ohne die üblichen schrägen Latten an das Haus angelehnt zu haben, also gegen ein Schutzgesetz verstoßend (JW. 1910, 748) oder fahrlässig handelnd (SeuffA. 63, 63,, an dem einen Ende der Frontseite des Daches die Ausbesserung beginnt, während an dem anderen Ende infolge eines schon vorher ausgebrochenen Dachstuhlbrandes oder einschlagenden Blitzes Ziegel herabfallen und eine dem Hause entlang gehende Person treffen. Die Nötigung zu jener Billigkeitseinschränkung weist darauf hin, daß der adäquate Ursachenbegriff selbst noch zu weit gefaßt ist.

Dem will Litten für die Gefährdungshaftung des Tierhalters abhelfen, indem er das Möglichkeitsurteil abgegeben wissen will unter Voraussetzung lediglich der ex ante für den Tierhalter erkennbaren Bedingungen. Und für die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem haftungbegründenden Vorgang und den weiteren Schadenswirkungen macht er (S. 108) eine ähnliche Einschränkung. Danach seien die weiteren Wirkungen einschließlich des Enderfolges dem für den Anfangserfolg Verantwortlichen dann zuzurechnen, wenn sie auf Grund der (dem Täter zur Zeit der Tat bekannten oder der) „einem Normalmenschen" im Augenblick des Anfangserfolgs ex ante erkennbaren Bedingungen nach der Regel des Lebens zu erwarten waren. Litten sieht sich jedoch seinerseits sofort wieder genötigt, den hiernach zu engen Begriff aufs neue zu erweitern: ohne Rücksicht hierauf seien dem Möglichkeitsurteil stets zugrunde zu legen die Besonderheiten des physischen Organismus des Verletzten.

Allein durch die Abstellung auf die dem Täter oder gar dem Tierhalter von vornherein erkennbaren Bedingungen wird wieder ein subjektives Moment hereingebracht, das der Beurteilung der objektiven Wahrscheinlichkeit fern liegen muß. Der Fortschritt, den die Formulierung Rümelins gegenüber derjenigen von Kries brachte, würde damit zum großen Teile wieder preisgegeben. Und auch für die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Einbruch in das fremde Rechtsgebiet und dem weiteren Schaden kann es nicht darauf ankommen, ob das später eintretende Ereignis im Zeitpunkt des haftungbegründenden Vorgangs (des Anfangserfolgs) von vornherein für den Täter oder auch nur für einen „Normalmenschen" erkennbar war. Das wäre ein Rückfall in eine überwundene und vom BGB. abgelehnte Auffassung (vgl. Art. 1150 C. c., Entw. II, § 215: § 247 des revidierten, dem Bundesrat vorgelegten Entwurfs, Denkschrift S. 69, § 249 BGB.). Auch gilt in dieser Richtung für den Ursachenbegriff in den Fällen der Gefährdungshaftung nichts Besonderes.

Ein Beispiel veranschauliche die Tragweite dieser Unterschiede: Eine Anzahl von Skiläufern befindet sich bei beginnender Frühjahrszeit in der Alpenhütte. Sie gedenken, am frühen Morgen den nächsten Weg zur Bahnstation abzufahren; der Weg führt zunächst auf einer Brücke über eine tiefe Schlucht. Ein kühnerer Sportsfreund S möchte die anderen nötigen, einen weiteren und wegen der Bodenbeschaffenheit gefährlicheren Weg zu wählen. Er erreicht das dadurch, daß er die Brücke zerstört und so die anderen nötigt, den weiteren Weg zu nehmen. Infolge der Verspätung und der Einwirkung der Mittagssonne oder eingetretenen Föhns

geraten sie in eine Lawine oder einen Steinfall. Hier handelt es sich um den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten und der Verletzung. Oder S verletzt andere im Streit oder sperrt sie ein, so daß sie in beiden Fällen aufgehalten und dadurch genötigt werden, den einzigen, Vormittags lawinen- und steinsicheren Weg über die Mittagszeit zu machen. Hier wird der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem weiteren Schaden fraglich. Dazu nehme man an, die Skiläufer entgingen zwar sowohl der Lawinengefahr als dem natürlichen Steinfall. Sie würden aber durch Steine verletzt, welche durch Touristen abgelöst werden, die zu der späteren Stunde oberhalb des Abstiegswegs gehen. Diese Folgen der Sonnenwärme oder des Wettersturzes konnten vom Standpunkt des die Verspätung verschuldenden Täters in den seltensten Fällen, sie konnten auch von einem „Normalmenschen" nicht vorausgesehen werden. Dagegen war für sie vom Standpunkt allgemein menschlicher Erfahrung und nachträglicher objektiver Prognose sicherlich eine nicht ganz geringe objektive Wahrscheinlichkeit gegeben. Auch das letztere traf nicht zu bei dem von den Touristen veranlaßten Steinfall, während es unter besonderen Umständen des Falles möglich ist, daß S alle diese Gefahren vorausgesehen hat.

M. E. ist der Standpunkt der Beurteilung ex ante, oder mittels nachträglicher objektiver Prognose, die Abgabe des Wahrscheinlichkeitsurteils auf Grund nicht nur der zur Zeit der Tat vorliegenden, sondern auch der später hinzugetretenen, aber nach allgemein menschlicher Erfahrung und auf Grund der dem Richter, nicht dem „Normalmenschen" hiernach zu Gebote stehenden Erkenntnismittel, zu erwartenden Bedingungen, festzuhalten. Dabei sind freilich, wie von Kries, von Rümelin und Träger es tun, auch die überdies dem Täter bekannten Bedingungen zu berücksichtigen. Mit Unrecht will M. L. Müller (S. 31) aus der Begriffsbestimmung die besondere Hervorhebung der dem Täter bekannten Umstände gestrichen haben, „da einem menschlichen Täter nichts bekannt sein könne, was nicht gleichzeitig menschlicher Einsicht erkennbar ist". Das Leben und die Praxis lehren, daß vermöge der Kenntnis der im einzelnen Fall gegebenen Sachlage die Kenntnis des Täters in Ansehung gewisser Umstände häufig über die allgemein menschliche Erfahrung, über die nach der Einsicht des verständigsten Menschen erkennbaren Bedingungen hinausgeht. Mindestens versteht es sich bei den bisherigen Fassungen des adäquaten Ursachenbegriffs nicht von selbst, daß dieser Standpunkt der allgemein menschlichen Erkennbarkeit, mit welchem eine gewisse Norm weitgehender Einsicht und Erfahrung verknüpft zu werden pflegt, auch stets jene bekannten, besonderen Umstände berücksichtigt. Auch der RGR.-Kommentar unterscheidet daher Glieder der Ursachenkette, deren maßgebende Wirksamkeit für den Eintritt des Erfolgs zur Zeit der Begehung nach allgemein menschlicher Erfahrung erkennbar war und die deshalb auch vom Handelnden berücksichtigt werden konnten, und außerdem diejenigen, deren Wirksamkeit zwar allgemein nicht erkennbar war, die aber dem Handelnden bekannt waren, die er erwartet oder benutzt hat. Es liegt auf der Hand, daß diese Unterschiede ganz verschiedene Entscheidungen bedingen.

Nach all dem bleibt aber die Frage, wie steht es mit jener Billigkeitsausnahme, wenn Littens Abhilfe verfehlt erscheint? Wie ist zu entscheiden, wenn, bei der heutigen Ausdehnung des Winter- und Schneeschuhsports im Hochgebirge, allgemein menschliche Erfahrung zwar an

die Hand gibt, daß im Frühjahr die Mittagssonne oder aufkommender Föhn oft Lawinen und Steinfälle bringen, der gegebene Fall aber doch so liegt, daß es ganz außer aller Berechnung und Voraussicht lag, daß eine Lawine oder ein Steinfall gerade an dem Platze und in dem genauen Zeitpunkt niedergehen würden, da nachmittags die verspäteten Skiläufer vorbeikommen?

Wiechowski möchte Rümelins Billigkeitsausnahme vermeiden, er erachtet Rümelins Formel als zu weit und sagt: „Vorauszusetzen sind alle zur Zeit der Tat vorhanden gewesenen Bedingungen, mit Ausnahme der ex ante allgemein unerkennbaren und zugleich auch dem Täter unbekannten und unerkennbaren Bedingungen. Über die Frage, welche Bedingungen in Gemäßheit des obigen Prinzips vorauszusetzen sind, entscheidet der Richter als das die Kausalitätsfrage beurteilende Subjekt, und zwar entscheidet er rückschauend, ex post, legt darum seiner Entscheidung alle Bedingungen zugrunde, welche nach der Tat bekannt geworden sind". Folglich müßte er, wenn und weil Föhn und Mittagssonne, als Bedingungen von Lawinen und Steinfall, zur Zeit der Tat noch nicht vorhanden waren, den ursächlichen Zusammenhang schlechthin verneinen; das wäre unannehmbar. Hätte aber zur Zeit der Tat der Föhn oder die Wirkung der Sonnenwärme bereits eingesetzt und waren diese Tatsachen samt ihrer Vereigenschaftung zur Auslösung von Lawinen oder Steinfall ex ante allgemein erkennbar, dann müßte Wichowski ebenso unterschiedslos zu dem Ergebnis kommen, daß die Tat des S, der die Brücke zerstört oder die Kameraden verletzt oder eingesperrt hat, den durch Lawine oder Steinfall vermittelten Schaden auch verursacht habe (ähnlich Rumpf, JheringsJ. 49, 350 unten). Das wäre wenigstens dann höchst unbillig, wenn es im gegebenen Fall jenseits aller menschlichen Voraussicht lag, daß die anderen Skiläufer, die den gefährlicheren Weg oder denselben Weg, aber zur späteren Tageszeit, zu machen genötigt waren, nun deshalb gerade dort in eine Lawine oder einen Steinfall geraten.

Demgegenüber sagte Rumpf, indem er zwischen dem Kausalverlauf von dem menschlichen Verhalten bis zu dem unmittelbaren Schaden und demjenigen bis zu dem mittelbaren Schaden unterscheidet (S. 345):

„1. Ob adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem menschlichen Verhalten und dem unmittelbaren Schaden vorliegt, entscheidet der Richter auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Kenntnis der Gesetze des Geschehens, die sich mit dem derzeitigen Erfahrungswissen der Menschheit überhaupt deckt, und auf Grund aller ihm zur Zeit der Entstehung des unmittelbaren Schadens bekannt gewordenen Bedingungen des konkreten Falls.

2. Ob adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem menschlichen Verhalten und dem mittelbaren Schaden vorliegt, entscheidet der Richter, indem er außerdem noch die von dem unter 1 gekennzeichneten Standpunkte aus (im voraus) erkennbaren Bedingungen des nachträglichen Kausalverlaufs in Betracht zieht."

Ich unterstelle, daß nach Ziff. 1 am Ende gemeint ist, der Richter solle entscheiden auf Grund aller bis zu der Entstehung des unmittelbaren Schadens eingetretenen, dem Richter bekannt gewordenen Bedingungen. Föhnausbruch und Sonnenwärme wären Bedingungen, welche im Falle der Zerstörung der Brücke in dem Zeitpunkt der Verletzung durch Lawine oder Steinfall (des unmittelbaren Schadens), im Falle der Ver-

letzung oder Einsperrung der Kameraden erst nachträglich eingetreten sind. Es soll nun der Richter nach Rumpf auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Kenntnis der Gesetze des Geschehens, die sich mit dem derzeitigen Erfahrungswissen der Menschheit überhaupt deckt, entscheiden, ob im Hinblick auf diese Bedingungen adäquater Kausalzusammenhang vorliegt. Der Richter soll also wohl deshalb, weil das Niederkommen der Lawinen und der Steine dem Erfahrungswissen entsprach, den ursächlichen Zusammenhang schlechthin bejahen, ihn aber verneinen, wenn heraufkommende Touristen Steine losgelöst haben, weil das dem Erfahrungswissen nicht entsprach, und bei dieser Verneinung bliebe es wohl auch dann, wenn S das ausnahmsweise vorausgesehen hätte. Nach Rumpfs Fassung müßte zu 1 auch berücksichtigt werden, was vom Standpunkt des menschlichen Verhaltens (oder der Bedingung, deren Ursacheneigenschaft in Frage steht) außer aller Erwartung stand (z. B. plötzliches Aufkommen von Föhn), wenn es nur zur Zeit der Entstehung des unmittelbaren Schadens schon vorlag und nachher dem Richter bekannt geworden ist und nach den Gesetzen des Geschehens und dem Erfahrungswissen der Menschheit überhaupt den Erfolg begünstigt hat. Und zu 2. bei dem Zusammenhang zwischen dem menschlichen Verhalten und dem „weiteren Schaden" müßte nach Rumpf eine Bedingung, die später eintrat, in ihrer tatsächlichen Erscheinung aber zu erwarten war (der Wetterlage entsprechende Sonnenwärme oder eintretender Föhn), auch den Erfolg nach dem Erfahrungswissen begünstigt hat, auch dann berücksichtigt werden, wenn ihr räumliches und zeitliches Zusammentreffen und Zusammenwirken mit dem „unmittelbaren Schaden" (Anfangserfolg) außer aller Erwartung stand. Rümelins Billigkeitsausnahme würde also keineswegs entbehrlich und man wird schwerlich sagen können, daß die Formulierung Rumpfs eine sichere Entscheidung gewährleistet und den Kern trifft, auf den sie abzielt. Der Unbestimmtheit seines Ergebnisses entspricht die Meinung, nur die Bedingungslehre, nicht aber die Lehre von der adäquaten Verursachung vertrage sich noch leidlich mit den herrschenden Kausalgesetzen der Logik und sein, das richterliche Ermessen und das Rechtsgefühl über Gebühr betonender methodischer Standpunkt.

Die Anwendung des adäquaten Ursachenbegriffs in den streitigen Fällen der Praxis führt zu der Erkenntnis, daß die erforderliche Einschränkung durch ein Unterscheidungsmerkmal zu bewirken ist, daß die nötige „Kontinuität der Kausalkette", den inneren Zusammenhang der vorhandenen Bedingungen und ihr Zusammenwirken, unter sich und mit den später eingetretenen zum Ausdruck bringt. Freilich muß diese Einschränkung dem Ursachenbegriff selbst eingefügt, nicht bloß, wo zwar die objektive Wahrscheinlichkeit vom Standpunkt nachträglicher Prognose für alle Bedingungen, d. h. die bedingenden Tatsachen, als solche und auch diejenige für einen Erfolg der eingetretenen Art gegeben ist, aber eine Bedingung oder ein späteres Ereignis — welches conditio sine qua non des wirklich eingetretenen Erfolgs war —, auch nur hinsichtlich des Zusammentreffens und Zusammenwirkens mit anderen Bedingungen außer aller Berechnung oder Voraussicht lag, aus Billigkeitsgründen die Verursachung verneint werden.

Als Ursache im Rechtssinne wird daher diejenige Bedingung anzusehen sein, welche in ihrem, menschlicher Erfahrung, möglicher Berechnung oder Voraussicht entsprechenden Zusammenhang mit den gleichzeitig vorhandenen oder später eingetretenen Bedingungen einen Erfolg der ein-

getretenen Art in nicht ganz geringfügiger Weise begünstigt hat. Der objektive Maßstab der allgemein menschlichen Erfahrung und der allgemeingültigen Wahrscheinlichkeit vom Standpunkt des die nachträgliche Prognose anstellenden Richters ist mithin beizubehalten. Das führt in vielen Fällen zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs, wo er bei der Betrachtung von dem, übrigens recht unsicheren Standpunkt der Umsicht und Einsicht des ex ante urteilenden „Normalmenschen" oder vom rein subjektiven Standpunkt des Täters verneint werden müßte. Dieser Maßstab der allgemein menschlichen Erfahrung ist aber, wie es die vorgeschlagene Fassung zum Ausdruck bringt, nicht nur an die Voraussehbarkeit eines Erfolgs der eingetretenen Art im allgemeinen, an die Erkenntnis seiner anderen, vorhandenen oder zu erwartenden Bedingungen in ihrer rein tatsächlichen Erscheinung und an die Vereigenschaftung dieser anderen Bedingungen, einen solchen Erfolg wahrscheinlich zu machen, anzulegen, sondern auch an die Herstellung des zeitlichen und räumlichen, inneren Zusammenhangs der anderen Bedingungen mit derjenigen Bedingung, deren Eigenschaft als Ursache in Frage steht. Dabei mag diese Bedingung ein menschliches Verhalten — oder ein tierisches Tun oder ein Betriebsvorgang im Bahn- oder Kraftwagenbetrieb — sein, dem eine Verletzung (= Einbruch in fremdes Rechtsgebiet — haftungbegründender Vorgang) oder eine Verletzung sein, der ein weiterer Schaden folgte. Einem menschlichen Verhalten kann eine objektive Wahrscheinlichkeit für eine Verletzung, einer Verletzung eine allgemeine Richtung auf einen weiteren Schaden zukommen von der Art, wie sie eingetreten sind, und doch kann im gegebenen Falle die Folge lediglich vermöge eines, menschlicher Voraussicht und Berechnung nicht zugänglichen, Zusammenhangs mit anderen Bedingungen eingetreten sein, welchen dieselben Eigenschaften nicht abzusprechen sind. Selbst wenn solche weiteren Bedingungen vom Standpunkte des Täters oder bei der Beurteilung ex ante im allgemeinen voraussehbar gewesen wären, ihr zeitliches und räumliches Zusammentreffen mit der vom Täter gesetzten Bedingung jedoch außer aller Erwartung läge, würde immer noch ein Zufall, keine adäquate Verursachung vorliegen.

Die Angriffe auf die Lehre von der adäquaten Verursachung und die bisher unternommenen Verbesserungen sind für stichhaltig nicht zu erachten,[1]) es kann sich vielmehr nur darum handeln, der genaueren Bestimmung des zeitlichen Standpunkts und der tatsächlichen Grundlagen („Bedingungen"), von welchen aus das Möglichkeitsurteil abzugeben ist, noch eine genauere Bestimmung über die Art dieser Beurteilung hinzuzufügen. M. a. W.: Bei Bildung des Möglichkeitsurteils ist das gesamte Erfahrungswissen zur Zeit der Beurteilung zugrunde zu legen und es sind vorauszusetzen alle zur Zeit der Begehung der Handlung oder beim Eintritt des sonstigen Ereignisses vorhandenen und auch die erst später eintretenden

[1]) Näheres siehe in des Verfassers „Beitrag zur Lehre von der Verursachung vom Standpunkte der Deutschen Rechtsprechung", ArchZivPr. 10 Heft 1.

Tatsachen, die als Bedingungen des Erfolgs in Betracht kommen, sofern entweder der Täter sie als solche in Betracht gezogen hat — bis hierher im wesentlichen wie v. Rümelin —, oder ihre Berücksichtigung im Zusammenhang mit der als Ursache anzusprechenden Handlung oder Tatsache noch irgendwie der Erfahrung, der Auffassung des Lebens oder der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprach. Durch diese Abstellung auf eine objektive, äußerste Sorgfalt und Vorhersehbarkeit nach Maßgabe allgemein menschlicher Erfahrung oder vom Standpunkt des einsichtigsten Menschen werden jene Billigkeitsausnahmen ausgeschaltet, ohne daß der Begriff der Verursachung im Rechtssinne etwas von seiner vollen Objektivität verliert.

Vielfach wird zwischen den sogenannten mittelbaren und den unmittelbaren Folgen unterschieden. Die Lehre von der adäquaten Verursachung sieht von dieser Unterscheidung ab. Unter mittelbaren Folgen versteht man solche, die sich erst vermöge einer oder mehrerer später eintretender Bedingungen verwirklichen. Die Unterscheidung hat aber keinen großen Wert, weil auch solche Folgen, die wir noch zu den unmittelbaren zu rechnen gewohnt sind, häufig erst durch später hinzutretende Ereignisse bedingt werden. Lediglich darauf kommt es an, ob für die Folge durch diejenige Bedingung, deren Ursacheneigenschaft in Frage steht, eine gewisse objektive Wahrscheinlichkeit eines derartigen Erfolgs begründet ist. Wenn X dem A einen Stoß versetzt, so daß A den sicheren Stand verliert, nachher an einem Stein stolpert und hinfällt, so hat der Stoß den nachher eintretenden tödlichen Ausgang, den Tod des A ebenso verursacht, wenn A in das Wasser fällt und, weil er nicht schwimmen kann, ertrinkt, wie wenn A auf dem harten Boden eine Kopfverletzung davonträgt, die wegen eintretender Infektion zu einer Blutvergiftung und zum Tode führt. Jene Unterscheidung wird den Tod im ersten Fall als eine unmittelbare, im zweiten als eine mittelbare Folge des Stoßes bezeichnen. Und doch sind auch im ersten Falle das Stolpern an dem Stein und der Sturz in das Wasser Bedingungen, welche dem Stoße zeitlich nachfolgten. Es kommt in beiden Fällen darauf an, ob in seinem, der menschlichen Erfahrung entsprechenden Zusammenhang mit den anderen oder späteren Bedingungen der Stoß den Eintritt des Todes begünstigt hat. Der Zusammenhang mit der sogenannten mittelbaren Folge entspricht nur dann der Erfahrung des Lebens, wenn die erste Bedingung auch mit den weiteren Bedingungen dieser (mittelbaren) Folge in diesem Zusammenhange steht. Das ist es, was auch das Reichsgericht, I. ZivSen., in der Entscheidung vom 7. Februar 1912 (DJZ. 574 = Recht 1151 = JW. 459) mit folgender Ausführung deutlich zum Ausdruck bringt: „Der natürliche Kausalzusammenhang mit seinen reichen und unübersehbaren Verzweigungen genügt jedenfalls in den Fällen nicht, wo es sich um nur mittelbare Folgen handelt. Es muß, will man nicht zu praktisch unerträglichen Ergebnissen gelangen, für den rechtlich beachtlichen Zusammenhang der Ereignisse ein weiteres Erfordernis aufgestellt werden, das dahin zu bestimmen ist, daß die nur mittelbar eingetretene Folge nicht in einem so entfernten Zusammenhang mit dem

als Ursache in Anspruch genommenen Ereignisse stehen darf, daß er nach der Auffassung des Lebens nicht mehr in Betracht gezogen werden kann".

Der hier betonte Unterschied zwischen dem ursächlichen Zusammenhang „im natürlichen" und demjenigen „im Rechtssinne" ist nichts anderes als der Gegensatz zwischen bloßer Bedingung und adäquater Ursache. Früher wurde nämlich vielfach, im Anschluß an §§ 4, 25 ALR. I, 6 ein Schaden, dessen Entstehung gar nicht vorausgesehen werden konnte, „in rechtlichem Sinne" als ein zufälliger bezeichnet und gesagt, es liege hier nur „in natürlichem Sinne" ursächlicher Zusammenhang vor. Im Gegensatz dazu wurde zum ursächlichen Zusammenhang „im Rechtssinne" verlangt und für genügend erklärt, daß die Folge nach dem natürlichen Lauf der Dinge zu erwarten war, RG. 10, 50; 21, 117; 42, 292, oder, daß sie dem gewöhnlichen Verlaufe entsprach, RG. 12, 190; 62, 342. Überall liegt hier der Entscheidungsgrund in der durch die Bedingung begründeten objektiven Wahrscheinlichkeit. In den Fällen der ersten Art ist der ursächliche Zusammenhang im Sinne eines adäquaten Ursachenbegriffs zu verneinen. Geradeso wie da, wo — RG. 17, 204 — eine „noch so entfernte Möglichkeit" eines Schadenseintritts für nicht hinreichend erklärt wird, um einen „bei Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden" zu begründen. In Wirklichkeit handelt es sich hier überall um die Anwendung des eingeschränkten Ursachenbegriffs, um die Feststellung der adäquaten Verursachung mit ihren oben hervorgehobenen Merkmalen im Gegensatz zu dem bloßen Bedingungszusammenhang, ein Gegensatz, von welchem das Reichsgericht in der Entscheidung vom 12. März 1912 (JW. 581) ausführt: „Das Berufungsgericht folgt nicht bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs der von der Revision unter Berufung auf Windscheid § 258 Note 2 vertretenen sog. Bedingungstheorie (vgl. RGSt. 15, 151), sondern mit Recht der von den Zivilsenaten des RG. für den bürgerlichrechtlichen ursächlichen Zusammenhang gebilligten Lehre von der sog. adäquaten Verursachung (vgl. RG. 69, 59; SeuffA. 63, 150)."

Die hier vorgeschlagene Begriffsbestimmung bringt dasjenige deutlicher und deutsch zum Ausdruck, was mehrere Schriftsteller unter der geforderten „Kontinuität der Kausalkette" oder des „Kausalverlaufs" verstanden haben dürften. Die darin liegende Einschränkung bewirkt die Ausscheidung derjenigen Zusammenhänge, die wegen des außergewöhnlichen Verlaufs mit Recht noch als zufällige bezeichnet werden. Entsprach aber sowohl der Eintritt der zweiten Bedingung (das Herabkommen der Lawine oder der Steine am Mittag) oder der weiteren Bedingungen (conditiones s. q. non, deren Mitwirkung zum Erfolg notwendig war) im allgemeinen, als auch ihr räumliches und zeitliches Zusammentreffen mit den objektiv voraussehbaren Folgen (verspäteter Abstieg auf dem betreffenden Weg) der ersten Bedingung (fahrlässige Zurückhaltung oder Verletzung von Körper oder Freiheit) einer durch die allgemein menschliche Erfahrung gerechtfertigten objektiven Wahrscheinlichkeit, dann und nur dann ist auch bei dem Zusammentreffen und unerläßlichen Zusammenwirken mehrerer selbständiger Bedingungen der ursächliche Zusammenhang des Erfolges und der ersten Bedingung gegeben.

Die Ausscheidung von Bedingungen, die nur vermöge einer „singulären Verkettung" (Merkel) oder „außergewöhnlicher Umstände" (Enneccerus) oder vermöge der außer aller Berechnung liegenden

Herstellung ihres zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit der zur Beurteilung stehenden Bedingung zu einer Verletzung oder einen Schaden führen, ergibt sich so aus dem Ursachenbegriff selbst, nicht aus einer Billigkeitsausnahme eines an sich zu weit gefaßten Begriffs. Die Notwendigkeit, eine besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten in Betracht zu ziehen, folgt aus demselben Ursachenbegriff, weil damit nach der Erfahrung des Lebens eben gerechnet werden muß; aliud alii mortiferum esse solet.[1]) Dieser juristische Ursachenbegriff trägt auch der Erkenntnis Rechnung, daß, streng genommen zwar nicht jede einzelne Bedingung eines Erfolgs, aber alle Bedingungen in ihrer Gesamtheit und in ihrem inneren Zusammenhang als die Ursache des Erfolgs anzusehen sind. Und die vorgeschlagene Fassung entfernt sich von dieser Erkenntnis nicht mehr, als es ein in der Rechtspflege brauchbarer Ursachenbegriff tun muß: Ist wegen der Gesetzmäßigkeit und des inneren Zusammenhangs alles Geschehens mit der Philosophie für richtig zu erachten, daß die Ursache streng genommen nur in der Gesamtheit der Bedingungen zu erblicken ist, so entfernt sich ein juristischer Ursachenbegriff, der jede einzelne Bedingung als Ursache ansieht und damit diesen gesetzmäßigen Zusammenhang völlig außer acht läßt, davon sehr weit; die Auffassung von der Ursache im Rechtssinne aber, welche nur diejenigen Bedingungen beiseite läßt, die wir als solche zu erkennen überhaupt nicht in der Lage sind, oder, die eine nur ganz geringfügige und unbeachtliche Wahrscheinlichkeit für den Erfolg begründen, oder hinsichtlich derselben objektiven Wahrscheinlichkeit in anderen, früheren oder späteren Bedingungen —, deren notwendige Folge sie sind oder die ihre Wirkung völlig auffaugen — ganz aufgehen und darum als Bedingungen von selbständiger Bedeutung außer Betracht bleiben können, entfernt sich von dem streng logischen, der Philosophie und dem

[1]) Der Satz, daß eine außergewöhnliche Körperbeschaffenheit des Verletzten stets in Betracht zu ziehen ist und den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und den durch diese besondere Körperbeschaffenheit bedingten Folgen niemals ausschließe, ist freilich kein zwingender. Es kann die Haftung für solche Unfallfolgen, welche nur vermöge einer besonderen Körperbeschaffenheit entstehen, vertraglich ausgeschlossen werden. So z. B. wenn der Versicherer nicht zu haften hat, „wenn zu dem schadenbringenden Zustand des Verletzten eine Krankheit oder ein anderer Umstand, der von dem Unfall unabhängig ist, mitgewirkt hat,“ oder bei Vertragsbestimmungen ähnlichen Inhalts. Hier ist zu unterscheiden, ob nur eine größere Empfänglichkeit des Körpers des Versicherten für die — allgemeiner Erfahrung entsprechenden — nachteiligen Einwirkungen eines Unfalls vorliegt, oder ob eine körperliche Abnormität des Versicherten bestanden hat, ohne welche jenes Ereignis erheblich nachteilige Folgen überhaupt nicht gehabt hätte, sei es, daß eine besondere körperliche Veranlagung oder eine Krankheit schon vor dem Unfall bestanden haben, oder, daß sie erst nachher eingetreten aber nicht durch ihn verursacht sind. Auch solche Folgen stehen zwar noch in adäquatem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall; es ist aber vertraglich die Haftung ausgeschlossen für schädliche Folgen, die allein vermöge des Zusammenhangs des schädlichen Ereignisses mit diesen besonderen Umständen noch adäquat verursacht sind. (JW. 1907, 210, 272; 1908, 280, 348, 564; 1909, 468; 1911, 551; RG. 68, 68; LZ. 1912, 403.)

allgemeinen Denken entsprechenden Ursachenbegriff sehr wenig; jedenfalls nicht in einem Maße, daß sie, richtig angewendet, jemals zu Ergebnissen führen könnte, welche der Gesetzmäßigkeit des Geschehens und folglich dem Rechtsgefühl widersprechen, wie das bekanntlich häufig der Fall ist, wenn man die Ursache der Bedingung gleichstellt.

Der hiernach anzulegende Maßstab ist ein objektiver, soweit dies möglich ist. Dieser adäquate Ursachenbegriff erweist sich bei der Anwendung auf die Beziehung zwischen menschlichem Verhalten und Verletzung, wie auf diejenige zwischen Verletzung und weiterem Schaden als gleich brauchbar. Ebenso in den Fällen der Gefährdungshaftung. Er steht im Einklang mit der heutigen Rechtsentwickelung, insofern er der selbständigen Bedeutung der Verursachung und dem Erfordernis (§§ 252, 254, 830, 840, 833 BGB., § 1 HftpflG., § 7 AutG.), sie unabhängig vom Verschulden festzustellen und zu bewerten, gerecht wird und im Privatrecht insbesondere sich von einer — vom Gesetz abgelehnten, weil die Haftung zu eng begrenzenden — Berücksichtigung einer subjektiven Voraussehbarkeit oder Wahrscheinlichkeit für das Verhältnis von Verletzung und weiterem Schaden fernhält.

Der anzulegende Maßstab wird zu einem subjektiven auch nicht etwa dadurch, daß bei dieser Fassung ohne weiteres auch die Tatsachen, welche dem Täter bekannt waren, die er vorausgesehen hat oder, mit denen er sogar gerechnet hat, jedenfalls zu berücksichtigen sind. Geht man davon aus, daß mit einem Erdbeben oder einem Blitzschlag od. dergl. meist überhaupt nicht im voraus wird gerechnet werden können — Fälle der sog. höheren Gewalt — und daß, was bloß im Traume vorausgesehen wurde, nicht mehr dem erkennbaren gesetzmäßigen Zusammenhang des Geschehens entspricht, so zeigt eben dann der gegebene Fall, daß solche Tatsachen vorausgesehen werden konnten, daß mit ihnen gerechnet werden konnte. Ihr innerer Zusammenhang mit der vom Täter gesetzten Bedingung ist dann durch ihn selbst gegeben und hergestellt. Hier liegt die Antwort auf die Frage v. Brünnecks: „Was berechtigt uns, die objektive Möglichkeit in der Art zu erhöhen, daß wir dem Täter folgend die besonderen Umstände des Falles in Rechnung ziehen?“ und auf Rumpf's Frage, warum die höchst eigenartige richtige Beurteilung eines ganz regelwidrigen Kausalverlaufs durch den (vorsätzlichen) Täter beim Kausalurteil berücksichtigt werde. Nicht das Rechtsgefühl allein gibt hier die Antwort und es ist auch nicht richtig, daß die Adäquanzlehre die Frage nach der objektiven Verursachung mit dem Schuldmoment vermenge. Es wird nur eine, auch bei der Verschuldungsfrage erheblich werdende, keineswegs aber mit dem Verschulden zusammenfallende, innere Tatsache, eine bestimmte Kenntnis oder Erwartung des Täters, die sich als zutreffend erwiesen hat, verwendet, um den erforderlichen Zusammenhang mehrerer Bedingungen herzustellen, hinsichtlich deren in Frage steht, ob sie in Verbindung miteinander, in ihrem Zusammenhang, den Erfolg begünstigt haben. Allerdings führt die Einschränkung des Ursachenbegriffs durch die Verwendung der objektiven Möglichkeit zu objektiveren und logischeren Entscheidungen als die Einschränkung der Haftung allein nach Maßgabe des Verschuldens oder des Rechtsgefühls.

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet die von Litten (S. 67) getadelte Zweiteilung („Duplizität“), je nach dem dem Täter die weiteren Bedingungen bekannt waren oder nicht. Der Wintersport im

Hochgebirge bekräftigt die Erfahrung, daß im Frühjahr die Mittagssonne oder bei bestimmten Wetterlagen hereinbrechender Föhn mitunter starke Lawinengefahr mit sich bringen. Die Betrachtung dieser Gefahr im Zusammenhange mit der Verletzung und Zurückhaltung eines verunglückten Skiläufers entspricht daher der Erfahrung und möglicher Voraussicht. Der durch die Touristen herbeigeführte Steinschlag wird in dem angezogenen Beispiele solch allgemeiner Erfahrung nicht entsprochen haben. Hätte aber S gewußt oder gar damit gerechnet, daß um die Mittagszeit eine größere Anzahl von Touristen einen Weg heraufkommen werde, von welchem aus sehr leicht ein gefährlicher Steinschlag in der Richtung nach dem von seinen Begleitern zu nehmenden Abstiegsweg, gerade in der Zeit des Abstiegs, seinen Ausgang nehmen könne, so ist damit die erforderliche Verbindung, der nötige Zusammenhang dieser Tatsache mit der Verletzung oder Zurückhaltung im gegebenen Fall hergestellt. Wo eine solche Voraussicht im gegebenen Falle tatsächlich stattgefunden hat, da entspricht es auch möglicher Voraussicht oder Berechnung, diese Tatsachen in Verbindung miteinander, im Zusammenhang zu betrachten und auf ihren ursächlichen Wert zu beurteilen.

Daß auch die, menschlicher Erfahrung, möglicher Voraussicht oder Berechnung entsprechende Verbindung mehrerer Bedingungen für den zu entscheidenden Fall immer noch einen gewissen Spielraum läßt, liegt auf der Hand. Das liegt aber nicht an dem, hier für richtig erachteten, Ursachenbegriff, sondern an dem, nicht immer selbstverständlichen, Maß der vorzunehmenden Verallgemeinerung, d. h. der Gleichstellung einer Bedingung und eines Erfolgs der gegebenen Art mit den wirklich gegebenen, häufig auch an der Schwierigkeit der, stets unerläßlichen, richtigen und umfassenden Beobachtung und Feststellung der Umstände des Falles und der Unvollkommenheit menschlicher und richterlicher Erkenntnis und Erfahrung. Die Brauchbarkeit des, so möglichst objektiv gefaßten und möglichste Objektivität in der Anwendung gewährleistenden, Ursachenbegriffs für die Rechtsprechung wird aber durch diese Verschiedenheiten in seiner Anwendung, welche die Richtigkeit der Entscheidung nicht in grundsätzlicher Art und auch seltener beeinflussen, nicht berührt.

Auch für die Fälle der Gefährdungshaftung kann nicht auf die vom Standpunkt des Haftpflichtigen von vornherein erkennbaren Bedingungen abgestellt werden, wie Litten (S. 78) für den Tierhalter in Ansehung des Einbruchs in das fremde Rechtsgebiet will; ebenso in Ansehung der weiteren Schadenswirkungen auf die dem Täter oder einem „Normalmenschen" im Augenblick des Anfangserfolgs von vornherein erkennbaren Bedingungen (Litten S. 108). Versetzen wir uns etwa 30 Jahre zurück in die Zeit, da der Radsport in seiner ersten Blüte stand. Wer damals, wie z. B. der Verfasser, das Engadin und Inntal bis Landeck mit dem Hochrad herabfuhr, der konnte erfahren, wie begegnende Pferde, Ochsen und Kühe ob des ungewohnten Anblicks schon von fern her gänzlich außer Fassung zu geraten pflegten. Soll etwa deshalb, weil damals gar mancher Tierhalter der Gebirgsgegenden von dem Radfahren noch nichts gewußt hat, wenn durch einen heftigen Seitensprung der Wagen mit den Reisenden oder ein nebenhergehender Wanderer den Abgrund hinabgeschleudert wurde, der Schaden nicht durch das Tier verursacht sein? Soll das vielleicht erst dann der Fall sein, wenn der als Tierhalter in Betracht kommende Bergbewohner etwas von dem

Radsport erfahren hat? Oder soll, wenn der aus dem Wagen stürzende Reisende mit dem infolge Schneedrucks herabgefallenen Draht der elektrischen Starkstromleitung in Berührung kommt, diese weitere Schadenswirkung dem tierischen Verhalten nicht zugerechnet werden, weil der Tierhalter von elektrischer Kraftübertragung und ihren Gefahren nichts weiß?

Im Gegenteil! Gerade im Gebiet der Gefährdungshaftung würde es zu ganz absonderlichen Ergebnissen führen, wollte man derartigen subjektiven Umständen einen Einfluß auf die, allein auf objektive Umstände zu gründende, Verursachung einräumen. Die erforderliche Einschränkung wird auch hier zunächst nur in der Anwendung des Begriffs der adäquaten Verursachung zu finden sein. Das schließt natürlich nicht aus, daß in den Fällen der Gefährdungshaftung kraft der Auslegung der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften, wegen der danach allein erheblichen besonderen Tier- oder Betriebsgefahr, die Anwendung des Ursachenbegriffs ihre Besonderheiten zeigt, die objektive Verursachung im Sinne der betreffenden Gesetzesbestimmungen noch weiteren Erfordernissen genügen muß; gerade wie im Strafrecht z. B. bei § 263 StGB. außer der adäquaten Verursachung nötig ist, daß die Irrtumserregung auf dem Wege der Täuschung und der Auslösung eines Beweggrunds in der Psyche des Beschädigten oder eines Dritten zur Ursache des Vermögensschadens geworden ist.

Das ändert aber nichts daran, daß bei den straf- und zivilrechtlichen Haftungsbeständen, unbeschadet der Berücksichtigung ihrer Besonderheiten und Zwecke, ein von dem streng philosophischen abgeleiteter, gemeinsamer juristischer Begriff der Ursache zur Anwendung kommt, welcher, wenn auch in den gesetzlichen Vorschriften durch die verschiedensten Ausdrücke — verursachen, bewirken, herbeiführen, entstehen aus, Verwendung der verba transitiva — angedeutet, ein einheitlicher, dem allgemeinen Denken entnommener und entsprechender Begriff ist und sich, dem Sprachgebrauch gemäß, von der Bedingung wohl unterscheidet.

Die Bestimmungen in §§ 447 Abs. 2, 287, 848 BGB. können nicht als Beleg dafür angeführt werden, daß etwa das Gesetz die Bedingung der Ursache gleichstelle (Enneccerus S. 591), sie enthalten auch keine Ausnahmen von dem regelmäßigen Ursachenbegriffe (Rümelin, Verwendung der Kausalbegriffe S. 274). Der Käufer, der von der gegebenen Anweisung für die Versendung abweicht, der Schuldner, der in Verzug gerät, derjenige, welcher einem anderen eine Sache durch unerlaubte Handlung entzieht, sie alle setzen damit eine Bedingung, die erfahrungsgemäß eine Beschädigung der Ware, die Unmöglichkeit der Erfüllung oder der Rückgabe mit sich bringt. Die Anweisung sollte doch gerade die unversehrte Ankunft sichern und, daß der Verzug oft infolge veränderter Umstände die Erfüllung schließlich unmöglich mache, entspricht ebenso allgemeiner Erfahrung, wie, daß gestohlene Sachen leicht verbracht und beschädigt werden. Nach dieser Erfahrung wird hier der Kreis der Gefahren nicht nur verändert, sondern erhöht. Mag in den Fällen der §§ 287, 848 die Unmöglichkeit der Leistung oder der Rückgabe für den Schuldner oder den Täter lediglich als die Folge eines Zufalls erscheinen, im Verhältnis zum Gläubiger, Verletzten, wie im Verhältnis zum Käufer im Falle des § 447 Abs. 2 liegt regelmäßig die Verwirklichung jener typischen Gefahr vor. Das Gesetz vermutet hier den adäquaten Zusammenhang zum Nachteil des Säumigen oder des

Täters, wenn nur der Beschädigte beweist, daß der Schaden ohne den Verzug, die Sachentziehung oder den fehlerhaften Versand nicht eingetreten wäre, so RGRKomm. § 447 Abs. 2, der andere Teil kann diesen vermuteten ursächlichen Zusammenhang widerlegen, indem er beweist, daß der Schaden ohnedies eingetreten wäre.

1. Eine Schwierigkeit in der Anwendung jedes Ursachenbegriffs, der die Ursachlichkeit objektiv, getrennt von der Verschuldung, zu umschreiben und festzuhalten trachtet, liegt in der häufigen engen Beziehung zwischen der objektiven Verursachung und dem Verschulden oder vernünftigem und der Sitte entsprechendem Verhalten. Die Richtigkeit der Lehre von der adäquaten Verursachung und ihre Brauchbarkeit in der Praxis wird aber dadurch nicht berührt.

Der Sitte und Vernunft entsprechendes Verhalten kann immer erwartet werden. Vermittelt ein solches Verhalten eines Dritten, nicht Verletzten, zwischen dem haftungsbegründenden Vorgang und dem Schaden, so steht es der Ursachlichkeit jenen Vorgangs nicht entgegen. Umgekehrt kann diese aber auch dann vorliegen, wenn der Schaden durch eine, nach der Regel des Lebens zu erwartende, schuldhafte Handlung vermittelt, z. B. der Diebstahl dadurch ermöglicht wurde, daß ein anderer die Türe erbrach (Rümelin S. 294 ff.).

Im einzelnen Falle schwierig wird die von dem Verschulden und ethischen Momenten streng absehende adäquate Kausalbetrachtung im Anwendungsgebiet des § 254 BGB. Wo es gilt, die vorwiegende Verursachung des schuldhaften Verhaltens des Täters oder des Verletzten, den Grad der objektiven Wahrscheinlichkeit jeder einzelnen dieser Bedingung unter Absehen von den übrigen, in ihrer konkreten Gestaltung, zu vergleichen, wird die Entscheidung oft bewußt oder unbewußt von der ethischen Würdigung des beiderseitigen Verhaltens beeinflußt werden (vgl. Schmoller S. 60). Insbesondere ist im Rahmen des § 254 das Verhalten einer Person zwischen 7 und 18 Jahren ebenso nach seiner persönlichen (subjektiven), als nach seiner gegenständlichen (objektiven) kausalen Bedeutung in Betracht zu ziehen, JW. 1910, 37. Immerhin ist die Wechselwirkung und schwierige Sonderung von Verschulden und objektivem Wahrscheinlichkeitswert im Rahmen des § 254 BGB., obwohl nach dieser Vorschrift bei der Schadensverteilung beides berücksichtigt werden darf, nicht immer unverfänglich; denn erstens ist nach Abs. 1 dieser Vorschrift die vorwiegende Verursachung in erster Reihe maßgebend und zweitens kann ein erhebliches Verschulden eine Gefährdung hauptsächlich in einer ganz anderen Richtung als derjenigen des tatsächlich eingetretenen Schadens herbeigeführt haben.

Aber auch, wo es sich nur um die zunächst liegende Frage handelt, ob eine menschliche Handlung, welche Bedingung eines schädlichen Erfolgs war, als adäquate Ursache dieses Erfolgs anzusehen ist, wird es häufig schwer, die Heranziehung des Gesichtspunktes des Verschuldens aus der Betrachtung gänzlich fernzuhalten. Erscheint ein menschliches Verhalten auf den ersten Anblick als fehler- und schuldhaft, als regelwidrig (v. Bar), so sind wir naturgemäß geneigt, ihm gerade deshalb eine allgemeine Richtung auf den Schaden, eine objektive Wahrscheinlichkeit für seinen Eintritt von vornherein beizulegen. Streng genommen ist das jedoch nur ein Fehler in der zeitlichen Reihenfolge der Beurteilung. Die Frage nach der Ursachlichkeit ist zuerst und nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. Zahlreiche Bestimmungen der Gesetze,

wie §§ 823, 833, 254 BGB., weisen mit Deutlichkeit auf die erforderliche getrennte Behandlung der Frage nach dem Verschulden hin. Diese kommt erst in zweiter Reihe in Betracht.

2. Mit Unrecht wird die Lehre von der adäquaten Verursachung für überflüssig erklärt für das Gebiet des Strafrechts von Karl Schacht, Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen, Diss. Göttingen 1909. Bietet auch das Verschuldungsmoment eine Abhilfe in zahlreichen Fällen, wo die reine Bedingungstheorie zu ganz unannehmbaren Ergebnissen führen würde, so kehren doch in der Praxis, ganz abgesehen von den durch den Erfolg qualifizierten Delikten, stets Fälle wieder, in denen trotz Fahrlässigkeit das Fehlen adäquaten Zusammenhangs zur Freisprechung führen muß. Und umgekehrt lehrt uns auch die Strafrechtspraxis, daß adäquater Zusammenhang vorliegen kann, die erforderliche Fahrlässigkeit aber trotzdem fehlt. Das Verschulden muß sich nicht immer auf den tatsächlich eingetretenen Kausalverlauf erstrecken. Es ist vom Standpunkt des Täters, der ursächliche Zusammenhang aber objektiv, „ex post", vom Standpunkt des Richters zu beurteilen. Die Verschiedenheit des Beurteilungsstandpunktes kann aber, wie gezeigt, zu verschiedenen Ergebnissen führen.

In ähnlicher Weise verwirft M. L. Müller (Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht, 1912), indem er die Ursache der Bedingung gleichstellt, jede Einschränkung des Ursachenbegriffs nach objektiven Gesichtspunkten. Er geht aus von den, in Staudinger's Kommentar zum BGB. (5./6.) Vorb. III, 3b zu §§ 249—255, enthaltenen, Ausführungen Kuhlenbecks, nicht verkennend, daß Kuhlenbeck die Lehre Manigk's (JheringsJ. 49, 465) mißversteht, indem er die bloß auf die Rechtswirkungen gemünzte Betrachtung der Ursache als Erkenntnisgrund auch auf die Beziehungen des rein tatsächlichen Geschehens anwendet. Kuhlenbecks Gedankengang verfolgend will M. L. Müller auch den rein tatsächlichen ursächlichen Zusammenhang als Merkmal eines rechtswirksamen Tatbestands so bestimmen, daß die vom Gesetz mit dem Tatbestand verbundene Rechtswirkung zureichend begründet erscheint. Die erforderliche Einschränkung der, mit der Bedingungslehre zu weitgehenden, Haftung will er allein von Fall zu Fall nach dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift oder der in Frage stehenden Rechtsgüter vornehmen. Er findet diese erforderliche Einschränkung in Umständen, welche ganz abseits der reinen, objektiven Verursachung liegen, und welche, weil sie mit den Zwecken der verletzten Rechtsnormen, der verletzten Rechtsgüter und, bei der sogen. Gefährdungshaftung, mit den gesetzgeberischen Gründen dieser Vorschriften zusammenhängen, unter sich ganz verschiedenartig sind. Er gelangt dabei zu Ergebnissen, welche mit der Rechtsentwickelung, den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung in Widerspruch stehen.

Die Lehre M. L. Müllers ist im wesentlichen auf derjenigen des Ausländers Torp (ZStW. 1903) aufgebaut. Nach dieser soll es auf die Verursachung nur insoweit ankommen, als eine Handlung wegen der Möglichkeit einer Rechtsverletzung nicht verboten sein kann, wenn sie zu dieser nicht mitwirkt, d. h. nicht eine der Voraussetzungen bietet, daß das Ereignis sich zur Rechtsverletzung formt. Im übrigen komme es nur auf die Rechtswidrigkeit der Handlung u. z. ihre Rechtswidrigkeit mit Bezug auf das im gegebenen Falle verletzte Rechtsgut an, welche ihrerseits auf der dem gesetzlichen Rechtsgüterschutz zuwiderlaufenden Ge-

fährdung beruhe. Die Lehre Torps führte schon zu einer übermäßigen Betonung ethischer Gesichtspunkte und damit zur Rechtsunsicherheit. Sie hat darum auch in der deutschen Praxis kaum Verwendung gefunden. Berechnet war sie nur für das Strafrecht. Diese, im Gebiet des Strafrechts wegen der durch das Verschuldungsmoment eintretenden Einschränkung ungefährlichere, Lehre will M. L. Müller nun auch für das bürgerliche Recht anwenden. Er baut sie auch aus zum Gebrauche für diejenigen gesetzlichen Tatbestände, bei welchen der verursachte Erfolg von einem Verschulden überhaupt nicht umfaßt zu sein braucht, nämlich auch auf die einer Verletzung folgenden, weiteren (Schadens-) Wirkungen. Wenn der an einem Bergabhang fahrlässigerweise ins Rollen gebrachte Steinblock einen weiter unten laufenden Jagdhund erschlägt, so soll der Täter für diesen Schaden aus dem Grunde nicht verantwortlich sein, weil der Steinblock, sei es daß der Jagdhund dem Eigentümer des Geländes gehöre oder einem Dritten, nicht zum Schutze des Jagdhundes bestimmt oder der Schaden an dem Hunde nicht eine Störung der mit dem Steinblock gewährleisteten Zwecke bedeute. Das gleiche müßte dann von dem durch den Steinblock einer untenliegenden Waldanpflanzung zugefügten Schaden gelten, wenn sich die Fahrlässigkeit auf diesen Schaden nicht erstreckt.

3. In ihrer Anwendung auf die Beziehung zwischen Verletzung und weiterem Schaden bedeutet die Lehre M. L. Müllers einen Rückfall in eine längst als fehlerhaft erkannte Anschauung. Wollte man die Einschränkung in der Zweckbestimmung des gestörten Rechtsguts oder Zustands finden, so hätte das ungefähr dieselbe Tragweite, wie die Auffassung, der weitere Schaden müsse für den Täter voraussehbar gewesen sein; denn eine einigermaßen übliche und vernünftige Zweckbestimmung eines Gutes oder tatsächlichen Zustandes ist für den Schädiger erkennbar, die Störung des Zwecks und damit der weitere Schaden folglich regelmäßig auch voraussehbar. Der Schadensersatz besteht aber in der Herstellung desjenigen Zustands, welcher bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. In den Kommissionsverhandlungen (I, 293—297, II, 511—513) blieb dieser Grundsatz ohne jede Anfechtung. Verhandelt wurde im wesentlichen nur über Änderungen in Ansehung der Voraussetzungen des Geldersatzes. Vgl. Denkschrift S. 69. Auch für die nicht vorausgesehenen Folgen seines Verhaltens hat der Ersatzpflichtige zu haften (so z. B. Neumann, Handausgabe, § 252 Note 2). Nach C. c. Art. 1150 sollte bei Nichterfüllung von Verbindlichkeiten der Schaden voraussehbar sein. Gleiches nahmen einzelne gemeinrechtliche Schriftsteller an, ohne daß dies herrschende Ansicht wurde, siehe Dernburg, Schuldverh. § 27 II 3. Der Entwurf II enthielt in § 215 die Bestimmung: Die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den Schaden, dessen Entstehung nach den Umständen, welche der Schuldner kannte oder kennen mußte, außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag. Diese Beschränkung der Haftung des Schuldners schien einem Gebot der Billigkeit — M. L. Müller sagt: „der Vernunft" — zu entsprechen. Die Bestimmung wurde jedoch vom Bundesrat gestrichen, sie erscheint in der Reichstagsvorlage nicht mehr und man kam nicht mehr auf sie zurück: Wer schuldhaft oder in sonst haftungbegründender Weise fremde Rechtsgüter verletzt oder in fremdes Rechtsgebiet eingreift, der kann oft gar nicht wissen, wie weit im Vermögen des anderen der Schaden reichen wird. Er muß

gewärtig sein, daß ein Schaden entsteht, den er gar nicht voraussehen kann und der auch nicht gerade durch die Zwecke des unmittelbar verletzten Rechtsguts begrenzt wird; es ist darum durchaus billig, ihn soweit haften zu lassen, als die ursächliche Tragweite der Verletzung reicht und diese ursächliche Tragweite unabhängig von ethischen oder subjektiven Momenten zu bestimmen. Die Lehre M. L. Müllers wird in ihrer Ausgestaltung zu einem Tummelplatz ethischer Erwägungen. Sie muß zur Rechtsunsicherheit führen. Sie mag dem nordischen Rechtsbewußtsein näher liegen. Den Bedürfnissen der deutschen Rechtsanwendung entspricht mehr die, sichere und objektivere Ergebnisse gewährleistende, Lehre von der adäquaten Verursachung, wie sie jetzt zur herrschenden geworden ist.

4. Nicht zutreffend ist es auch, wenn Schmoller (ArchZPr. 98, 31, 35), der die angeführten Beispiele meist zutreffend entscheidet, teilweise zu der Birkmeyerschen Lehre von der wirksamsten Bedingung und den Theorien von von Bar, Zitelmann, Thon, Binding zurückkehrend, die Lehre von dem adäquaten ursächlichen Zusammenhang berichtigen zu müssen glaubt, indem er ausführt, Ursache sei diejenige Bedingung, welche einen Erfolg, wie den eingetretenen, generell begünstigt, vorausgesetzt, daß sie nicht ihrerseits die notwendige oder regelmäßige Folge der Antezedentien darstelle. Berücksichtigt man die grundlegenden Erörterungen von von Kries, so erkennt man, daß der erste Satz diese Voraussetzung immer in sich schließt: Ein solches Ereignis, das nur die regelmäßige, aber nicht immer, nicht ausnahmslos eintretende Folge oder Begleiterscheinung der ohnedies gegebenen Bedingungen, immerhin aber conditio sine qua non des Erfolgs ist, kann diesen Erfolg auch selbständig generell begünstigt haben. War es aber nur die notwendige Folge der ohnedies gegebenen Bedingungen, so vermehrte es nicht die gegebene objektive Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, ist somit nicht dessen adäquate Ursache. Einem solchen Ereignis kommt überhaupt nicht die Bedeutung einer selbständigen Bedingung zu, es geht hinsichtlich seiner Bedeutung für die objektive Wahrscheinlichkeit des Erfolgs in den übrigen Bedingungen auf. Hat aber ein Ereignis neben den vorangegangenen eine selbständige Bedeutung, ist es, ohne die notwendige, unausbleibliche Folge vorangegangener Bedingungen zu sein, ein Ereignis, ohne dessen Hinzutritt der Erfolg nicht eingetreten wäre, dann kann diese Bedingung auch als solche den Eintritt des Erfolgs generell begünstigt, die Wahrscheinlichkeit gegenüber der ohnedies gegebenen noch objektiv erhöht haben. Will aber der Entwurf Schmollers nur besagen, eine regelmäßige Folge ohnedies gegebener Bedingungen, welche die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs nur in ganz geringfügiger Weise erhöhe, werde im Leben als selbständige Ursache nicht berücksichtigt, so ist das dasselbe, was bereits von Kries (S. 213) und von Rümelin (S. 220) hervorgehoben haben.

Eine Handlung oder Tatsache, welche — auch in ihrer, menschlicher Erfahrung, möglicher Voraussicht oder Berechnung entsprechenden, Verbindung mit anderen, gleichzeitig vorhandenen oder später eintretenden Tatsachen — die objektive Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts der in Frage stehenden Art nur in ganz geringfügiger Weise erhöht, ist hiernach als Ursache dieses Schadens nicht anzusehen. Eine Gefahr, die bei strengster Beurteilung vom Standpunkte des Richters, der den eingetretenen Verlauf kennt, zwar gegeben war, aber so geringfügig ist, daß sie im Leben nicht beachtet zu werden pflegt, muß außer Betracht bleiben.

So hat die mangelhafte Befestigung einer Hängelampe den Schaden nicht verursacht, wenn durch Herabfallen während einer Abendunterhaltung in der Wirtschaft eine Aufregung entsteht, dabei eine Frau zu Boden geworfen und ihr auf die Hand getreten wird, so daß sie einen Knochenbruch davonträgt. LG. Konstanz in BadRPr. 1912, 29.

c) Anwendung in der Praxis.

Ein im Leben und in der gerichtlichen Praxis nicht selten wiederkehrender Fall ist der, daß einer schuldhaften Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ein unsachgemäßes Verfahren des behandelnden Arztes nachfolgt und so der Schaden erhöht wird. Auch für diesen Schaden muß der Täter in der Regel haften. Es kommen selbst in der sorgfältigsten ärztlichen Praxis Fehler und Unrichtigkeiten vor. Diese Gefahr muß der Schädiger auf sich nehmen. Nur wenn der Arzt die Erfahrung und ärztliche Regel gröblich außer acht gelassen, jede berechtigte Erwartung an ein vernünftiges und gewissenhaftes ärztliches Verfahren getäuscht hätte, wäre der Schaden allein auf diesen ungewöhnlichen Umstand als Ursache zurückzuführen, JW. 1911, 754.

Oder: Im Begriffe, das Theater zu verlassen, findet A eine goldene Uhr, welche D, der neben ihm in der Loge gesessen aber früher weggegangen ist, verloren hat. A beauftragt den B, die Uhr dem D zu überbringen. B verliert die Uhr auf der belebten Straße. Er merkt den Verlust aber bald und kehrt an den Platz zurück. Er kann jedoch die Uhr nicht mehr unversehrt erhalten, weil C, der bemerkt hat, wie sie zu Boden fiel, die Uhr aus Gehässigkeit gegen B absichtlich zertreten hat. Man wird behaupten dürfen, daß die vorsätzliche Zertrümmerung der Uhr ihren Verlust mit weit größerer Wahrscheinlichkeit herbeizuführen geeignet war, als die Unaufmerksamkeit desjenigen, der sie fallen ließ, das aber sofort (§ 856 Abs. 2 BGB.), wenn auch schon zu spät, bemerkte, oder, als die Leichtfertigkeit des Finders, der die Uhr einem beliebigen oder gar einem ihm als unzuverlässig bekannten Menschen anvertraute.

Da bei C nichts zu holen, klagt D auf Ersatz gegen A und B. Keiner von ihnen wird mit Grund einwenden können, nicht er, sondern allein C haben den Schaden verursacht; denn es genügt, daß auch die Handlung des A und die des B — abgesehen von der unterstellten Fahrlässigkeit — an sich, generell, geeignet war, den Schaden herbeizuführen und daß dieser Schaden in der Richtung der gesetzten Gefahr eingetreten ist.

Vergeblich wird B, was tatsächlich richtig und vom Standpunkte der älteren Verursachungslehren auch erheblich wäre, einwenden: die tätigste und wirksamste Bedingung (Birkmeyer) des Verlustes (Schadens) sei die Handlung des C gewesen, diese Handlung habe erst das Übergewicht der positiven über die negativen Bedingungen hergestellt (Binding); daß man etwas auf der Straße verliere, komme häufig vor, merke man es sofort, so sei die Regel, daß man die Sache wieder finde, erst die Zertrümmerung der Uhr durch C habe den Verlauf zu einem regelwidrigen gestaltet (v. Bar), sie sei auch die letzte abänderbare Bedingung des Verlustes (Anton Heß) und zugleich die dem Schaden zunächststehende Handlung eines verkehrsfähigen Menschen (Endemann; siehe dag. BayObLG., Recht 1910, 3915). Wer eine Wertsache auf verkehrsreicher Straße fallen läßt und verliert, setzt damit eine Bedingung des endgültigen Verlustes (Schadens), welche erfahrungsgemäß (generell) geeignet ist, diesen schädlichen Erfolg herbeizuführen. Er hat damit den nachher eingetretenen Schaden verursacht und zwar auch dann, wenn die, wenn auch spätere, Handlung eines Dritten in derselben Beziehung zu diesem Erfolge steht.

Der Unterschied zwischen den Verursachungslehren von Binding, v. Bar, Thon, Endemann, Anton Heß einerseits und der Lehre vom adäquaten Zusammenhang vermöge objektiv nachträglicher Prognose beruht im wesentlichen auf dem Ausgangspunkte der Betrachtung des tatsächlichen Geschehens. Jene sämtlichen Lehren nehmen eine Zurückrechnung von dem rechtserheblichen Erfolge vor. Es sieht v. Bar nach derjenigen, vorangegangenen menschlichen Handlung, welche, selbst regelwidrig, vor allem schuldhaft, den Erfolg nach der Regel des Lebens, also in einem als regelmäßig anzusehenden Verlaufe, herbeiführte. Nach Binding ist Ursache, wenn nicht die zeitlich letzte, so doch diejenige Bedingung, welche unter der Voraussetzung der später eintretenden den Erfolg mit Sicherheit herbeiführte. Thon will im Anschluß an v. Bar die selbstverständlichen Bedingungen überspringen, damit auch diejenigen menschlichen Handlungen, welche unter den gegebenen Umständen als selbstverständlich erscheinen und geht zurück bis zu derjenigen menschlichen Handlung, die nicht als natürliche Folge der zurzeit vorliegenden Umstände erscheint. Endemann will nur zurückgehen bis zur Handlung desjenigen verkehrsfähigen Menschen, der dem Erfolg zunächst steht, keinesfalls darüber hinaus. Anton Heß rechnet zu den voraussetz-

baren, „unabänderlichen" Bedingungen Naturereignisse, das Verhalten von Tieren und unzurechnungsfähigen Menschen, unfreie, in Notwehr oder Notstand begangene oder ohne Vorstellung von ihrer Tragfähigkeit begangene Handlungen. Die Einzelanwendung dieser Lehren ergibt, daß von ihrem Standpunkte aus in unserem Beispiele stets oder fast immer nur C den Schaden verursacht haben würde.

Auf die zeitliche Reihenfolge mehrerer Tatsachen und Handlungen, welche Bedingungen des Erfolgs sind und eine nicht ganz geringfügige, objektive Wahrscheinlichkeit für diesen Erfolg in sich bergen, kann es aber nicht ankommen. War B dem A als unzuverlässig bekannt oder, als A ihm den Auftrag erteilte, ersichtlich angetrunken, so hat auch A den Schaden durch seine Fahrlässigkeit verursacht und er könnte, als Finder, Verwahrer, Geschäftsführer oder aus unerlaubter Handlung in Anspruch genommen, nicht mit Grund einwenden, den Verlust der Uhr habe nicht er, sondern B oder C verursacht. B aber könnte mit der Behauptung, unter den gegebenen Umständen hätte A ihm die Uhr nicht anvertrauen dürfen, A habe den Schaden verursacht, nicht er, ebensowenig gehört werden, wie mit der Aufstellung, der Schaden sei erst dadurch entstanden, daß C die Uhr zertreten habe. Und dieses Urteil, daß auch die anderen, wenn auch zeitlich vorangegangenen Handlungen des B und des A den Schaden verursacht haben, ist richtig, weil und insolange dieser Schaden vermöge eines Verlaufs eingetreten ist, der sich — ausgehend von der Betrachtung derjenigen Bedingung, hier derjenigen menschlichen Handlung, deren Ursachenqualität in Frage steht — als eine Verwirklichung der durch diese Bedingung (Handlung) begründeten objektiven Wahrscheinlichkeit, der durch sie gesetzten Gefahr, darstellt; vgl. Recht 1910, 3915 (BayObLG.). Freilich erfordert die Entscheidung dieser Frage dann, wenn die mehreren, in Frage stehenden, zeitlich aufeinanderfolgenden Bedingungen, menschliche Handlungen sind, besondere Vorsicht: Wenn X den Y zu Boden wirft und Z, ohne bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mit X, die augenblickliche Wehrlosigkeit des Y benutzend, diesem einen tötlichen Stich mit dem Messer versetzt, so hat nur Z, nicht auch X den Tod verursacht. Hier war die Handlung des X, selbst wenn man einen Vorsatz in dieser Richtung annehmen könnte, nicht ädaquate Ursache des Todes, wenn X nicht gerade mit dem Eingreifen des Z gerechnet hat.

Umgekehrt kann eine durchaus erlaubte und nicht rechts-

widrige Handlung, die vielleicht sogar einer Rechtsverbindlichkeit entsprach, nicht allein schon deshalb als Ursache des schädlichen Erfolgs angesehen werden, weil sie die letzte Bedingung war, die zu dem Erfolg noch fehlte. Der Gläubiger, der eine mit dem Eigentumsvorbehalt des A behaftete Sache bei seinem Schuldner gepfändet hatte und auf Verlangen des Schuldners seine Zustimmung zu dem Verkaufe der Sache an B gibt, verzichtet damit im Grunde nur auf ein Pfand, wozu er gezwungen werden kann. Die Zustimmung zu dem Verkauf war nur dann geeignet, den A zu schädigen, wenn der Schuldner beabsichtigte, den A zu hintergehen und die Zustimmung zum Bruch der im Interesse des A bestehenden Pfandverstrickung allein noch fehlte, daß der Schuldner die Sache durch Verkauf unterschlug, außerdem das alles dem A bekannt war. Sonst war die Zustimmung des A zum Verkauf zwar Bedingung, aber nicht Ursache des durch die Unterschlagung des Pfandschuldners entstandenen Schadens. Die Entscheidung des OLG. Stuttgart vom 7. Oktober 1910, Recht 4081, beruht, so wie sie wiedergegeben, auf einer Verkennung des Ursachenbegriffs.

d) Ursachlichkeit der Unterlassung.

Die Auffassung, welche als Ursache die wirksamste Bedingung ansieht, vermag die Ursachlichkeit von Unterlassungen nicht zu erklären; denn eine Unterlassung kann keine Wirksamkeit entfalten. Vom Standpunkte der Lehre von der adäquaten Verursachung macht die Behandlung von Unterlassungen als Ursache eines Erfolgs weniger Schwierigkeit. In Straf- und Zivilrecht ist man längst gewohnt, der Handlung, als möglicher Ursache eines Erfolgs die Unterlassung gleichzustellen. Sowohl Sprachgebrauch als Gesetz — BGB. §§ 254, 1876 Abs. 2, Motive 2 S. 727 Abs. 3 — unterstellen die Möglichkeit einer Verursachung durch Unterlassung. Das entspricht der Anschauung des täglichen Lebens, wonach dann, wenn ein, der Pflicht oder Erwartung entsprechendes Tun einen schädlichen Erfolg verhindert hätte, die Unterlassung als eine Ursache angesehen wird. Eine Unterlassung kann einem wirklichen Geschehen deshalb gleichgestellt und als Ursache eines Erfolges betrachtet werden, weil mit ihr stets ein positives menschliches Verhalten einhergeht, z. B. der nach § 222 Abs. 2 StGB. verurteilte Bierkutscher hatte die auf dem Feld übenden Soldaten beobachtet statt die Straße und so den Tod eines Kindes ver-

ursacht. Streng genommen war bei dem vernunftbegabten Menschen stets das gegenteilige positive Verhalten die Ursache. Wir reden von der Unterlassung, indem wir an diesem positiven Verhalten nur die getäuschte Erwartung anderen Handelns, die Verletzung der Pflicht hervorheben. Nur insoweit kommt mithin eine Unterlassung als Ursache in Betracht.

Die Haftpflicht aus Unterlassungen folgt häufig aus § 823 Abs. 2 BGB. Nämlich jedesmal dann, wenn eine den Schutz eines anderen bezweckende Vorschrift (Schutzgesetz) ein bestimmtes Handeln gebietet.

Festzustellen ist aber, ob und wann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines Rechtsgutes im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. durch eine Unterlassung erfolgen kann. Wer eines der dort genannten Rechte eines anderen durch eine bestimmte Handlung verletzt, handelt schon um deswillen widerrechtlich. Fehlt es an einer bestimmten Handlung, so muß die Widerrechtlichkeit im Sinne der zu einer Haftung verpflichtenden Gesetzesbestimmungen damit begründet, aber auch darin gefunden werden, daß gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstoßen wird.

Ein längst in der Rechtsprechung anerkannter Satz ist z. B., daß derjenige, der ein Grundstück dem öffentlichen Verkehr eröffnet, verpflichtet ist, den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen, das Grundstück und die dem Verkehr eröffneten Räume in verkehrssicherm Zustande zu erhalten.[1]) Andernfalls ist er für den entstehenden Schaden haftbar. Die Instandhaltungspflicht wird von Linkelmann als gesetzliche Zwangspflicht angesehen, deren Verletzung haftbar mache. Hellbach sieht in der Instandhaltungspflicht eine gewohnheitsrechtliche Rechtsnorm (Art. 55 EG. BGB.), während Nissen in der Einrichtung eines Grundstücks oder Raumes für den Verkehr, in dem Angebot für das Publikum, eine zum Ersatz verpflichtende positive Handlung sieht. Daß letzteres unter Umständen nicht zutrifft, z. B. wenn die Gefährdung der Einrichtung für den Verkehr erst nachfolgt, vgl. die Fälle im Recht 1903, 2653; 1906, 1620, ist von Marx richtig hervorgehoben.

Eine brauchbare und sichere Grundlage für die Praxis bietet nur der von M. Rümelin vertretene Grundsatz, daß eine Unterlassung eben nur dann widerrechtlich ist, wenn sie gegen eine bestimmte Rechtspflicht verstößt, und, daß eine

[1]) RG. 52, 373 ff.; 53, 53; 54, 53; 55, 25; GruchotsBeitr. 47, 643; Recht 1903, 322 ff.; 1907, 2726; Brückner in Recht 1905, 353; unten § 12 e I.

solche Rechtspflicht zum Handeln durch Gesetz, aber auch durch Vertrag und durch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt begründet werden kann.

Durch einen Vertrag, auch wenn er nicht zugunsten eines Dritten geschlossen ist und dem Dritten keine Vertragsansprüche gewährt (§§ 328 ff. BGB.), kann sicherlich eine außervertragliche Rechtspflicht zum Handeln begründet werden, deren Verletzung dem Dritten außervertraglich haftbar macht. Man denke an die Mutter, welche vor dem Betreten eines Ladengeschäfts einen Dienstmann mit der Beaufsichtigung des Kindes beauftragt (Rümelin, vgl. auch RG. in Recht 1911, 1737), oder an den Hauseigentümer, welcher die ihm obliegende Streupflicht bei Glatteis im Mietvertrag dem Mieter anbedingt, Recht 1910, 1944 = LZ. 464; oder an den zur Leitung einer Heil- und Pflegeanstalt von einem gemeinnützigen Verein angestellten Arzt, der den Selbstmord begehenden Kranken nicht pflichtgemäß überwachte, Recht 1912, 739; vgl. RG. 63, 308; JW. 1906, 59; RGSt. 10, 100. Dagegen kann der durch eine herabfallende Fensterscheibe Verletzte den Ersatzanspruch gegen den Hauseigentümer nicht darauf stützen, daß er dem Vertrage zuwider unterlassen habe, dem Mieter Vorrichtungen zur Vermeidung des Zuschlagens der Fenster zur Verfügung zu stellen; diese Vertragsbestimmung hatte nur das Interesse der Vertragsparteien im Auge und begründet für sich allein noch keine besondere Sorgfaltspflicht des Hauseigentümers gegenüber Dritten (§ 823 im Gegensatz zu § 836 BGB.), Recht 1910, 510.

Vor allem aber bringt § 276 Abs. 2 BGB. den allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, daß im Verkehr Rücksicht auf andere genommen werden muß, Sorgfalt überhaupt erforderlich ist, vgl. oben § 2 Ziff. 1. Die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt im Verkehr ist damit als eine allgemeine Rechtspflicht anerkannt. Verpflichtet sie zu einem Handeln und wird durch die Unterlassung ein Recht der in § 823 Abs. 1 bezeichneten Art verletzt, so ist die Unterlassung widerrechtlich und macht ersatzpflichtig. Dabei ist an den Entstehungsgrund der Sorgfaltspflicht im Gegensatz zu dem Maßstab für die erforderliche Sorgfalt und an die Unsachlichkeit der Unterlassung im Gegensatz zur Schuldhaftigkeit gedacht. Eine Verwechselung in dieser Richtung liegt nicht vor.

Dagegen kann die Rechtswidrigkeit der Unterlassung nicht etwa mit der Begründung, daß sie einen Rechtsmißbrauch, eine Schikane, enthalte, aus § 226 BGB. abgeleitet werden. Auf

einen sehr schwankenden Boden begibt man sich auch, wenn man ausnahmeweise auch eine Ersatzpflicht aus einer Unterlassung anerkennen wollte, die nicht gegen eine Rechtspflicht verstößt, die nur den guten Sitten zuwiderläuft. So hätte es bei der in § c a. E. besprochenen Sachlage (Recht 1910, 4081) unter Umständen den guten Sitten entsprochen, wenn der Pfandgläubiger vor der Freigabe dem Eigentümer von der Sache Mitteilung gemacht hätte. Damit würde das Handeln nach den guten Sitten zur Rechtspflicht erhoben, der stets vorhandene Unterschied zwischen Recht und bloßer Sitte verwischt werden.[1]) Verschieden davon ist der Fall, daß eine Unterlassung in Verbindung mit einem vorangegangenen Handeln gegen die guten Sitten verstößt, indem der Unterlassende die Wirkung der Handlung, ungeachtet ihrer erkannten Schädlichkeit für den Dritten, bewußt fortdauern läßt. Dann liegt in Wahrheit eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung vor, die nach § 826 BGB. ersatzpflichtig macht. So, wenn der Vater, der den Sohn einer Geschäftsfirma empfohlen hat, nachdem er inne geworden, daß der Sohn seinem Prinzipal Geld veruntreut, das dem Bestohlenen nicht anzeigt, Recht 1911, 3906; DJZ. 1912, 222. Die Verschiedenheit vom vorigen Beispiel beruht auf der objektiven Gefährlichkeit der vorangegangenen Handlung.

e) Einzelfragen.

1. Bedingung als Mindesterfordernis. — 2. Verletzung und weiterer Schaden. — 3. Psychischer Zusammenhang. — Rechtlicher Zusammenhang. — 5. „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs." — 6. Mehrheit von Ursachen.

1. Während v. Buri und seine Anhänger die Ursache der Bedingung gleichstellen, ist nach der Adäquanzlehre, um in einem Ereignis die Ursache des Erfolges zu erblicken, wenigstens erforderlich, daß dieses Ereignis Bedingung des Erfolgs sei, d. h. daß es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg ausbliebe. Der Fall darf nicht so liegen, daß der nämliche Erfolg auch ohne jenes Ereignis eingetreten wäre.

[1]) Neumann Anm. 4 zu § 826; a. M. Staudinger 3a; Dernburg, BürgR. II, 733; v. Liszt S. 72 ff.; Träger S. 214; Goldmann-Lilienthal BGB. (2) S. 195; unten § 14 b.

Die Ursache muß zum Erfolg wenigstens im Verhältnis der conditio sine qua non stehen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bedingung auch allgemein geeignet war, den Erfolg herbeizuführen, ist, vermöge der erforderlichen Betrachtung ex ante — wenn auch unter Zugrundelegung des tatsächlichen und Erfahrungswissens des Richters — und vermöge der notwendigen Verallgemeinerung nach Maßgabe der Erfahrung, dem im gegebenen Falle in Wirklichkeit eingetretenen Erfolg ein Erfolg dieser Art gleichzustellen. Gilt es aber, zu entscheiden, ob das der rechtlichen Beurteilung unterliegende Ereignis, z. B. eine menschliche Handlung, eine Bedingung des Erfolgs war, so kommt es allein auf den in Wirklichkeit stattgefundenen Verlauf, auf den Erfolg im konkreten Fall an. Die häufig vom Strafrichter an den Betrogenen gestellte Frage, ob er die, sein Vermögen beschädigende, Aufwendung auch ohne die falsche Vorspiegelung gemacht haben würde, ist irreführend. Wird sie bejaht, z. B. weil der Zeuge dann aus Mitleid gegeben haben würde, so verliert damit die Vorspiegelung des Angeklagten um deswillen noch nicht die Eigenschaft der conditio sine qua non, wenn bei dem wirklichen Verlauf im gegebenen Falle nicht das Mitleid, sondern lediglich die Irrtumserregung bestimmend war, oder das Mitleid nur mitgespielt hat. Die Vermögensbeschädigung auf dem Wege der Irrtumserregung ist rechtlich ein anderer Erfolg als die, bloß unterstellte, Hingabe eines gleichen Betrags als Almosen. So bleibt die Benützung der durch Fristablauf ungültig gewordenen Fahrkarte conditio sine qua non der Vermögensbeschädigung auf seiten der Bahn, auch wenn diese auf Ansuchen die Gültigkeitsdauer verlängert haben würde.

In diesen und ähnlichen Fällen wäre auf anderem Wege ein ähnlicher, aber rechtlich nicht derselbe Erfolg herbeigeführt worden. Hätte, bevor Y von Z den tötlichen Stich mit dem Messer erhielt, an welcher er alsbald verblutete, Y, indem er von X auf das Pflaster hingeworfen wurde, einen derartigen Schädelbruch davongetragen, daß er ihm voraussichtlich nach einigen Tagen erlegen wäre, so wäre, immer vorausgesetzt, daß Z nicht im bewußten Zusammenwirken mit X handelte, dennoch die Handlung des Z conditio sine qua non und alleinige Ursache dieses Erfolgs gewesen. Eine Täuschung ist conditio sine qua non des Vermögensschadens auf seiten des Betrogenen, wenn sie im gegebenen Falle bestimmend war,

wenn diese Bedingung der ihr innewohnenden objektiven Wahrscheinlichkeit entsprechend, in Übereinstimmung mit dem erfahrungsgemäßen Verlauf, den Schaden zur Folge gehabt hat. Das allein will jene Fragestellung des Strafrichters ermitteln; RGSt. 15, 153. Die Verneinung der Frage bestätigt die Ursächlichkeit der in Frage stehenden Bedingung, ihre Bejahung schließt sie nicht aus; Bolze I, 345. Dasselbe sagt das RG. 44, 334 (vgl. 13, 246; 25, 77; 29, 120), indem es ausführt: „Die bloße (abstrakte) Möglichkeit, daß der Schaden auch ohnedies eingetreten wäre, ist nicht geeignet, die im übrigen begründete Ersatzpflicht auszuschließen."

2. Ein entstandener Schaden trifft oft schon räumlich und zeitlich zusammen mit einem Eingriff in die fremde Rechtssphäre des Verletzten. So besteht bei der Entziehung oder Beschädigung einer Sache der Schaden in der Regel in deren Wert oder Minderwert. Bloß zeitlich träfe z. B. der Schaden zusammen mit der Verletzung fremden Rechts, wenn ein wertvolles Wagenpferd infolge mangelhafter Eindeckung einer aufgegrabenen Stelle der Straße einsinkt und den Fuß bricht, insoweit damit gleichzeitig das zum Gespann gehörige, wenn auch im Stall stehende, Pferd an Wert verliert. Vielfach liegen der Eingriff in das fremde Rechtsgebiet und der sich daraus ergebende weitere Schaden auch zeitlich auseinander, so, wenn der am Körper Verletzte später zum Zwecke einer Kur Aufwendungen machen muß, infolge eintretender Verschlimmerung seines Zustandes die Erwerbsfähigkeit verliert, oder dem Unterhalts- oder Dienstberechtigten der Ernährer oder Gehilfe entzogen wird. In der Regel muß sich das Verschulden oder der sonstige Haftungsgrund, die Verwirklichung der Tier- oder Betriebsgefahr, nur auf den ersten Eingriff in das fremde Rechtsgebiet, nicht aber auf den weiteren Schaden erstrecken. Nur ausnahmeweise muß z. B. im Falle des § 826 BGB. der Vorsatz auch diesen Schaden selbst umfassen. Im Gegensatze dazu braucht bei der Verletzung des den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes das, auch hier als Haftungsgrund erforderliche, Verschulden sich nicht einmal bis auf die Verletzung des fremden Rechts zu beziehen, vielmehr genügt es hier, wenn nur das Schutzgesetz schuldhaft übertreten ist.

Demgemäß ist zwischen dem, in der Regel, aber nicht immer, mit dem Einbruch in das fremde Rechtsgebiet (Verletzung) zusammenfallenden, haftungsbegründenden Vorgang und dem weiteren Schaden zu unterscheiden. Bis zu jenem muß

sich die Tragweite des jeweiligen Haftungsgrundes erstrecken. Er wäre die körperliche Verletzung des Menschen, des Wagenpferdes, die Nichtverwahrung einer Grube, eines „Abhangs“ nach § 367 12 StGB., als Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Dagegen muß der ursächliche Zusammenhang immer auch zwischen dem Einbruch in das fremde Rechtsgebiet (der Verletzung) und dem weiteren Schaden vorhanden sein, soll der Verantwortliche auch für ihn haftpflichtig sein. Hätte A ein Pferd erheblich verletzt, ohne daß die Verletzung unbedingt tötlich oder eine Wiederherstellung in gebrauchsfähigem Zustand ausgeschlossen war, das Pferd wäre aber nachher infolge einer leichten Fahrlässigkeit des Tierarztes umgestanden, wie sie öfters vorzukommen pflegt und die nicht anders zu beurteilen wäre als eine sonstige Verschlimmerung, mit der man bei derartigen Verletzungen rechnen muß, dann wäre auch der adäquate ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Umstehen, als dem weiteren Schaden, gegeben. Wäre aber die Verletzung des Pferdes eine geringfügige, die Fahrlässigkeit des Tierarztes aber eine grobe, oder das geringfügig verletzte Pferd etwa, ohne, daß A dafür etwas konnte, in einen benachbarten Stall eingestellt worden, wo es mit Rotz angesteckt wurde, an dem es umstand, dann wäre der adäquate ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und diesem weiteren Schaden zu verneinen. Der adäquate ursächliche Zusammenhang muß m. a. W. stets sowohl zwischen dem haftungsbegründenden Vorgang und dem Einbruch in das fremde Rechtsgebiet oder der Verletzung als auch zwischen der Verletzung und dem weiteren Schaden vorhanden sein, soll für diesen Haftpflicht bestehen.

3. Nicht ausgeschlossen ist, daß ein Glied der Kausalkette einen bloß psychischen Zusammenhang darstellt. Ich führe den hier kürzlich vorgekommenen Fall an, daß ein Bahnarbeiter eine behufs Ausbesserung auseinandergenommene Schienenverbindung schuldhafter Weise nicht rechtzeitig wiederhergestellt und ein Bahnbeamter, welcher das kurz vor der Durchfahrt des Schnellzugs bemerkte, um Schaden zu verhüten, die Weiche nach einem anderen Gleis gestellt hat, nicht wissend und wegen der Dunkelheit nicht bemerkend, daß der Zug auf dort stehende Güterwagen auffahren muß. Der Bahnarbeiter wurde wegen Transportgefährdung verurteilt. Er würde, wenn bei dem Zusammenstoß jemand ums Leben gekommen wäre, zweifellos durch seine Handlung (oder Unterlassung) auch den Tod im Sinne des § 316 StGB. verursacht haben.

4. Während bisher nur der Zusammenhang des natürlichen tatsächlichen Geschehens unter dem Gesichtspunkte von Ursache und Wirkung behandelt wurde, entsteht die Frage, ob auch der sogenannte rechtliche Zusammenhang, derjenige, in welchem juristische Tatsachen, z. B. ein Vertragsschluß und ihre rechtlichen Folgen, vermöge eines Rechtsverhältnisses zu einander stehen — vgl. § 273 BGB., §§ 33, 145, 147, 302 ZPO. —, als Kausalzusammenhang zu betrachten ist, der dem ursächlichen Zusammenhang in natürlichem Sinne gleich zu behandeln wäre: Ein verletzter Kaufmann sieht sich genötigt, eine besondere Ladnerin anzustellen oder er kommt in die Lage, eine infolge seiner Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung fällig werdende Versicherungssumme einzuziehen. Wenn die Behandlung einer Bedingung als Ursache auf der in der Erfahrung begründeten allgemeinen Richtung auf den Erfolg und dessen objektiver Wahrscheinlichkeit nach der Regel des Lebens beruht, so wird die gleiche Betrachtung um so mehr zutreffen, wenn die, sonst nur erfahrungsgemäße, Folge durch das objektive Recht gewährleistet ist. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß auch die rechtsbegründenden Tatsachen als adäquate Ursachen ihrer Rechtsfolgen anzusehen sind. Sicherlich stand die Aufwendung für die Ladnerin ebenso in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag wie die Erlangung der Versicherungssumme mit dem Abschluß des Versicherungsvertrags. Man wird sogar sagen müssen, daß dieser, durch das Gesetz gewährleistete, Zusammenhang eine besonders enger und in die Augen springender ist. Das gilt gleichermaßen für die Bezeichnung der beiden genannten Rechtsfolgen zu den betreffenden Verträgen. Ganz verschieden aber ist der Zusammenhang jener Rechtsfolgen mit der Tatsache der Körperverletzung, welche zwar Ursache der Anstellung der Aushilfsperson, dagegen lediglich die rein zeitliche Folge des Vertragsabschlusses mit dem Versicherer war; vgl. unten § 7.

5. Vielfach wird von sogenannter Unterbrechung des Kausalzusammenhangs gesprochen. Man nahm insbesondere stets dann eine solche Unterbrechung an, wenn zwischen die als Ursache anzusprechende Bedingung und den Erfolg die vorsätzliche Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen dazwischentrat, so Liszt § 28. Es war das eine Ausnahme von der Lehre, welche die conditio sine qua non, die Bedingung, der Ursache gleichstellte. Man erachtete diese Ausnahme als erforderlich, um dem Rechtsgefühl besonders widersprechende Er-

gebnisse zu verhüten. Aber die Ausnahme ging selbst zu weit. Sie wird entbehrlich, wenn in der hier vertretenen Art der Kreis der als Ursache anzusehenden Bedingungen von vornherein nach einem allgemeinen Grundsatze eingeschränkt wird. Es ist falsch, grundsätzlich jede spätere freie menschliche Handlung, welche sich als Bedingung des Erfolgs darstellt, als alleinige Ursache anzusehen. Ursache bleibt auch eine vorangegangene Bedingung, sofern ihr noch die erforderliche innere, objektive Wahrscheinlichkeit des Erfolgs innewohnt. Der zu 3 erwähnte Bahnarbeiter wurde wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahntransports zu einer Gefängnisstrafe verurteilt; seine Nachlässigkeit hat einen Erfolg der eingetretenen Art allgemein begünstigt, er hat die wirklich eingetretene Gefahr und hätte, wenn bei der Entgleisung ein Mensch ums Leben gekommen wäre, auch den Tod verursacht, wenn auch die ungeeignete Vorsichtsmaßregel des Bahnbeamten, eine spätere freie Handlung eines Zurechnungsfähigen, Bedingung der wirklich eingetretenen Gefahr, des wirklich eingetretenen Verlaufs geworden ist. Namentlich im Gebiet der sozialen Massenerscheinungen muß auch mit gewissen freien menschlichen Handlungen gerechnet werden. Gewohnheitsmäßige menschliche Handlungen insbesondere sind in die Berechnung der objektiven Wahrscheinlichkeit einzustellen. So RG. 29, 120 und die dort S. 122 erörterte Entscheidung vom 3. März 1892. Ein Steinbruchbesitzer, welcher Pulver offen in unverschlossener Hütte aufbewahrte, wurde als Urheber der Erblindung des Knaben angesehen, der mit anderen von dem Sprengpulver entwendete und es zum Spiel in einen brennenden Strohhaufen warf; denn bei unverschlossener Aufbewahrung von Sprengpulver entstehen, namentlich auf dem Wege unbefugter Verwendung durch Kinder, nach allgemeiner Erfahrung nicht selten Verletzungen dieser Art. Vgl. BadRPr. 1911, 22. Richtig entschieden ist z. B. (Recht 1912, 413) folgender Haftpflichtfall: Der Lenker eines Kraftwagens überholt einen anderen Kraftwagen in fahrlässig falscher Weise. Der Lenker des letzteren fährt, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, mit seinem Wagen schuldhaft gegen einen Baum, so daß ein Insasse verletzt wird. Der adäquate Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Führers des überholenden Wagens und dem Schaden wird dadurch nicht berührt; so darf sich ein Kraftwagenführer auch nicht unbedingt auf das durchaus richtige Handeln anderer am Verkehr beteiligten Personen insbesondere Wagenführer verlassen. Er

muß das Mögliche tun, Verkehrsschwierigkeiten und Unfällen vorzubeugen (Recht 12, 1900, 2593); er muß mit dem Zusammentreffen anderer häufigerer Verkehrsgefährdungen rechnen; auch dann liegt der adäquate ursächliche Zusammenhang noch vor (hat keine „Unterbrechung“ des Zusammenhangs stattgefunden), wenn bei einem Zusammenstoß der Insasse eines Kraftwagens herausspringt und sich dabei verletzt (vgl. JW. 1903, 30; RG. 50, 92 ff. insb. 95/96), so OLG. Karlsruhe vom 25. II. 1911 I. S. Ratz gegen Schroth. Und das Gleiche ist der Fall, wenn ein Kraftwagen, nachdem der Insasse bei dem Zusammenstoß mit dem, bei Dunkelheit unbeleuchteten Wagen des Haftpflichtigen zwar unverletzt davongekommen ist, infolge der großen Fahrgeschwindigkeit nicht rechtzeitig gebremst werden kann, um einen weiteren Anprall gegen die am Wege stehenden Häuser zu vermeiden, gegen die der Kraftwagen infolge des Zusammenstoßes losfährt, Recht 1912, 999 (Karlsruhe).

Daß wenigstens im Zivilrecht die dazwischentretende Handlung eines Zurechnungsfähigen den ursächlichen Zusammenhang nicht notwendig aufhebt, ist der Standpunkt, welchen das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Behandlung von Anstiftern und Gehilfen einnimmt. Gerade, weil sie, ungeachtet des Dazwischentretens der Handlung des Täters, den Erfolg verursacht haben, werden sie Mittätern gleichgestellt § 830 Abs. 2 BGB. Die Ursächlichkeit der Handlung des Anstifters und Gehilfen ist um so unbedenklicher, als die Handlung auch bewußt auf den Willen des Täters einwirkt. Aber auch ohne solche bewußte Beziehung auf den Willen des später Handelnden kann die frühere Handlung oder Unterlassung eines anderen ursächlich sein, wie obige Beispiele zeigten. Richtig bleibt aber, daß man vorsätzliche Schadenstiftung eines anderen regelmäßig nicht erwartet, mit besonderer Boshaftigkeit Dritter nicht rechnet. Wer dazu, ohne sie zu wünschen, nur den Boden bereitet, wird den Schaden nur unter ganz besonderen Umständen verursacht haben; er wird, wenn seine Haftung auf die mangelhafte Auswahl eines Angestellten gestützt wird, den Beweis des *fehlenden* ursächlichen Zusammenhangs schon erbringen können, indem er dartut, daß eine bei der Anstellung übersehene Unpünktlichkeit oder Unzuverlässigkeit die Gefahr einer derartigen vorsätzlichen Schädigung ebensowenig mit sich gebracht habe, wie solche bei sorgfältigster Auswahl gegeben war, vgl. 17 Ziff. 4.

So war der ursächliche Zusammenhang zu verneinen in der oben S. 23 mitgeteilten Entscheidung des RG. vom 7. Februar 1912 (Recht

1151; DJZ. 574; JW. 459). Dort hatte der Beklagte an den Kläger und C gemeinschaftlich ein Geschäft verkauft. Kläger hat den Vertrag wegen Betrugs mit Erfolg angefochten und als Schaden auch die Beträge verlangt, um welche er im Laufe der Geschäftsverbindung durch den Teilhaber C betrüglich geschädigt wurde. Wenn Kläger — so führt das RG. in derselben Entscheidung an anderer Stelle aus — sich vielleicht auch darauf mag berufen können, daß es zu einem Gesellschaftsvertrag mit C und ferner auch zu dessen unrechten Handlungen ihm gegenüber nicht gekommen wäre, wenn Beklagter ihn nicht durch Betrug veranlaßt hätte, auf den Kauf des Geschäfts einzugehen, so wäre damit doch nur erst ein ursächlicher Zusammenhang „im rein logischen Sinne" des Begriffs gegeben. Die wiedergegebenen weiteren Ausführungen zeigen, daß auch damit wieder nur der Gegensatz zwischen bloßer Bedingung und den eingeschränkten Begriff der Ursache und zwar den auf Grund der objektiven Wahrscheinlichkeit eingeschränkten Ursachenbegriff hervorgehoben ist. Daß aber, wenn man die Gesamtheit der Bedingungen als den logisch richtigen Ursachenbegriff ansieht, gerade der Ursachenbegriff im Sinne des adäquaten Zusammenhangs, wie er oben formuliert ist, d. h. der Ursachenbegriff, der gerade auf den inneren Zusammenhang der Bedingungen abhebt, dem logischen Begriff am nächsten kommt, ist oben gezeigt worden.

6. Mehrheit von Ursachen. Wie oben unter c dargetan, anerkennt die Lehre von der adäquaten Verursachung die Möglichkeit mehrerer Ursachen desselben Erfolgs, die in Handlungen eines und desselben oder mehrerer Menschen bestehen oder auf solche zurückzuführen sind. Daß jede Tatsache dieser Art auch Bedingung des Erfolgs war, dafür besteht sogar eine tatsächliche Vermutung dann, wenn jede für sich allgemein geeignet war, einen derartigen Erfolg herbeizuführen:

Wenn an den Wagen gespannte Pferde scheuen und durchgehen, so begründet das eine gewisse objektive Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Insassen des Wagens verletzt werden. Die Gefahr der Verletzung von Menschen wird auch durch eine auf Selbstentzündung berechnete Mine (Rümelin) begründet. Auch das Herabfallen eines Hausteins von einem Neubau auf die Straße begründet eine objektive Wahrscheinlichkeit für eine solche Verletzung, enthält eine solche Gefahr. Wird ein mit den scheuenden Pferden dahinrasender Wagen gegen ein an der Straßenbiegung stehendes Haus, gegen einen etwas hervorstehenden Baum oder einen Abhang hinab oder gegen irgend ein anderes Fuhrwerk oder wird es gegen ein allzurasch oder unvorsichtig gelenktes Kraftfahrzeug oder in eine schlecht verwahrte Aufgrabung der Straße geschleudert, so entspricht es der Erfahrung des Lebens, daß wir alle diese weiteren Bedingungen der eingetretenen Verletzung in Erwägung ziehen, sie im Zusammenhang mit der ersten Bedingung, dem Durchgehen der Pferde, betrachten. Das gilt auch von den beiden zuletzt genannten Bedingungen, dem unvorsichtig oder zu rasch fahrenden Auto oder der Aufgrabung der Fahrbahn. Diese Bedingungen unterscheiden sich zwar von den anderen insofern, als sie als „selbständige" Bedingungen in Betracht kommen können, selbst die Verletzung wahrscheinlich gemacht und adäquat verursacht haben können. Sie liegen aber auch, wenn wir, wegen der

etwaigen Haftung des Tierhalters oder der Achtlosigkeit des Pferdekutschers, von dem Durchgehen der Pferde ausgehen, als häufiger eintretende Verkehrshindernisse leichterer Art im Bereiche der Wahrscheinlichkeit und müssen daher auch bei dem Durchgehen von Pferden in Betracht gezogen werden: Es entspricht der Regel des Lebens und der menschlichen Erfahrung, diese Bedingungen im Zusammenhange mit dem Durchgehen von Pferden zu betrachten und zu berücksichtigen. Das, selbst zu rasch oder unvorsichtig fahrende, Auto und die nicht genügend verwahrte Aufgrabung der Fahrbahn kommen im Vergleich zu dem Durchgehen der Pferde als gefahrerhöhende Umstände in Betracht. Für sich allein mag trotz dieser Umstände in der überwiegenden Zahl der Fälle der Verkehr noch ohne Verletzung eines Menschen ablaufen. Gerade das zeitliche und örtliche Zusammentreffen mehrerer solcher, an sich gefahrbringender Bedingungen, wie das Durchgehen von Wagenpferden einerseits, das zu rasche oder unvorsichtige Fahren von Kraftfahrzeugen oder an sich unerhebliche Verkehrshindernisse auf der Fahrbahn andererseits, erhöht aber die Gefahr, welche mit jeder einzelnen dieser Bedingungen verbunden ist, ganz außerordentlich. Die Wahrscheinlichkeitsgrade werden gewissermaßen vervielfacht. Die Erfahrung lehrt, wie die meisten Umstände und Verletzungen gerade vermöge des Zusammentreffens mehrerer Umstände eintreten, die zwar jeder für sich, aber nur in geringem Maße, gefährlich sind. In den erwähnten Beispielen entspricht aber dieses Zusammentreffen, dieser zeitliche und örtliche Zusammenhang, der menschlichen Erfahrung und möglichen Voraussicht. Und der tatsächlich eingetretene Erfolg, die Verletzung der Insassen des Wagens, ist als eine Unterart der Verletzung verkehrender Personen, immer ein Erfolg der Art, wie er durch jede der bezeichneten Bedingungen für sich allein, hier durch das Durchgehen der Pferde wahrscheinlich gemacht wird. Wir können also hier mit einiger Sicherheit sagen, das Durchgehen der Pferde habe, in seinem, menschlicher Erfahrung, möglicher Voraussicht oder Berechnung entsprechenden, Zusammenhang mit diesen anderen, gleichzeitigen oder später eingetretenen Bedingungen einen Erfolg der eingetretenen Art begünstigt.

Das gleiche Urteil ist aber auch hinsichtlich des unvorsichtig oder zu rasch fahrenden Kraftwagens oder der schlecht verwahrten Aufgrabung der Fahrbahn berechtigt. Deshalb ist die Vermutung gerechtfertigt, daß die Verletzung nicht eingetreten wäre, wenn nur eine dieser gefährdenden Tatsachen gefehlt hätte, mithin die Vermutung, daß sie zusammengewirkt haben, daß sie alle die Eigenschaft der conditio sine qua non, der notwendigen Bedingung gehabt haben. So führt das Reichsgericht in JW. 1912, 581 aus: „Die beiden Verletzungen (bei den beiden ärztlichen Eingriffen) konnten nicht etwa nur jede für sich, entweder die eine oder die andere, sie konnten vielmehr sowohl die eine als die andere und beide zusammen den Tod herbeiführen. Die zweite Verletzung war eine Tatsache, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Möglichkeit des tödlichen Ausgangs allgemein begünstigte in derselben Weise wie die erste. Laufen mehrere Tatsachen nebeneinander, die nach menschlicher Erfahrung sowohl jede für sich als auch im Zusammenwirken miteinander einen Erfolg ursächlich herbeigeführt haben können, so ist im Zweifel, wenn nicht zu ermitteln ist, welche dieser ursächlichen Verknüpfungen in Wirklichkeit stattgehabt hat, das Zusammenwirken aller anzunehmen (RGRKomm. Anm. 5 vor § 823; JW. 1908, 299; 1909, 361)."

Anders liegt der Fall, wenn z. B. die Verletzung der Wageninsassen dadurch zustande kommt, daß die Pferde mit dem Wagen in einen Park rasen, wo auf Selbstentzündung berechnete Minen gelegt sind, oder wenn, während die Fahrt an einem Neubau vorbeigeht, ein am Krahnen schlecht befestigter Haustein herabfällt. Hier läßt der Verlauf ohne weiteres erkennen, daß sowohl das Herabfallen des Steins als auch das Durchgehen der Pferde Bedingung der Verletzung war. Insbesondere wären ohne das Durchgehen der Pferde die Wageninsassen nicht verletzt worden. Aber derartige Möglichkeiten liegen nach menschlicher Erfahrung nicht mehr im Bereiche der Gefahren, welche das Durchgehen von Pferden mit einem Wagen mit sich zu bringen pflegt. Hier entspricht es nicht der menschlichen Erfahrung oder möglichen Voraussicht, im Zusammenhang mit dem Durchgehen der Pferde auch jene anderen Bedingungen in Betracht zu ziehen. Wird durch die Mine der Wagen in die Luft gesprengt oder durch den herabfallenden Haustein ein Insasse des Wagens erschlagen, so dürfen wir sagen, daß ein Erfolg dieser Art durch das Durchgehen der Pferde nach menschlicher Erfahrung nicht mehr begünstigt worden ist. Das ist nicht mehr eine Verletzung verkehrender Personen von der Art, wie sie durch das Durchgehen von Wagenpferden wahrscheinlich gemacht wird. Es liegt vielmehr ein Erfolg ganz anderer Art vor. Hier können wir mit Sicherheit urteilen, das Scheuen und Durchgehen der Wagenpferde habe, auch in dem, menschlicher Erfahrung und möglicher Voraussicht entsprechenden, Zusammenhang mit den späteren oder anderen Bedingungen betrachtet, einen Erfolg der eingetretenen Art nicht wahrscheinlich gemacht, nicht begünstigt und somit auch die Verletzung durch die Mine oder den Haustein nicht adäquat verursacht. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der ersten Bedingung und dem Erfolg muß hier verneint werden.

§ 4.

Haftung Mehrerer.

Mit dem Umfang der Haftung Mehrerer, welche für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden verantwortlich sind, befaßt sich § 840 BGB. Die Haftung Mehrerer an sich wird in § 830 Abs. 1 BGB. zunächst für den Fall bejaht, daß sie den Schaden durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung verursacht haben. Damit ist an die Mittäterschaft nach § 47 StGB., an ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken, gedacht. Wer bei dem Diebstahl nur Wache steht, die Tat aber als eigene mitbegehen will, haftet für den Schaden als Mittäter. Vgl. JW. 1910, 579; RGRKomm. Anm. 1. Auch der Hehler haftet als Gesamtschuldner mit dem Dieb, Recht 1910, 1249. Daß für den Schaden, der von Mehreren durch, im übrigen nicht im Zusammenhang stehende, unerlaubte Handlungen verursacht wird, jeder verantwortlich ist, wird als ganz selbstverständlich nicht ausdrücklich ausgesprochen.

§ 830 setzt auch diesen Fall voraus. Die wesentliche Voraussetzung für die Haftung Mehrerer für den aus unerlaubter Handlung entstandenen Schaden ist die gemeinschaftliche Verursachung, RG. 58, 359. Satz 1 des § 840 könnte ebensogut lauten: Haben Mehrere durch unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für denselben verantwortlich. Statt dessen wird nur der Hauptfall, bei welchem zugleich eine Willensgemeinschaft irgend einer Art (Abs. 3) stattfindet, insbesondere der Fall der Mittäterschaft, hervorgehoben.

1. Eine Mittäterschaft, ein gemeinsamer Plan, ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken ist aber nicht notwendig, wenn Mehrere für den einheitlichen Schaden haften sollen. Es genügt, daß der Schaden gemeinschaftlich herbeigeführt, d. h. daß die unerlaubte Handlung eines jeden der Beteiligten Ursache des Schadens geworden ist. Allerdings genügt es nicht, wenn jeder durch das Setzen irgend einer Bedingung an dem deliktischen Tatbestande beteiligt ist (v. Liszt). Trotzdem sind die beiden Endemannschen Beispiele von v. Liszt, S. 78, richtig entschieden:

A hat den B verwundet. Der zugezogene Arzt bedient sich bei der Untersuchung einer Sonde, an der sich Leichengift befindet. Der Verwundete stirbt infolgedessen an Blutvergiftung. — A hat die dem B gehörige Uhr beschädigt; B gibt sie dem Uhrmacher, der sie durch seine Ungeschicklichkeit völlig verdirbt. In beiden Fällen stand die Handlung des A ebenso wie diejenige des Arztes (vgl. JW. 1911, 755) oder Uhrmachers in adäquatem Zusammenhange mit dem schädlichen Erfolg. Denn jeweils hat die Handlung des A vom Standpunkt objektiver nachträglicher Prognose einen Erfolg dieser Art im allgemeinen begünstigt.

Ein einheitlicher Schaden liegt auch vor, wenn A 10, B 20 Stück Vieh widerrechtlich hat weiden lassen und eine Ausscheidung des Schadens, welcher durch die Schafe des A und die des B entstanden ist, zwar mittels vermutlicher Schätzung, aber tatsächlich nicht möglich ist. Die ungleiche Verteilung erfolgt dann allein unter den mehreren Haftpflichtigen nach § 426 BGB.

Zur Verantwortlichkeit Mehrerer genügt gemeinschaftliche Herbeiführung des Schadens durch eine unerlaubte Handlung im Sinne des BGB. irgend einer Art: z. B. A hetzt (§ 823 Abs. 1) den Hund des B (§ 833), so daß der Hund den C beißt. Ein Radfahrer, im Begriffe, dem vorschriftswidrig links

fahrenden (§ 366[10] StGB., § 823 Abs. 2 BGB.) Wagen oder dem Kraftfahrzeug (§ 7 AutG.) auszuweichen, gerät unter das, bisher durch das Gefährt seinem Blick entzogene, durchgegangene Pferd des Sonntagsreiters (§ 833), oder das Pferd des Landwirts (§ 833 Satz 2), welches infolge der Ungeschicklichkeit des auf ihm zur Schwemme reitenden, aber des Reitens unkundigen Knechtes (§ 831 BGB.) durchgegangen ist, vgl. RG. 23, 160; 42, 175; JW. 09, 136; ROLG. 18, 83; Recht 1909, 263 (Schaden durch mehrere Hunde). Liegt gemeinschaftliche Verursachung in diesem Sinne vor, so ist der Grad der Mitwirkung beider Ursachen für den Erfolg gleichgültig. Erforderlich ist nur, daß „der Schaden durch ein wesentliches Zusammenwirken beider Ursachen herbeigeführt worden ist" — JW. 1910, 579 — d. h. der adäquate ursächliche Zusammenhang des Schadens mit beiden haftungsbegründenden Vorgängen.

2. Das Gleiche, die Verantwortlichkeit jedes Beteiligten, gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Die Tragweite dieses Satzes 2 des § 830 BGB. hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Allerdings bleibt das Erfordernis der unerlaubten Handlung bestehen (Träger, Örtmann). Aber die Gemeinschaftlichkeit der unerlaubten Handlung soll nach der Fassung der 2. Komm. (Prot. 2, 606) nicht erforderlich sein. Man wird nicht gemeinsames unerlaubtes Handeln an die Stelle setzen dürfen, Träger S. 286. Nach der Fassung des Satzes 2 müssen die Mehreren keineswegs an einer und derselben unerlaubten Handlung beteiligt sein. Indem Satz 2 mit Bezug auf einen Beteiligten von „seiner", nicht von „der" unerlaubten Handlung spricht, eröffnet er gerade die Möglichkeit mehrerer, lediglich tatsächlich zusammenhängender unerlaubter Handlungen. Die Beteiligung muß also an etwas anderem vorliegen. Das ist die gemeinschaftlich herbeigeführte Gefahr. Hierin zeigt sich wieder der in § 830 vorherrschende Gesichtspunkt der objektiven Verursachung, RG. 58, 357; JW. 09, 136, 687. Sicherlich spielen hier die sogenannten Gefährdungsdelikte, Übertretungen und Verstöße gegen polizeiliche Anordnungen eine große Rolle. Es werden aber auch hier unerlaubte Handlungen im Sinne des BGB. jeder Art in Betracht kommen müssen. Z. B.: Es kann in dem obigen Beispiele nicht festgestellt werden, ob der Radfahrer X nicht zunächst von dem links fahrenden Kraftwagen erfaßt und zu Boden geschleudert wurde und dann

infolge des Sturzes unter das Pferd gekommen ist, das ihn vielleicht gar nicht berührt hat. Oder es bleibt, wenn auch die Verletzung zu erweisen scheint, daß X lediglich von dem Kraftfahrzeug überfahren wurde, immer noch die Möglichkeit, daß X wegen des herangaloppierenden, aber erst im letzten Augenblick bemerkten Pferdes dem Kraftwagen nicht mehr gehörig ausweichen konnte, vgl. ROLG. 18, 83; JW. 06, 349; 08, 41, und wegen Beteiligung mehrerer Tierhalter ROLG. 18, 83. Die Beweisschwierigkeit ersetzt allerdings ebensowenig wie die Gefährdungseigenschaft einer der Handlungen der mehreren Beteiligten deren ursächlichen Zusammenhang mit dem Schaden. Aber im Hinblick auf die Billigkeit soll bei Beweisunmöglichkeit nach Satz 2 wegen vermuteter Kausalität jeder haften, der, indem er eine unerlaubte Handlung begeht, an der gemeinsamen Herbeiführung eines Gefahrzustandes beteiligt ist, welcher insgesamt den Schaden zur Folge gehabt hat, vgl. RG. 16, 155; 23, 329; SeuffA. 41, 93. So, wenn zwei Radfahrer bei einer Wettfahrt auf der Straße unmittelbar hintereinander fahren und dabei ein Fußgänger überfahren wird, nicht wenn sie einen Abstand von 200 m haben, nicht, wenn nur nachweisbar ist, daß entweder A oder B — die nicht zusammenwirkten — den C bestohlen hat. Hierher gehört die Verletzung bei einer Schlägerei im Sinne des § 227 StGB., die Mißhandlung einer Person durch zwei andere, die ohne Gemeinschaftlichkeit des Willens handeln, Warn. 08, 633, gleichzeitiges, unvorsichtiges Abgeben von Schüssen durch mehrere Teilnehmer einer Jagdgesellschaft, JW. 09, 687, Beschädigung des Anhängekahns 1 durch schräges Fahren des Schleppers (Bekl. 1) und falsches Nachsteuern des Anhängekahns 2, §§ 3, 4, 114 BinSchG., LZ. 11, 873. Werfen mit Steinen nach Menschen durch mehrere Personen JW. 09, 136, RG. 58, 357. So haftet bei Mißbrauch (§§ 823 Abs. 2, 825 BGB.) einer Frauensperson durch Mehrere ein jeder als Gesamtschuldner für die Kosten der Schwängerung, Recht 1912, 2665. Es genügt die tatsächliche Einheit des Vorgangs, die gleichzeitige Gefährdung, die Beteiligung an der Herstellung der gemeinsamen Gefahr durch unerlaubte Handlungen Mehrerer, welche mit dem Gefahrzustand in adäquatem ursächlichen Zusammenhang stehen müssen, unter sich aber in einem Zusammenhang anderer Art nicht zu stehen brauchen. Das trifft aber auch bei zwei Wilderern zu, die, ohne von einander zu wissen, gleichzeitig von verschiedenen Seiten auf den Förster schießen, wobei einer ihn verwundet, und ebenso,

wenn eine Glatteisbildung, die einen Unfall herbeigeführt hat, auf die Handlung oder Unterlassung Mehrerer zurückgeführt werden kann.

Auch eine Haftbarkeit nach § 829 BGB. kann bei der Haftung Mehrerer nach § 830 Abs. 1 Satz 2 in Betracht kommen; denn § 830 hat gerade das Vorliegen von Tatbeständen im Sinne der §§ 823—826 im Auge, wie sie in § 829 ausdrücklich genannt sind. Das gilt auch von § 830 Satz 2, wenn er auch „streng genommen" insofern „eine ganz besondere Art von unerlaubter Handlung einführt", als er in diesen Fällen der Beweisunmöglichkeit für die Mitverursachung eine Vermutung aufstellt, JW. 1910, 810.

Anstifter und Gehilfen stehen dem Mittäter gleich, weil und insoweit ihre Handlungen seelisch kausal sind, z. B. wenn der Einbrecher einen Hausbewohner verwundet. Das gilt auch, wenn es sich um den Anstifter oder Gehilfen eines Beteiligten im Sinne des Satzes 2 des § 830 handelt. Begünstigung und Hehlerei stellen strafrechtlich und zivilrechtlich selbständige unerlaubte Handlungen dar, deren Schadensfolgen besonders zu ermitteln sind, LZ. 1912, 73; Recht 1152.

3. Den Umfang der Haftung Mehrerer aus unerlaubter Handlung für einen Schaden Verantwortlicher bestimmt § 840 BGB. dahin, daß sie als Gesamtschuldner, also jeder für das Ganze, haften. Nur für den Wildschaden im Falle des § 835 Abs. 3 ist das Verhältnis der Grundstücksgrößen maßgebend. Die Gesamthaftung gilt sowohl, wenn die Haftungsgründe gleichartige sind. z. B.: mehrere Geschäftsherren, JW. 10, 952, mehrere Tierhalter, Jagdberechtigte, Gebäudebesitzer (§ 836) oder mehrere Betriebsunternehmer im Sinne des HaftpflG.; DJZ. 05, 813; RG. 61, 56; wie auch, wenn die Haftungsgründe ungleichartige sind, z. B.: Tierhalter und Aufsichtspflichtiger (§ 834), Gebäudebesitzer und Aufsichtspflichtiger, oder bei Zusammentreffen einer der Haftungsgründe nach BGB. 823—826 mit einem solchen nach §§ 831—839 oder nach HaftpflG. §§ 1, 2; RG. 53, 114; 58, 335; 60, 300; 61, 56; JW. 09, 724.

Die Gesamthaftung aus § 840 BGB. gilt auch dann, wenn einer der Mehreren a u c h aus Vertrag, nicht wenn einer n u r aus Vertrag haftet. Auch dann liegt aber Gesamthaftung nach § 421 vor, BadRPr. 12, 42. Kein Gesamtschuldverhältnis und folglich kein Rückgriff besteht in Ansehung desjenigen, dessen Haftung gegenüber dem Beschädigten vertraglich ausgeschlossen ist, JW. 10, 952.

4. Unter sich haften die mehreren Haftpflichtigen zu gleichen Teilen, § 426 BGB.; so z. B. auch, wenn für denselben Schaden einer nach § 823, einer nach § 831 BGB., ein Dritter nach dem Haftpflichtgesetz haftet, Recht 1912, 60. Die Verpflichtung der Gesamtschuldner zur Ausgleichung unter sich ist auch dann, wenn unter ihnen kein besonderes Rechtsverhältnis, keine besondere Rechtsgemeinschaft, besteht, eine den gewöhnlichen Regeln folgende Schuldverbindlichkeit. Dieselbe begründet, wenn ein Gesamtschuldner seiner anteiligen Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger nicht nachkommt, gegenüber dem anderen auch eine Ersatzpflicht wegen des Verzugsschadens gem. § 286 BGB.; JW. 12, 746. Die rechtskräftige Entscheidung, welche zwischen dem Verletzten und einem der Haftpflichtigen ergangen ist, ist für die Ausgleichungspflicht mehrerer Haftpflichtiger nicht maßgebend, materiell ebensowenig wie formell, nicht hinsichtlich der Mithaftung überhaupt oder der Art des Ausgleichs, RG. 51, 258, noch in Ansehung der im Verhältnis zwischen dem Beschädigten und einem der Haftpflichtigen vielleicht nach § 852 BGB. oder § 8 HaftpflG. begründeten Verjährung: JW. 09, 18; RG. 69, 422; JW. 09, 108; DJZ. 265; JW. 10, 235.

Abweichend von der Regel der Verpflichtung zu gleichen Teilen (§ 426 BGB.) ist bestimmt: Ist neben dem Geschäftsherrn oder dem Aufsichtspflichtigen dem Beschädigten auch der zur Verrichtung Bestellte oder der zu Beaufsichtigende verantwortlich, so haftet dieser Andere dem Geschäftsherrn oder Aufsichtspflichtigen aufs Ganze. Ist der Deliktsunfähige nur nach § 829 BGB. verantwortlich, so haftet der mithaftbare Aufsichtspflichtige im inneren Verhältnis allein (§ 840 BGB.), um so mehr auch ein Dritter, welcher aus unerlaubter Handlung neben dem nach § 829 BGB. Haftpflichtigen gemäß § 830 BGB. verantwortlich ist.

Nach § 426 (611, 276) BGB. haftet im inneren Verhältnis zum Geschäftsherrn oder Aufsichtspflichtigen derjenige, der die Besorgung der in § 831 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Obliegenheiten, oder die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, allein; ebenso, wer die Beaufsichtigung des Tiers übernommen hat, im Verhältnis zum Tierhalter, § 834, und der Unterhaltspflichtige im Verhätnis zum Grundstücksbesitzer, § 838, vgl. mit 1042, 545 BGB. Auch haftet im inneren Verhältnis zu einem Beamten, (er haftet von vornherein nur hilfsweise, d. h. wenn ihm gegenüber festgestellt wird, daß von dem anderen Haftpflichtigen nichts zu erlangen

ist, vgl. § 20), der vermöge seiner Aufsichtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat — Vormundschaftsrichter, Nachlaßrichter, Konkursrichter — und wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich ist, der Andere — Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund, Nachlaßpfleger, Konkursverwalter — allein, § 841 BGB.

Ist neben dem Tierhalter, Jagdberechtigten oder Grundstücksbesitzer, §§ 833—836 BGB., ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so haftet im inneren Verhältnis der Dritte allein. Als Dritter gilt hier auch der Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes.

Nach § 17 des AutG. vom 3. Mai 1909 erfolgt die Schadensverteilung, wenn der Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge — einem Dritten oder einem der beteiligten Fahrzeughalter — verursacht wird, nach den Umständen, insbesondere danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist. Es soll also, wie bei § 254 BGB., das Maß der durch die verschiedenen schadenbringenden Umstände, hier das Verhalten der verschiedenen Kraftfahrzeuge, begründeten objektiven Wahrscheinlichkeit oder Gefahr des Schadenseintritts maßgebend sein. Das soll nach Abs. 2 entsprechende Anwendung finden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht worden ist; ein Fall letzterer Art: DJZ. 1911, 1218.

Hieraus ergibt sich, daß das AutG. die gleichartige Behandlung dieser drei Arten bloßer Gefährdungshaftung, die Schadensverteilung lediglich nach dem Maße der Verursachung wollte, wenigstens bei Beteiligung eines Kraftfahrzeugs. Demgemäß müßte sowohl ein Kraftfahrzeug, aber auch die Eisenbahn im Sinne des § 840 Abs. 3 BGB. dem Tier, der Fahrzeughalter, aber ebenso auch der Betriebsunternehmer dem Tierhalter, nicht einem Dritten im Sinne des § 840 Abs. 3 BGB gleichgestellt sein.. Man könnte so in § 17 AutG. eine neue Bestätigung des vom RG. (71, 8) aus § 840 Abs. 2 und 3 entnommenen Rechtsgedankens erblicken, wonach in den Fällen, wo auf der einen Seite Gefährdungshaftung, auf der anderen Seite Haftung aus Verschulden vorliegt, der Urheber der schuldhaften Handlung, den Schaden, für den er verantwortlich ist,

allein zu tragen habe. Vgl. Recht 1910, 3177 (Naumburg). Die Folge der in § 17 Abs. 2 AutG. vorgenommenen Regelung für das Verhältnis der beiden dem Fahrzeughalter Gleichgestellten, des Tierhalters und des Betriebsunternehmers, müßte dann sein, daß ein Schaden, der durch ein Tier und eine Eisenbahn — z. B. ein durch die fauchende Lokomotive zum Scheuen gebrachtes Pferd, ein durchgehendes und bei offener Schranke in den Zug rennendes Pferd — verursacht wird, im inneren Verhältnis zwischen Tierhalter und Betriebsunternehmer nach Kopfteilen oder nach dem Maße der Verursachung verteilt, der Bahn also nur dann ganz auferlegt werden könnte, wenn er nach den Umständen von der Bahn vorwiegend verursacht wäre. (Eger, Reichsg. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 1911 S. 124/5).

Diese Tragweite kann jedoch vorerst dem § 17 AutG. nicht zuerkannt werden. Nur der Fahrzeughalter soll dort im Verhältnis zum Tierhalter dahin günstig gestellt werden, daß er nicht als „Dritter" im Sinne des § 840 Abs. 3 BGB. zu gelten hat. Er soll nicht dem Tierhalter voll rücksatzpflichtig sein für den durch ein Tier und zugleich durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schaden. Andererseits soll der Fahrzeughalter im Verhältnis zur Bahn nicht bevorzugt sein; es soll ihm nicht — etwa wegen einer allgemeinen Schuldvermutung gegen die Eisenbahn — voller Rückgriff gegen den Betriebsunternehmer gestattet sein. Im Verhältnis zu den nach §§ 833—838 BGB. Haftpflichtigen gilt jedoch der nach § 1 HaftpflG. haftbare Betriebsunternehmer nach wie vor als „Dritter" im Sinne des § 840 Abs. 3 BGB. Er hat z. B. einen durch ein Tier und gleichzeitig durch die Bahn verursachten Schaden im Verhältnis zum Tierhalter allein zu tragen und darf auch die Mitverursachung durch sein Tier dem Beschädigten Tierhalter nicht nach § 254 BGB. entgegenhalten; RG. 53, 114; 58, 335; 60, 301; 61, 56; 71, 7; JW. 05, 734; 10, 235; 11, 220. Die Unterstellung der Eisenbahnhaftpflicht unter den Begriff der unerlaubten Handlung nach Bürgerlichem Gesetzbuch mit der Folge, daß der Betriebsunternehmer als Dritter im Sinne des § 840 Abs. 3 BGB. zu behandeln ist, wird durch § 17 AutG. nicht berührt.

Der Vorgang des § 17 AutG. hat aber auch der Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die dort vorgesehene Schadensverteilung nach Maßgabe der vorwiegenden Verursachung auch dann einzutreten hat, wenn Mehrere aus unerlaubter Handlung

haften, ohne daß dabei eine bloße Gefährdungshaftung nach dem AutG. oder im Sinne der §§ 833—838 BGB. in Betracht kommt: Der Fahrgast einer Straßenbahn war beim Zusammenstoß mit einem Kraftwagen infolge des Verschuldens des Kraftwagenführers zu Schaden gekommen. Das Reichsgericht (JW. 1911, 753) hat dem Rückgriff der nach § 1 HaftpflG. in Anspruch genommenen Bahngesellschaft gegen den Eigentümer und Führer des Kraftwagens in vollem Umfange stattgegeben. Auf den Ausgleichungsanspruch zwischen der Bahn und dem Kraftwagenführer finde zwar nicht § 840 Abs. 3, aber § 254 BGB. Anwendung. Im Sinne des § 426 sei auch hier, nämlich durch die gebotene entsprechende Anwendung des § 254 BGB., etwas anderes als die Teilung nach Köpfen vorgeschrieben. Dann muß aber auch für die Verteilung des Schadens unter Mehreren, die aus Verschulden haften, der Grad des Verschuldens des Einzelnen und, was damit nicht gleichbedeutend ist aber gewöhnlich einhergeht, die Höhe der durch das schuldhafte Verhalten des Einzelnen gesetzten Gefahr, der Grad der objektiven Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts oder die vorwiegende Verursachung den Ausschlag geben. Die Anwendung des in § 254 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes muß auch für die Verteilung des Schadens unter mehreren, aus Verschulden Haftenden, maßgebend sein; vgl. RG. 75, 251; JW. 12, 190; Recht 1912, 2042; GruchotsBeitr. 56, 104; das auch, wenn dem einen Gesamtschuldner nicht eine Verletzung einer Vertragspflicht gegenüber dem anderen zur Last fällt.

Die Bestimmungen in § 840 Abs. 2 und 3 BGB. sind hiernach einer erweiterten, entsprechenden Anwendung auch auf das Verhältnis zwischen dem aus Verschulden und dem aus dem Haftpflichtgesetz Haftbaren nicht zugänglich; es hat aber auch bei der Ausgleichung unter ihnen eine dem § 254 BGB. entsprechende Abwägung stattzufinden. Dabei ist auf seiten des Betriebsunternehmers die Betriebsgefahr, so wie sie sich nach den Umständen des Einzelfalls in ihrer ursächlichen Bedeutung für den Unfall darstellt, in Betracht zu ziehen. Diese Erwägung muß nicht zu dem Ergebnis führen, daß der aus Verschulden Haftende den Schaden allein zu übernehmen hat und bei dem aus Gefährdung Haftenden keine Ausgleichung suchen kann, JW. 1912, 71; SeuffA. 67, 180; JW. 1912, 190 (Haftung des aufsichtspflichtigen Vaters des verletzten Kindes im Verhältnis zur Bahn).

Endlich ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung der

aus Gefährdung Haftenden, des Fahrzeughalters und des Tierhalters bei der Schadensverteilung daraus, daß gegen jeden der Rückgriff nur insoweit stattfindet, als er selbst haftbar sein würde. Es kann also der Fahrzeughalter und nur dieser die Beschränkung der Haftung nach § 12 AutG. gelten machen. Der Einwand der höheren Gewalt und des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten (§ 1 HaftpflG.) würde, als Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs oder der erheblichen Verursachung durch den in Anspruch Genommenen (§ 254 BGB.), auch dem Fahrzeughalter und dem Tierhalter gegeben sein, dagegen der Einwand nach § 833 Satz 2 BGB., welcher eine besondere Begrenzung der Gefährdungshaftung des Tierhalters darstellt, allein diesem zukommen.

Der Umfang der Ersatzpflicht kann sich für die Einzelnen nach § 254 BGB., wenn das mitwirkende Verschulden gegenüber den mehreren Haftpflichtigen verschieden zu beurteilen ist, verschieden gestalten; Gesamtschuld und Rückgriffsmöglichkeit besteht dann nur in Höhe der geringeren Ersatzpflicht gegenüber dem Beschädigten, JW. 1909, 724. Werden andererseits von dem Verletzten mehrere für den Schaden verantwortliche Personen gleichzeitig auf Leistung von Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen, dann ist die Art und Weise der Ersatzleistung — Rente oder Kapitalabfindung, § 843 Abs. 3 — einheitlich nach den Verhältnissen des Berechtigten und a l l e r Verpflichteten zu bestimmen, RG. 68, 429.

Eine Abweichung von der Haftung zu gleichen Anteilen, § 426 Abs. 1, kann sich aus dem unter den Gesamtschuldnern bestehenden Vertragsverhältnis ergeben. Dann ist dem Anteil der einen Partei an der Schadenszufügung die Verletzung der Vertragspflicht gegenüber der anderen belastend hinzuzurechnen, RG. 75, 256; 77, 322. Der Ausgleichungsanspruch nach § 426 Abs. 1 unterliegt der 30 jährigen Verjährung und wird von der Verjährung der Gläubigerforderung nicht berührt, RG. 69, 426; 77, 322. Ein Ausgleichungsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB. besteht auch bei sog. unechtem Gesamtschuldverhältnis. Der Umstand, daß der eine aus Vertrag, der andere aus Delikt haftet, schließt die in § 426 vorausgesetzte Zweckgemeinschaft unter den mehreren Schuldnern (E n n e c c e r u s BürgR. § 313) nicht aus, JW. 1912, 141; DJZ. 401. Die Rechtsgemeinschaft, in welcher mehrere Gesamtschuldner gemäß § 426 BGB. zueinander stehen, hat aber nicht allein diese Ausgleichungs-

pflicht zur Folge; sie besteht von vornherein und hat, wie die Motive (2, 169) hervorheben, auch die Bedeutung, daß jeder dem anderen gegenüber verpflichtet ist, seinem Anteil entsprechend an der Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken: Bei Verzug muß er dem Mitschuldner den hieraus erwachsenen besonderen Schaden ersetzen, RG. 79, 288.

Der Praktiker wird in diesem Zusammenhange auch eine Beantwortung der, nicht systemgemäß hierhergehörigen, Frage erwarten, inwieweit kraft ehelichen Güterrechts der Ehemann für unerlaubte Handlungen der Ehefrau haftet. Ist die unerlaubte Handlung vor dem Eheschluß begangen, so wird die Haftpflicht des Täters mit seinem Vermögen durch die Eheschließung nicht berührt. Unter Umständen kann eine Anfechtung des Ehevertrags, insbesondere nach § 3 Ziff. 2 AnfG., in Frage kommen. Wegen einer nach dem Eheschluß begangenen unerlaubten Handlung einer Ehefrau haftet deren Vorbehaltsgut, zu verklagen ist insoweit die Frau. Außerdem aber haftet bei gesetzlichem Güterstand das eingebrachte Gut der Frau, § 1411 BGB., bei allgemeiner Gütergemeinschaft das Gesamtgut und der Mann persönlich, § 1459, auch mit dem Vorbehaltsgut, bei Errungenschaftsgemeinschaft das eingebrachte Gut der Frau, § 1529 Abs. 2, 1411, jedoch nicht das Gesamtgut, § 1530 Abs. 1 (Hörle in ArchZivPrax. 96, 295), bei Fahrnisgemeinschaft das Gesamtgut und der Mann persönlich nach §§ 1549, 1459, das eingebrachte Gut nach §§ 1550, 1525 Abs. 2, 1411. Insoweit ist in der Regel (§§ 739—741 ZPO.) der Mann zu verklagen.[1])

§ 5.

Haftpflicht juristischer Personen.

Juristische Personen können keine strafbaren Handlungen, auch keine unerlaubten Handlungen im Sinne des Zivilrechts begehen. Sie können nur durch Vertreter handeln. Die ausgleichende Gerechtigkeit[2]) verlangt aber, daß sie für unerlaubte Handlungen ihrer Organe privatrechtlich einstehen.

[1]) Wegen der Aktivlegitimation bei Ehegatten siehe § 9, 2c.

[2]) Prinzip der aktiven Interessen, R. Merkel, vgl. § 2 Ziff. 3, weil die Haftung aus § 31 BGB. sich nicht auf fremdes Verschulden (Klingmüller) beschränkt, auch allgemeiner ist als die (Gefährdungs-) Haftung für „widerrechtliche“ Schadenszufügung nach § 831 BGB.

I. Vertretung privatrechtlicher Interessen.

1. Nach § 31 BGB. ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. „Verfassungsmäßige Vertreter" sind die gem. § 30 BGB. durch die Satzung für gewisse Geschäfte berufenen besonderen Vertreter. Das bezieht sich jedoch nicht auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind. Auf sie finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, §§ 54, 705ff. BGB.; ROLG. 4, 201 (a. M. 22, 115), Recht 1902, 2559; 06, 2786 = BadRPr. 122 (Karlsruhe). Den Vereinen sind nach § 86 BGB. Stiftungen und etwaige Anstalten nicht öffentlichen Rechtes gleichgestellt. Bei dem Staat (Fiskus) und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten (§ 89 BGB.) treten an die Stelle der Satzung die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen, RG. 53, 280; 62, 36; 70, 118; JW. 1909, 682; RG 74, 21, 250. Dagegen sind diejenigen Personen, welche nicht durch die Satzung oder die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Tätigkeit berufen sind, sondern ihren Auftrag nur auf solche Personen zurückführen, nicht verfassungsmäßige Vertreter nach § 31, sondern nur Hilfspersonen im Sinne des § 831 BGB.

Das Verschulden derartiger „Willensorgane", der über das Vermögen der juristischen Person verfügenden Personen, gilt als eigenes Verschulden der juristischen Person.[1]) Das auch, wenn es in einem Unterlassen besteht. Im übrigen gibt es kein Verschulden juristischer Personen, JW. 1903 Beil. 65; 1909, 69. Nicht notwendig ist, daß die Satzung oder die organisatorischen Verwaltungsvorschriften einen Vertreter für einen bestimmten Geschäfts- oder Betriebszweig ausdrücklich vorsehen; unter Umständen muß es genügen, wenn die Berufung eines Vertreters in einer Bestimmung der Satzung oder der Verfassung

[1]) Auf ein Verschulden bei der Auswahl kommt es bei einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter nicht an. In JW. 1911, 982 muß es heißen: „Nichthaftung einer Aktiengesellschaft bei ihrer Vertretung durch zuverlässige nicht verfassungsmäßige Vertreter". Es fehlt das „nicht"; daß auch der Vertreter nicht schuldhaft gehandelt habe und nicht haftbar sei, ist in der Entscheidung nicht gesagt und erscheint angesichts der Erörterung des § 831 BGB. ausgeschlossen. Vgl. JW. 1903 Beil. 132. Lenel, DJZ. 1902, 11 Sp. 2 oben.

der Korporation ihren Rechtsgrund hat, auf eine solche Bestimmung zurückgeht, welche die Zulässigkeit solcher Berufung in allgemeiner Form vorsieht; ROLG. 14, 2; RG. 62, 31. Jedenfalls aber ist diese Berufung durch das Grundgesetz oder die organisatorischen Verwaltungsvorschriften maßgebend dafür, ob man es mit einem Vertreter (§ 31) oder mit einem Angestellten (§ 831) zu tun hat. Ob er eine weitgehende, umfassende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (RG. 47, 328) oder die Befugnis zu selbständigem Handeln (RG. 39, 183; GruchotsBeitr. 44, 715), oder eine besonders wichtige und verantwortliche Stellung (Recht 1912, 720 im Gegensatz zu RG. 70, 119) oder nur eine untergeordnete Stellung (RG. 47, 244) hat, ist nicht entscheidend. Lenel, DJZ. 1902, 9ff. Vgl. Klingmüller, DJZ. 1902, 172, 269; Kißkalt ebenda 552. Wem aber rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht überhaupt nicht beiwohnt, der ist auch nicht Vertreter im Sinne des § 31 BGB., RG. 39, 187; 74, 257.

Die juristischen Personen haften somit nicht für Angestellte jeder Art. Das ist in der II. Kommission (Prot. I 522ff.) abgelehnt worden. Für Handlungen Angestellter kann eine Haftung der juristischen Person nach §§ 164, 278 insbesondere auch nach § 831 BGB. begründet sein, JW. 1906, 427. Das gleiche gilt von Beamten, die nicht verfassungsmäßig berufen, sondern vom Vorstand der juristischen Person oder von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB. angestellt sind; RG. 53, 276; SeuffA. 59, 27. Dabei ist aber zu beachten, daß unter Umständen das Verschulden irgend eines Vertreters vorliegen muß und daß es dann der Namhaftmachung eines bestimmten verfassungsmäßigen Vertreters nicht bedarf; das wird z. B. dann zutreffen, wenn ein gefährlicher Zustand sich als dauernder unter den Augen der verfassungsmäßig berufenen Vertreter am Sitze der Verwaltung befunden hat; SeuffA. 66, 179; JW. 1904, 232; RG. 45, 168 a. E.; Recht 1905, 279, 575, 2644, 2270 = GruchotsBeitr. 49, 637; Recht 1906, 674; RG. in Warn. 10, 189; RG. 70, 118; JW. 1907, 315; Recht 1908, 2817; SeuffBl. 11, 101; vgl. RG. 74, 21![1])

[1]) Als verfassungsmäßig berufene Vertreter sind z. B. in der Rechtsprechung anerkannt in Ansehung

1. der Heeres- und Marineverwaltung: der Regimentskommandeur und Garnisonskommandant hinsichtlich der Absperrung der verseuchten Pferde eines Regiments, Warn. 1908, 589, vgl. Recht 1910, 3881; der Regimentskommandeur hinsichtlich des Krümperwesens, vgl. RG. 76, 225 (Karlsruhe); der Kommandeur eines Pionierbataillons

Die in § 89 BGB. genannten öffentlichrechtlichen Korporationen haften nach § 31 nur, soweit die dem Vertreter zustehende Verrichtung, in deren Ausführung er eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begeht, privatrechtlicher Art ist, insbesondere, wenn es sich um die privatrechtliche Vertretung des Fiskus usw. handelt, RG. 52, 369; 55, 171; SeuffA. 66, 179. Ob für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, durch eine Regierungshandlung, zufügt, der Staat haftet, darüber entscheiden gemäß Art. 77 EG. BGB. die Landesgesetze. Immerhin

---

(Versperrung des Fahrwassers im Rhein) BadRpr. 1912, 38; der Kommandant eines Kriegsschiffes, SchleswHolstAnz. 1909, 3; nicht der Kanallotse im Kaiser-Wilhelmskanal, Eichholz in HansGZ. 1909 Hptbl. 241, RG. 74, 257; JW. 1911, 27, 85; RG. 79, 101, gegen Heuer, HansGZ. 1909 Hptbl. 229, SchleswHolstAnz. 1909, 201; 1910, 345; wohl aber der Betriebsdirektor des Kanalamts, RG. 79, 101; nicht der mit der Prüfung von Materialien beauftragte Offizier, RG. 55, 171;

2. des Eisenbahnfiskus: nach der preußischen Verwaltungsordnung vom 15. Dezember 1894 die Vorstände der Betriebsinspektionen, RG. 53, 276, und der Eisenbahnbau- und Maschineninspektionen, Recht 1910, 1477; ein preußischer Betriebsdirektor, JDR. 6, 28; die badischen Betriebsinspektoren, BadRpr. 1907, 120; nicht die preußischen Bahnmeister, RG. 53, 276; 55, 229; JW. 1903 Beil. 39; RheinArch. 107, 258; Stationsvorsteher JW. 1903 Beil. 117; Bahnwärter, RG. 47, 328; GruchotsBeitr. 44, 1025; die bayerischen Rangierleiter, SeuffA. 57, 234; BayObLG. 3, 25, 50; die bayerischen Stationsvorsteher und ihre Gehilfen, Recht 1905, 2523; die sächsischen Eisenbahnbetriebsassistenten, SächsA. 1, 7;

3. des Postfiskus: nicht der Postillon, ROLG. 14, 2; der Hausmeister eines Postgebäudes, JW. 1904, 165; der Postassistent, JW. 1906, 706; Recht 1907, 1; der Briefträger, Frankenburger, DJZ. 1905, 947 oder der Hilfsbriefträger, ROLG. 9, 22; der Postgehilfe, Recht 1909, 791; vgl. Reichert, DJZ. 1910, 963;

4. des Justizfiskus: in Ansehung des verkehrssicheren Zustandes des Gerichtsgebäudes ein erster Staatsanwalt und ein Landgerichtspräsident, GruchotsBeitr. 50, 361; JW. 1905 Beil. 132; Recht 1904, 275; der preußische Amtsgerichtsvorstand und aufsichtsführende Amtsrichter, PrJustMBl. 66, 321; GruchotsBeitr. 49, 635; nicht der Obersekretär oder Kastellan eines Gerichtsgebäudes, GruchotsBeitr. 50, 361;

5. der Unterrichtsverwaltung: ein preußischer Gymnasialdirektor, RheinArch. 105 I, 115, JW. 1906, 427, nicht ein Schuldiener;

6. des staatlichen Irrenwesens: der Vorstand einer württembergischen Staatsirrenanstalt, Recht 1905, 2251;

7. der Forstverwaltung: ein preußischer Oberförster, JW. 1904, 548; Recht 1905;

8. weiterer Kommunalverbände: insbesondere hinsichtlich des preußischen Kreises ein Kreisbauinspektor bezüglich des baulichen Zustandes

unterscheiden §§ 89, 31 BGB. nicht zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verrichtungen; es wird nur allgemein eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorausgesetzt. Demgegenüber stellt sich Art. 77 EG. BGB. als Sonderbestimmung dar, deren Voraussetzungen im Zweifelsfalle von demjenigen zu beweisen sind, der sich auf diese Bestimmung für die Nichthaftung der öffentlichrechtlichen Korporationen beruft. Wo die Ausübung von Rechten oder Verrichtungen in Frage stehen, die ebensogut bei Privaten in Betracht kommen, in Fällen, die insoweit auf der Grenze stehen, wird stets die Haftung aus §§ 89, 31 BGB. begründet sein. Das Bestehen einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung schließt jedenfalls die privatrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus, RG. 54, 59; vgl. 68, 285. Siehe unten II.

---

der Straßen gemäß § 116 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen usw. vom 19. März 1881, RG. 62, 31; Recht 1906, 2; die hessischen Kreisinspektoren, HessRspr. 1904, 183; ein hessischer Wagenaufseher, der einen Wasserwagen unbeleuchtet auf der Straße stehen ließ, GruchotsBeitr. 44, 715 (?), der bayerische Distriktsausschuß, Recht 1906, 674; ein bayerischer Bezirksbaumeister, Recht 1910, 2772;

9. der Städte und Gemeinden: ein Oberbürgermeister, wenn er die mit dem Anzünden und Auslöschen der Lampen des städtischen Elektrizitätswerks beauftragten Polizeibeamten nicht über die ihnen drohenden Gefahren belehrt oder belehren läßt, Recht 1910, 1; eine kleine Stadtgemeinde wurde für nicht haftbar erklärt für die Leitung — unter Umständen aber für unterlassene Überwachung — einer Kanalisationsanlage, für die besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, deren Besitz von der Stadtverwaltung oder den ihr zu Gebote stehenden ständigen Kräften nicht verlangt werden kann, Recht 1910, 502; wegen Haftung für Unfälle durch Glatteis vgl. Recht 1910, 502; als verfassungsmäßig berufener Vertreter wurde erachtet ein preußischer städtischer Baurat innerhalb seines Geschäftsbereichs, JW. 1904, 284; Recht 1906, 2339; ein Stadtbaumeister gemäß §§ 56 Ziff. 6, 59 der preußischen Städteordnung von 1853, RG. 70, 118 = JW. 1909, 69, DJZ. 378, Recht 193; der Vorsteher des städtischen Tiefbauamts oder Baubüros JW. 1906, 539, Recht 09, 3285 = BayZfR. 09, 453; JW. 1908, 269; ein Stadtbauinspektor, Recht 1909, 407; andererseits der Stadtbaurat als Vertreter, der Bauinspektor als sein Gehilfe, JW. 11, 939; in JW. 12, 850, wo ein Dielenbelag auf dem Fußsteig ungenügend beleuchtet war, ist die Vertretereigenschaft des Stadtbaurats bejaht, des Straßenbauinspektors offen gelassen, des Bautechnikers verneint; die Deputation (für die Sparkasse) oder Kommission gemäß § 54 der Rhein. Städteordnung, RG. 64, 403; der Magistrat und die Baudeputation gemäß §§ 10, 56, 59 der preuß. Städteordnung von 1853, Recht 1907, 2242; in Mecklenburg die Kämmereiverwaltung, als eine Deputation, welche stadtverfassungsmäßig gewisse Zweige der Stadtverwaltung namens des Magistrats fortlaufend führt, in Ansehung der Aufgrabung einer Straße ohne Anwendung von Sicherheitsmaßregeln, ROLG. 24, 244; der Vor-

Wie Vereine haften nach § 31 BGB. auch die handelsrechtlichen juristischen Personen. Ihnen kommt Rechtsfähigkeit kraft besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften — § 22 BGB., Art. 2 EG. HGB. — zu. Die offenen Handelsgesellschaften haften für Schadenzufügungen durch die Gesellschafter, vgl. Cosack, Lehrbuch (7), § 193, III, S. 669, §§ 114 ff. HGB., RG. 20, 190; 32, 35. Bei der Aktiengesellschaft (JW. 1903 Beil. 39, 93; Recht 1903, 2232; 1906, 895; RG. 62, 60; JW. 1911, 939) sind außer den Vorstandsmitgliedern auch Prokuristen, wenn sie nach dem Gesellschaftsvertrag in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten befugt sind, oder wenn nach dem Gesellschaftsvertrag Einzelprokuren (oder Gesamtprokuren, z. B. für eine Zweigniederlassung SeuffA. 67, 79) erteilt werden können, §§ 231, 232, 238 HGB., als verfassungsmäßig berufene Vertreter anzusehen; sonst aber nicht. Vgl. Staub HGB. § 232 Anm. 27, 32 ff. Erscheint die Unterscheidung auch manchem äußerlicher Art zu sein (Breit, DJZ. 1911, 1367 aus Anlaß des Falles Hetzel), so entspricht sie doch allein dem Gesetze und der dargelegten reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Nur die zum Sadensersatz verpflichtende Handlung verfassungsmäßiger d. h. solcher Vertreter, die es nach dem Grundgesetze der juristischen Person sind, wird als solche der juristischen Person selbst behandelt. Juristische Personen sollen in Ansehung der Haftpflicht nicht günstiger stehen als natürliche. Sie würden aber erheblich schlechter gestellt, müßten sie auch für andere Angestellte in weiterem Umfange als nach § 831 BGB. haften: Lenel a. a. O. S. 10. Genossenschaften haften dem Beschädigten für ihre Vorstandsmitglieder, JW. 1904, 167; 08,

---

steher der städtischen Hafen- und Brückenkommission, SchleswHolstAnz. 10, 170; ein Schlachthofinspektor, PosMSchr. 10, 36; in Preußen der Vorstand, in Württemberg der Schultheiß der Gemeinde, ebenda der Delegierte des Gemeinderats hinsichtlich der Wegunterhaltung, Gruchots Beitr. 44, 968; 45, 75; ein Beamter des sächsischen Armenrats, ROLG. 9, 24; der Direktor eines städtischen Gas- und Wasserwerks in Baden, BadRpr. 1908, 20; der Lehrer einer sächsischen Schulgemeinde, SächsA. 1907, 346 (?), ein schleswig-holsteinischer Schulvorsteher, JDR. 1906, 29; nicht ein Straßenmeister oder Straßenaufseher in Kassel, ROLG. 12, 110; ein Straßenkontrolleur in Stettin, SeuffA. 59, 27 . JW. 1903 Beil. 118; JW. 1902, 226 gegen ROLG. 5, 376; nicht ein Gasdirektor in Stettin, RG. 74, 21 (?), vgl. RG. 70, 118; nicht der Motorwagenführer einer Straßenbahn, JW. 1906, 377 (Köln); nicht ein Markthalleninspektor, JW. 1909, 682 = Recht 3284;

10. einer Aktiengesellschaft: der Betriebsleiter einer von mehreren Fabriken der Gesellschaft, BayZfR. 1907, 434.

474; ROLG. 14, 368 (Parisius-Krüger, GenG. [7] S. 179, § 17); Gesellschaften mit beschränkter Haftung für ihre Geschäftsführer, ROLG. 14, 368; RG. 57, 93 (§§ 6, 35 [43] GmbHG., Parisius-Krüger [5] S. 200, § 35 Anm. 1). Die Haftpflicht der Aktiengesellschaften ist durch besondere Vorschriften z. B. § 213 HGB. eingeschränkt: Die Aktionäre haben keinen Ersatzanspruch gegen die Gesellschaft, weil ihre Beteiligung durch wissentlich falsche Angaben von seiten des Vorstands herbeigeführt worden ist, RG. 54, 128 (vgl. RG. 63, 325). Als solche besondere Vorschrift galt bisher auch § 136 Abs. 2 GUVG., insofern er eine Haftung der GmbH. gegenüber der Berufsgenossenschaft wegen der Herbeiführung eines Unfalls durch einen Geschäftsführer nicht erwähnte (DJZ. 1906, 823). Diese Haftung ist jedoch durch § 904 RVO. festgelegt auch in Ansehung der Haftung der Genossenschaft oder Innung für die durch ein Mitglied des Vorstands, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die durch einen Geschäftsführer, einer anderen Handelsgesellschaft für die durch einen zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter herbeigeführten Unfälle. Gemäß §§ 31, 89 BGB. wurde z. B. auch ein bayerisches Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen, Recht 1906, 877, desgleichen eine Kirchengemeinde, Recht 1906, 275 für haftbar erklärt. In Bayern sind die Bistümer, Domkapitel, Klöster, geistliche Bruderschaften und laut II. Verf.-Beil. §§ 24, 28, 44 die öffentlichen Glaubensgesellschaften juristische Personen, nicht aber die katholische Landeskirche.

2. Die juristischen Personen haften für den Schaden nur, wenn er von den bezeichneten Willensorganen oder verfassungsmäßigen Vertretern in Ausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen zugefügt worden ist. Dabei ist es wie bei der Haftung für Angestellte nach § 831 BGB. gleichgültig, ob die Verrichtungen rechtsgeschäftlicher oder nur tatsächlicher Art sind, JW. 1902, 226; 1904, 384; RG. 74, 257. Bei notwendiger Gesamtvertretung in Rechtsgeschäften genügt die Handlung oder Unterlassung eines von mehreren Vorstandsmitgliedern, Lenel a. a. O.; RG. 57, 93. Der Vertreter muß in dem ihm zustehenden Geschäftsbereich gehandelt haben. Die Haftung wird auch durch eine Unterlassung begründet, sofern er eine ihm satzungs- oder verfassungsgemäß zukommende Aufgabe vernachlässigt hat, ROLG. 8, 14; 9, 20/24; Recht 1909, 1837; GruchotsBeitr. 44, 715; JW. 1903, Beil. 39; 04, 284; 05, 486; 06, 377. Daß die betreffende Aufgabe oder Verrichtung gerade

in der Satzung ausdrücklich bezeichnet oder zugewiesen sei, wird man bei dem Vorstand eines Vereins oder einer Aktiengesellschaft nicht verlangen dürfen; der Geschäftskreis derartiger allgemeiner gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter der juristischen Person in Angelegenheiten z. B. des Vereins oder der Aktiengesellschaft ist grundsätzlich ein unbeschränkter, §§ 26 BGB., 231 HGB., 6, 35 GmbHG. Nur die Haftung für die in § 30 BGB. genannten besonderen Vertreter, wie die entsprechende Haftung für die verfassungsmäßig berufenen Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschränkt sich auf diejenigen Handlungen, welche ihrem, nach der Satzung oder den organisatorischen Verwaltungsbestimmungen ihnen zugewiesenen, Geschäftskreise angehören; das gleiche gilt von den entsprechenden Unterlassungen.

3. Mit den Beschränkungen, welche sich aus Ziff. 1 und 2 ergeben, haftet die juristische Person für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen jeder Art; dazu gehören die Folgen der Tierhaltung, § 833, die Haftung für Einsturz, § 836, für Wildschaden, § 835 BGB. und für gefährliche Unternehmungen, HaftpflG. Auch die Ersatzpflicht für einen Verstoß gegen die guten Sitten, § 826 BGB., aus unberechtigter Selbsthilfe, § 231, und wegen Nothilfe, § 904 BGB., gehört hierher. Die Satzung usw. kann nicht bestimmen, daß §§ 31, 86, 89 BGB. keine Anwendung finden sollen, vgl. § 40 BGB., dagegen kann die Haftung innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch Vertrag sowohl gegenüber Dritten als gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen werden, Recht 1904 S. 1; 1907, 401.

4. Der Vertreter selbst haftet, wenn er eine unerlaubte Handlung begangen hat, aus welcher die juristische Person in Anspruch genommen werden kann, nach allgemeinen Grundsätzen, RG. 51, 259, gemäß §§ 421, 840 BGB. als Gesamtschuldner, Recht 1907, 2241; JW. 1911, 939 (AGes.); LZ. 1911, 926; KG. 28, 242; §§ 823 ff., 839 BGB., unten §§ 12 ff., 22.

Neben der Haftung aus §§ 31, 86, 89 BGB. besteht unabhängig die auf besonderem Rechtsgrunde beruhende Haftung der juristischen Person:

a) aus den von ihren Vertretern innerhalb der ihnen zustehenden Vertretungsmacht abgegebenen Willenserklärungen, § 164;
b) aus Verschulden von Hilfspersonen bei Erfüllung von vertragsmäßigen oder sonstigen Verbindlichkeiten, § 278 BGB.

Dabei kommt die gleichzeitige Haftung aus § 31, z. B. gemäß §§ 823, 847 BGB. auf Schmerzensgeld, niemals aus Gründen der Anspruchskonkurrenz in Wegfall, vgl. JW. 1908, 473, weil der Vertreter selbst nicht innerhalb eines eigenen Schuldverhältnisses gehandelt hat und da es für die Haftung der juristischen Person aus § 31 BGB. rechtlich ohne jeden Belang ist, ob zwischen i h r und dem Beschädigten ein Vertragsverhältnis bestanden hat;[1])

c) die Haftung für rechtswidrige Schadenszufügung durch die zu einer Verrichtung bestellten Personen, § 831 BGB. In den beiden letzten Fällen erstreckt sich die Haftung auf Angestellte jeden Grades. Die außervertragliche Haftung für Hilfspersonen, die Haftung des „Geschäftsherrn", siehe § 17, ist jedoch durch den in § 831 BGB. zugelassenen lastungsbeweis gemildert.

II. Regierungshandlungen.

Die Haftung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für solche Handlungen ihrer Vertreter, die in Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen begangen werden, ist in §§ 89, 31 BGB. geregelt (oben I). Im folgenden handelt es sich um die Haftung für Handlungen, die in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden; JW. 1911, 803. Die besondere Haftung der öffentlichen Beamten selbst ist in § 839 BGB. geregelt. Bei der großen Menge von Gesetzen, Verordnungs- und Dienstvorschriften, nach welchen sich die Beamten zu richten haben, geht es, schon um ein ruhiges Arbeiten der Beamten nicht zu gefährden, nicht an, sie wegen jedes Verstoßes gegen solche Vorschriften unbeschränkt für den entstehenden Schaden haften zu lassen. Die Haftung des Beamten ist daher eine hilfsweise und auch sonst gewissen Beschränkungen unterworfen. Vgl. hierwegen § 22. Weitere Einschränkungen der u n m i t t e l b a r e n Haftung der öffentlichen Beamten ergeben sich aus dem Bedürfnis nach Erzielung einer einheitlichen Behandlung und Rechtsprechung und aus Gründen des öffentlichen Rechts:

1. R e i c h s g e s e t z l i c h bestimmt für den Grundbuchsverkehr § 12 GBO., daß, wenn ein Grundbuchsbeamter vorsätzlich

[1]) l. 7 § 1 Dig. 3, 4 si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod debet universitas singuli debent. l. 1 § 7 Dig. 48, 18; l. 6 § 1 Dig. 1, 8; l. 2, 7 § 2 Dig. 3, 4.

oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt, den Beteiligten gegenüber die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft trifft, in deren Diensten der Beamte steht. Dabei bleibt das Recht des Staats oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, unberührt.

Auf dem engen Zusammenhang der Haftpflicht öffentlicher Beamten mit dem öffentlichen Recht und der Behördenorganisation der Bundesstaaten beruht Art. 77 EG. BGB., welcher es den Landesgesetzen überläßt, die Haftpflicht der Beamten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts näher zu regeln.[1]) Den auf Art. 77 EG. BGB. beruhenden landesgesetzlichen Vorschriften unterlag bisher auch der Reichsfiskus, z. B. der meist durch die Korpsintendanturen vertretene Militärfiskus, RG. 54, 198; JW. 1906, 163.[2]) Je nach dem Rechtsgebiet, dem im einzelnen Falle die Handlungen des Reichsbeamten unterstanden, kamen für die Frage, ob das Reich für ein Verschulden des Beamten haftbar gemacht werden könne, die verschiedensten Vorschriften und Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Das stand mit der staatsrechtlichen Einheit des Reichsfiskus nicht im Einklang. Auch aus sachlichen Gründen erschien es geboten, daß das Reich eine Verantwortlichkeit allgemein anerkenne, die von zahlreichen Einzelstaaten übernommen worden war. Entsprechend dem Vorschlage des 28. DJT. 3, 133 ff., 580 ff. und des Deutschen Handelstags 1907 kam daher das Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 zustande. Damit ist die, an sich in § 839 BGB. geregelte, Verantwortlichkeit eines Reichsbeamten, der in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, auf das Reich übernommen. Nach § 1 Abs. 2

---

[1]) Art. 77 EG. BGB.: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staats, der Gemeinden und anderen Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

[2]) In Prozessen wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft wird der Reichsmilitärfiskus in Preußen durch das Kriegsministerium vertreten, JW. 1912, 89 = RG. 77, 355; in seinem Bereich auch durch das Artilleriedepot, ROLG. 25, 62.

geht die Haftung des Reichs in dem Falle persönlicher Unverantwortlichkeit des Beamten aus den in § 827 BGB. genannten Gründen sogar über die Haftung des Beamten selbst hinaus. Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Königlich Bayerischen Kontingents, sind im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleichgestellt.[1] An besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen sind hervorzuheben wegen der Postbeamten §§ 6ff. PostG. vom 28. Oktober 1871, wegen der Telegraphenbeamten §§ 23ff. der Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891. Für Versehen von Telegraphenbeamten besteht keine Haftung des Reichs; es haftet der Beamte allein, vgl. GruchotsBeitr. 48, 929. Wegen der Haftung des Reichs für Verschulden der Besatzung von Kriegsschiffen: RG. 72, 351; Hertz in GruchotsBeitr. 55, 39; Häckel, ZHR. 54, 80; Pappenheim in GruchotsBeitr. 56, 19; LZ. 4, 417; Art. 7 EG. HGB. Diese Bestimmung umfaßt nach RG. 79, 178 auch die Schadenszufügung durch Kriegsschiffe bei Ausübung öffentlicher Gewalt.

2. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche auf Grund des Art. 77 EG. BGB. erlassen sind oder bestehen, gehen zurzeit noch weit auseinander; immerhin nähern sie sich der Vereinheitlichung. Eine Haftung des Staats für Verschulden der Beamten in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte besteht nicht in allen Gebieten. Eine Reihe von Bundesstaaten hat diese

[1]) Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910.

§ 1. Verletzt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Königlich Bayerischen Kontingents, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich.

§ 2. Das Reich kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den es durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber

Haftung in den Ausführungsgesetzen zum BGB. ausdrücklich anerkannt. Andere haben das in späteren Gesetzen getan. Die Regelung zeigt im einzelnen große Verschiedenheiten.

In Preußen bestand bis zum 1. Oktober 1909 kein einheitlicher Rechtszustand. Für die Rheinprovinz war von jeher

---

von dem Reiche anerkannt oder dem Reiche gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3. Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 4. Auf die Beamten der Schutzgebiete sowie auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou finden, soweit sie nicht im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Reichs das Schutzgebiet tritt.

Inwieweit Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten und den Konsulargerichtsbezirken für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Inwieweit das Schutzgebiet, Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten für die von ihren farbigen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Verordnung des Reichskanzlers bestimmt.

Die auf Grund der Abs. 2, 3 erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. soweit es sich um das Verhalten solcher Beamten handelt, die, abgesehen von der Entschädigung für Dienstaufwand, auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind;
2. soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses Verhalten nach einer amtlichen Erklärung des Reichskanzlers politischen oder internationalen Rücksichten entsprochen hat.

§ 6. Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

in Anlehnung an die französische Rechtsprechung aus Art. 1384 C. c. die Haftung des Staats auch für die von den Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommenen Schadenszufügungen hergeleitet worden. Insoweit hat § 89 Nr. 2 AG. die Vorschrift des napoleonischen Gesetzbuchs aufrecht erhalten, vgl. JW. 1907, 374; 08, 24. Im Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechts und in den gemeinrechtlichen Landesteilen Preußens bestand dagegen keine Haftung des Staats, RG. 28, 340; 55, 172; a. M. Delius, DJZ. 1904, 528. Durch das Gesetz vom 1. August 1909, in Kraft seit 1. Oktober 1909, ist die Haftung des Staats in Ansehung der unmittelbaren Staatsbeamten anerkannt.[1])

[1]) Gesetz über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, vom 1. August 1909:

§ 1. Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Die Verantwortlichkeit des Staats ist ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

§ 2. Wird der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. 1 in Anspruch genommen, so finden auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 finden auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staats der Kommunalverband tritt.

Die Fassung entspricht derjenigen des Reichsgesetzes. Vermöge der Streichung der Lehrer im Entwurf ist es insoweit beim bisherigen Recht verblieben. Wegen Verletzung des Züchtigungsrechts oder der Aufsichtspflicht des Lehrers besteht mithin außerhalb des Gebiets des durch Art. 89 AG. aufrecht erhaltenen Art. 1382 C. c. in Preußen weder eine Haftung des Staats noch der Schulverbände, Martin, DJZ. 1909, 1359; Recht 1911, 3814.

In Bayern[1]), Württemberg[2]) und Baden[3]) besteht die gleiche Haftpflicht des Staates schon seit dem 1. Januar

Jedoch trifft bei Amtspflichtverletzungen von Standesbeamten die Verantwortlichkeit den Staat.

Einem Kommunalverbande stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsverbände und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände.

§ 5. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192) gilt auch für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§ 6. Soweit durch Reichsgesetze oder Landesgesetze für bestimmte Fälle eine Haftung des Staates oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der Preußischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

[1]) BayAG. BGB. vom 9. Juni 1899, Art. 60: Verletzt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Dritten gegenüber die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder den Verband, in dessen Dienste der Beamte steht. Bei Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.

Ausländern kann die Entschädigung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten, verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber wenigstens insoweit anerkannt wird, als der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist.

Die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Beamte hat dem Staate oder dem Verband, in dessen Dienste er steht, den Schaden zu ersetzen, der dem Staate oder dem Verband aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Die Vorschriften des

1900. Siehe Örtmann, Bayerisches Landesprivatrecht, § 59 S. 256 ff.; Dorner, das badische AG. BGB. Art. 5 S. 51 bis 73; Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht, § 31 S. 99 ff. In diesen vier Staaten haften auch Kommunalverbände (Gemeinden, Gutsbezirke) für ihre Beamten.

—

§ 852 BGB. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Wegen der Haftung des bayerischen Staates für den durch Personen des Soldatenstandes verursachten Schaden vgl. Erhard, BayZfR. 8, 81.

[2]) WürttembAG. BGB. und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899:

Art. 202. Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staats tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verletzt hat.

Ausländern kann die Entschädigung vorbehältlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Art. 203. Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und unter denselben Umständen zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der Grundbuchsordnung an der Stelle eines Grundbuchsbeamten den Beteiligten Ersatz geleistet hat.

Art. 204. Die Bestimmungen der Art. 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

[3]) Art. 5 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

Verletzt ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Abs. 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungs-

Im Königreich Sachsen ist bis jetzt eine gesetzliche Regelung nicht erfolgt. Doch wird dort in der Rechtsprechung — KOLG. 5, 214; 9, 20; 14, 1; SächsOLG. 2, 477; 6, 163, 537; 21, 416; RG. 55, 365 — ein Gewohnheitsrecht anerkannt, nach welchem der Staat und die Gemeinden neben dem schuldigen Beamten haften. Unmittelbare Haftung des Staates und der Kommunalverbände besteht im Herzogtum Braunschweig nach dem Gesetz vom 28. Juli 1910, des Staates im Großherzogtum Oldenburg nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1908. Im Fürstentum Waldeck-Pyrmont gilt seit 1. Oktober 1909 das dem Preußischen entsprechende Gesetz vom 1. Oktober 1909. In allen diesen Staaten ist der Rückgriff auf den schuldigen Beamten gewahrt.

In Elsaß-Lothringen (§ 40 AG. in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1905, vgl. Kisch, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht §§ 59—61 S. 328 ff.), im Großherzogtum Hessen (Art. 78 AG., vgl. Hessisches Landesprivatrecht von Gaup-Fuchs-Wolf § 48 S. 118 ff.), in Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 91 AG.) und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen (Art. 19 AG.) haften Staat, Kommunalverband und Gemeinde nur als Bürgen. Hier ergibt sich der Rückgriff gegen den Beamten aus § 774 BGB.

Keine allgemeine Haftung des Staats usw. für den durch Beamte bei Regierungshandlungen zugefügten Schaden besteht im Herzogtum Anhalt (Art. 32 AG.), in den freien Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck, im Fürstentum

gerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Endurteil nicht verkündet ist.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof findet das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, auf die Entscheidung Artikel 11 dem Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Haftung Inländern gegenüber anerkannt wird.

Lippe und in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (§ 49 AusfVO. und § 48 AusfVO.), im Herzogtum Sachsen-Meiningen und in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erstreckung der Haftung auf Beamte, die aus den Gründen des § 827 BGB. persönlich nicht verantwortlich sind, entsprechend § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes, besteht in Preußen (Waldeck-Pyrmont), Bayern, Württemberg und Oldenburg. In Preußen (§ 2), Baden (Art. 5) und Hessen (Art. 77) ist die Vorentscheidung einer besonderen Behörde (§ 11 EG. GVG.) erforderlich. In allen Bundesstaaten, in welchen gesetzlicher Vorschrift gemäß eine Haftung der öffentlichen Korporationen besteht, ist solche gegenüber Ausländern, entsprechend dem § 7 des Reichsgesetzes, jedoch im einzelnen in verschiedener Fassung, von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht.

3. Beamte im Sinne dieser Bestimmungen sind im allgemeinen alle dem Staate oder einer öffentlichen Korporation gegenüber in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Personen, nicht ein öffentlich bestellter Sachverständiger, JW. 1902, 334. In Ausübung der anvertrauten staatlichen, oder dem Kommunalverband delegierten, öffentlichen Gewalt erfolgen Schadenszufügungen bei der Rechtsprechung, bei der Vollstreckung von Strafurteilen, Veranlagung und Erhebung öffentlicher Abgaben, Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Landesverteidigung, der Grenzüberwachung, des öffentlichen Gesundheitswesens.

Nicht hierher gehören Beschädigung beim Betrieb staatlicher Eisenbahnen, kommunaler Straßenbahnen, bei Errichtung oder Niederlegung öffentlicher Bauten, bei Abschluß und Erfüllung privatrechtlicher Verträge.

Schadenszufügung in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt wurde z. B. angenommen in RG. 54, 198 (Beschädigung bei militärischer Übung); JW. 1912, 638 (Zum Zwecke der Ausbildung der Truppe vorgenommene Sprengung bleibt militärische Übung auch dann, wenn sie auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags vorgenommen ist. Nach Art. 77 EG. BGB., 202 Württ. AG. haftet, wenn den militärischen Leiter der Übung ein Verschulden trifft, nicht der Württembergische Staat, sondern der Reichsmilitärfiskus); JW. 1904, 86, RG. 62, 368 (richterliche Tätigkeit); JW. 1904, 285 Sp. 1 oben; SeuffA. 64, 8 (Lehrer); RG. 56, 220 (Gefängnisdirek-

tor, Beaufsichtigung eines Sträflings auch bei gewerblicher Zwangsarbeit), RG. 55, 364 (städtischer Aufsichtsbeamter für Gaswerksbetrieb, Verrichtung der Wohlfahrtspolizei), RG. 52, 369 (Instandhaltung von Fluß und Badeanstalt durch Stadtgemeinde), RG. 56, 84 (Unterschlagung durch Gerichtsvollzieher), nicht dagegen in RG. 55, 171 (unvorsichtige Handhabung von Glühzündern unter Aufsicht eines Offiziers), ROLG. 5, 246 (Beschädigung durch eine von der Militärbehörde zu Übungs- und Verkehrszwecken errichtete Telephonleitung). In Ausübung öffentlicher Gewalt geschieht auch die Beglaubigung von Unterschriften durch den zuständigen Beamten. Erfolgt sie ohne die vorgeschriebene Verschaffung der Gewißheit von der Nämlichkeit, etwa nach Unterschrift durch eine vorgeschobene Person, so ist unter Umständen (§ 91 FG., für Baden § 42 RPG., § 49 RPO., Art. 5 AG.) der Staat (Notar) oder die Gemeinde (Bürgermeister) haftbar, Recht 1911, 1939 = JW. 452; LG. Karlsruhe v. 31 Dez. 1910, J. S. Wörtz gegen Pforzheim.

Wegen der Haftung nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Recht vgl. insbesondere JW. 1904, 52; RG. 52, 369; JW. 1902 Beil. 279; RG. 56, 216. Das ehemalige Anwendungsgebiet des Art. 1384 C. c. betreffen RG. 54, 19; 56, 84; 57, 150; RG. 67, 141 (Gerichtsvollzieher) = LZ. 1908, 163; Recht 414, JW. 27. Wegen der Abgrenzung der Haftung nach § 31 BGB. und derjenigen nach Art. 77 EG. BGB. vgl. insbesondere RG. 55, 171; 52, 369.

Was insbesondere die Haftung des Staats für Schadenszufügungen (Unterschlagungen) durch Gerichtsvollzieher betrifft, so gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift in Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes die Haftung des Staats unter Ausschluß der unmittelbaren Haftung des Gerichtsvollziehers auch dann, wenn nur eine Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber vorliegt. Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung wurde angezweifelt in Hirths Ann. 1901, 5 ff., da insoweit der Gerichtsvollzieher nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt handele, vgl. RG. BZS. 16, 396. In der Entscheidung vom 29. Oktober 1903 in einer elsaß-lothringischen Sache gelangte das Reichsgericht, RG. 56, 84, zur Verurteilung des beklagten Fiskus. In der Unterschlagung wurde die Verletzung einer Amtspflicht in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt erblickt. Durch Gesetz vom 13. Februar 1905 wurde dem § 40

des Elsaß-Lothringischen AG. der Satz zugefügt: „Auf die Notare und Gerichtsvollzieher findet die Vorschrift des Abs. 1 nur insoweit Anwendung, als die Verrichtung, in deren Ausübung der Schaden verursacht wird, dem Notar oder Gerichtsvollzieher durch das Gericht übertragen worden ist." Entsprechend der in RG. 56, 84 niedergelegten Auffassung hat später in Ansehung des Gerichtsvollziehers das Oberlandesgericht Karlsruhe den Art. 5 des Badischen Ausführungsgesetzes ausgelegt. Das Reichsgericht hat hierzu (JW. 1908, 233) ausgesprochen, daß der hiernach irrevisibel festgestellte Inhalt des Art. 5 nicht gegen Art. 77 EG. BGB. verstoße. Danach steht nichts im Wege, daß das Landesrecht die, nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilende, Haftung unter Befreiung des Beamten von den Ansprüchen des Dritten auf den Staat überträgt, sofern nur diese Haftung den von dem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden betrifft. „Um einen solchen Fall handelt es sich aber bei dem Gerichtsvollzieher, der bei der Ausführung einer Zwangsvollstreckung seine Amtspflichten zum Nachteile des Gläubigers verletzt." Zu den Ausführungen von Salman, JW. 1911, 78 und Pasch, JW. 1912, 657 ist also zu sagen: § 839 BGB. fügt zwar der Haftung aus Vertrag oder aus unerlaubten Handlungen allgemeiner Art im Sinne der §§ 823 ff. eine besondere Haftung hinzu, schränkt aber jene nicht ein, vgl. unten § 22; soweit aber eine Fahrlässigkeit des Gerichtsvollziehers nur deshalb vorliegt, weil er gegen eine im Interesse Dritter gegebene Dienstvorschrift also gegen eine ihm gegenüber Dritten obliegende Amtspflicht verstoßen hat, insoweit kann das Landesgesetz auf Grund des Art. 77 EG. BGB. die unmittelbare Haftung des Gerichtsvollziehers ausschließen, auch wenn jenes Verschulden zugleich eine Vertragsverletzung im Verhältnis zum Auftraggeber enthält. Vgl. unten § 22 Ziff. 8.

§ 6.

„Eigener Schaden."

(Mitwirkendes Verschulden.)

Der Schaden, den jemand an seinem eigenen Vermögen selbst verschuldet hat, ist und bleibt sein „eigener Schaden". Er kann ihn nicht auf fremdes Vermögen abwälzen. Während ältere Rechte bei einem bloß mitwirkenden Verschulden des Be-

schädigten je nach dessen Grad die Ersatzpflicht des Täters entweder ganz bejahten oder ganz verneinten, so das Gemeine Recht, das Sächs. BGB. (§ 688) und die überwiegende Praxis des Bad. Landrechts, sehen andere nach dem Vorgang des Preuß. ALR. I 6 §§ 18—21 eine dem richterlichen Ermessen Raum gebende Schadensverteilung zwischen dem Täter und dem gleichfalls schuldhaften Verletzten vor. So das Schweiz. Obl. Recht § 51, das Österreichische GB. § 1304 und die Praxis des Franz. Zivilrechts. Ihnen folgt das BGB., wenn es in § 254 bestimmt:

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist.

1. Das hier vorausgesetzte Verhalten des Beschädigten, sei es ein Tun oder Unterlassen, muß nicht nur ein verursachendes, sondern ein schuldhaftes gewesen sein, RG. 54, 407. Es wird ein Verschulden des Beschädigten im echten Sinne, im Sinne der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, erfordert, vgl. §§ 2a, 3d a. E. Wer schuldlos auf der Straße stürzt und deshalb schuldhaft überfahren wird, braucht keinen Abzug nach § 254 zu dulden. Eine andere Frage ist die, ob wirklich ein Verschulden des Überfahrenden vorliegt und ob dessen Verhalten im gegebenen Falle ursächlich war (Rümelin S. 317). Verschulden des Beschädigten kann den adäquaten Zusammenhang aufheben, dann findet § 254 keine Anwendung, weil eine Haftpflicht ohnedies nicht besteht. Das Verschulden des Beschädigten braucht sich nicht auf den ihn selbst treffenden schädlichen Erfolg erstrecken, es genügt z. B. daß der Dieb, der von dem Bestohlenen fahrlässig verletzt wird, durch das Unternehmen des Diebstahls den haftungsbegründenden Vorgang, den Eingriff in sein eigenes Rechtsgebiet, verschuldet hat.

Es handelt sich freilich nicht um ein Verschulden in gewöhnlichem Sinne, gegenüber einem anderen, sondern um Verschulden in eigener Angelegenheit, d. h. um eine Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die nach Lage der Sache zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheit geboten war. RG. in Warn. 08, 495 und 606. Zu berücksichtigen ist jeder Grad von Verschulden im Sinne des § 276 BGB. Immerhin ist bei der Beurteilung von dem Standpunkt und der Lage des Beschädigten auszugehen und nicht darauf abzustellen, was sich hinterher bei kühler Überlegung der

Sachlage als das Richtige ergibt, RG. in Warn. 09, 7. Mitwirkendes Verschulden wird in der Rechtsprechung regelmäßig angenommen bei dem im Ringkampfe oder im Zweikampfe (unten § 12 d) Verletzten. Erheblicheres Verschulden liegt bei demjenigen vor, der die Regeln des Kampfes verletzt hat. Dementsprechend bemißt sich auch der Bruchteil des Ersatzanspruchs Hinterbliebener im Falle des § 844 BGB. Unter Umständen liegt ein mitwirkendes Verschulden auch dann vor, wenn die den Schaden verursachende Tätigkeit beider Teile zeitlich nicht zusammenfällt, RG. 69, 57, oder wenn der Beschädigte nachträglich eine Besserung seines Zustandes schuldhaft verhindert, RG. 68, 352.

Der Beschädigte muß zurechnungsfähig im Sinne der §§ 827, 828 BGB. gewesen sein (SeuffA. 66, 227). Ein mitwirkendes Verschulden von Kindern unter 7 Jahren kann überhaupt nicht in Betracht kommen, RG. 54, 404, 407. Ein Jugendlicher zwischen 7 und 18 Jahren muß die zur Erkenntnis der G e f ä h r l i c h k e i t seines Tuns erforderliche Einsicht gehabt haben. RG. 59, 221; Warn. 08, 314, 579; 10, 19; DJZ. 1911, 1217. Hat jemand sich in Trunkenheit versetzt und in diesem Zustande z. B. eine gefährliche Treppe benützt, so liegt Mitverschulden im Sinne des Gesetzes vor; doch muß ein W i r t bei der Vorsorge für verkehrssichere Gasträume auch mit unachtsamen, hastigen und angetrunkenen Gästen rechnen; JW. 08, 522; 12, 794.

2. Das Anwendungsgebiet des § 254 BGB. ist keineswegs beschränkt auf die Ersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen oder sonstigen Schuldverbindlichkeiten nach BGB. Die Vorschrift enthält einen für das Haftpflichtrecht überhaupt geltenden Grundsatz. Zunächst ist auf seiten des Ersatzpflichtigen überhaupt nicht erforderlich, daß er den Schaden durch ein s c h u l d h a f t e s Verhalten verursacht hat. Auch demjenigen ist der Einwand aus § 254 gestattet, der selbst nur aus einer übernommenen Garantie oder aus Versicherung — vorbehaltlich der nach § 276 Abs. 2, 278 Satz 2 zulässigen Vereinbarung — haftet, Kommentar von Reichsgerichtsräten Anm. 2. Im Gebiete der Haftpflicht innerhalb und außerhalb bestehender Schuldverhältnisse regelt der in § 254 ausgesprochene Grundsatz da, wo sowohl in der Person des Ersatzpflichtigen als des Beschädigten, neben der teilweisen Verursachung, irgend ein Haftungsgrund vorliegt, die Schadensverteilung überhaupt. So bei der Haftung des Tierhalters, RG. 67, 120, für Wildschaden,

RG. 52, 349, für Hilfspersonen nach § 278 BGB., RA. 56, 155 und aus dem HaftpflG.: RG. 53, 75, 394; 62, 350; 63, 332; JW. 1903, 10; GruchotsBeitr. 47, 906 ff. Letzteres auch da, wo die Ursächlichkeit der allgemeinen Gefährlichkeit des Betriebs einerseits und das eigene Verschulden des Beschädigten andererseits gegeneinander abgewogen werden müssen, RG. 56, 155; 67, 120; 69, 57.

3. Vorwiegende Verursachung ist der im Gesetz als Beispiel hervorgehobene und deshalb bei der Schadensverteilung hauptsächlich zu berücksichtigende Umstand. Daneben kommt es aber auch auf die anderen Umstände des Falles an und unter diesen steht in erster Reihe der Grad des Verschuldens. RG. 68, 422; 69, 57.

Die Frage ob ein Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden sei, ist objektiv im Sinne der adäquaten Verursachung, vom Standpunkt objektiv nachträglicher Prognose, zu lösen. Es handelt sich um Abwägung der Wahrscheinlichkeiten des schadenbringenden Erfolgs bei Unterstellung des Wegfalls des jeweiligen schuldhaften oder sonst die Haftung begründenden Verhaltens des anderen Teils. Die Bestimmung in § 254 ist ein Ausfluß des im BGB. wenigstens unausgesprochen enthaltenen Grundsatzes der adäquaten Verursachung. Vgl. Kuhlenbeck in Staudinger BGB. II § 254 Anm. 2; Rümelin a. a. O. S. 333.

Die „vorwiegende Verursachung" setzt eine Vergleichung voraus, in welchem Maße die beiderseitige Handlungsweise, das beiderseitige haftungsbegründende Verhalten, „zu dem Erfolge beigetragen hat". RG. 54, 13. Zu vergleichen sind die Grade der objektiven Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit (v. Kries). Da, wo nicht Verschulden den Haftungsgrund bildet, ist die objektive Gefährlichkeit z. B. der Tierhaltung, des Eisenbahnbetriebs, des fahrenden Kraftwagens, die bei der Übernahme einer Versicherung in Frage stehende Gefahr (das Risiko) oder die im gegebenen Falle mit der Tierhaltung, dem Bahnbetrieb, dem Fahren mit dem Kraftfahrzeug, der Versicherungsübernahme verbundene objektive Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens der betreffenden Art maßgebend und in Vergleich zu setzen mit der objektiven Gefährlichkeit des Verhaltens des anderen Teils, sei es, daß er aus Verschulden oder selbst nur als bloßer Gefährdung haftet. Wird die Haftpflicht auf Gefährdung (§ 1 HaftpflG.) gestützt und mitwirkendes Verschulden (durch unvorsichtiges Überschreiten der Gleise) eingewendet, so

kann für die Schadensverteilung ein Verschulden z. B. der Bahnverwaltung (§§ 823, 31, 89 BGB.) ins Gewicht fallen. JW. 10, 37.

Im einzelnen Falle kann das Verschulden und die objektive Gefährlichkeit des Verhaltens des Beschädigten (oder des Haftpflichtigen) derart gering sein, daß es im Vergleiche zu demjenigen des Haftpflichtigen (oder des Beschädigten) den Eintritt des schädlichen Erfolgs in nur ganz geringfügigem Maße begünstigt hat. Dann ist der Schaden voll (oder überhaupt nicht) zu ersetzen. Vgl. JW. 06, 54. Auch gegenüber vorsätzlichen Schadenszufügungen kann ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Verschulden des Beschädigten beachtet werden, insbesondere auch gegenüber der Klage aus § 826 BGB.; Recht 1912, 3175 = LZ. 912. Freilich wird in der Regel die Abwägung der Fahrlässigkeit gegenüber dem Vorsatz zu dem Ergebnisse führen, daß wegen der ersteren eine Minderung der Ersatzpflicht des Schädigers nicht auszusprechen ist, RG. 69, 277; 76, 313; SeuffA. 67, 196. Bei gleichem Maße objektiver Gefährlichkeit des beiderseitigen haftbar machenden Verhaltens hätte der Ersatzpflichtige die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Die überwiegende Zahl der zur Entscheidung der Gerichte gelangenden Fälle ist so gelagert, daß die ursächliche Mitwirkung des einen Teils diejenige des anderen überwiegt, ohne daß diese als zu geringfügig überhaupt außer acht zu lassen wäre. Hier handelt es sich um eine Vergleichung der verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgrade. Zu fragen ist, eine wie hohe Wahrscheinlichkeit eines schädlichen Erfolgs der betreffenden Art das haftbar machende Verhalten des einen Teils an sich, d. h. unter Absehen (Abstraktion) von dem Verschulden oder sonst haftbar machenden Verhalten des anderen Teils, aber unter sonst gleichen Umständen, mit sich brachte.

Dieses ist die Grundlage, auf welcher die nach § 254 BGB. nun einmal erforderliche zahlenmäßige Feststellung (JW. 04, 448) getroffen werden kann (v. Kries S. 194). Der Beklagte, welcher vor dem Hauptausgang des Hotels einen Graben unverwahrt ließ, setzte damit die Gefahr, daß bei dem an der Stelle befindlichen Verkehr durch Sturz an dem Graben oder in denselben ein Unfall entstehe. Nach den näheren besonderen Umständen des Falles konnte man zu dem Urteil berechtigt sein, daß nach den Erfahrungen des Lebens unter 100 Fällen eines gleichartigen Verstoßes (§ 367[12] StGB.) in 60 Fällen ein derartiger Schaden eintritt. Der Kläger, welcher in augen-

blicklicher Unachtsamkeit aus dem Hause heraustrat, lief Gefahr, durch irgendein Hindernis, Unebenheit des Bodens, Herankommen oder Imwegstehen einer Person oder eines Gegenstandes oder auch einen offenen Graben und dergleichen, durch Anstoßen oder Sturz zu Schaden zu kommen. Diese, erheblich geringere, Gefahr kann nach den übrigen gegebenen wesentlichen Umständen des Falles derart zu veranschlagen sein, daß in 30 von 100 Fällen durch eine Unachtsamkeit dieser Art ein derartiger Schaden eintritt. Es verhielte sich dann im gegebenen Falle die objektive Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes nach dem beiderseitigen Verschulden wie 60 zu 30 oder wie 2 zu 1. Eine derartige Betrachtungsweise muß der Entscheidung zugrunde gelegt werden, wonach gemäß § 254 BGB. dem Beklagten $^2/_3$ des Schadens auferlegt wurden, JW. 04, 448.

Die Nichtbeleuchtung des Ganges einer öffentlichen Wirtschaft, von welcher zudem seitlich eine Kellertreppe abwärts führt, bringt die Gefahr eines Sturzes von Personen **mit** sich, sei es, daß jemand, ohne daß die Kellertreppe überhaupt in Betracht kommt, in dem Gang an einen im Weg stehenden Gegenstand anstößt oder gegen eine entgegenkommende Person anrennt, oder daß jemand beim Ausweichen nach der Kellertreppe gedrängt wird oder, nachdem ein vorsichtigerweise angestecktes Streichholz zu früh erloschen, die Kellertreppe für einen ebenen Gang hält, oder daß er dort hinabstürzt, nachdem er den Gang im Vertrauen auf seine Ungefährlichkeit überhaupt ohne Licht betreten hat. Unter Umständen wird das Wahrscheinlichkeitsurteil berechtigt sein, daß von 100 Fällen, wo ein Gang einer öffentlichen Wirtschaft, von dem überdies eine Treppe seitlich bergab führt, nachts unbeleuchtet gelassen wird, in 40 Fällen ein Unfall der gegebenen Art eintrete. Andererseits könnte nach den Umständen des Falles die Wahrscheinlichkeit, daß derjenige, der einen ihm unbekannten dunkeln Gang einer öffentlichen Wirtschaft betritt, ohne für das mit Leichtigkeit zu beschaffende Licht zu sorgen, durch „irgendwelche von ihm nicht vorhergesehene Beschaffenheit des Ganges" Schaden leide, auf 20 vom Hundert zu bemessen sein. Auch hier ergäbe dann die Vergleichung der objektiven Wahrscheinlichkeiten die Verurteilung des beklagten Wirts zum Ersatz von $^2/_3$ des Schadens, JW. 05, 44.

Die Schwierigkeit und Unsicherheit der Abschätzung des jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrades oder der Gefahr liegt in der Art der vorzunehmenden Generalisierung des gegebenen

Falles. Man wird bei dem ersten Beispiel bei der Bemessung der mit dem Offenlassen eines Grabens vor dem Ausgang einer Wirtschaft verbundenen Gefahr, wenn der Unfall am hellen Tag vorkam, nicht auch die Möglichkeit in Betracht ziehen dürfen, daß der Graben auch des Nachts offen sei. Dadurch würde zweifellos die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bedeutend erhöht. Man würde sich aber bei Berücksichtigung einer derartigen Möglichkeit von den Umständen des Falles zu weit entfernen. Ebensowenig wird man bei der Bewertung der mit dem unachtsamen Verlassen des Hotels verbundenen Gefahr, wenn der Unfall sich im Sommer ereignet hat, in dem erwähnten Beispiele die Möglichkeit in Betracht ziehen dürfen, daß vor dem Hause sich Glatteis befand. Es wird also darauf ankommen, die durch das in Frage stehende Verschulden geschaffene typische Gefahr zu erfassen und zu schätzen, unter Festhaltung der übrigen wesentlichen Umstände des Falles, welche die Gefahr beeinflußt haben, eine gedachte Änderung (Generalisierung) der Gestaltung und des Verlaufs im übrigen nach Maßgabe der Erfahrung des Lebens nur insoweit vorzunehmen, daß die hiernach sich ergebenden Möglichkeiten sich noch als eine Verwirklichung der im gegebenen Falle vorgelegenen typischen Gefahr darstellen oder — was im Grunde genommen nur eine andere Ausdrucksweise sein dürfte — als der gedachte schädliche Erfolg noch in der Richtung der gesetzten typischen Gefahr liegt (vgl. v. Kries S. 220, 224).

Häufig kann in solchen Fällen, in welchen eine zahlenmäßige Abschätzung der durch das Verschulden der einzelnen Beteiligten an sich gesetzten Gefahr unsicher und schwierig erscheint, wenigstens das Verhältnis dieser Wahrscheinlichkeitsgrößen mit einiger Sicherheit geschätzt werden. In den Beispielen ist nur von der durch Verschulden gesetzten Gefahr die Rede. Wo Gefährdungshaftung oder das übernommene Risiko in Betracht kommt, gilt von der Bemessung der Gefahren und ihrer Vergleichung dasselbe. Naturgemäß fällt, wo es sich nur um Verschulden handelt, bei dieser Abwägung der verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgrade, da die Grade des Verschuldens und der objektiven Wahrscheinlichkeit des Schadens gedankenmäßig zueinander in Wechselwirkung stehen, die Frage nach dem Grad des Verschuldens stark ins Gewicht. Hinzukommt, daß die Schwere des beiderseitigen Verschuldens zweifellos unter die sonstigen, nach § 254 BGB. zu berücksichtigenden Umstände fällt; JW. 1912, 138.

Ist hiernach ein Absehen von dem ethischen Gesichtspunkt, einer Abwägung der verschiedenen Schwere des Verschuldens nicht möglich und, da eben „die Umstände“ für maßgebend erklärt sind, vom Gesetz auch keineswegs gewollt, so befreit das doch nicht von der in erster Reihe gebotenen Feststellung der „vorwiegenden Verursachung“ und für diese Feststellung liefert die Betrachtung im Sinne der adäquaten Verursachung vom Standpunkt objektiv nachträglicher Prognose und die Vergleichung der objektiven Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten in der Praxis die brauchbarsten Ergebnisse.

4. Abs. 2 des § 254 BGB. setzt nicht die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht voraus. Er erkennt die Verpflichtung an, selbst bei schuldhaftem Verhalten eines Dritten seinerseits das Erforderliche zu tun, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, wenigstens, einen ungewöhnlich hohen Schaden zu verhüten. Es genügt die Mißbilligung vom eigenen Interessenstandpunkt (Rümelin S. 334). Für das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt ist die Verkehrssitte, die Auffassung des Lebens maßgebend, RG. 52, 351. Auch die Warnung und Aufklärung im Sinne des Abs. 2 ist keine Rechtspflicht. Auch sonstige Unterlassungen können genügen; so die Unterlassung der Ausübung eines Rechts, z. B. des Rechtes des Mieters aus §§ 544, 538 Abs. 3 BGB.; Recht 1912, 3050. Die Fahrlässigkeit kann auch in schuldhaftem Nichterkennen einer Gefahr, eines zu gewärtigenden Schadens bestehen. Um den Schaden zu mindern, muß der an der Gesundheit Beschädigte auch die von der ärztlichen Wissenschaft zur Herstellung oder Besserung dargebotenen Mittel anwenden. Er muß sich unter Umständen einer ärztlichen Behandlung in einer Nervenheilanstalt unterziehen; JW. 1905, 201 = RG. 60, 147. Ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 kann auch in der Ablehnung einer Operation liegen. Dabei ist der Maßstab eines vernünftigen Menschen anzulegen, welcher unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Standes der ärztlichen Kunst, wenn es gilt, ein erhebliches Übel zu beseitigen, und wenn nach der Auskunft des Arztes eine Operation ohne besondere Schmerzhaftigkeit und mit geringer Gefahr oder voraussichtlichem Erfolg durchzuführen ist, die Einwilligung nicht verweigern wird; SeuffArch. 46, 189 I und II: 50, 166; EisenbE. IV, 145; VIII, 197; Endemann, Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation, 1893; Arnold, Der Einfluß der Ablehnung einer Operation, 1899; Kuhlen-

beck in JW. 1897, 521 ff., 526; RG. in Recht 1912, 185 = JW. 136; ROLG. 24, 281; Zitelmann, ArchZPr. 99, 1.

Die Weigerung, Ausbesserungsarbeiten durch den Beschädiger eines Grundstücks zu gestatten, enthält dann kein Mitverschulden, wenn Verdunkelungsgefahr wegen des künftigen Beweises besteht und große Beträge in Frage kommen, Recht 1912, 3049.

5. Im Zusammenhang damit steht die streitige Frage — vgl. RG. 62, 106 mit RG. 62, 346; 72, 219; 75, 257 —, inwieweit der Beschädigte sich auch das Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder der Hilfspersonen anrechnen lassen muß (§ 254 Abs. 2 letzter Satz). Unzutreffend ist es, dem Beschädigten eine Verantwortung für Dritte etwa nur im Rahmen des § 831 BGB. aufzuerlegen. Die entsprechende Anwendung des § 278 BGB. ist in § 254 vorgeschrieben. Und § 254 gilt allgemein für Schadenszufügungen durch unerlaubte Handlungen wie durch Verschulden bei Erfüllung von Verbindlichkeiten, RG. 54, 410; 55, 316, 331; 56, 155; 59, 305; 62, 106 ff. und 346 ff. Mit RG. 62, 106; 75, 258; JW. 1911, 211 wird der Schlußsatz des Abs. 2 des § 254 nicht nur auf Abs. 2, sondern auch auf Abs. 1 zu beziehen sein. Denn Abs. 2 enthält, wie der Zusammenhang der Stelle ergibt, nur eine besondere Anwendung des in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes von allgemeiner Bedeutung. Das ergibt sich auch aus der engen Verknüpfung beider Absätze („Dies gilt auch dann") und mit Recht ist darauf hingewiesen worden — Grünebaum, Recht 1908, 99 und in Poseners Rechtslexikon unter „Verschulden" —, daß das Verschulden aus Abs. 2 sogar eher als das minder schwere wie das in Abs. 1 behandelte erscheint. Das ergibt die Fassung, wonach das im Abs. 1 Gesagte auch dann gilt, „wenn sich das Verschulden darauf beschränkt". Ein innerer Grund ist nicht vorhanden, im Falle des Abs. 1 bei Schadenszufügung durch unerlaubte Handlung den Beschädigten nicht oder in geringerem Maße für Hilfspersonen haften zu lassen als nach Abs. 2.

Freilich spricht § 278 außer von gesetzlichen Vertretern von Personen, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Aber § 254 schreibt eben nur die entsprechende Anwendung des § 278 vor. Es handelt sich darum, richtig zu deuten, was unter solcher entsprechender Anwendung des § 278 zu verstehen ist. Und da § 254 BGB. unstreitig auch für Schadenszufügungen durch unerlaubte Hand-

lungen gilt, also für Fälle, wo der Schädiger nicht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit begriffen ist, wird es sich um Feststellung derjenigen Beziehung handeln, welche in solchen Fällen der Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit entspricht. Nun besteht eine Verbindlichkeit im Rechtssinne auf seiten des Beschädigten ebensowenig in den Fällen des Abs. 2 wie bei Abs. 1. Es wird lediglich der Anspruch des Beschädigten einer Änderung unterworfen, wenn er sich in gewisser Weise verhalten hat. Es ist auch nicht ersichtlich, wie das Drohen eines Schadens als solches schon eine Verbindlichkeit des möglicherweise demnächst Geschädigten erzeugen könnte, vgl. RG. 62, 350. Trotzdem ist ein einer rechtlichen Verbindlichkeit entsprechendes Verhältnis sowohl im Falle des Abs. 2 wie im Falle des Abs. 1 des § 254 gegeben. Wie Abs. 2 dem Beschädigten zumutet, daß er einen drohenden Schaden von sich selbst abwende, einen bereits entstandenen mindere, soweit an ihm liegt, so verlangt Abs. 1 von ihm bei Vermeidung derselben Folgen, allgemein selbst sorgfältig zu handeln, um sich nicht selbst Schaden zuzufügen. Gewiß ist dies keine Verbindlichkeit im Rechtssinne, es ist aber insofern eine vom Gesetzgeber aufgestellte Verpflichtung, als an die Zuwiderhandlung oder Unterlassung zwar nicht eine Ersatzpflicht, aber die Minderung oder Versagung des eigenen Schadensersatzanspruchs geknüpft wird. In Ansehung dieser Verpflichtung ist eine entsprechende Anwendung der in § 278 vorgesehenen Haftung für Hilfspersonen sehr wohl möglich und durchaus sachgemäß.

Der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts (RG. 62, 348; LZ. 1912, 226; Recht 1911, 2819; 12, 1886, 1900, 1955, 1956—58; JW. 11, 944; 12, 138; SeuffA. 67, 125) sieht die in § 254 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 278 entweder darin, daß auf seiten des Beschädigten und Ersatzberechtigten eine zu erfüllende Verpflichtung vorliege, oder darin, daß überall da, wo für den Schädiger und Ersatzpflichtigen eine zu erfüllende Verbindlichkeit vorlag, also § 278 anzuwenden sein würde, für das mitwirkende Verschulden auf seiten des Beschädigten in gleicher Weise die Haftung für Hilfspersonen einzutreten habe. Hätte das Gesetz mit der vorgesehenen entsprechenden Anwendung so seltsame und zugleich so verschiedenartige Fälle im Auge, so wäre es freilich sehr unklar. Wer aber bei Erfüllung einer wirklichen Verbindlichkeit durch seine eigenen Hilfspersonen selbst Schaden zugefügt erhält, hat diesen Schaden, im Verhältnis zu Dritten,

natürlich selbst zu tragen. Sollte es einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen, daß solcher Schaden nicht auf den Vertragsgegner oder denjenigen, demgegenüber eine Verbindlichkeit erfüllt werden soll, abgewälzt werde? Und ebensowenig wird ein Bedürfnis bestehen, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung hervorzuheben, daß der Beschädigte, wenn und insoweit ihm gegenüber eine Verbindlichkeit erfüllt wird, den Schaden zu tragen habe, welcher ihm dabei durch seine eigenen Hilfspersonen zugefügt wird.

Indem der sechste Senat des Reichsgerichts (RG. 62, 350; JW. 12, 138) auch bei Schadenszufügung durch unerlaubte Handlung die entsprechende Anwendbarkeit des § 278 für den Fall anerkennt, daß es sich um die Abwendung eines drohenden oder die Minderung eines bereits gesetzten Schadens handelt, außerdem aber (RG. 75, 258) sich genötigt sieht, einzuräumen, daß der Schlußsatz des Abs. 2 des § 254 nicht auf die in Abs. 2 genannten Fälle beschränkt, sondern auch auf den Tatbestand des Abs. 1 anwendbar ist, gerät er in den Widerspruch, die Haftung für Hilfspersonen in Ansehung eines Verschuldens bei Erfüllung der nicht rechtlichen Verbindlichkeiten im Sinne des Abs. 2 zu bejahen, im Falle des Abs. 1 aber die Erfüllung einer wirklichen rechtlichen Verbindlichkeit zu verlangen und die Haftung für das viel schwerere Verschulden, wodurch die Hilfsperson unmittelbar dem Herrn Schaden verursacht, abzulehnen.

Mit Unrecht scheint mir auch der sechste Senat, der die Frage auch in RG. 77, 212 als eine „sehr streitige" bezeichnet, von einer weitergehenden entsprechenden Anwendung des § 278 eine auffallende Rechtsungleichheit zuungunsten des Beschädigten zu befürchten, indem er gegenüberstellt: „Während auf der Seite des S c h ä d i g e r s für das Gebiet der unerlaubten Handlungen der Vertretene und Geschäftsherr für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters — von der auf besonderen gesetzgeberischen Gedanken beruhenden Haftung der juristischen Personen für die unerlaubten Handlungen ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter nach §§ 31, 89 BGB. abgesehen — gar nicht, für die Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen nur in den Grenzen des § 831 BGB. einzustehen habe, würde der B e s c h ä d i g t e bei einer solchen Anwendung des § 278 BGB. im Bereiche der unerlaubten Handlungen für die Versehen aller dieser Personen u n b e d i n g t einzutreten haben." Daß für unerlaubte Handlungen gesetzlicher Vertreter und für den von

Angestellten einem anderen widerrechtlich zugefügten Schaden nur in dem beschränkten Umfange der §§ 31, 89, 831 BGB. gehaftet wird, ist ein Ausfluß des grundsätzlich maßgebenden Verschuldungsprinzips. Andererseits entspricht es durchaus der Billigkeit und einem gesunden Rechtsgefühl (casus sentit dominus), in gewissem Umfange auch einer berechtigten Vermutung eigenen Verschuldens, wenn der Beschädigte den Schaden, der durch Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner, mit der betreffenden Angelegenheit betrauten, Hilfspersonen ihm selbst zugefügt wird, auch selbst zu tragen hat und nicht auf einen Dritten abwälzen darf.

Freilich könnte man eine entsprechende Anwendung des § 278 BGB. schon darin erblicken, daß der Gläubiger, auch wenn er bei der Erfüllung nicht mitzuwirken hat, den Schaden auf sich zu nehmen habe, welchen ihm bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Schuldner seine Hilfspersonen zufügen. Aber dann würde sich der Gläubiger dieser Personen geradesowenig zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedienen, wie der durch eine unerlaubte Handlung Beschädigte. Um die, aus seiner Auffassung folgende, ungleich günstige Behandlung des Beschädigten auszugleichen, gelangt nunmehr der sechste Senat, JW. 1911, 806, 944; DJZ. 1275, zu einer entsprechenden Anwendung des § 831 BGB. auf den Beschädigten. Sie liege näher als die des § 278; denn in § 831 handle es sich zugleich um eigenes Verschulden, das in der mangelhaften Auswahl der bestellten Person liege. Daraus, daß in § 254 nur § 278, nicht auch § 831 BGB. für „entsprechend anwendbar" erklärt sei, lasse sich nicht folgern, daß der Gesetzgeber die entsprechende Anwendbarkeit des § 831 habe ausschließen wollen. Soweit es sich um Haftung für eigenes Verschulden handelt, — und darum allein handelt es sich in § 831 — versteht sich seine Anwendbarkeit gegen den Beschädigten von selbst, vorausgesetzt, daß dieses Verschulden den Schaden mitverursacht hat. Das würde gegenüber dem Beschädigten, der insoweit Ersatz verlangt, mittels exceptio doli geltend gemacht. Wenigstens von einer entsprechenden Anwendung des § 831 BGB. könnte in solchem Falle keine Rede sein. Das Gesetz hätte dann etwa sagen können: „Bei Schadenszufügung durch unerlaubte Handlung findet § 831 auf den Beschädigten Anwendung" und zum Unterschied davon vorschreiben müssen, daß bei der Schadenszufügung bei Erfüllung einer Verbindlichkeit § 278 entsprechende Anwendung

finde. Das Gesetz brauchte aber die Anwendbarkeit oder die entsprechende Anwendbarkeit des § 831 mit seiner leichten Entlastungsmöglichkeit nicht vorschreiben, weil es unterschiedslos — für den Fall der Beschädigung bei Erfüllung einer Verbindlichkeit und durch unerlaubte Handlung — die weitergehende entsprechende Anwendung des § 278 BGB. gewollt und vorgeschrieben hat. Niemand zweifelt an seiner Anwendbarkeit, wenn sich das Verschulden auf die Verpflichtung zur Minderung oder Abwendung des Schadens (§ 254 Abs. 2) erstreckt. Um so mehr ist § 278 anzuwenden, wenn sich solches Verschulden auf die Entstehung des Schadens selbst bezieht.

Aus diesen Gründen muß der Auffassung des siebten Zivilsenats des Reichsgerichts, RG. 62, 106, wonach die Vorschrift des § 278 im Gebiet der unerlaubten Handlungen auch auf ein Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB. entsprechend anzuwenden ist, beigepflichtet werden. So Planck BGB. (3) § 254 Anm. 5; Leyden, Culpakompensation S. 80; Hinze, JW. 1908, 230; Grünebaum a. a. O.[1])

[1]) Nach dem Preußischen Gesetz vom 3. November 1838 braucht sich bei der Anforderung des Sachschadens von dem Eisenbahnbetriebsnehmer der Beschädigte freilich überhaupt kein Verschulden des Angestellten anrechnen zu lassen (JW. 1911, 944) nach § 25 dieses Gesetzes, das von dem Ort und dem Rechtsgebiet, in welchem der Unfall geschehen ist, nicht abhängig sein durfte und aus sich selbst ausgelegt werden muß, kommt lediglich ein eigenes Verschulden des Beschädigten in Betracht, ROLG. 25, 37. Den Erwägungen des Textes entspricht es aber, wenn z. B. in Braunschweig durch Gesetz vom 28. März 1904 in den §§ 28 Abs. 1 AG. BGB. (Haftung des Eisenbahnunternehmers für Sachschaden) und 29 Abs. 1 AG. BGB. (Haftung des Unternehmers, dem ein dem öffentlichen Gebrauch dienendes Grundstück überlassen ist) der Einschränkung: „sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten entstanden ist," jeweils die Erläuterung beigefügt wurde:

„Das Verschulden eines Dritten steht dem eigenen Verschulden des Beschädigten gleich, wenn der Dritte zur Zeit der Beschädigung die tatsächliche Gewalt über die Sache für den Beschädigten in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Beschädigten Folge zu leisten hat (Besitzdiener).

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu richten!"

Ähnliche Bestimmungen gelten in Reuß jüngere Linie nach § 49 Abs. 2 AG., Sachsen-Meiningen nach Art. 12 § 1 Abs. 2 AG., Sachsen-Weimar-Eisenach gemäß § 90 AG. sowie in Württemberg nach Art. 1 des Gesetzes betr. die Haftung für Sachschäden bei dem Eisenbahnbetrieb, vom 4. Juni 1903. Vgl. RG. 63, 270 (Preußen); Recht 1909, 615. Nirgends ist hier dem Beschädigten in Ansehung von Hilfspersonen ein Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. gegeben. M. L. Müller (die Bedeutung des Kausal-

Dagegen dürfte eine entsprechende Anwendung des § 829 BGB. auf die Fälle des § 254, wegen des Ausnahmecharakters der erstgenannten Vorschrift nicht angängig sein, vgl. RGRKomm. Anm. 6 mit Rümelin S. 316; unten § 6 a. E.

Ebensowenig, wie der Haftpflichtige dem Beschädigten den Vorteil aus einer von diesem genommenen Versicherung anzu-

zusammenhangs 1912 S. 118) will auf Grund seiner Theorie unterscheiden, indem er den Beschädigten für ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zu dem Zwecke, in dessen Störung der Schaden besteht, bedient, nach § 278, für ein Verschulden der von ihm zu anderen Verrichtungen bestellten Personen aber nach § 831 BGB. haften lassen will. Beispiel: 1. D (Dritter) überfährt schuldhaft ein Schaf des B (Beschädigten), welches durch Verschulden des von B angestellten Schäfers H (Hilfsperson) allein auf die Straße gelangt war. Hier habe B das Verschulden des H in entsprechender Anwendung des § 278 zu vertreten. 2. D läßt schuldhaft ein Schaf des B auf die Straße, wo es von dem Kutscher H des B schuldhaft überfahren wird. Hier habe B das Verschulden des H nur gemäß § 831 zu vertreten, so daß ihm der Entlastungsbeweis zustehe. Diese Unterscheidung dürfte dem Gesetz nicht entsprechen: Beispiel 3. Ein Malermeister läßt im eigenen Haus anstreichen. Sein 14 jähriger Lehrling verweilt auf der Straße, streitet sich mit einem Altersgenossen herum und wirft diesen dabei in die Spiegelscheibe des Ladens, wobei jeden der Streitenden gleiches Verschulden trifft; soll dem beschädigten Malermeister der Entlastungsbeweis nach § 831 zustehen, weil der Lehrling nur für die Malerarbeit da war und der Malermeister sich des Lehrlings nicht zu dem Zwecke, in dessen Störung der Schaden besteht (? Erhaltung des Hauses und der Spiegelscheibe in unversehrtem Zustand?), bediente? Nein! Denn der Schlußsatz des § 254 bezieht sich auch auf Abs. 1. Wer im Dienste eines anderen steht, mag er auch zu einer Verrichtung bestellt sein, die mit der Erhaltung eines beschädigten Guts oder der Vermeidung eines sonstigen Schadens des Dienstherrn in keinem inneren Zusammenhang steht, ist Hilfsperson des anderen und darf diesem so wenig, wie einem Dritten, Schaden zufügen, hat aber überdies die Interessen des Dienstherrn sonstiger Art zu wahren. Fügt er dem Dienstherrn unmittelbar Schaden zu unter Mitwirkung eines Dritten (§ 254 Abs. 1), so gilt das kraft der entsprechenden Anwendung des § 278 als ein durch das Verschulden des Beschädigten mitverursachter Schaden. Das Gesetz läßt eine Unterscheidung nach Art und Zweck der Verrichtung der Hilfsperson nicht zu. Handelte es sich um einen fremden Lehrling oder einen roten Radler, den der Malermeister zu einer Besorgung ausgeschickt hatte, dann fehlte es, ceteris paribus, freilich an der erforderten Beziehung des Beschädigten zu demjenigen, dessen Verschulden er vertreten soll (JW. 1912, 138); hier war der Bote, der die Scheibe zertrümmern half, nicht Hilfsperson, auch nicht im Sinne des § 831 BGB.; er hat aber auch den Schaden nicht in Ausführung einer Verrichtung zugefügt, zu der er bestellt war. Liegt aber nur letzteres vor, so verpflichtet er den beschädigten Geschäftsherrn schon nach §§ 254, 278 BGB.; vgl. Recht 1912, 1441 = JW. 639 (Verschulden des Rechtsanwalts des Beschädigten).

rechnen befugt ist, vgl. § 7, kann er gegen den Schadensersatzanspruch, gestützt auf § 254 BGB., einwenden, der Beschädigte hätte sich versichern müssen. Abgesehen davon, daß der Haftpflichtige daraus keinen Vorteil gehabt hätte, ist die Nichteingehung einer Versicherung niemals als ein Verschulden, als eine Verletzung der im Verkehr, also anderen gegenüber, erforderlichen Sorgfalt anzusehen. Die Unterlassung der Versicherung hat niemals den Schaden verursacht. Sie hat nur einen Schaden, der noch nicht drohte, nicht abgewendet. Gegen bereits drohende Schäden versichert man sich nicht. Die Unterlassung einer Versicherung kann mithin als Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 nicht in Betracht kommen.

Zu erwähnen ist noch, daß eine unrichtige Abwägung des Verschuldens des Ersatzpflichtigen und des mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten als Verletzung des § 254 BGB. der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt. Das Reichsgericht hat wiederholt, z. B. JW. 1912, 30 Nr. 14; 12, 866, den Bruchteil, zu welchem der Beklagte für haftbar erklärt worden ist, abgeändert. Das gleiche gilt von der Abwägung von Verschulden auf der einen und Betriebsgefahr auf der anderen Seite, JW. 1903, 102; 04, 448; 06, 544; 12, 71 = Recht 54; JW. 1912, 793.

§ 7.

Persönliche Unverantwortlichkeit.

Die Fälle der Haftpflicht ohne Verschulden bilden die Ausnahme. Grundsätzlich besteht eine Haftpflicht nur bei Verschulden. Das Verschulden und damit die Haftbarkeit sind aus persönlichen Gründen ausgeschlossen:

1. bei Schadenszufügung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der Zustand mag dauernd oder nur vorübergehend sein, § 827 vgl. mit 104 Ziff. 2, 105 Abs. 2 BGB., § 51 StGB. Hat sich der Täter durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, so ist er für die Schadenszufügung verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele, also z. B. nicht nach § 826 BGB. Trifft ihn auch an der Entstehung des Zustandes kein Verschulden, so haftet er nicht. Das schließt nicht

aus, daß z. B., wer sich vorsätzlich betrinkt, um in der Betrunkenheit eine bestimmte Handlung zu begehen, nach § 823 ff. BGB. auch für Vorsatz haftet, wenn er nachher selbst im Zustande der Bewußtlosigkeit die beabsichtigte Handlung vornimmt. Eine bloße Minderung der Verstandes- oder Willenskraft genügt nicht (JW. 08, 210). Ein Dritter, der den Täter in einen derartigen Zustand versetzt, z. B. hypnotisiert hat, kann nach allgemeinen Grundsätzen haftbar sein. Entmündigung liefert einen tatsächlichen Anhaltspunkt, ohne entscheidend zu sein. So kann ein Entmündigter, indem er sich für geschäftsfähig ausgibt und andere dadurch veranlaßt, sich mit ihm in rechtsgeschäftliche Beziehungen einzulassen, einen Betrug begehen, für den er im Rahmen des § 827 BGB. verantwortlich ist, JW. 1912, 24 = Recht 11, 3910. Der genannte Zustand muß im Zeitpunkt der Handlung, der Schadenszufügung, vorhanden gewesen sein. Das trifft nicht zu, wenn der Täter in einem lichten Zwischenraum gehandelt hat oder, wenn der Zustand erst in dem späteren Zeitpunkte des Eintritts der Schadensfolgen vorlag.

2. wenn der Täter noch nicht 7 Jahre alt ist, § 828 vgl. 104 Ziff. 1 BGB., § 55 StGB. oder, wenn er zwischen 7 und 18 Jahren oder taubstumm ist, aber bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte, §§ 106—113 BGB., §§ 56—58 StGB. Nicht Erkenntnis der Verantwortlichkeit oder der Gefährlichkeit (Komm. Prot. 2, 582 ff.), oder Voraussehbarkeit des Schadens wird erfordert, sondern nur diejenige geistige Entwickelung, die den Handelnden instand setzt, das Unrecht gegenüber den Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seiner Handlung selbst einstehen zu müssen (RG. 53, 159; 51, 32; JW. 04, 202; 05, 48, 531; Recht 1912, 1608). Die bestimmte Vorstellung einer b e s o n d e r e n Gefahr (RG. 51, 30; JW. 06, 473) oder einer bestimmten Art der Vergeltung ist nicht erforderlich. Das höhere oder niederere Alter innerhalb der Grenzen von 7 und 18 (JW. 03 Beil. 101; 05, 48; RG. 51, 30), vorausgegangene Mahnungen und Warnungen (JW. 06, 686) können in Betracht kommen, entscheidend ist die individuelle Entwicklung des Täters (JW. 03 Beil. 101; 06, 686, 747).

Schädigung durch betrügerische Vorspiegelung der Geschäftsfähigkeit begründet bei Personen über 18 Jahren die Haftung aus unerlaubter Handlung, bei noch nicht erreichtem 18. Lebensjahre wird sie es unter den Voraussetzungen des § 828 BGB.

unter Umständen tun können, Mot. 2, 733, ebenso bei Entmündigten; so kann der Geistesschwache aus unerlaubter Handlung haften, wenn er durch Verheimlichung seiner Entmündigung Andere verleitet, sich mit ihm in rechtliche Beziehungen einzulassen, SeuffA. 67, 255; LZ. 1912, 150. Sache des beklagten Schädigers ist es, einen Willensmangel nach § 827 oder 828 BGB. einzuwenden und zu beweisen (RG. 51, 30; 61, 239; JW. 05, 531; 06, 473; SeuffA. 60, 95), Sache des beschädigten Klägers, daß der Schädiger sich in einen Zustand im Sinne des § 827 schuldhaft versetzt habe oder daß derselbe nur ein vorübergehender gewesen sei. Unterlassungen machen den gesetzlichen Vertreter haftbar, wenn sie allein dessen Pflichtenkreis berühren, Mot. 2, 734.

Diese persönliche Unverantwortlichkeit kann nur in Betracht kommen bei einer Haftung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit, aus wirklichem oder vermutetem Verschulden, so bei der Haftung nach §§ 823—826, 831, 832, 833 Abs. 2, 834, 836—839, nicht bei der Haftung nach §§ 833 Abs. 1, 835 BGB. oder nach AutG. Sie schließt auch ein mitwirkendes Verschulden nach § 254 BGB. aus (JW. 02 Beil. 212; RG. 54, 404; JW. 05, 15; 06, 55); hier wird, da keine Verantwortung fremdem Schadens, sondern nur eine Nichtabwälzung eigenen Schadens in Betracht kommt, die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht ersetzt durch die zur Erkenntnis der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens erforderliche Einsicht (RG. 53, 157; JW. 04, 202; 06, 472). Aber auch bei Bejahung dieser Einsicht fällt das jugendliche Alter als ein bei der Abwägung nach § 254 zu berücksichtigender Umstand ins Gewicht (RG. 68, 422; JW. 1910, 37).

Diese persönliche Unverantwortlichkeit gilt nicht nur für die Haftung aus Verschulden im Gebiet der unerlaubten Handlungen, sondern für die Haftung aus Verschulden bei Schuldverhältnissen jeder Art, § 276 BGB. Dem Versicherten, welcher im Zustande der Trunkenheit einen Unfall erlitten hat, kann jedoch von der Versicherungsgesellschaft nicht entgegengehalten werden, daß er sich schuldhaft in diesen Zustand versetzt hat, wenn nach der Auslegung des Versicherungsvertrags kein vertragliches Verschulden, sondern ein übernommenes Risiko vorliegt (Komm. von Reichsgerichtsräten § 827 Anm. 6).

Sollen Personen im Kindesalter oder die jugendlichen, aber ihrer Verantwortlichkeit noch nicht bewußten Personen, Geisteskranke usw. geschützt werden, indem sie nicht haftbar gemacht

werden können, so ist doch zu berücksichtigen, daß auch der Beschädigte für den Schaden ebensowenig etwas kann. Um hieraus sich ergebende Unbilligkeiten zu vermeiden, soll nach § 829 BGB., wer aus den persönlichen Gründen der §§ 827 und 828 nicht verantwortlich ist, haften, insoweit als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Vermögensverhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesgemäßen Unterhalte und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Die Ausnahme bezieht sich nur auf die ausdrücklich erwähnten Haftungsfälle nach §§ 823—826 BGB., deren gegenständlicher und persönlicher Tatbestand im übrigen erfüllt sein muß (Prot. 2, 592; Heinsheimer ArchZPr. 95, 253; Komm. von Reichsgerichtsräten Anm. 6); d. h. es ist zu fragen, ob das gleiche Verhalten dem Zurechnungsfähigen als Verschulden anzurechnen wäre, nicht ob im Einzelfall ein subjektiv schuldhaftes Verhalten des Unzurechnungsfähigen erkennbar ist, Höchster ArchZPr. 104, 427 ff. Vermögens- und Standesverhältnisse, aber auch der Grad der Bosheit können ins Gewicht fallen. Vorausgesetzt ist aber, daß der Schaden nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten — ob aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ist gleichgültig — erlangt werden kann. Im Vergleiche zum Aufsichtspflichtigen ist diese Haftung eine hilfsweise, nicht aber im Vergleiche zu einem sonst, nach §§ 823 bis 826, 831, 833—839 Haftbaren, § 840 Abs. 1 BGB. Für die Ausgleichung unter den mehreren Gesamtschuldnern, BGB. § 426, mögen alle oder nur einzelne nach § 829 haften, sind die Billigkeitsgründe nach Maßgabe des § 829 gleichfalls zu berücksichtigen.

Dagegen darf wohl die Ausnahmevorschrift des § 829 nicht auf den Beschädigten angewendet werden, dem ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 gem. §§ 827, 828 BGB. nicht zugerechnet werden kann: Der 12 jährige A leiht dem 15 jährigen B ein Fahrrad, ohne das vorher herausgenommene und wieder eingesetzte vordere Rad auch festgeschraubt zu haben. B fährt darauf, ohne den auffälligen Umstand, daß das Vorderrad ganz locker sitzt, zu bemerken, und zertrümmert das Rad beim Sturze, ohne sich selbst zu beschädigen. Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (bei B) oder Gefährlichkeit (bei A) erforderliche Einsicht ist bei beiden zu verneinen. Ist A ein armer Junge und B der Sohn reicher Eltern, so haftet er nach § 829 für den Schaden. Liegt die Sache umgekehrt, hat aber B die zur Er-

kenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt, so wird er sich nicht auf § 829 BGB. berufen können, um dem A gegenüber eine Schadensverteilung nach § 254 BGB. zu verlangen (Komm. von Reichsgerichtsräten, § 829 Anm. 1; RG. 51, 275; 54, 407; JW. 1903 Beil. 101, 122).

Gegen den Schadensstifter wäre § 829 auch anzuwenden, wenn er erst in der Zwischenzeit Vermögen erworben hat. Für die Billigkeit der Ersatzleistung ist der Zeitpunkt des Urteils maßgebend.

§ 8.

Vorteilsausgleichung.

Wir sind davon ausgegangen, als Schaden die bei einem Vermögen eingetretene Einbuße anzusehen. In Beziehung gesetzt zu dem Inhaber des Vermögens, welchen diese Einbuße angeht, wird sie als das „Interesse" dieser Person an dem Nichteintritt des schädigenden Ereignisses bezeichnet. Interesse ist der Unterschied zwischen dem Betrage des Vermögens, wie es sich infolge eines vertretbaren Ereignisses ergeben hat und dem Betrage vor ihm und ohne dieses Ereignis. Früher verstand man unter „Interesse" gerade die Vermögensverminderung einschließlich der entgangenen Vermögensvermehrung. In diesem Sinne ist der Ausdruck auch in § 287 ZPO. gebraucht. Ist hiernach der Betrag des Schadens oder das Interesse das Ergebnis einer Schätzung zweier Vermögenslagen, so ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß etwaige Vorteile, welche in dem schädigenden und zu vertretenden Ereignis ihre Ursache haben, gleichfalls in Ansatz, zur Ausgleichung gebracht werden müssen. Sie müssen dem Betrag des durch das schädigende Ereignis verminderten Vermögens zugerechnet oder von dem Wertunterschied beider Vermögenslagen in Abzug gebracht werden.

Dabei kommt es nicht, wie man früher meinte, auf die Einheit des einerseits schädlichen, andererseits nützlichen Ereignisses an (z. B. ein Jokei überanstrengt ein Reitpferd, wodurch das Tier zu Tode kommt, aber zugleich dem Herrn ein Preis gewonnen wird [Örtmann]), vielmehr genügt es, wenn Vorteil und Schaden auf denselben, verantwortlich machenden, Umstand, ein und dasselbe Ereignis, als gemeinsame, wennschon nur „mittelbare", Ursache zurückzuführen sind. Dabei ist die Voraussetzung „ein und dasselbe Ereignis" nicht zu eng

zu fassen. Den Maßstab bildet der der Natur der Sache entsprechende Zusammenhang und es ist auch die Billigkeit zu berücksichtigen; JW. 1912, 791, 792; RG. 54, 137. Immer aber muß dieser Umstand die adäquate Ursache auch des Vorteils sein, es genügt nicht, daß der Vorteil ohne jenen Umstand nicht eingetreten wäre, daß jener zum Ersatz verpflichtende Umstand conditio sine qua non des Vorteils war. Der adäquate Zusammenhang kann auch ein „rechtlicher", d. h. der Zusammenhang zwischen juristischer Tatsache und Rechtsfolge sein; vgl. § 3e Ziff. 4.

I.

Dahin gehört z. B. folgender von Örtmann S. 67 angeführte Fall, welcher vom Landgericht Hamburg im Sinne der Vorteilsausgleichung entschieden wurde: Ein Spediteur hatte zur Versendung von Waren auftragswidrig statt des Landwegs den billigeren Seeweg gewählt. Die Ware wurde während des Transports geraubt und der Komittent nahm den Spediteur auf Ersatz in Anspruch. Dieser brachte die ersparten Mehrkosten des Landwegs in Abzug. Die Ersparnis war hier zweifellos durch die unrichtige Versendung unmittelbar verursacht. Unmittelbare Ursache des Schadens war aber ebenso zweifellos die Beraubung. Aber auch die unrichtige Versendung war nicht allein conditio sine qua non, sondern Ursache des Schadens vom Standpunkte der Adäquanztheorie, wenn man voraussetzt, daß der Seeweg an sich eine geringere Sicherheit bietet, im gegebenen Falle also seine Wahl eine allgemeine Richtung auf einen Schaden dieser Art hatte.

Ebenso war der Fall SeuffA. 10, 257 zu beurteilen, wo dem Architekten gestattet wurde, gegen den Schaden aus dem Einsturz eines Gebäudes wegen Verwendung schlechten Materials die hierdurch ersparten Mehrkosten anzurechnen. Der Schaden war auf dem Wege des Einsturzes mittelbar, die Ersparnis unmittelbar durch die Verwendung schlechten Materials verursacht.

Mittelbare Verursachung des Schadens wie des Vorteils durch dieselbe Tatsache liegt z. B. vor, wenn (ROHG. 20 Nr. 61) ein Lieferungsverzug den Käufer zum Abschluß verschiedener Deckungskäufe bestimmt, die teils günstigen, teils ungünstigen Erfolg haben. Das gleiche gilt, wenn (RG. 15, 73) der Lieferungsverzug einerseits das Verfallen einer Vertragsstrafe, andererseits einen Deckungskauf zu vorteilhafteren Bedingungen für den Käufer zur Folge hatte; vgl. RG. 40, 142.

Wer eine zusammengehörige Geschäftsführung genehmigt, muß sie ganz genehmigen. Waren einzelne Geschäfte vorteilhaft, andere schädlich, so war die Übernahme der Geschäftsführung im ganzen die Ursache sowohl für den Schaden als für den Vorteil. Letzterer ist also in Rechnung zu stellen.[1])

Ein Vorteil kann auch dann mit dem schädigenden Umstand in adäquatem Zusammenhang stehen, wenn er durch eine Handlung des Beschädigten vermittelt wird. Wie unter Umständen die Verursachung eines Schadens durch eine freie Handlung des Beschädigten selbst vermittelt werden kann, hat das RG. in 29, 120 gezeigt. Vgl. § 3e Ziff. 5. Ein Fall eines derartigen Vorteils ist z. B. der Verdienst aus anderweiter Verwertung der Arbeitskraft beim Dienst- und Werkvertrag, §§ 615, 642, 649 BGB. Dieser Erwerb steht mit der Nichtannahme der Dienste oder des Werks in adäquatem Zusammenhang, weil nach der Regel des Lebens eine freigewordene Arbeitskraft ihre Verwendung findet. Das ist eine so allgemeingültige Anschauung, daß unter Umständen schon die bloße Verwertungsmöglichkeit als Vorteil anzurechnen ist. In adäquatem Zusammenhang mit der Schädigung steht auch der Vorteil, der durch eine auf Ausgleichung des entstandenen Schadens gerichtete Tätigkeit entstanden ist, zu der sich der Beschädigte normalerweise wegen des Schadens entschlossen hat. Als Handlung des Haftpflichtigen unterliegt derselben Beurteilung z. B. der den Hinterbliebenen des Verunglückten zwar ohne den Willen der Schuldzahlung aber doch im Hinblick auf den zu vertretenden Unfall gemachte Zuwendung, SeuffA. 36, 42.

Mit Unrecht ist trotz ursächlichen Zusammenhangs des Vorteils mit dem schädigenden Ereignis die Anrechnung versagt dem Beklagten, der für den Kläger eine Partie Petroleum auf Lager genommen und sodann unbefugt einem Dritten ausgeliefert hat, wenn der Kläger dadurch Lagergeld ersparte, SeuffA. 47, 99. Vgl. §§ 430 Abs. 1, 611 Abs. 1, 613 HGB. In ur-

[1]) Bekl. war an einer Treuhänderhypothek des Klägers beteiligt Beide waren Mitbürgen für eine sonst ungesicherte Forderung eines vorgehenden Hypothekgläubigers. Bekl. hat, während der Krankheit des Klägers die Geschäfte führend, bei der Zwangsversteigerung die Hypothek nicht ausgeboten. Auf Schadensersatz verklagt konnte er darlegen, wie er unter Heranziehung der Verwandten des Schuldners, dessen Frau das Grundstück ersteigerte, von dem Vorhypothekar, in dessen Interesse diese Regelung lag, die Befreiung beider Parteien von der Bürgschaft erreichte. Dieser Vorteil überwog den Ausfall. Die Klage wurde abgewiesen. LG. Karlsruhe, 2. ZK. I. S. E. c. K. vom 24. Februar 1912.

sächlichem Zusammenhang mit dem haftungsbegründenden Vorgang und daher anzurechnen ist der Vorteil, der im Falle der Beschädigung oder Zerstörung einer gefahrdrohenden fremden Sache dadurch entsteht, daß deren Eigentümer, z. B. als Tierhalter, selbst der Ersatzpflicht enthoben wird, § 228 BGB. Z. B. A schießt den Terrier des B, welcher einen Wert von 50 Mk. hat, zusammen, während dieser Hund im Begriffe steht, der 20 Mk. kostenden Angorakatze des A den Garaus zu machen. Ebensowenig fehlt der ursächliche Zusammenhang des Vorteils mit dem schädigenden Ereignis, wenn der Gerichtsvollzieher versehentlich statt des wertvolleren, gepfändeten Schrankes einen anderen verkauft, Bolze 16, 166, 124.

II.

Mangels ursächlichen Zusammenhangs des Vorteils mit dem schädigenden Ereignis ist die Anrechnung versagt:

Wenn der durch Garantiezusage oder arglistige Täuschung zur Annahme einer schlechten Hypothek bestimmte Zessionar oder der durch Schuld des Notars an späterer Stelle eingetragene Hypothekar das verpfändete Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden oder dadurch noch einen besonderen Gewinn erzielt hat, SeuffA. 11, 62; 15, 208; 43, 177; Bolze I, 348, 349; III, 252; anders in einem ähnlichen Fall JW. 1912, 792; Recht 2514; DJZ. 921: Ist der Beklagte seiner Verpflichtung, die Hypothek des Klägers auszubieten, nicht nachgekommen, so ist auf den Schaden, der im Ausfall der Hypothek besteht, der Vorteil anzurechnen, den Kläger dadurch erzielt hat, daß er das Grundstück zu einem den Wert nicht erreichenden Preis ersteigert hat. Vgl. Recht 1912, 3045. Gegen die Anrechnung wiederum RG. vom 30. September / 28. Oktober 1912, Recht 3329, da der Erwerb des Grundstücks einen selbständigen Entschluß des vom Verlust bedrohten Hypothekengläubigers voraussetze, ein spekulatives Geschäft darstelle, das durch das schädigende Handeln des Ersatzpflichtigen zwar veranlaßt, aber nicht auf diese Handlung als auf die Ursache im Rechtssinne zurückzuführen sei. Eines selbständigen Entschlusses, meist sogar eines solchen von großer Tragweite, bedarf es immer, wenn ein Hypothekengläubiger seine Hypothek ausbietet und das Grundstück ersteigert. Das schließt aber den ursächlichen Zusammenhang mit einer früheren Tatsache nicht aus; vgl. S. 43 ff. Zuvörderst ist hier festzustellen, ob wirklich ein selbständiger Vorteil vorhanden ist. Ein objektiver Mehrwert wird in der Regel nicht

vorhanden sein, wenn in der öffentlichen Versteigerung ein Mehrgebot nicht erfolgt. Die unsichere Aussicht auf spätere gewinnbringende Verwertung ist kein gegenwärtiger Vorteil. Kann ein solcher Mehrwert im Rechtsstreit nicht mit genügender Bestimmtheit dargetan werden, dann fehlt es an einem Vorteil, der zur Ausgleichung gebracht werden könnte. Ausnahmeweise mag der Beweis gelingen, daß trotz unterbliebenen Mehrgebots schon im Zeitpunkte der Versteigerung ein offensichtlicher Mehrwert über das Gebot vorhanden war. Dann enthält die Ersteigerung und Übernahme des Grundstücks insoweit keinen Schaden. Erlangt das Grundstück später einen Mehrwert, jedoch infolge von Umständen, mit denen im Zeitpunkte der Versteigerung bereits vernünftigerweise gerechnet werden konnte, während, vielleicht infolge der ungünstigen Lage des Geldmarkts, dieser zu gewärtigende Mehrwert ein günstigeres Gebot bei der Versteigerung nicht herbeizuführen vermochte, dann liegt ein selbständiger Vorteil vor. Da Hypotheken, namentlich, wenn sie bis nahe an die Grenze des Grundstückswerts reichen, erfahrungsgemäß oft zur schließlichen Übernahme des verpfändeten Grundstückes führen, steht dieser Vorteil mit dem schadenbringenden Ereignis, der Übernahme der Hypothek, auch in adäquatem ursächlichen Zusammenhang und ist folglich in Anrechnung zu bringen. Vgl. S. 96 Anm. 1. Dann wäre aber auch in dem vorigen Beispiel der Vorteil auf dieselbe Ursache wie der, in der Annahme der schlechten Hypothek bestehende, Schaden, nämlich auf die Garantiezusage oder Täuschung in Ansehung der Hypothek zurückzuführen; denn zweifelhafte Hypotheken führen erfahrungsgemäß oft zur schließlichen Grundstücksübernahme; vgl. Recht 1912, 3045; RG. 80, 153, 155.

Wenn der durch Diebstahl eines Postschaffners beschäftigte Postfiskus von einem anderen Postschaffner, welchem die Begleitung der Postsachen anvertraut war, teilweisen Ersatz erhielt, Bolze VII, 194, 214.

Wenn ein Anderer z. B. kraft seiner Unterhaltspflicht dem Verletzten Unterhalt gewährt oder zu gewähren hat, so in SeuffA. 37, 116; RG. 25, 52, jetzt ausdrücklich ausgesprochen in § 843 Abs. 4 BGB. Hier bestand die Unterhaltspflicht ohnedies. Der Eintritt der Bedürftigkeit war nur die Bedingung für ihr Wirksamwerden. Dagegen wird die Wiederverheiratung der nach § 3 HaftpflG. entschädigungsberechtigten Witwe mit dem unterhaltspflichtig werdenden zweiten Mann ermöglicht und adäquat verursacht durch die Tötung des ersten, § 7

HaftpflG. Aus diesem Grund, nicht wegen Wegfall oder Minderung des Bedürfnisses, muß der vom zweiten Mann bezogene Unterhalt angerechnet werden, SeuffA. 48, 266.

So braucht der durch Tötung seines Ernährers mittelbar Verletzte nicht anzurechnen, was er von dem Getöteten als Erbe oder Vermächtnisnehmer erhält. Der Anspruch darauf ist durch die Verwandtschaft oder letztwillige Verfügung begründet, die Tötung war nur eine conditio iuris für den Erwerb. Mot. II, 784. Nicht anzurechnen ist mangels adäquaten Zusammenhangs mit dem schädigenden Umstand der Vorteil, welcher durch eine freiwillige Handlung eines D r i t t e n, wenn auch im Hinblick auf den Schaden, aber nicht um eine Schuld des Haftpflichtigen zu tilgen, dem Beschädigten zugewendet wird, Bolze 16, 167. Z. B. der Brandbeschädigte erhält Beihilfe aus öffentlicher Sammlung. Der Brandstifter kann nicht verlangen, daß ihm diese Zuwendung angerechnet werde, wenn sie auch ohne die Schadenszufügung nicht entstanden wäre. Ebensowenig kann der wegen Einsturzes der mangelhaft gebauten Kirche verklagte Baumeister die Anrechnung von milden Beiträgen verlangen, welche aus diesem Anlaß der Gemeinde zugeflossen sind. Vgl. ArchPrktRW. 4, 209; OLG. Darmstadt v. 1. 12. 65.

Die Anwendung des Begriffes der adäquaten Verursachung und der Unterschied von dem bloßen Verhältnis der conditio sine qua non ermöglicht auch eine sichere Entscheidung in den Fällen, in welchen der Beschädigte auf einen eingetretenen Vorteil ohnedies einen rechtlichen Anspruch hatte, jedoch mit der Maßgabe, daß das schädigende Ereignis innerhalb des Rechtsverhältnisses, kraft dessen dem Beschädigten der Vorteil zufloß, die Rolle der Bedingung spielte. Vgl. OLG. München in DJZ. 1899, 135. So liegt die Sache, wenn der Beschädigte gegen den Schadensfall versichert ist. Vom Standpunkt des adäquaten Kausalzusammenhangs ist zwar die Versicherungsnahme und die Provisionszahlung, aber nicht die Schadenszufügung im Sinne des natürlichen Kausalverlaufs als Ursache des erlangten Vorteils anzusehen. RG. 10, 50; = SeuffA. 39, 111. Wenn dort die Pension der Witwe des im Eisenbahnbetrieb Getöteten als ein Vorteil bezeichnet wird, welcher, ebenso wie ein durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden entstandener Schaden, aus dem schädigenden Ereignis nur „zufällig" entstanden ist (§ 4 ALR. I 6), den die Witwe zwar ohne den Tod des Mannes in dem Eisenbahnbetrieb nicht erlangt hätte, der aber mit dem beschädigenden Ereignisse nur in

„natürlichen“, nicht in „rechtlichen Sinn“ in ursächlichem Zusammenhang steht, so ist das nichts anderes als die Bejahung des bloßen Verhältnisses der conditio sine qua non zwischen dem schadenbringenden Ereignis (Tod, Eisenbahnbetrieb) und Vorteil (Pension) im Gegensatz zu dem adäquaten Kausalzusammenhang, dem „ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne“, der nur dann vorhanden sein würde, „wenn der Vorteil infolge jenes Todesfalls (Eisenbahnbetriebs) allein, ohne besondere weitere Voraussetzungen, nach dem natürlichen Lauf der Dinge,“ eingetreten wäre. Der Vorteil aus einer Versicherung ist mithin grundsätzlich und regelmäßig auf den Ersatzanspruch des Beschädigten nicht anzurechnen. Das gilt von der Summenversicherung ebenso wie von der Schadensversicherung. Der erwachsende Vorteil beruht hier auf dem Vertrag. Der Vertragsschluß und die Aufwendung der Prämien ist die rechtserzeugende Tatsache für den vertragsmäßigen Anspruch. Die Bedingung, der Schadensfall, ist nur eine rechtsbestätigende Tatsache. Der Versicherte hatte schon vorher den Anspruch als einen bedingten, als eine rechtlich geschützte Anwartschaft, §§ 158ff. BGB. Wirtschaftlich beruht der Vorteil des Versicherten auf dem Aufwand der Prämien. Der Zusammenhang der rechtserzeugenden Tatsachen mit dem subjektiven Recht ist ein vom Gesetz gewährleisteter, besonders enger, vgl. § 3e Ziff. 4, derjenige der Bedingung mit der Verwirklichung des Anspruchs durch Eintritt der Bedingung — dem Sprachgebrauche entsprechend — ein bloß zufälliger. Man wird daher auch in natürlichem Sinne, d. h. nach dem natürlichen Kausalverlauf, als Ursache des Vorteils aus der Versicherung nicht den Schadensfall, sondern nur den Abschluß des Versicherungsvertrags ansehen müssen.

Tötungen und Körperverletzungen z. B. haben freilich oft, da häufig Versicherung auf diesen Fall besteht, die Zahlung von Versicherungssummen zur Folge. Aber nicht, weil derartige Schadenszufügungen im einzelnen Fall erst Veranlassung zur Versicherung geben. Die Versicherungsnahme ist nicht ein voraussehbares Glied in der Kausalkette, wie die Handlung der jungen Burschen, die sich unbefugt mit unvorsichtigerweise offen aufbewahrtem Sprengpulver zu schaffen machten; § 3e Ziff. 5. Der Versicherte hat vorsichtigerweise, die Möglichkeit eines Schadens vorwegnehmend, den Vertrag geschlossen, sich mittels eines besonderen Aufwands den Ausgleich etwaigen Schadens zum voraus gesichert. Eine Tötung oder Körperverletzung ist,

wenn man von solcher Vorsichtsmaßregel absieht, an sich nur geeignet, schädliche Folgen zu erzeugen. Die Versicherungsnahme aber ist, wenn man von dem bestimmten Schadensfall absieht, generell geeignet, bei Hinzutritt irgendeines Schadensfalls der im allgemeinen vorausgesehenen und versicherten Art, den Vorteil der Versicherungsleistung zu gewährleisten.

Die Erlangung doppelten Ersatzes wird dadurch vermieden, daß der Anspruch gegen den Haftpflichtigen auf den Versicherer übergeht, wenn dieser dem Versicherungsnehmer Ersatz leistet. § 67 VVG., vgl. hierzu Hallbauer, LZ. 1910, 647 ff. Das ist ein Rechtsübergang kraft Gesetzes, keine Vorteilsausgleichung.

III.

Als auszugleichender Vorteil kann an sich auch die Ersparung von Auslagen und Aufwendungen in Betracht kommen. Aber nicht dann, wenn mit diesen Aufwendungen Vorteile sei es materieller, sei es immaterieller Art verbunden gewesen wären, die ihrerseits entgangen sind. Dann werden die ersparten Aufwendungen durch den entgangenen Vorteil aufgewogen. Wer bei einem Unfall oder einer Körperverletzung Ersatz eigenen Schadens verlangen kann, braucht sich nicht den ersparten Unterhalt für einen unterhaltsberechtigten Angehörigen anrechnen zu lassen, der im Zusammenhange mit dem Unfall um's Leben kam. Besteht aber der Schaden gerade in dem Wegfall einer künftigen Unterhaltspflicht des Getöteten (§ 844 Abs. 2 BGB.), so ist der Wegfall der gegenwärtigen Unterhaltspflicht des Beschädigten gegenüber dem Getöteten, z. B. einem 6jährigen Knaben (Recht 1909, 3560), zu berücksichtigen. Und auf den Entschädigungsanspruch wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft (Ges. v. 20. Mai 1898) kann nicht der Betrag angerechnet werden, den der Verhaftete für seinen Lebensunterhalt in der Freiheit aufgewendet haben würde, höchstens der Wert der Gefängnisverpflegung, RG. 76, 105.

IV. Nicht um eine Vorteilsausgleichung handelt es sich, wenn der beschädigte Angestellte zwar seine Stellung und Amtseinkommen verliert, ihm aber ein Ruhegehalt verbleibt. Dieses ist ein verkümmertes Gehalt, das auf Grund des Anstellungsvertrags gewährt wird. Der Schaden besteht hier von vornherein nur in der Minderung des Einkommens auf den Ruhegehalt. Derselbe Grund muß auch zu der Anrechnung von gesetzlichen Witwen- und Waisenpensionen führen, RG. 15, 114; 17, 47. Ebenso hat die Witwe eines durch Unfall Getöteten

gegen den Haftpflichtigen insoweit keinen Schadensersatzanspruch, als ihr in den Einkünften des infolge des Todes auf sie übergegangenen Vermögens die Mittel zur Bestreitung ihres Unterhalts geblieben sind, JW. 1910, 289. So liegt auch in dem in SeuffA. 67, 31 behandelten Falle, da der Verkäufer eines Hauses zwar das Mieterträgnis zu hoch angegeben hatte, der Käufer jedoch in der Lage war, die Mieten bis zum angegebenen Betrag zu steigern, insoweit überhaupt kein Schaden, kein selbständiger Vorteil, kein Fall der Vorteilsausgleichung vor.

Nach der besonderen Ausnahme-Bestimmung des § 4 HaftpflG. sind für den Fall der dort vorgesehenen Beitragsleistungen des haftpflichtigen Betriebsunternehmers auf den von ihm zu leistenden Schadensersatz die Kassenleistungen anzurechnen. Erreichen die Leistungen des Betriebsunternehmers nicht das Maß von $^1/_3$ oder liegt jener besondere Grund in der Person des Unternehmers überhaupt nicht vor, hat sich der Beschädigte selbst versichert, so verbleibt es bei der regelmäßigen Nichtanrechnung des Vorteils aus der Versicherung. Nach § 9 des Unfallfürsorgegesetzes in Verbindung mit §§ 57—59 RBG. ist die Anrechnung des Vorteils aus späterer Heirat auf die Pension ausgeschlossen. Hätte aber die Beschädigte (Telephonistin) ohnedies geheiratet und dann aus dem Reichsdienst austreten müssen, dann wäre sie von dem Zeitpunkte an nicht mehr durch den Unfall geschädigt. Das muß ihr aber bewiesen werden. (Recht 11, 3111; 12, 1304; JW. 11, 658.)

Gesetzlich festgelegt ist die Berücksichtigung der Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung bei dem Ersatzanspruch des beschädigten Versicherten. Ist der nach allgemeinen Bestimmungen an sich Haftpflichtige der Betriebsunternehmer, so wird gegen ihn nach GUVG. § 135, BUVG. § 45, RVO. §§ 898, 1042, 1219, ein Ersatzanspruch nur gewährt, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hier entsteht der Ersatzanspruch in der Person des Beschädigten von vornherein nur in dem die Unfallrente übersteigenden Betrag. Richtet sich aber der Ersatzanspruch gegen einen anderen als den Betriebsunternehmer, einen Dritten, und ist der Beschädigte reichsgesetzlich gegen Krankheit, Unfall oder Invalidität versichert, so geht der Anspruch auf die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt bis zum Betrage ihrer Leistungen über. KVG. § 57, GUVG. § 140, LUVG. § 151, BUVG. § 45, SUVG. § 138,

JVG. § 54, jetzt § 1542 RVO. Hier findet also ein wirklicher Rechtsübergang statt. Zur völligen Deutlichkeit ist das in § 1542 Abs. 1 RVO. nunmehr ausdrücklich ausgesprochen. Ebenso geht bei Verletzung eines Beamten nach § 12 BeamtUnfFürsG. der Schadensersatzanspruch in Höhe der Pension kraft Gesetzes auf die Betriebsverwaltung über, JW. 1912, 885.

Der Vorteilsausgleichung verwandt ist der Fall des § 255 BGB., wonach der Beschädiger nur Ersatz zu leisten braucht gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der zerstörten oder verlorenen Sache gegen Dritte zustehen. So muß der nachlässige Verwahrer, welchem die Sache gestohlen wurde, zwar den Wert ersetzen, aber nur gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Eigentum und der unerlaubten Handlung, welche dem Beschädigten gegen den Dieb oder gegen Drittbesitzer zustehen. Die nach § 255 BGB. der Abtretungspflicht unterliegenden Ansprüche sind jedoch nur das vom Recht gewährte Mittel, den Schaden wieder gut zu machen, und damit die Folge der Schädigung selbst, kein neben der Schädigung selbständig in die Erscheinung tretender Vorteil. Es handelt sich hier nur um eine besondere Form der Schadensersatzleistung; vgl. unten § 9, 5 b.

§ 9.

Schadensersatz.

1. Der Umfang des zu ersetzenden Schadens ist grundsätzlich nicht davon abhängig, daß der Ersatzpflichtige ihn voraussehen konnte (so ausdrücklich Entw. I § 704). Daß, wer fremdes Eigentum verletzt, Art und Umfang der Schäden vorausgesehen habe, ist nicht Voraussetzung seiner Haftung, SeuffA. 67, 178. Selbst bei der Haftpflicht aus Verschulden, muß sich dieses, von dem Ausnahmefall des § 826 BGB. abgesehen, nur auf den Einbruch in das fremde Rechtsgebiet, den ersten rechtswidrigen Erfolg erstrecken. Nur der Eintritt eines Schadens überhaupt muß voraussehbar gewesen sein, soll eine Fahrlässigkeit vorliegen. Die weiteren Schadensfolgen sind zu verantworten, wenn sie nur mit dem Einbruch in das fremde Rechtsgebiet in adäquatem ursächlichem Zusammenhang stehen, siehe § 3. Dazu gehört unter Umständen auch eine Schädigung durch die Aufregungen des Schadensersatzprozesses, SeuffA. 64, 7; JW. 1908, 405, 526; 10, 1003; Recht 1910, 3914; RG. 75, 19. Vgl. dazu Reichardt,

Unfallbegutachtung und Gutachterwesen, Jena 1910, Serini, Recht und Wirtschaft, Februar 1912, Elster, JW. 1912, 266. Auch die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses gegen einen anderen Beklagten gehören zum Schaden, vorausgesetzt, daß der Kläger bei Aufwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Haftung des ersten Beklagten als begründet annehmen konnte, Recht 1910, 1563; 1912, 2839. Regelmäßig kann aber nur der eigene Schaden, nicht der einem Vertragsfremden oder einem Dritten erwachsene Schaden verlangt werden, JW. 1911, 1014; RG. 77, 99.

a) Für die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung wird der Umfang des zu leistenden Ersatzes in § 842 BGB. dahin erläutert, daß er sich auf die Nachteile erstreckt, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Stets ist nur der besondere, wirklich erlittene, Nachteil zu ersetzen; „Nachteil für den Erwerb" ist gleichbedeutend mit „Minderung der Erwerbsfähigkeit" in § 843 BGB.; JW. 1908, 273; RG. 63, 195. Nachteile für das Fortkommen bringt z. B. eine Entstellung, bei Frauen insbesondere die Verkümmerung der Heiratsaussichten. Zu dem zu ersetzenden Schaden gehören selbstverständlich im Falle der Körperverletzung die Kosten der Heilung, im Falle der Tötung die Kosten der versuchten Heilung. In § 3a HaftpflG. und § 10 AutG. ist das noch besonders hervorgehoben. Im Namen des verletzten Kindes können (nach §§ 677, 812 BGB.) Heilungskosten auch dann verlangt werden, wenn der Vater dieselben auf Grund der Unterhaltspflicht einstweilen ausgelegt hat, RG. 65, 162; Recht 1912, 24; JW. 1910, 389/90; Recht 1912, 2011. Diese verschiedenen Schäden, welche bei Verletzung einer Person in Betracht kommen, sind nur als Teile oder besondere Richtungen eines und desselben Schadensersatzanspruches anzusehen. Das ist wichtig für den Schadensprozeß, in dem sehr häufig von der Befugnis Gebrauch gemacht wird, das Verfahren nach Grund und Betrag zu trennen (§ 304 ZPO.). Die nähere Prüfung, ob in jeder der geltend gemachten Richtungen ein Schaden entstanden ist, kann dem Verfahren über den Betrag überlassen bleiben. Für das Verfahren über den Grund des Anspruchs genügt es, daß eine Schadenswirkung überhaupt feststeht; JW. 1908, 455, 551. Dagegen gehört in das Verfahren über den Grund des Anspruches die Entscheidung über etwaiges mitwirkendes Verschulden des Beschädigten, auch über den ihm

hiernach noch zukommenden Bruchteil (§ 254 BGB.). Auch die Entscheidung über die Anrechnung etwaiger Vorteile gehört in das Verfahren über den Grund des Anspruchs, wenn der Beklagte behauptet, daß aus diesem Grunde überhaupt kein Schaden eingetreten sei.

Zur Ausgleichung von dauernden Nachteilen infolge Verletzung von Körper und Gesundheit, insbesondere Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, Vermehrung der Bedürfnisse, dient regelmäßig die Geldrente, § 843 BGB. Sie soll die wirkliche wirtschaftliche Einbuße an Arbeitsverdienst, nicht die Arbeitskraft als Kapital ersetzen. Darum die Ausschließlichkeit des Anspruchs des Ehemanns nach § 845 BGB., wo der Frau ein Arbeitsverdienst nicht entgeht, siehe unten 2c. Hatte die Ehefrau einen besonderen Erwerb, so ist bei gesetzlichem Güterstand (§ 1380) und bei Gemeinschaftsehen (§§ 1443, 1519, 1549 BGB.) der Ehemann zur Einklagung des Erwerbsverlustes befugt, nicht aber bei Gütertrennung; dabei kommt in Betracht, daß die Abtretung nichtig ist, soweit sie Ansprüche unter 1500 Mk. jährlich betrifft, §§ 400, 134 BGB., 850 ZPO., Recht 1912, 61. Eine Person, die von den Einkünften ihres Kapitalvermögens lebt, die also von ihrer Erwerbsfähigkeit keinen Gebrauch macht und voraussichtlich auch in aller Zukunft keinen Gebrauch machen wird, erleidet durch den Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit keinen Schaden. Es kann ihr ein solcher auch nicht ersetzt werden. RG. vom 22. Mai 1911; EisenbE. 28, 121; WR. 432. Freilich ist die „Erwerbsfähigkeit“ ein wirtschaftlich wertvolles Gut (Endemann, Recht 1909, 10), aber dieses Gut als solches wird nach dem Gesetz nicht ersetzt, vgl. Recht 1911, 2433, 2422; Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit ist wie der Körper selbst Teil der Persönlichkeit, kein Vermögensbestandteil, sondern eine Quelle künftigen Vermögenswerts, Oertmann, ArchZPr. 109, 302. Nicht für die Minderung der abstrakten Erwerbsfähigkeit, sondern für die tatsächlich erlittene Beeinträchtigung des Erwerbs ist Ersatz zu leisten, Recht 1912, 490; JW. 1908, 273. Für die Höhe der Einbuße bietet der bisherige tatsächliche Erwerb einen wesentlichen Anhalt. Er ist aber nicht entscheidend, wenn der zuletzt bezogene Verdienst der Erwerbsfähigkeit nicht entsprochen hat, JW. 1911, 584. Nur eine besondere Art der Schadensbegründung hat einzutreten, wenn der verletzte Mann das Geschäft der Frau übergeben und sich in demselben betätigt hatte, JW. 1912, 32 = Recht 62. Ein zu entschädigender Verletzter, der seinem bisherigen Berufe nicht mehr nachgehen kann,

darf es nicht ablehnen, sich auf eine andere, seinen Lebensverhältnissen entsprechende Weise einen Erwerb zu verschaffen, JW. 1909, 495; LZ. 932. Jedoch muß der Beklagte die Möglichkeit dartun, Recht 1912, 1305; keineswegs ist der Verletzte verpflichtet, unter Schmerzen die ihm verbliebene Arbeitskraft auszunützen, damit die Entschädigungsverbindlichkeit gemindert oder aufgehoben werde; Recht 1912, 2544. Ohnedies zu erwartender Rückgang der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter ist von vornherein zu berücksichtigen; JW. 1910, 65. Ein bestehendes Leiden, das den Eintritt schwererer Unfallfolgen begünstigte, schließt den ursächlichen Zusammenhang und die Haftung für diese Folgen nicht aus. Inwieweit infolge naturgemäßer Weiterentwickelung einer bestehenden Krankheitsanlage teilweise oder völlige Arbeitsunfähigkeit ohnedies eingetreten wäre, ist dem Verfahren über den Betrag vorzubehalten, BadRPr. 1912, 141. Insoweit, als diejenige künftige Erwerbsbeeinträchtigung (Gestaltung der Sachlage), welche ohne das Dazwischenkommen des die Schadensersatzpflicht begründenden Ereignisses ohnedies normalerweise eingetreten sein würde, sich schon übersehen und bestimmen läßt — Abnahme der Erwerbsfähigkeit mit hohem Alter — darf der Ersatzpflichtige hierwegen nicht auf den Weg des § 323 ZPO. verwiesen werden, JW. 1909, 686. Rüstige Frauen aus kleinbürgerlichem Stande sind häufig noch lange über das 70. Lebensjahr hinaus im Haushalt tätig. Eine Beschränkung des Schadensersatzanspruchs des Mannes auf den Zeitpunkt der Erreichung des 70. Lebensjahres der Frau ist daher nicht gerechtfertigt. RG. vom 16. Juni 1910, EisenbE. 27, 291. Die Fortdauer einer Erwerbsbeschränkung wird nicht vermutet. Subjektive Beschwerden allgemein nervöser Art pflegen nach Erledigung des Rechtsstreits bei gutem Willen abzuklingen. Die Fortdauer ist vom Kläger zu beweisen, Recht 1912, 429. Für die Haftpflicht aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen gilt Entsprechendes gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 3a, 7 HaftpflG. und §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 11, 13 AutG.

Für ein noch nicht erwerbsfähiges Kind kommt nur die künftige Erwerbsbeeinträchtigung in Betracht. Hier wird in der Regel Feststellungsklage geboten sein. Die unter den Voraussetzungen der §§ 257/8 ZPO. zulässige Klage auf künftige Leistung kann angestellt werden, wenn die künftigen Verhältnisse sich schon mit der genügenden Sicherheit übersehen lassen oder wenn nur der gewöhnliche Durchschnittslohn verlangt wird.

Zur Grundlage für die Bemessung der Rente sind die besonderen Verhältnisse, die Anlagen und Aussichten des Verletzten im Zeitpunkte des Urteilserlasses zu nehmen. Bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Verhältnisse kann sowohl in Ansehung der Entrichtung der Rente überhaupt, wie auch hinsichtlich ihrer Höhe und Dauer im Wege neuer Klage die Abänderung des rechtskräftigen Urteils verlangt werden, § 323 ZPO. Die spätere Verheiratung der Rentenempfängerin rechtfertigt die Aberkennung der Rente auf Abänderungsklage hin nur, wenn der Rentenschuldner zu beweisen vermag, daß nach gesellschaftlicher Stellung und Vermögensverhältnissen des Mannes die Arbeitskraft der Frau als Vermögenswert in der Haushaltung und in der Bestreitung des ehelichen Aufwands der Ehegatten keine Rolle spielt; WürttJ. 23, 283.

Auf die zuzubilligende Rente sind anzurechnen die Rentenleistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, das gesetzliche Ruhegehalt eines Beamten, auch die einem Arbeiter auf Grund einer Versicherungsnahme des Arbeitgebers zufließenden Leistungen, welche gleichfalls als eine Form der Entlohnung der Arbeit erscheinen. Im übrigen sind die auf vertraglichem Boden ruhenden Leistungen einer Versicherung nicht anzurechnen (vgl. § 8).

Bei Entschädigung für verminderte Erwerbsfähigkeit dürfen die frei werdenden Dienste, welche die Ehefrau im Geschäft geleistet hat, dem verletzten Manne nicht als Geschäftsunkosten in Abzug gebracht werden. Will der Ersatzpflichtige ein voraussichtliches späteres Aufhören dieser Dienste bei Bemessung der Rente berücksichtigt haben, so muß er das tatsächlich begründen und beweisen, SeuffA. 67, 82.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 843 Abs. 4 wird der Anspruch nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat, vgl. § 8. Es steht darum auch nichts im Wege, daß ein verletztes Kind den, von ihm selbst geschuldeten, Ersatz des entgangenen Verdienstes seines Vaters beansprucht, der es zur Überführung in das Krankenhaus begleitete, Recht 1912, 428.

Die Rente ist nach allgemeiner Vorschrift (§§ 843, 760 BGB.) in dreimonatlichen Zeitabschnitten voraus zu entrichten. Dem Berechtigten gebührt der fällige Betrag, wenn er nur den ersten Tag des Vierteljahrs erlebt hat. Nach richterlichem Ermessen, insbesondere bei ungünstigen Vermögensverhältnissen des Schuldners oder häufig wechselndem oder ausländischem

Aufenthalt kann Sicherheitsleistung (§§ 232—240 BGB.) oder Abfindung in Kapital verlangt werden. Ein „wichtiger Grund", Abfindung in Kapital zu verlangen, kann auch in der Person des Berechtigten gegeben sein, z. B. bei gegebener Gelegenheit, ein Geschäft zu erwerben, oder wenn nach ärztlichem Gutachten die Unsicherheit der Rente den Gesundheitszustand des nervös veranlagten Verletzten erheblich beeinträchtigen würde (LG. Karlsruhe H gegen B vom 21. Dezember 1912). Gegen den Willen des Berechtigten kann nicht Kapitalabfindung erfolgen. Auch die Entscheidung hierüber gehört grundsätzlich in das Verfahren über den Grund des Anspruches.

b) Sind Sachen oder Rechte beeinträchtigt, so ist nicht der Wert im Zeitpunkte der Schadenszufügung, nicht der Wert allein maßgebend, den sie für jedermann hatten, sondern es kann Ersatz des höchsten Wertes von der Schadenszufügung bis zum Zeitpunkt des Urteils, auch Ersatz des besonderen Wertes für den Beschädigten verlangt werden. Nur derjenige Wert bleibt außer Betracht, der lediglich auf besonderer persönlicher Vorliebe beruht. Andererseits besteht der Schaden in der Verringerung des Verkehrswerts ohne Rücksicht darauf, ob der Beschädigte die Sache verkaufen wollte oder gerade dazu in der Lage war, JW. 1909, 273 (Verschneiden von Kastanienbäumen in einem Wirtschaftsgarten).

Auch mittelbarer Schaden, sog. Reflexwirkung, kann in adäquatem ursächlichem Zusammenhang mit der Verletzung stehen. Wer an einer Unternehmung interessiert ist, wird geschädigt durch die Tötung des Unternehmers, der Theaterunternehmer durch die Tötung des von ihm verpflichteten berühmten Schauspielers, die Braut durch die Tötung des Bräutigams, die Versicherungsgesellschaft durch die Tötung des Versicherten, wenn sie den Erben die Lebensversicherungssumme ausbezahlen muß. Hier fehlt es nicht am ursächlichen Zusammenhang. Die Ersatzpflicht wird hier jedoch begrenzt durch die Tragweite des Haftungsgrundes: Der mittelbar Geschädigte ist nicht an einem absoluten Rechte im Sinne des § 823 BGB. geschädigt (§ 12), das etwa verletzte Schutzgesetz bezweckte nicht seinen Schutz (§ 13), der Versicherungsgesellschaft ist, wenigstens in der Regel, kein Schaden vorsätzlich zugefügt (§ 14), die Braut hatte auch noch keinen Unterhaltsanspruch gegen den getöteten Bräutigam, noch konnte er im Sinne des § 844 BGB. kraft Gesetzes ihr unterhaltspflichtig werden; vgl. JW. 1912, 637.

In folgenden Ausnahmefällen erstreckt jedoch das Gesetz die Ersatzpflicht auch auf den Schaden, den ein Dritter,

2. Mittelbar Beschädigter,

erlitten hat. a) Nach § 844 Abs. 1 BGB., § 3 Abs. 1 HaftpflG., § 10 Abs. 1 AutG. sind die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem sie obliegt, sei es kraft Gesetzes — §§ 1968, 1615 Abs. 2, 1580 Abs. 3 BGB., so auch dem Armenverband — sei es kraft Vertrags, z. B. einem Sterbekassenverein. Die Kosten einer Überführung der Leiche könne unter Umständen zu den Kosten einer standesgemäßen Beerdigung gehören, RG. 66, 306. Die Kosten einer Beförderung des tötlich Verletzten stellen einen ihm selbst erwachsenen Schaden dar. Hierwegen kann ein Ersatzanspruch nur von den Erben oder auf Grund nützlicher Geschäftsführung oder Bereicherung von demjenigen geltend gemacht werden, welcher sie bezahlt oder sie zu tragen sich verpflichtet hat, z. B. der Witwe.

b) Nach § 844 Abs. 2 BGB., § 3 Abs. 2 HaftpflG., § 10 Abs. 2 AutG. hat auch der Unterhaltungsberechtigte einen Ersatzanspruch. Vorausgesetzt ist, daß der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis stand, vermöge dessen er dem Dritten gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte (das trifft z. B. nicht zu auf die Witwe, wenn der Verletzte erst nach der Verletzung geheiratet hat), und daß dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen ist. Dann hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. In Ansehung der Art der Rentenzahlung, der Sicherheitsleistung und der Abfindung in Kapitel gilt das gleiche, wie bei der Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit. Hier wie dort wird der Anspruch nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer unterhaltspflichtig ist oder wird. Die Ersatzpflicht zugunsten des Unterhaltsberechtigten tritt auch dann ein, wenn er zur Zeit der Verletzung zwar erzeugt, aber noch nicht geboren war.

Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs auf seiten des Unterhaltsberechtigten ist die Bedürftigkeit, auf seiten des Verpflichteten seine Leistungsfähigkeit. Nur der Unterhaltsanspruch der Ehefrau ist nicht von ihrer Bedürftigkeit abhängig. Vgl. §§ 1602, 1603, 1611, 1360, 1361 BGB. Die Bedürftigkeit muß bei der

Verletzung nicht schon bestanden, der Getötete braucht selbst noch keinen Unterhalt geleistet zu haben, wenn er nur zu den gesetzlich verpflichteten Personen gehört und zur Leistung imstande war (JW. 1907, 480). Vor Eintritt der Bedürftigkeit steht dem Dritten nicht die Leistungsklage, sondern nur die Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für den Fall späteren Eintritts der Bedürftigkeit zu (JW. 1907, 710; 1909, 314). Das „Recht auf Unterhalt" ist dem Dritten „entzogen" nicht nur dann, wenn die Unterhaltspflicht mit dem Tode erlischt, sondern auch, wenn sie auf die Erben übergeht, wie das bei der Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters der Fall ist (§ 1712 BGB.), die Erben aber tatsächlich zur Leistung oder vollen Leistung außerstande sind.

Die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten bildet die äußerste Grenze des Anspruchs. Innerhalb dieser Grenze kommt der mutmaßliche Eintritt wirtschaftlicher Selbständigkeit des Kindes, Aufhören der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten aus anderen Gründen, die Wahrscheinlichkeit einer Verheiratung des Unterhaltspflichtigen (JW. 1905, 143, 152; 1908, 109; 1909, 660), die durch die Tötung ermöglichte Wiederverheiratung der unterhaltsberechtigten Witwe (JW. 1905, 143) in Betracht. Veränderten Umständen kann auch hier nach § 323 ZPO. Rechnung getragen werden (JW. 1905, 152). Unzulässig ist es, den nach Art und Dauer verschiedenen Entschädigungsanspruch der Witwe und der Kinder eines Getöteten in einen Rentenanspruch zusammenzufassen. Dies selbst dann, wenn die Witwe als Inhaberin der elterlichen Gewalt die Kinder in dem Rechtsstreit wegen des Schadensersatzes vertritt; Kommentar von Reichsgerichtsräten § 844 Anm. 6 b; Recht 1912, 63.

Der Entschädigungsanspruch des Unterhaltungsberechtigten wird nicht dadurch berührt, daß ihm als Erben des Getöteten ein Vorteil zuwächst, RG. 64, 350. Dagegen ist beim Güterstand der Gütergemeinschaft der Witwe und den Kindern ein Schaden nicht entstanden, insoweit ihnen dasselbe Vermögen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, wie zu Lebzeiten des Ernährers (§§ 1458, 1389 BGB.). Dies gilt, da der eheliche Aufwand und damit der Unterhalt der Familie dem Gesamtgut zur Last fällt, von den Erträgnissen der der Witwe zukommenden Gesamtgutshälfte, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft von den Erträgnissen des Gesamtvermögens. Hier besteht für die Witwe der Vermögensnachteil nur in dem Wegfall der aus der Arbeitskraft des Getöteten gezogenen Gewinns, soweit dieser nach den gegebenen Verhältnissen für den Unterhalt der Ehefrau und der

Kinder tatsächlich zur Verwendung gekommen wäre, RG. 64, 344, 350; 69, 292.

Auf die Unterhaltsverpflichtung anderer Personen kann sich der Ersatzpflichtige niemals berufen. Dieser, in § 843 Abs. 4, § 7 HaftpflG. ausgesprochene Grundsatz bezieht sich nicht bloß auf den Anspruch wegen Erwerbsbeeinträchtigung und Vermehrung der Bedürfnisse, sondern auch auf den Ersatz der Heilungskosten, durch deren Aufwendung der Verletzte regelmäßig (RG. 47, 312) einen Vermögensnachteil erleidet. Der Grundsatz ist ein allgemeiner, den ganzen Inhalt der Schadensersatzpflicht wegen Verletzung von Körper und Gesundheit umfassender, RG. 65, 163; SeuffA. 67, 9; vgl. aber Recht 1909, 1310.

Bei dem Ausnahmecharakter der bezeichneten Vorschriften kann andererseits Ersatz niemals für denjenigen mittelbaren Schaden verlangt werden, welcher in dem Entstehen einer Unterhaltspflicht, z. B. Kindern gegenüber, besteht, RG. 64, 344, 350 (anders nach gem. Recht JW. 1902, 212).

Für die Entschädigung wegen Tötung oder Verletzung bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs kommt die in § 12 AutG. bezeichnete Beschränkung in Ansehung des Betrags — höchstens 50 000 Mk. Kapital oder 3000 Mk. Jahresrente für einen, höchstens 150 000 Mk. Kapital oder 9000 Mk. Jahresrente insgesamt für mehrere Getötete oder Verletzte — hinzu.

c) Für das Gebiet der unerlaubten Handlungen gewährt § 845 BGB. auch dem Dienstberechtigten einen Ersatzanspruch. Der Anspruch geht auf Ersatz für die entgangenen Dienste und ist gegeben nicht nur bei Tötung, sondern auch bei Verletzung des Dienstverpflichteten. Vorausgesetzt ist, daß der Verletzte dem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe kraft Gesetzes verpflichtet war. Auch hier kommt es nicht darauf an, welcher Art unerlaubte Handlung (nach BGB.) die Verletzung verursacht hat, RG. 50, 255. Anspruchsberechtigt sind der Mann wegen der Dienste der Frau (§ 1356 BGB.), die Eltern wegen derjenigen der Kinder (§ 1617 BGB.). Eine Ausdehnung der Vorschrift auf andere Dienstberechtigte, z. B. den Staat bei Verletzung eines Beamten, ist nicht zulässig, RG. 61, 293. Auch hat der Ehemann keinen Ersatzanspruch, weil infolge der Tötung des Kindes die Frau nervenkrank und erwerbsunfähig geworden ist; der Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 845 steht einer derartigen Ausdehnung entgegen, SeuffA. 67, 36. Als Anhaltspunkt für die Höhe der Entschä-

digung dient der Lohn oder Gehalt eines anzustellenden Dienstboten oder Gehilfen.

Ist eine Ehefrau verletzt, so steht der Anspruch auf Ersatz wegen des Wegfalls ihrer Dienste im Haushalt oder Gewerbe des Mannes bei gesetzlichem Güterrecht dem Manne allein zu. Der Frau verbleibt nur der Ersatzanspruch wegen der Kur- und Verpflegungskosten, auch wenn sie vom Manne veranslagt worden sind, wegen der Vermehrung ihrer Bedürfnisse und wegen des beeinträchtigten Erwerbs außerhalb des Haushalts oder Geschäftes des Mannes, RG. 63, 195; 64, 323; JW. 1906, 385; 1908, 273; 1905, 341; 1906, 469; 1911, 810. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft sind die Eheleute Gläubiger zur gesamten Hand, nicht Gesamtgläubiger, wie Aschaffenburg, DJZ. 1911, 433 richtig bemerkt. Der Anspruch fällt in das Gesamtgut, §§ 1438, 1458, 1519, 1529, 1549 BGB., und kann vom Manne, § 1443, oder mit Zustimmung des Mannes von der Frau geltend gemacht werden, RG. 60, 146; Recht 1909, 1484; RG. 73, 309 = JW. 1910, 652; Recht 1910, 2192, 3347; 1912, 2043. Der Anspruch auf Ersatz wegen Beeinträchtigung des künftigen Erwerbs nach Auflösung der Ehe kann nur durch Feststellungsklage verfolgt werden, JW. 1908, 273. Zu empfehlen ist die Erhebung einer gemeinsamen Klage beider Ehegatten oder die Klage der Frau mit Zustimmung des Mannes, RG. 60, 146; JW. 1909, 483 (vgl. Endemann, Recht 1909 S. 12 oben).

Nach dem Haftpflichtgesetz und dem Automobilgesetz steht dem Dienstberechtigten ein entsprechender Anspruch nicht zu. Der Ehemann hat mithin im Falle der Verletzung der Frau keinen Ersatzanspruch im Sinne des § 845 BGB. Da Eheleute am Gesamtgut zur Hälfte beteiligt sind, kann aber bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft der Mann als Verwalter des geschädigten Gesamtguts oder mit seiner Zustimmung die Frau jedenfalls die Hälfte des entgehenden Werts der häuslichen Dienste der Frau einklagen. Wegen der zweiten Hälfte oder gar bei gesetzlichem Güterstand wegen des ganzen Schadens auch der Frau jeden Anspruch zu versagen, „weil ihr kein Schaden erwachsen sei“, wäre eine ganz ungeheuerliche Unbilligkeit. Vielmehr hat die Frau, wenn sie auch gemäß § 1356 BGB. dem Manne zur Leistung der Dienste verpflichtet ist, doch zunächst persönlich einen vermögenswerten Verlust erlitten, welchen sie einklagen kann. Dem steht

§ 1356 BGB., der nur die persönliche Verpflichtung der Ehefrau gegenüber dem Manne regelt, nicht im Wege. Dagegen fehlt es eben in den Fällen des HaftpflG. und des AutG. an einer dem § 845 BGB. entsprechenden Bestimmung, aus welcher in Verbindung mit § 1356 der Wille des Gesetzes entnommen werden kann, daß insoweit allein der Mann ersatzberechtigt sei.[1])

d) Die Ansprüche aus §§ 844, 845 BGB. sind selbständiger Natur. Sie entstehen nicht erst in der Person des unmittelbar Verletzten, von welchem sie auf die Person des dritten Ersatzberechtigten übergingen, RG. 55, 24; 69, 186. Jedoch sind die Ansprüche der Dritten ihrer Entstehung nach abhängig von dem Verhalten des Verletzten. Ausschluß der Haftung durch Vertrag, insbesondere der Tierhalterhaftung, hindert auch die Entstehung der Ersatzansprüche der Dritten, RG. 65, 313; 69, 186. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten steht ebenso wie dasjenige des dritten Beschädigten dem Ersatzanspruch entgegen, § 846 BGB., RG. 51, 275; 55, 24. Es kann auch über das mitwirkende Verschulden des Verletzten dem Dritten nach § 445 ZPO. der Eid zugeschoben werden, RG. 69, 186. Dagegen sind Vergleiche und Verzichte, die der Getötete nach der Verletzung mit dem Täter wegen des Ersatzanspruchs abschloß, für den dritten Ersatzberechtigten nicht bindend. Die Ausnahmenatur der Vorschriften steht ihrer Ausdehnung auf andere als die in §§ 844, 845 BGB. usw. bezeichneten Personen, auf andere Schäden oder auf Ansprüche aus Vertragsverhältnissen — § 618 BGB. ausgenommen — entgegen, JW. 1907, 710; 1908, 9, 449; 1910, 112; Recht 1907, 3312. Im Falle der §§ 618 BGB., 62 HGB. aber kann der vermöge der entsprechenden Anwendung auch der §§ 844, 845 auf die Angehörigen des Verletzten ausgedehnte Vertragsanspruch auch auf ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 (nicht 831) BGB. gestützt werden, RG. 77, 408.

Soweit die Ersatzpflicht auf „Tötung" gesetzt ist, braucht sich das Verschulden nicht auf den Tod selbst zu erstrecken; es muß sich nur auf die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit beziehen, Recht 1912, 52. Es genügt, daß der Tod mit der Verletzung tatsächlich in ursächlichem Zusammenhang steht

[1]) Vgl. die Übersicht von Püschel: Zugehörigkeit der einzelnen Schadensersatztitel bei Verletzung einer Ehefrau zu den verschiedenen Güterarten. Klagelegitimation und Verfügungsberechtigung des einen oder anderen Ehegatten nach den verschiedenen Güterrechten. JW. 1912, 731. Wegen der Passivlegitimation siehe § 4 a. E.

RG. 66, 251; 69, 340; JW. 1907, 514, z. B. bei Körperverletzung mit Todesfolge, § 226 StGB.

3. Entgangener Gewinn.

Zum Schaden gehört auch der entgangene Gewinn. Dem Schaden im engeren Sinne (damnum emergens) wird der entgangene Gewinn (lucrum cessans) gegenübergestellt. Ein Gewinnentgang steht mit der zum Schadensersatz verpflichtenden Tatsache in der Regel in ursächlichem Zusammenhang, wenn ohne diese Tatsache der Gewinn gemacht worden wäre. Aber auch hier genügt nicht das bloße Bedingungsverhältnis; es ist nicht ausreichend, daß der Einbruch in das fremde Rechtsgebiet conditio sine qua non des Gewinnentgangs war. Hier verlangt vielmehr das Gesetz ausdrücklich ein Mehr. Der Gewinn muß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen „mit Wahrscheinlichkeit" zu erwarten gewesen sein. Dann wird unterstellt, daß der Betroffene als vernünftiger Mensch ihn auch gemacht hätte. Dann „gilt" ein solcher Gewinn als entgangen, § 252 BGB.

a) Mit Sicherheit kann in den seltensten Fällen auf einen Gewinn gerechnet werden. Ein bloß erwarteter Gewinn ist noch nicht Vermögensbestandteil. Regelmäßig handelt es sich nur um die Möglichkeit und die mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit eines Gewinns. Grundsätzlich müßte die Höhe des möglichen Gewinns und die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts dem Grade nach in Anschlag gebracht werden. Die Möglichkeit bedeutenden Gewinns, verbunden mit geringer Wahrscheinlichkeit, wäre dann der großen Wahrscheinlichkeit eines geringen Gewinnes gleichwertig. Das Gesetz sieht aber von einer derartigen Abwägung ab. Ist die Wahrscheinlichkeit eine nur geringe, so wird der Entgang des Gewinns nicht als Folge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes angesehen. Ist aber ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, dann „gilt" die zum Ersatz verpflichtende Handlung als Ursache des Fehlschlagens, dann hat der Ersatzpflichtige den entgangenen Gewinn voll zu vergüten.

b) Die Bestimmung in § 252 BGB. wird mit Recht als Beleg dafür angeführt, daß dem BGB. der Begriff der adäquaten Verursachung zugrunde liegt. v. Liszt (Deliktsobligationen S. 71) sieht in § 252 die einfache Verwendung dieses Begriffes.

Auch Titze (Die Unmöglichkeit der Leistung, 1900, S. 129) findet die Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang in den Bestimmungen in §§ 252, 254 BGB. geradezu ausgesprochen. Ein entgangener Gewinn wäre hiernach dann zu ersetzen, wenn im Falle des Unterbleibens des haftpflichtig machenden Vorgangs die im Augenblick seines Eintritts vorhandenen Umstände schon den Eintritt des Gewinns generell zu begünstigen geeignet waren, wenn nicht diese Wahrscheinlichkeit eine ganz geringfügige ist. Während nach v. Liszt die subjektive Wahrscheinlichkeit vom Standpunkte des Beschädigten oder des Beschädigenden erforderlich ist, kommt es nach der Lehre vom adäquaten Zusammenhang — Rümelin S. 253 — auf die objektive, allgemeingültige Wahrscheinlichkeit unter Zugrundelegung aller zur Zeit der Beschädigung vorliegenden, sofort oder später erkennbar gewordenen Umstände an. Das Richtige ist aber auch hier, nicht allein die zur Zeit der Schadenszufügung, sondern auch die zur Zeit der Beurteilung dem Richter bekannten Umstände, dessen ganzes tatsächliches und Erfahrungswissen zugrunde zu legen. Der Standpunkt der „objektiven nachträglichen Prognose" ist auch hier der richtige. Der Unterschied von der gewöhnlichen Kausalbetrachtung besteht in dem zu verlangenden Grade der Wahrscheinlichkeit.

Fraglich ist, welches der zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsgrad ist, ob, wie bei der Verursachung eines wirklichen Schadens, jede nicht ganz geringfügige Begünstigung genügt. Daß hier allerdings ein anderer Wahrscheinlichkeitsgrad verlangt werden muß, ergibt sich aus folgendem: Der entstandene Schaden (damnum emergens) ist eine wirkliche Vermögenseinbuße. Der entgangene Gewinn (lucrum cessans) ist die Einbuße eines Vorteils, der in Wirklichkeit noch gar nicht Vermögensbestandteil war. Ihn der wirklichen Einbuße gleichzustellen, rechtfertigt nur ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit seines Eintritts. Man wird hier also eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, eine Wahrscheinlichkeit von annähernd ½ oder von 50% verlangen müssen. Nur dann kann man von einem Gewinn sprechen, der im Sinne des § 252 BGB. nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge „mit Wahrscheinlichkeit" erwartet werden konnte. Die Worte „mit Wahrscheinlichkeit" in § 252 sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, nicht nach der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne jeder nicht ganz geringfügigen Wahrscheinlichkeit, sondern im Sinne einer Wahrscheinlichkeit von wenigstens 50%, im Sinne einer „über-

wiegenden Wahrscheinlichkeit" zu verstehen. Ein wirklicher Schaden, für welchen die verantwortlich machende Rechtsverletzung eine objektive Wahrscheinlichkeit von auch nur 20% mit sich brachte, kann sehr wohl durch jene Verletzung verursacht sein. Von einem Gewinn, für welchen eine Wahrscheinlichkeit von bloß $^1/_5$ vorlag, kann man nicht sagen, daß er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge „mit Wahrscheinlichkeit" erwartet werden konnte. Und auch, daß diese Erwartung nach den getroffenen besonderen Anstalten und Vorkehrungen berechtigt war, spricht für das Vorhandensein einer „überwiegenden" Wahrscheinlichkeit. Nur in diesen Fällen kann ein bloß erwarteter, aber entgangener Gewinn einer wirklichen Vermögenseinbuße gleichgestellt werden.

c) Ist die Betrachtungsweise vom Standpunkt des erkennenden Richters (objektiv nachträgliche Prognose) die richtige, so ergibt sich ohne weiteres die Zulässigkeit der Berücksichtigung besonders günstiger Verwertungsmöglichkeiten und Verbindungen (Konjunkturen) in der Zwischenzeit. Im allgemeinen wird ein vernünftiger Mensch sie ausnützen. Daß er das getan hätte, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Darum „gilt" ein Gewinn als entgangen, für dessen Eintritt die erforderliche Wahrscheinlichkeit gegeben war. Besonders zu erweisende Umstände könnten freilich die Wahrscheinlichkeit ihrer Ausnützung unter 50% herabmindern. Dafür wäre der Beklagte beweispflichtig. Immer aber muß die Sache so liegen, daß der Gewinn, wenn er gemacht worden wäre, als adäquat verursacht anzusehen wäre durch die Umstände, wie sie um die Zeit der Schadenszufügung bereits gegeben waren. Dabei sind freilich auch spätere, dem Richter bekannte, Ereignisse in Betracht zu ziehen. Ein solches Ereignis kann den Ausspruch rechtfertigen, daß der Gewinn mit einer Sicherheit von 100% gemacht worden wäre. Z. B. der Beschädigte kann beweisen, daß er mit dem gestohlenen Geld gerade das Los mit der Nummer gekauft hätte, die gewann. Aber eine solche Sicherheit des Gewinneintritts kann nicht den adäquaten Zusammenhang zwischen Schadenszufügung und Gewinnentgang ersetzen. Deshalb mußte auch die Klage RG. 28, 159 abgewiesen werden. Der Zuckerverkäufer X hatte Verladung auf Schiff A vorgeschrieben. Der Verfrachter Y verlud auf Schiff B. Schiff A ging unter. Bis zur Ankunft am Bestimmungshafen hatte der Zucker infolge von Preissturz erheblich an Wert eingebüßt. X verliert die hohe Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist entgangener Gewinn. Das Gericht

konnte von seinem Standpunkt aus mit Sicherheit annehmen, daß X ihn gezogen hätte, hätte Y vertragsmäßig auf Schiff A verladen. Das Oberlandesgericht (Hamburg) hat auch den Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Reichsgericht erkannte in der Verladung auf Schiff A und dessen Untergang eine bloße Bedingung des Anspruchs auf die Versicherungssumme. Dagegen wird der erforderliche ursächliche Zusammenhang verneint: Die Verladung auf Schiff A hätte nicht den Versicherungsgewinn adäquat verursacht. Ursache wäre der Abschluß des Versicherungsvertrags gewesen. Die ausgemachte Verladung auf Schiff A brachte aber sowohl im Sinne der Vertragsparteien als auch objektiv in Verbindung mit den übrigen im Zeitpunkte der Verladung gegebenen, wenn auch erst später bekannt gewordenen Bedingungen, nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Schiff untergehen und X die Versicherungssumme ziehen werde. Somit hätte die Verladung auf Schiff A nicht den Gewinn und hat die Verladung auf Schiff B nicht den Gewinnentgang verursacht.

Eine Beweisvermutung wird in § 252 BGB. nicht aufgestellt. „Als entgangen gilt der Gewinn", bedeutet vielmehr so viel als: der ursächliche Zusammenhang zwischen dem haftungsbegründenden Vorgang und dem Gewinnentgang wird gedankenmäßig unterstellt, wenn wegen der bezeichneten Voraussetzungen im Falle des Eintritts der Gewinn als die adäquate Folge jener Voraussetzungen hätte angesehen werden müssen und durch jene Voraussetzungen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Gewinns begründet war.

4. Regelmäßige Formen des Schadensersatzes.

Der Schadensersatz ist regelmäßig durch Herstellung des Zustandes zu leisten, wie er sich ohne das schädigende Ereignis gestaltet haben würde. Der Schuldner hat den Gläubiger in die Lage zurückzuversetzen, in welcher er sich ohne den haftungbegründenden Vorgang befunden hätte. Eine entzogene Sache ist zurückzugeben, eine vertretbare durch eine gleichartige zu ersetzen, eine beschädigte wiederherzustellen. Unter Umständen kann Befreiung von einer Schuld verlangt werden; Recht 1911, 3624. § 249 Satz 1 BGB. Die Herstellung des früheren Zustandes erfordert keine völlige äußerliche Gleichartigkeit. Die Sache muß nur im allgemeinen, namentlich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Brauchbarkeit und Nutzbarkeit, wieder so hergestellt werden, wie sie vor Eintritt der Beschädigung war, RG.

76, 147; SeuffA. 66, 226. Soweit aber die Herstellung nicht möglich oder, z. B. im Falle der Ausbesserung eines neuen Kleides, zur Entschädigung nicht genügend ist, muß der Ersatzpflichtige Geldentschädigung leisten.

Der Gläubiger kann von vornherein Geldersatz verlangen, wenn wegen Verletzung der Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist. Der Beschädigte kann, wie die Wiederherstellung der Gesundheit durch Inanspruchnahme des Arztes und Kurgebrauch, so die Herstellung der Sache auf eigene Kosten vornehmen und den erforderlichen Betrag einklagen. Allgemein kann Geldersatz verlangt werden, wenn dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist gesetzt wurde mit der Erklärung, daß nach Ablauf der Frist die Herstellung abgelehnt wurde. Der Gläubiger kann dabei auch ausdrücklich eine „angemessene Frist" setzen. Bei zu kurzer Frist gilt die angemessene als gesetzt, RG. 56, 234 (a. M. Enneccerus § 238). Dann ist es Sache des Richters, zu entscheiden, ob die nötige Zeit gelassen wurde. Erfolgt die Herstellung nicht innerhalb der gesetzten Frist, dann kann der Gläubiger Geldersatz verlangen. Der Anspruch auf Herstellung ist nach Ablauf der Frist ausgeschlossen. § 250 BGB. Eine öffentlichrechtliche Befugnis zur Beseitigung des Schadens, im gegebenen Fall die Befugnis des hamburgischen Staats zur Entfernung eines Wracks aus der Seestraße (Beschädigung einer „Sache", § 249 Satz 2?), wird durch den privatrechtlichen Schadensersatzanspruch nicht berührt. Nach erfolgter Beseitigung bestand der Schaden in den Kosten der Beseitigung (270 000 Mk.), RG. 73, 8 = LZ. 1910, 399.

Der Ersatzpflichtige hat seinerseits von vornherein das Recht, den Gläubiger in Geld zu entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, z. B. bei schwer herstellbarer Katalog- oder Fabrikware, § 251 Abs. 2 BGB. Das gilt auch dann, wenn im Falle des § 249 Satz 2 der Beschädigte die Herstellung selbst vornimmt und die Kosten verlangt. Auch dann muß der Schuldner nur den Betrag bezahlen, welcher 1. zur Herstellung notwendig war und 2. nicht außer Verhältnis steht zu dem tatsächlich entstandenen Schaden z. B. dem Sachwert, JW. 1909, 454; DJZ. 1147; SeuffA. 67, 32, m. a. W. das Recht, die Herstellung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, steht dem Schuldner auch gegenüber dem Verlangen der Herstellungs**kosten** nach § 249 Satz 2 zu; denn

auch damit verlangt der Gläubiger Herstellung. Folglich kann im Falle der Beschädigung einer Sache der Eigentümer sofort deren Minderwert in Geld ersetzt verlangen, wenn dieser Minderwert weniger als die unverhältnismäßig hohen Kosten der Wiederherstellung beträgt, RG. 76, 149. Ob die Kosten unverhältnismäßig hoch sind, ist rein sachlich zu beurteilen. Ob den Gläubiger, welcher die Herstellung auf eigene Kosten vornimmt, ein Verschulden trifft, kommt nicht in Betracht. Er handelt insofern auf eigene Gefahr.

5. Besondere Formen des Schadensersatzes.

Der Schadensersatz soll nicht zu einer Bereicherung des Beschädigten führen. Ein doppelter Ersatz soll nicht stattfinden. Daher sind etwaige dem Gläubiger durch den haftungsbegründenden Vorgang erwachsene Vorteile zur Ausgleichung zu bringen. Die Vorteilsausgleichung (§ 7) erfolgt in der Regel im Wege einer Rechnungsaufstellung, RG. 54, 137, soweit möglich in Form der Anrechnung des in Geldwert bestehenden oder zu schätzenden Vorteils auf den zu leistenden Ersatz, nicht nach den Grundsätzen der Aufrechnung oder Zurückbehaltung (§§ 387, 273 BGB.). Sowohl bei der Vorteilsausgleichung als in den folgenden Fällen, in welchen ein selbständiger, zur Ausgleichung zu bringender, Vorteil nicht in Frage steht, kommt es vor, daß eine Anrechnung nicht möglich ist.

a) Dies, wenn der Schuldner an Stelle der beschädigten Sache eine neue liefert oder den vollen Wert bezahlt, die beschädigte alte Sache aber immer noch einen gewissen Wert hat. Dann braucht der Schuldner nur gegen Herausgabe der beschädigten, aber immerhin nicht wertlosen Sache zu leisten. Hier muß der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen die beschädigte Sache zur Verfügung stellen. Es wäre also unter Umständen auf Zahlung gegen Überlassung dieser Sache zu klagen und zu erkennen. Ähnliches gilt bei dem Unterschied von alt und neu. Durch die Wiederinstandsetzung der schon vorher minderwertigen Sache erhielte der Gläubiger unter Umständen einen Mehrwert. Ist er ein unerheblicher, so darf der Schuldner hierwegen nichts anrechnen. Dem Beschädigten konnte ja der bisherige Zustand genügen. Und mit den Kosten der Wiederherstellung oder Neuanschaffung verlangt er ja nichts anderes als die Wiederherstellung des früheren Zustandes, § 249 BGB. An sich muß sich der Beschädigte mit der den Minderwert einer schon vorher schadhaften alten Sache berücksichtigenden Geldentschädigung nicht

begnügen, arg. § 251 Abs. 2 BGB. Wäre aber der Mehrwert der neuen oder der hergestellten Sache ein erheblicher und gleichzeitig die Herstellung oder Neuanschaffung nur mit unverhältnismäßigem — d. h. zu dem Wert oder Minderwert der alten Sache außer Verhältnis stehenden — Aufwand möglich, dann hätte der Ersatzpflichtige das Recht, den Gläubiger in Geld zu entschädigen, § 251 Abs. 2 BGB. Der Ersatz bestünde dann lediglich in dem Wert oder Minderwert der alten Sache. In Ermangelung der Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 BGB. muß es aber nach § 249 bei der Herstellung in Natur oder dem Ersatz ihrer Kosten verbleiben, bei welcher es dem Beschädigten nicht obliegt, den etwa erlangten Mehrwert in Geld zu erstatten. Die vom Geldersatz handelnde Bestimmung in § 710 HGB. kann auf die Naturalherstellung nach § 249 BGB., soweit solche verlangt werden kann, keine Anwendung finden (a. M. Örtmann, Vorteilsausgleichung S. 235 ff.). Entsprechende Vorschriften wie §§ 710, 872 HGB., 86, 141 Abs. 2 BVG. fehlen im BGB. Ist mit der Wiederherstellung eine Wertsteigerung verbunden, so ist der Gläubiger deshalb auch nicht ungerechtfertigt bereichert; Recht 1912, 2636.

b) „Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zustehen", § 255 BGB. Auch der Fall, daß beim Sach- oder Rechtsverlust dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts überdies ein Anspruch gegen Dritte zusteht, ist der Vorteilsausgleichung verwandt. Es handelt sich jedoch hier um eine besondere Form der Ersatzleistung, nicht um die Ausgleichung eines Vorteils. Der Beschädigte hat in dem Anspruch gegen den Dritten keinen selbständigen Vorteil, sondern nur die, mehr oder weniger aussichtsvolle, Möglichkeit, auch von dem Dritten einen und denselben Schaden ersetzt zu erhalten. Wird ihm voller Ersatz von dem Schuldner, so hat für ihn der Anspruch gegen den Dritten keinen Wert mehr; denn er kann nur einmal Ersatz verlangen. Die Abtretungspflicht des § 255 BGB. dient mithin der Überwälzung des Schadens auf den entgültig Haftpflichtigen, unter Umständen der Schadensverteilung.

Nur solche Ansprüche sind abzutreten, die dem Ersatzberechtigten „auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund eines Rechts" zustehen. Unter diesen Rechten sind nur

dingliche Rechte an einer Sache zu verstehen. Nicht abzutreten sind Ansprüche, welche dem Ersatzberechtigten auf Grund einer besonderen obligatorischen Beziehung Dritten gegenüber zustehen, d. h. nicht Ansprüche auf Grund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses. Es kann der Entleiher A, in dessen Besitz, weil er achtlos war, die Sache des B durch C beschädigt worden ist, wenn er dafür haftbar gemacht wird, die Abtretung des Anspruchs des B gegen den C, nicht aber umgekehrt C, welcher von B aus unerlaubter Handlung in Anspruch genommen wird, die Abtretung der Ansprüche des B gegen den Entleiher A verlangen. Ansprüche auf Grund des Eigentums im Sinne des § 255 sind in erster Linie solche aus unerlaubten Handlungen. Nichts anderes gilt von den Ansprüchen, die dem Ersatzberechtigten — anderweit — auf Grund des verlorenen R e ch t e s zustehen.[1])

Dagegen kommt es auf den Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruchs des Ersatzberechtigten zunächst nicht an. Er kann auf Vertrag, vertragsähnlichem Verhältnis, Gesetz oder unerlaubter Handlung beruhen. Beruht er auf Versicherungsvertrag, so muß der Versicherte auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift in § 67 VVG. dem Versicherer den anderweit zustehenden Ersatzanspruch abtreten.

c) Fraglich kann scheinen, ob § 255 auch dann Anwendung findet, wenn auch der geltend gemachte Anspruch des Ersatzberechtigten auf unerlaubter Handlung beruht. Der Ladenbesitzer A, dessen Spiegelscheibe von dem scheuenden Pferd des Rennstallbesitzers B, weil der darauf reitende Zureiter C unaufmerksam ist, zertrümmert wird, muß, will er Ersatz von der Spiegelglasversicherungsgesellschaft, dieser zweifellos die Ansprüche gegen den Tierhalter B und gegen den Zureiter C

[1]) Bloße Ansprüche können unter den „Rechten" nicht verstanden sein. Ein verlorener Anspruch läßt keinen mehr übrig. Nur ein dingliches (absolutes) Recht kann Ansprüche gegen verschiedene Personen ausstrahlen oder zurücklassen. Ein verlorener Anspruch kann zu einem Ersatzanspruch gegen einen Dritten nur führen auf Grund eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses zu dem Dritten. Nicht unter § 255 BGB. fällt daher das im RGR.-Komm. angeführte Beispiel, daß ein Anwalt Ersatz leisten muß wegen eines ihm zur Einklagung übergebenen, infolge seiner Säumigkeit verjährten Anspruchs. Der Anspruch, dem die Verjährungseinrede entgegensteht, ist nicht ein Anspruch, der dem Klienten „auf Grund des (verlorenen) Rechtes" zusteht. Es muß ihn abtreten wie eine beschädigte, aber nicht wertlose Sache, für die der Gläubiger Ersatz verlangt, weil insoweit k e i n S ch a d e n e n t st a n d e n ist, vgl. **vorstehend unter a.**

aus § 823 BGB. abtreten. Muß A auch, wenn er den B haftbar macht, dem B (Tierhalter) den Anspruch gegen den C (aus § 823 BGB.) abtreten? Oder: Das Pferd des B wird durch plötzliches (fahrlässig abgegebenes) Huppezeichen des Autofahrers oder unvorsichtiges Drauflosfahren des Radfahrers C zum Scheuen gebracht und zerschlägt die Scheibe. Sicher ist, daß in allen diesen Fällen A, wenn er den C verantwortlich macht, dem C nicht seinen Ersatzanspruch gegen den Tierhalter B abtreten muß; dem steht § 840 Abs. 3 BGB. entgegen. Wenigstens wäre solche Abtretung zwecklos; denn, wollte C den abgetretenen Anspruch gegen den B geltend machen, so würde ihm der in Anspruch genommene Tierhalter mittels exceptio doli entgegnen, daß gemäß § 840 Abs. 3 BGB. C selbst für diesen Schaden dem B hafte. Wird aber der Tierhalter B verklagt, so hat er nach derselben Bestimmung den vollen Rückgriff gegen C ohne weiteres. Während in der Regel dem in Anspruch genommenen Gesamtschuldner der Rückgriff auf den Kopfteil auf Grund des § 426 BGB. zusteht, hat der nach §§ 833—838 Haftpflichtige gegen den verantwortlichen Dritten gemäß § 840 Abs. 3 den Rückgriff auf das Ganze. In beiden Fällen erfolgt der Rückgriff zwar, weil auch der andere aus unerlaubter Handlung haftet, aber nicht auf Grund des abgetretenen Anspruchs des Beschädigten, sondern auf Grund der §§ 426, 840 Abs. 3 BGB. aus eigenem Recht, auf Grund des Gesamtschuldverhältnisses. Hier kann also von einer Abtretung nach § 255 BGB. keine Rede sein.

Wie aber, wenn beide, der Autofahrer und der Radfahrer, durch ihr unvorsichtiges Fahren das Pferd zum Scheuen gebracht und beide aus Verschulden nach § 823 BGB., gemäß §§ 840, 830 Satz 2 BGB. als Gesamtschuldner, haften? Kann etwa der auf Ersatz belangte Radfahrer gemäß § 255 BGB. Abtretung der Ansprüche des A gegen den Autofahrer verlangen? Die Folge, daß hier der zuerst in Anspruch genommene lediglich um deswillen den Anspruch ganz abzuwälzen in der Lage wäre, weil er zuerst in Anspruch genommen wurde, kann jedenfalls vom Gesetz nicht gewollt sein. Hier sind vielmehr allein die Regeln über die Ausgleichung unter mehreren Gesamtschuldnern maßgebend. Freilich könnte, wollte man hier den § 255 BGB. anwenden, der vom Radfahrer belangte Autofahrer mit exceptio doli einwenden, er selbst brauche gleichfalls nur gegen Abtretung der Ansprüche des A gegen den klagenden Radfahrer zu leisten. Das würde dann dazu führen,

daß unter den mehreren, aus Verschulden Haftpflichtigen, schließlich der Schaden unter Anwendung des § 254 BGB. oder unter entsprechender Anwendung dieser Vorschrift nach Maßgabe der vorwiegenden Verursachung geteilt werden müßte. Zu diesem Ergebnis gelangt man jedoch auf Grund der Vorschriften der §§ 426, 254 BGB. ohnedies; denn die Anordnung der gleichmäßigen Verteilung des Schadens bei der Ausgleichung auf die Gesamtschuldner stellt sich als eine Hilfsregel dar, die nur Platz greift, wo ein anderweiter Verteilungsmaßstab nicht gegeben ist, oben § 4 Ziff. 4, RG. 75, 251. Daraus ergibt sich, daß, wer selbst aus unerlaubter Handlung haftet, die Abtretung nach § 255 BGB. nicht verlangen kann; wenn diese Vorschrift von demjenigen spricht, der für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadensersatz zu leisten hat, so meint sie nur den, der aus Vertrag, vertragsähnlichem Verhältnis oder Gesetz, aber nicht aus unerlaubter Handlung zu haften hat.

Wie wir gesehen haben, muß in den Fällen, da für ein und denselben Schaden der eine als Betriebsunternehmer einer Bahn (Gefährdung im Sinne des HaftpflG., nicht nach §§ 833 bis 838 BGB.), der andere aus Verschulden haftet, JW. 1912, 71, oder da derselbe Schaden von dem einen durch seine Fahrlässigkeit, von dem andern vorsätzlich verursacht worden ist, RG. 69, 277; 76, 322, die nach § 254 BGB. gebotene Abwägung, wenn es sich um das Verhältnis des Beschädigten zu dem Ersatzpflichtigen handelt, nicht notwendig dazu führen, daß im ersten Falle der schuldhaft Handelnde, im zweiten Falle der vorsätzliche Täter den Schaden allein zu tragen hat. Die Vermeidung unbilliger Ergebnisse liegt hier auf dem Gebiet der objektiven Verursachung; im zweiten Fall wird vom Standpunkte der adäquaten Verursachung in der Regel nur die Handlung des vorsätzlichen Täters den Schaden verursacht haben, auch wenn außerdem die Fahrlässigkeit des anderen Bedingung (conditio sine qua non) dieses Erfolgs gewesen ist. Dieselbe Anwendung des § 254 BGB. hat entsprechend auch bei der Ausgleichung unter mehreren Ersatzpflichtigen der genannten Art nach § 426 BGB. einzutreten.

In dem in § 3c herangezogenen Beispiele hat der Verlierer B, der die im Theater liegen gebliebene Uhr des D von A zur Aufbewahrung und Ablieferung an den Eigentümer übernommen hat, sicherlich das Eigentum des D durch eine recht grobe Fahrlässigkeit verletzt. B haftet infolgedessen mit C dem D als Gesamtschuldner. Dies auch dann, wenn er nur dem

Tritten (A) gegenüber persönlich zur Sorgfalt verpflichtet war, vgl. § 3d. Nach § 426 BGB. würden B und C, welcher die Uhr zertrat, unter sich der Regel entsprechend nach Kopfteilen haften. Als vorsätzlicher Täter hat jedoch C den Schaden vorwiegend verursacht und auch dem B gegenüber vorwiegend zu tragen. Eine Abtretung des Ersatzanspruchs des D an einen von ihnen, der von D zuerst in Anspruch genommen würde, findet hier nicht statt.[1])

§ 10.

Schadensersatzklage. (Anspruch auf Unterlassung).

An Besonderheiten des Schadensersatzprozesses sind hervorzuheben:

1. Der Gerichtsstand.

Die prozessuale Feststellung der Klagetatsachen kann gerade bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk eine unerlaubte Handlung begangen ist, am besten, sichersten und mit den geringsten Kosten erfolgen (RG. 60, 301). Darum bestimmt § 32 ZPO.: „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.“ Für

[1]) Anders, wenn A als Vertreter des D gehandelt und nach Sachlage B dem D auch aus Verwahrungsvertrag, Auftrag oder Geschäftsführung haften würde. Würde nach den Grundsätzen der Anspruchskonkurrenz B dem D hier auch aus unerlaubter Handlung haften, so könnte doch jetzt B, wenn er von D in Anspruch genommen wird, von ihm nach § 255 BGB. die Abtretung seines Anspruchs gegen C verlangen und auf Grund dessen unter allen Umständen — nicht nur nach Maßgabe des § 254 — vollen Ersatz von C beanspruchen. Auch, wenn C die Uhr nicht zertreten, sondern sie etwa, als B den Besitz noch nicht verloren hatte (§ 856 Abs. 2 BGB.), an sich genommen hätte, um sie sich rechtswidrig zuzueignen, könnte B auf Grund des ihm rechtswidrig entzogenen Besitzes nach §§ 861 Abs. 1, 283, 823 Abs. 1 BGB. seinerseits vollen Ersatz von C verlangen (vgl. Siegel, JW. 1910, 55); B könnte das auch dem Diebe C gegenüber, welcher nach § 426 Ersatz der Hälfte des von ihm dem D vergüteten Schadens verlangen wollte, einredeweise mit Erfolg entgegenhalten. Ebenso würde B von C, falls dieser die Uhr nicht gestohlen, sondern unterschlagen hätte, wohl aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 BGB., den Rückersatz des vollen Werts verlangen können. Aber allein auf Grund der von C lediglich dem D gegenüber begangenen unerlaubten Handlung (Sachbeschädigung) und mittels des § 255 BGB. könnte B, wenn er selbst nur aus unerlaubter Handlung haftet, vollen Ersatz von C nicht beanspruchen, soweit nicht die Abwägung nach § 254 BGB., die auch hier entsprechend vorzunehmen ist, ergibt, daß der Schaden vorwiegend von C verursacht worden ist.

Klagen aus dem UnlWG. ist nach § 24 daselbst — vgl. § 2 der alten Fassung vom 27. Mai 1896 — dieser Gerichtsstand nur ganz hilfsweise gegeben. Für Klagen aus § 43ff. BörsG. ist nach § 47 der Gerichtsstand des § 32 ausgeschlossen. Im übrigen gilt der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ohne Rücksicht auf Anwesenheit oder Vermögensbesitz des Beklagten im Gerichtsbezirk. Der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 ZPO. ist jetzt derjenige des BGB. Er ist auf alle in Titel 25 des 7. Abschnittes des zweiten Buchs angeführten Tatbestände anwendbar, auch wo ein Verschulden nicht vorausgesetzt wird. Selbst für die Haftpflicht der Eisenbahn nach §§ 1 und 2 HaftpflG., die als Haftpflicht aus unerlaubter Handlung im Sinne des BGB. anzusehen ist, RG. 53, 114, 120; 58, 336, besteht der Gerichtsstand des § 32 ZPO., JW. 1905, 317; RG. 60, 300. Desgleichen für die bloße Gefährdungshaftung nach AutG., § 20 daselbst, und für die Ersatzansprüche aus §§ 717, 945 ZPO., vgl. § 11 a. E. Stützt sich die Klage nach ihrer Begründung sowohl auf unerlaubte Handlung als auf Verletzung einer Vertrags- oder vertragsähnlichen Pflicht, so ist für jeden Klaggrund die Zuständigkeit selbständig zu prüfen, RG. 27, 385.

Klagen auf Unterlassung, vgl. unten Ziff. 6, haben zwar meist eine unerlaubte Handlung zur Veranlassung, beruhen jedoch auf dem verletzten und bedrohten absoluten Rechte selbst. Für sie gilt daher, soweit sie nicht als Klage auf Herstellung des früheren Zustands anzusehen sind, nicht der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO.; RG. 24, 394, BadRpr. 1904, 259. Nichts anderes wird gelten, wenn sich die Unterlassungsklage gegen die Verletzung des Rechts auf den „bürgerlichen" oder „kaufmännischen" Namen, die Firma, richtet, § 12 BGB., 37 Abs. 2 HGB., RG. 44, 18 vgl. ROLG. 7, 181. Auch ist für die Unterlassungs- und die Schadensersatzklage aus dem UnlWG. jetzt nach § 24 daselbst ausschließlich die gewerbliche Niederlassung und in Ermangelung solcher der Wohnsitz des Beklagten maßgebend. Haftung aus unerlaubter Handlung ist die Haftung des Geschäftsherrn (§ 831 BGB.), des Aufsichtspflichtigen (§§ 832, 834 BGB.), des Staates usw. nach EG. BGB. Art. 77, §§ 31, 89 BGB., der Gemeinde bei Zusammenrottungen nach Art. 108 EG. BGB. und, soweit eine Haftung gegenüber dem Dritten, nicht dem Versender oder Befrachter gegenüber in Frage steht, auch die Haftung des Frachtführers und des Reeders nach §§ 431, 485f., 734ff. HGB. (Art. 7

(EG. HGB.) und des Schiffseigners nach § 3 BinnSchG. — vgl. RG. 27, 385. Insoweit ist mithin der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO. gegeben. Die Klage bleibt eine solche aus unerlaubter Handlung, auch wenn sie zufolge Rechtsübergangs nach den Vorschriften über die öffentliche Armenunterstützung, § 62 UnlWG. jetzt vom 7. Juni 1908, vgl. z. B. § 4 BadArmenpflG. vom 5. Mai 1870, oder nach den Vorschriften der Arbeiterversicherung, von dem Armenverband, der Gemeinde oder dem Versicherungsträger erhoben wird.

Eine unerlaubte Handlung ist da begangen, wo ein wesentliches Tatbestandsmoment in die Erscheinung getreten ist. Erstreckt sich die in Bewegung gesetzte Kraft oder der Erfolg auf mehrere Gerichtsbezirke, z. B. bei einer durch Versendung eines Briefes begangenen Täuschung, so hat der Kläger unter den mehreren Gerichten die Wahl. Die unerlaubte Handlung ist auch am Empfangsort begangen, RG. BZS. 72, 42; JW. 12, 643; RG. 78, 256. Die Bestimmung in § 36 Ziff. 2 ZPO., welche eine Ungewißheit in Ansehung der Grenzen der verschiedenen Gerichtsbezirke voraussetzt, ist nicht anwendbar, RG. 54, 205, GruchotsBeitr. 38, 1200, BadRpr. 1902, 58. Die Sondervorschrift in § 7 Abs. 2 StPO. für Preßvergehen findet im Zivilprozeß keine Anwendung, BadRpr. 1904, 259; RG. 78, 256. Ist eine unerlaubte Handlung, z. B. ein Verstoß gegen § 15 WarenZG., § 823 BGB., bestehend in Verbreitung eines Preßerzeugnisses, an einer Reihe von Orten verschiedener Gerichtsbezirke begangen, so ist das einzelne der in Betracht kommenden Gerichte nicht bloß insoweit zuständig, als der Klaganspruch auf Ersatz des dem Kläger durch Verbreitung des Preßerzeugnisses im Bezirke dieses Gerichts entstandenen oder noch entstehenden Schadens gerichtet ist (RG. 60, 363; JW. 1905, 342), sondern auch insoweit, als die einzelnen Handlungen, aus denen sich die den Gegenstand der Klage bildende unerlaubte Handlung zusammensetzt, außerhalb dieses Gerichtsbezirks verübt sein sollen; RG. 2. ZivSen. Pl.-Beschl. vom 18. Oktober 1909, JW. 1910, 24; RG. 72, 41. Haben mehrere zusammen gehandelt, so ist für das bürgerliche Recht die Handlung aller gleichwertig, § 830 BGB. Bei Mittäterschaft, Beihilfe oder Anstiftung muß jedoch auch hier der Mittäter, Gehilfe und Anstifter den Gerichtsstand der begangenen Tat des anderen Mittäters, oder des Haupttäters teilen. Denn sie alle sind Miturheber des gewollten Erfolgs, vgl. § 3c, 3e Ziff. 3, § 830 Abs. 2 BGB.; Struckmann-Koch, ZPO. § 32 Anm. 4; RStG. 20, 171 (a. M. anscheinend Gaupp-Stein, ZPO. § 32 V).

Bei Untersuchungen ist der Ort der begangenen Tat da, wo die unterlassene Handlung vorzunehmen war. Wegen der Haftung der Reichsbeamten vgl. § 154 RBG. (§ 4 Ges. v. 22. Mai 1910).

Zur Begründung des Gerichtsstandes des § 32 ZPO. genügt es nicht, daß Kläger durch eigene rechtliche Würdigung das behauptete Verhalten des Beklagten als unerlaubte Handlung ausgibt. Entscheidend ist, ob unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieses Vorbringens bei richtiger Gesetzesanwendung dem Beklagten in Wirklichkeit eine unerlaubte Handlung zur Last fällt, JW. 1912, 643.

2. Nebenintervention.

Der Umstand, daß im Falle des Unterliegens des Klägers in einem Schadensersatzprozesse von einer anderen Person Ersatz desselben Schadens selbständig verlangt werden kann, begründet für diese Person das „rechtliche Interesse" des Nebenintervenienten nach § 66 ZPO. und für den Kläger gegen sie einen die Streitverkündung rechtfertigenden Anspruch auf Schadloshaltung im Sinne des § 72 ZPO.; RG. 77, 360. Wegen der Ausgleichung zwischen mehreren aus unerlaubter Handlung Verpflichteten und der Wirkung eines Prozeßvergleichs für den als Nebenintervenient aufgetretenen anderen vgl. JW. 1912, 865.

3. Der Klagantrag

wird häufig nur auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatze des aus einem bestimmten Ereignis (Unfall) erwachsenen Schadens gerichtet werden. Die Klage auf „Anerkennung" dieser Verpflichtung ist nichts anderes als eine Feststellungsklage. Die Voraussetzung des § 253 ZPO., das Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ist, wenn die Ersatzpflicht bestritten wird und ein bestimmter Betrag noch nicht angegeben werden, Leistungsklage also nicht erhoben werden kann, regelmäßig schon wegen der kurzen Verjährungen — nach § 852 BGB. 3, nach § 8 HaftpflG. und § 14 AutG. 2 Jahre — gegeben.

Nach dem Beschlusse der RG. VZS. 21, 387 muß der Klagantrag nicht notwendig auf Zuerkennung einer bestimmten, ziffermäßig angegebenen Summe gerichtet sein. Es genügt, wenn nach dem Antrage in Verbindung mit den über den Gegenstand und den Grund des Anspruchs gemachten Angaben der erhobene Anspruch in der Art individualisiert ist, daß über

seine Nämlichkeit ein Zweifel nicht besteht und daß der Betrag durch richterliches Ermessen, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, festgestellt werden kann. Das entspricht der konkreten Betrachtungsweise des Schadens, der nicht notwendig ein ziffermäßig angebbarer Vermögensunterschied ist und auch nicht immer ziffermäßig vom Kläger nachgewiesen werden muß. Es genügt, wenn eine ziffermäßige Angabe nicht möglich, die Beschaffung der Grundlagen für die Schätzung durch Sachverständige, richterliches Ermessen oder für den Schätzungseid im Rahmen des richterlich bestimmten Höchstbetrags, §§ 286/7 ZPO.

4. Der Beweis im Schadensersatzprozeß.

Hier ist besonders wichtig der Grundsatz der Entscheidung „nach freier Überzeugung". Während im allgemeinen die Entscheidung „nach freier Überzeugung" an den gesamten Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme geknüpft und gebunden ist, soll die Entscheidung darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, „unter Würdigung aller Umstände" erfolgen. Das Gericht ist hiernach einmal nicht auf die Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlungen und der etwaigen Beweisaufnahme beschränkt, andererseits ist es seinem Ermessen anheimgestellt, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei.

Das Gericht kann auch anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Von der Befugnis der Auferlegung des Schätzungseides, der ein richterlicher ist (§§ 463ff., 475 ZPO.) und dessen Auferlegung von der Partei nicht verlangt werden kann, wird begreiflicherweise in der Praxis wenig Gebrauch gemacht.

Die besonders freie Stellung des Gerichts bei der Bildung seiner Überzeugung entspricht der häufigen Schwierigkeit und Unmöglichkeit des Beweises, wenn es sich um die Entstehung und die Höhe eines Schadens handelt. Dieser Grundsatz findet Anwendung gleichgültig, ob nur auf Feststellung, auf Herstellung oder Gelderfatz, ob auf Rente oder Kapital, ob aus unerlaubter Handlung, aus eigenem oder fremden Verschulden oder aus gesetzlicher Haftung ohne Verschulden geklagt

wird. Nur hinsichtlich der Schadensberechnung wird der Grundsatz durch §§ 709 ff. HGB., § 85 BinnSchG. eingeschränkt. Der Grundsatz des § 287 ZPO. gilt nicht für den Beweis der Tatsachen, aus denen die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz abgeleitet wird. Für den Beweis eines widerrechtlichen Tuns oder Unterlassens, für den Zusammenhang zwischen Verletzung und Unfall, für den Tatbestand der unerlaubten Handlung (Recht 1912, 457), für die subjektive Verschuldung, für die Art des Verschuldens gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO. Dagegen erfolgt die Entscheidung „nach freier Überzeugung unter Würdigung aller Umstände"

a) in Ansehung der Tatsachen, aus welchen die Entstehung eines Schadens folgt, darüber, ob ein Gewinn entgangen, eine Vermehrung der Bedürfnisse, eine Benachteiligung des Erwerbs oder des Fortkommens, ein nicht vermögensrechtlicher Schaden eingetreten ist, wie auch über die Höhe solcher Schäden. Auch die Entscheidung über die mutmaßliche Lebensdauer und Erwerbsfähigkeit des Ernährers nach § 844 BGB., § 3a HaftpflG. und die Entscheidung über das mitwirkende Verschulden des Beschädigten (§ 254 BGB.) unterliegt dem Grundsatze des § 287 ZPO.

b) Nach dem Grundsatze des § 287 ZPO. erfolgt auch die Entscheidung über das Vorhandensein des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem haftungsbegründenden Vorgang und dem eingetretenen Schaden, RG. 6, 356; 10, 140; 19, 436; JW. 1903, 30; Recht 1908, 1416; 1912, 457, 627, 1522; Enneccerus § 235; Rümelin a. a. O. S. 291 ff. Natürlich darf aber die Entscheidung nicht willkürlich sein, Recht 1912, 1522 = JW. 694. Hierbei tritt selbst bei erheblichem Verschulden, das eine starke Gefährdung in einer bestimmten Richtung mit sich brachte, keine Umkehrung der Beweislast ein, RG. 29, 139; vgl. 8, 167; 12, 190; 15, 338 ff. Dagegen wird in der Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO. bei Übertretung von Schutzvorschriften (vgl. § 13) der ursächliche Zusammenhang regelmäßig vermutet, RG. 1, 271; 21, 104; 31, 63; JW. 1912, 536. Dasselbe ist auch ohne Übertretung ausdrücklicher Vorschriften grundsätzlich der Fall bei erwiesenem Hergang und schuldhafter Herbeiführung einer nachher verwirklichten Gefahr, SeuffA. 40, 95; JW. 1912, 349, 682. Gegen die Zulässigkeit solcher Vermutung: RG. in GruchotsBeitr. 48, 924. Der Entscheidung nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung aller Umstände unterliegt auch

die Abwägung des ursächlichen Werts eines in der Person des Beschädigten oder Verletzten vorhandenen Haftungsgrundes (§ 254 BGB.), während die Schadensverteilung selbst durch § 287 ZPO. nicht in das richterliche Ermessen gestellt ist.

Daraus folgt für den Kläger, daß in den unter a und b bezeichneten Richtungen nicht notwendig die Tatsachen angegeben werden müssen, die einen zwingenden Schluß auf den Schaden zulassen. Liegt die nähere Begründung auch im Interesse des Klägers, so darf doch wegen mangelnder Darlegung der Entstehung und der Höhe des Schadens eine Abweisung erst erfolgen, wenn das Gericht auf Ausübung des Fragerechts hin und auf Grund der ihm selbst zu Gebote stehenden Erkenntnismittel auch zu einer annähernden Schätzung nicht gelangen kann. Für das Gericht folgt daraus die Befugnis, unter Ablehnung angebotener Beweise über Entstehung und Höhe des Schadens innerhalb der Anträge nach freier Überzeugung zu entscheiden, wenn nur dabei alle Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt werden und im Zusammenhang damit die Ablehnung der Beweise begründet wird. Dem Revisionsgericht untersteht die Prüfung, ob das Gericht sich der Grenzen seines Ermessens bewußt gewesen ist und diese Grenzen nicht überschritten und ob es alle Umstände berücksichtigt hat, JW. 1911, 650. Auch eine Entscheidung über die „billige Entschädigung" (10000 Mk. für ein steifes Bein) nach § 847 BGB. unterlag der Aufhebung durch das Revisionsgericht (RG. 76, 174), weil die Abgrenzung des hier allein in Betracht kommenden immateriellen Schadens von den Vermögensnachteilen nicht genügend beachtet und die Annahme des Berufungsgerichts, derartige Verunstaltungen würden von Angehörigen der gebildeten Klasse viel schwerer empfunden, für grundlos erachtet wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts unterliegt im Falle des § 254 BGB. auch die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens und die Entscheidung über den hiernach zu ersetzenden Bruchteil des Schadens der Nachprüfung des Revisionsgerichts, JW. 1904, 448; 1906, 544; 1911, 485.

Die freie Stellung des Gerichts in der Beurteilung der Entstehung und der Höhe des Schadens enthebt den Kläger nicht einer, in seinem eigensten Interesse liegenden, eingehenden Darlegung des Hergangs. Besonders wertvoll wird häufig im Schadensersatzprozeß die Unterstützung der Darstellung durch Handrisse und Zeichnungen. Oft kann das Verständnis des Hergangs durch Photographien der Örtlichkeit wesentlich er-

leichtert und dadurch mißverständlichen Auffassungen vorgebeugt werden. Bei Unglücksfällen und Unfällen aller Art, Zusammenstößen von Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Straßenbahnwagen usw. ist der behauptete Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt oft sehr eng mit der Örtlichkeit verknüpft. Das mögen hier einige Beispiele veranschaulichen:

Ein Jäger war der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt. Er sollte einem Treiber das Auge ausgeschossen haben. Von der Strafkammer war er mangels hinreichenden Beweises freigesprochen. Auf Schadensersatz belangt, wurde er in drei Instanzen verurteilt. Augenschein und Zeugenvernehmungen ergaben, daß das Schrot entweder ein direktes war oder daß es von dem gefrorenen Boden, dann aber in recht spitzem Winkel, abgeprallt ist. Das konnte an Hand der beim gerichtlichen Augenschein gefertigten Aufnahme dargelegt werden. Das Augenscheinsbild I ist aufgenommen vom Standpunkt des beklagten Schützen. Es zeigt den Standpunkt des verletzten Treibers (1) und des springenden Hasen im Augenblick des Schusses auf Grund der Zeugenaussagen im Strafprozeß (3, 4) und im Zivilprozeß (2). Vgl. das diesen Fall betreffende Urteil des Reichsgerichts in BadRpr. 1910, 157 = JW. 1909, 489[11], 505[37].

Das Bild II stellt den Schauplatz eines Kraftwagenunfalls dar, bei welchem der Kläger aus dem von dem Beklagten gelenkten und sich überschlagenden Wagen geschleudert und schwer verletzt wurde. Das Bild ist beim gerichtlichen Augenschein während der in Gegenwart von Augenzeugen vorgenommenen Probefahrt aufgenommen. Dabei ergab sich, daß der Beklagte mit wenigstens 65 km gefahren war. Der Wagen kam auf der breiten und glatten, wenn schon trockenen Straße ins Rutschen. Schließlich zog der Beklagte plötzlich die Fußbremse an. Außerdem hatte er die an sich ganz ungefährliche Straßenbiegung nicht sachgemäß „geschnitten". Zuerkannter Schaden etwa 35 000 Mk.; LG. Karlsruhe, H gegen B, vom 21. Dezember 1912, vgl. § 9a a. E.

Um einen gefährlichen Zustand in einer öffentlichen Wirtschaft handelte es sich in dem Rechtsstreit, in welchem das Augenscheinsprotokoll durch das Bild III erläutert wurde. Der Kläger war beim Verlassen der Wirtschaft an der etwas in die Höhe stehenden Eisenschiene am oberen Rande der Treppe mit dem Absatz hängen geblieben. Beim Sturze brach er den Arm. Er erhielt Ersatz für die entstandene Erwerbseinbuße zugesprochen (siehe wegen eines ähnlichen Zustandes in einem Warenhaus: Recht 1909, 1775).

Auf dem Bild IV zeigt der Kläger selbst vor einem Wirtshaus in einer kleinen, rein bäuerlichen Dorfgemeinde die Stelle, wo er, eilig die Treppe herabgehend, bei Schneetreiben in einer kleinen Vertiefung des zur Wirtschaft gehörenden Sandsteinplattenbelags hängen geblieben war. Er stürzte und brach den Arm. Mangels Fahrlässigkeit des Wirts und wegen eigenen Verschuldens des Klägers wurde die Klage abgewiesen (vgl. JW. 1910, 65[13]; Recht 1910, 2531, S. 159 Abs. 2). In zweiter Instanz wurde der Beklagte verurteilt. In der Revisionsinstanz schloß die Versicherungsgesellschaft, welche dem Beklagten den Rechtsstreit führte, mit dem Kläger einen Vergleich.

Bei Bild V handelte es sich um den beim Zusammenstoß zweier Kraftwagen entstandenen Sachschaden. Der vor dem Hause haltende Wagen A sollte durch den Wagen B, der von dem mitfahrenden Beklagten II gehalten und von dem Beklagten I gelenkt wurde, angefahren sein. Der Wagen B war davongefahren, aber an der Nummer festgestellt worden. Der mit der Zeugenvernehmung verbundene Augenschein ergab, daß der Wagen B an der gefährlichen Straßenstelle unvorsichtig gelenkt wurde und mit der Vorderradnabe an die in gleicher Höhe befindliche Nabe des linken Vorderrads des Wagens A angefahren war.

In den beiden ersten Fällen wäre ohne die Photographie das Verständnis der Darlegung des Hergangs kaum möglich gewesen, in den anderen wurde es wesentlich erleichtert. Von besonderem Werte können natürlich alsbald nach dem Unfall hergestellte Tatortsbilder sein, insoferne sie, später verwischte, Beweisumstände erhalten. Aber auch spätere Aufnahmen sind oft geeignet, bisher nicht beachtete, aber später hervorgehobene und streitig gewordene, Umstände alsbald aufzuklären. Meist kommt es bei Schadensersatzklagen aus Fahrlässigkeit oder aus Gefährdungshaftung auf die ganz besonderen Umstände des eineinzelnen Falles an. Vor kritikloser Anführung und Berücksichtigung von Vorentscheidungen muß hier besonders gewarnt werden. Freilich ist die Bedeutung von Haftpflichtentscheidungen bei einem gewissen typischen Verlauf oder Tatbestand nicht zu verkennen.

5. Die Beweislast,

wo es auf diese ankommt, trägt der Kläger. Er muß die Voraussetzungen der Haftung, insbesondere ein behauptetes Verschulden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem haftungsbegründenden Vorgang und dem Schaden beweisen. Besondere, die Widerrechtlichkeit einer Schadenszufügung ausschließende Umstände, insbesondere die behaupteten Voraussetzungen der Notwehr, hat der Beklagte zu beweisen (vgl. GruchotsBeitr. 51, 1001; SeuffA. 62, 152). Wer durch eine besonders gefährliche Verrichtung oder Arbeit einen anderen verletzt, muß seinerseits dartun, welche Vorsichtsmaßregeln er ergriffen hat, Recht 1910, 3762. Liegt ein Sachverhalt vor, der nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, ein Unfall sei durch Verschulden des Beklagten verursacht, so ist es demgegenüber Sache des Beklagten, die etwaigen besonderen Umstände darzutun und zu beweisen, aus denen seine Schuldlosigkeit sich ergibt, Recht 1912, 738. Eine Umkehrung der Beweislast ist dann angenommen worden, wenn jemand außerhalb eines Vertragsverhältnisses dem Gegner die ihm an

sich obliegende Beweisführung durch ein nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein verwerfliches Verhalten vereitelt, RG. 60, 147.

Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten wird von Amts wegen nicht berücksichtigt. Es geltend zu machen, ist Sache des Beklagten, JW. 1906, 85; 1909, 13; RG. 51, 186, 193; 55, 321; 59, 311. Dazu genügt jedoch, daß der Beklagte tatsächliche Behauptungen aufstellt, aus welchen sich ergibt, daß er das eigene Verhalten des Gegners zur Abwehr seiner Ansprüche verwerten will. Ergibt die Sachlage ohne weiteres Umstände, welche für die Anwendung des § 254 in Betracht kommen, so sind sie vom Gericht zu würdigen, auch wenn der in Anspruch genommene Ersatzpflichtige, der Klagabweisung beantragt, sie nicht im einzelnen dargelegt hat, Recht 1912, 26. Für das Fehlen der in § 828 Abs. 2 BGB. erforderten Einsicht einer Person zwischen 7 und 18 Jahren ist sie selbst behauptungs- und beweispflichtig. Es ist aber nicht immer die zur Erkenntnis der im gegebenen Fall wirksam gewordenen Gefahr erforderliche Einsicht nötig. Die heutige Technik, insbesondere viele im Gebrauch befindliche Maschinen, bringen Gefahren, die oft nicht leicht zu erkennen sind. Bei Übertretung eines vorher eingeschärften Verbots, z. B. einen Hofraum nicht zu betreten, auf welchem eine Dreschmaschine mit offenen Kammrädern steht, genügt schon diejenige Einsicht, welche erforderlich ist, um die Verantwortlichkeit für die Verbotsverletzung zu erkennen, JW. 1910, 37; RG. 51, 30; 53, 157; 61, 239; 76, 187. In Ansehung der reinen Unterlassung, darin bestehend, daß der Beschädigte den Schuldner nicht auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht oder den Schaden, obwohl solches in seiner Macht stand, nicht abgewendet oder gemindert hat (§ 254 BGB.), ist der beklagte Schadensstifter nur darlegungs-, der klagende Beschädigte aber beweispflichtig. Ihm liegt es ob, unter Umständen zu beweisen, daß der Beklagte die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens gekannt hat oder erkennen mußte, oder, daß er selbst zur Abwendung oder Minderung des Schadens das Seinige getan hat. Der Beweis des mitwirkenden Verschuldens ist zunächst als geführt anzusehen, wenn ein Unfall nach dem festgestellten tatsächlichen Hergang bei normalem Verlaufe der Dinge sich nur aus einem unvorsichtigen Verhalten des Verletzten erklären läßt, JW. 1909, 429; 1910, 37.

Für den Fall der Vorteilsausgleichung wird es in der Regel genügen, wenn das schadenbringende Ereignis zu dem Vorteil auch nur im Verhältnis der bloßen Bedingung (conditio

sine qua non) steht. Verlangt der Beschädigte, daß der Schädiger die Folgen auf sich nehme, so muß der Beklagte, um die Anrechnung eines Vorteils zu begründen, nur darlegen und beweisen, daß der Vorteil ohne das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre; SeuffA. 34, 245; JW. 1909, 455. Sache des klagenden Beschädigten wird es dann sein, darzutun und zu beweisen, daß ungeachtet dieses Bedingungsverhältnisses das schädigende Ereignis den Vorteil nicht adäquat verursacht hat, daß vielmehr der Vorteil lediglich auf andere Umstände als adäquate Ursache zurückzuführen sei, vgl. Enneccerus (3) § 235 III, 3; Recht 1911, 2421.

6. Folgende Verfahrensvorschriften

kommen für Haftpflichtansprüche besonders in Betracht:

Da es der, oft recht umfangreichen, Erörterungen und Beweiserhebungen über den streitigen Betrag des entstandenen Schadens erst dann bedarf, wenn der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach festgestellt ist, wird im Schadensersatzprozeß vom Gericht häufig von der Befugnis Gebrauch gemacht, über den Grund des Anspruchs vorab zu entscheiden, § 304 ZPO., und auch die Verhandlung hierauf zu beschränken, § 146 ZPO. Vgl. oben § 6 Ziff. 1.[1]) Dabei gehört die Entscheidung über etwaiges mitwirkendes Verschulden des Klägers zu der Entscheidung über den Grund des Anspruchs; JW. 1911, 486. Gegebenen Falles ist auch der Bruchteil, zu welchem die Ersatzpflicht festgestellt wird, in dem Urteil über den Grund des Anspruchs anzugeben; JW. 06, 377, 544. Rechtsmittel sind gegen das Urteil sowohl zulässig, wenn das Gericht nach § 304 ZPO. entscheiden wollte, tatsächlich aber nur Urteil nach § 303 erlassen hat, als auch im umgekehrten Fall, Recht 1912, 458. Ist das Urteil nach § 304 ZPO. rechtskräftig, so ist damit eine nach-

[1]) Dabei ist jedoch folgendes zu beachten: In der Praxis kann man sich häufig des Eindrucks nicht erwehren, daß es die hinter dem Beklagten stehende Haftpflichtversicherungsgesellschaft darauf ablegt, den Prozeß möglichst in die Länge zu ziehen und so den Kläger mürbe zu machen (so auch Freudenthal, Recht 1912 S. 550/1). Dazu ist dann die Trennung nach Grund und Betrag ein willkommenes Mittel. Es empfiehlt sich daher für das Gericht, von einer Trennung abzusehen, den Beweisbeschluß, was regelmäßig ohne große Weiterungen möglich ist, gleichzeitig über den Betrag des Schadens zu erlassen mit der Maßgabe, daß „die hierhergehörigen Beweise nur zu erheben sind, soweit das nach Erhebung der Beweise zum Grunde des Anspruchs noch erforderlich erscheint". Beim Landgericht Karlsruhe besteht vielfach eine solche Übung.

trägliche Erörterung über mitwirkendes Verschulden ausgeschlossen. Jedoch kann die Anwendung des § 254 BGB. dem Verfahren über den Betrag ausdrücklich vorbehalten werden. Das kann sich auch aus den Entscheidungsgründen ergeben, JW. 1909, 13. Auch die Frage, ob eine Kapitalabfindung verlangt werden kann, darf dem Verfahren über den Betrag vorbehalten werden (§ 843 Abs. 3 BGB.), wenn die Beweisaufnahme über das Vorliegen eines „wichtigen Grundes" zweckmäßig mit derjenigen über die Höhe des Schadens zu verbinden ist, BadRPr. 1912, 141 (OLG. Karlsruhe).

Bei Rentenansprüchen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen (§§ 843—845 BGB., §§ 3, 3a, 7 HaftpflG., §§ 10, 11, 13 AutG.) Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden, § 258 ZPO. Der Antrag, Beklagter werde verurteilt, den künftig aus einem bestimmten Ereignis entstehenden Schaden zu ersetzen, ist Feststellungsbegehren, § 256 ZPO. Vgl. oben Ziff. 2.

Bei wesentlicher Änderung derjenigen Verhältnisse, welche bei Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen für die Verpflichtung zur Leistung überhaupt oder für die Höhe der Leistungen oder die Dauer der Entrichtung maßgebend waren, kann im Wege der Klage eine entsprechende Änderung des Urteils verlangt werden. Dazu werden die von den Erwerbsverhältnissen, der Bedürftigkeit usw. des Beschädigten und des Unterhaltspflichtigen abhängigen Rentenansprüche vielfach Veranlassung geben. Die Klage kann jedoch wie die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO. nur auf Gründe gestützt werden, die erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind, und die durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Ist die Klage mangels Schadens abgewiesen, ergibt sich jedoch später z. B. eine Erwerbsbeeinträchtigung, so wird die hierauf gestützte neue Klage von der Rechtskraft des früheren Urteils nicht berührt; eine Klage aus § 323 ZPO. findet dann nicht statt, vgl. RG. in SeuffA. 44, 25 zum alten § 7 HaftpflG. Es ist insofern nicht willkürlich (Gaupp-Stein, ZPO. 8/9 Anm. III zu § 323), sondern folgerichtig, wenn die Ausnahmevorschrift des § 323 von dem Falle der Klagabweisung ganz absieht und eine Verurteilung voraussetzt. Außerdem darf eine Abänderung des ergangenen Urteils nur für die Zeit nach Erhebung der neuen Klage erfolgen, § 323 ZPO. Das eine Rente zuerkennende Urteil ist in Ansehung der Höhe rechtsgestaltend (konstitutiv); die tat-

sächlichen Verhältnisse, welche für den entgehenden Verdienst, die Schadenshöhe bestimmend sind, werden in dem Rentenurteil teilweise vorweggenommen. Eine Konkurrenz mit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.) findet nicht statt. Diese ist gegeben, wenn der Schaden — durch Zahlung, Aufrechnung u. dergl. — nachträglich völlig wegfällt. Nur die Abänderungsklage ist gegeben, wenn der Personenschaden nachträglich herabgemindert wird. Ist auf Kapitalabfindung erkannt, so kann, wegen der Vergleichsnatur dieses rechtsgestaltenden Urteils und arg. § 323 Abs. 3 ZPO. eine Abänderungsklage nicht mehr zulässig sein. Dem gesundheitlichen Interesse des klagenden Verletzten entspricht oft mehr die Kapitalabfindung. Auf diesen „wichtigen Grund" im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB. (siehe § 9 a a. E.) den klägerischen Vertreter hinzuweisen, ist das Gericht nach § 139 ZPO. befugt! Zuständig für die Abänderungsklage ist nicht das Prozeßgericht I. Instanz im Sinne des § 767 ZPO., sondern es gilt der gewöhnliche Gerichtsstand des früheren Klägers oder Beklagten, gegen den die neue Klage sich richtet; RG. 44, 364; 52, 344; vgl. dazu neuerdings Oertmann, ArchZPr. 109, 265. Bei nachträglicher erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten kann auch im Wege der neuen Klage Sicherheitsleistung oder Erhöhung derselben verlangt werden, §§ 324 ZPO., 846 Abs. 2 BGB.

Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 BGB. geschuldeten Geldrente aussprechen, sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soweit die Entrichtung für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das der Klageerhebung vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat. Für die frühere Zeit erfolgt vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 709 Ziff. 4 und 710 ZPO.

Der Anspruch auf Entrichtung einer Geldrente für einen entgangenen Unterhaltsanspruch (§ 844 Abs. 2 BGB.) ist nach § 850 Ziff. 2 ZPO. ebenso der Pfändung entzogen, wie der auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Unterhaltsanspruch selbst. Der Pfändungsbeschränkung entspricht die Beschränkung der Aufrechnung (§ 394 BGB.), der Übertragbarkeit (§ 400 BGB.), der Verpfändbarkeit (§ 1274 Abs. 2 BGB.), der Nießbrauchsbestellung (§ 1169 BGB.) und der Zugehörigkeit zur Konkursmasse (§ 1 Abs. 4 KO.).

Der Streitwert wird bei Rentenansprüchen aus §§ 843 und 844 BGB., falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des ein-

jährigen Bezugs berechnet, § 9a GKG. Dagegen verbleibt es bei dem $12^1/_2$fachen Betrag gemäß § 9 GKG., § 9 ZPO. bei Rentenansprüchen für entgangene Dienste, da § 845 BGB. in § 9a GKG. absichtlich nicht angeführt ist.

7. Eine Klage auf Unterlassung

widerrechtlicher Störungen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch gegen gewisse Fälle von Eingriffen in ausschließliche, insbesondere dingliche Rechte, ausdrücklich zugelassen, nämlich zum Schutze des Namensrechts (§ 12), des Besitzes (§ 862), des Eigentums (§ 1004) und entsprechend zugunsten des Erbbaurechts (§ 1017), der Grunddienstbarkeit (§ 1027), des Nießbrauchs (§ 1068), anderer persönlicher Dienstbarkeiten (§ 1090) und des Pfandrechts (§ 1027). Diese, der Eigentumsfreiheitsklage gleichstehende, Klage (actio negatoria) setzt nur einen gegenständlich (objektiv) widerrechtlichen Eingriff in das ausschließliche Recht voraus. Ihre Zulässigkeit wird heute zugunsten aller ausschließlichen Rechte, der „sonstigen Rechte" des § 823 Abs. 1 BGB., insbesondere auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Schutze der gewerblichen Urheberrechte, allgemein anerkannt. Zu diesen Rechten wird auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb gerechnet, RG. 45, 61; 51, 373; 58, 24; 65, 210; JW. 1905, 174; 1908, 333, 505; BadRPr. 1906, 51 = Recht 1925 (Karlsruhe); UW. 4, 66. Die Klage erfordert nur eine erkennbare, ernstliche Gefährdung, keine vollendete Verletzung des ausschließlichen Rechts; sie ist eine Leistungsklage; § 890 ZPO.

Ist der vollendete Tatbestand einer unerlaubten Handlung gegeben, dann umfaßt der Anspruch auf Wiederherstellung (§ 249) auch den Anspruch auf Unterlassung, wenn die bewirkte Rechtsverletzung und der daraus entstehende Schaden nicht völlig der Vergangenheit angehören, sondern einen dauernden, schadendrohenden Zustand darstellen, welcher die Gefahr weiterer Schäden mit sich bringt. Hier genügt ein Eingriff in den allgemeinen Rechtskreis des anderen, ein Eingriff irgendwelcher Art, auch ohne Verletzung ausschließlicher Rechte. Die Klage auf Unterlassung bezweckt hier die Beseitigung des rechtswidrigen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Es muß also die unerlaubte Handlung in ihrer Wirkung fortdauern, wenn auch nur in einem Zustand fortdauernder gerechtfertigter Beunruhigung, vermöge der Gefahr der Wiederholung eine fortgesetzte Beeinträchtigung gegeben sein. Der Tatbestand einer unerlaubten Handlung muß hier beendet vorliegen. Es kann

eine unerlaubte Handlung irgendeiner Art sein, z. B. nach §§ 824, 826 BGB. Hierher gehört die Klage auf Unterlassung der Weiterverbreitung von Flugblättern oder Preßerzeugnissen jeder Art, die Beleidigungen oder Drohungen enthalten; RG. 48, 114; 56, 271; 57, 157; 60, 12; 61, 366; JW. 1903 Beil. 11; 1905, 20, 715; 1908, 38; 1912, 290; SeuffA. 56, 199 (Karlsruhe) = BadRPr. 1901, 151; 1907, 129 (Hundegebell); JW. 1912, 1105 (Klage des Ehegatten auf Unterlassung einer Überwachung durch Detektive wegen der darin liegenden Beleidigung). Die Wiederholungsgefahr hat der Kläger zu beweisen. Unter Umständen ergibt sie sich aus der Sachlage. Dann muß der Beklagte beweisen, daß gleichwohl neue Eingriffe ausgeschlossen sind. Liegt nur die Gefahr der Wiederholung einer gegenständlich beleidigenden Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, z. B. behufs Verteidigung gegen eine Zivilklage oder behufs Erfüllung einer Amtspflicht, vor, dann ist eine Unterlassungsklage nicht zulässig, LZ. 1912, 389 = JW. 392; JW. 1912, 587 = RG. 78, 210. Grundsätzlich wird jedoch die in entsprechender Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. zugelassene Unterlassungsklage (quasinegatorische Abwehrklage) nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung, im Falle des § 824 BGB. die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, RG. 60, 6; 61, 366; 78, 215.

Für nicht zulässig erklärt ist die Unterlassungsklage, wenn die betreffende Handlung ohnedies mit öffentlicher Strafe bedroht ist, z. B. eine Klage des Apothekers gegen den Drogisten wegen Verstoßes gegen § 367 Ziff. 3 StGB. und die Kaiserl. VO. vom 22. Oktober 1901; es sei denn, daß die Strafverfolgung vollständig der Willkür der verletzten Privatperson anheimgegeben ist, wie in den Fällen der zulässigen Privatklage. Hier kann das Vorhandensein eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht verneint werden, DJZ. 1911, 1558; JW. 981; Recht 3645. Wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses wird auch eine Klage auf Unterlassung ehebrecherischen Verkehrs zu versagen sein, welche in RG. 71, 85 deshalb abgewiesen wurde, weil die besondere sittliche Natur des ehelichen Verhältnisses eine solche zivilrechtliche Klage nicht zulasse, und es wird wohl auch nicht maßgebend sein, daß „die durch den Ehebruch vernichtete Reinheit des ehelichen Verhältnisses durch die Klage nicht wieder hergestellt werden könne" — so RGRKomm. Vorbem. 6 zu § 823 —, da es nur auf die Herstellung des dem Recht entsprechenden

Zustandes ankommt, §§ 1353, 1565 BGB., 172 StGB. Vgl. Richard Schmidt, Zivilprozeßrecht §§ 128f. S. 678, 690, 695.

Darüber hinaus hat das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen die Klage auf Unterlassung entsprechend der Eigentumsfreiheitsklage (§§ 12, 862, 1004 BGB.) zum Schutze jedes rechtlich geschützten Interesses für zulässig erklärt, auch wenn der Tatbestand einer unerlaubten Handlung nicht vorliegt, sondern nur ein gegenständlich (objektiv) widerrechtlicher Eingriff gegeben ist und weitere Eingriffe ernstlich zu befürchten sind (actio quasi negatoria). In diesem Umfange ist die Unterlassungsklage auch zum Schutze des Erwerbs, Kredits und Fortkommens anerkannt worden, RG. 48, 114; 60, 6; 61, 366; JW. 1911, 761 (Fall des § 824 StGB.); BadRPr. 1906, 51; Recht 1925 (Karlsruhe). Hier dürfte jedoch die Feststellungsklage einen hinreichenden Schutz bieten (RGRKomm. a. a. O., RG. 70, 200; JW. 1909, 75) und die Zulassung der Unterlassungsklage ohne einen Eingriff in ausschließliche Rechte und ohne den beendeten Tatbestand einer unerlaubten Handlung in der Wissenschaft mit Recht beanstandet worden sein, vgl. JW. 1912, 293 a. E.

8. Rechtsfragen.

Die Frage, ob ein gegebener Sachverhalt einer gesetzlichen Vorschrift zu unterstellen ist, wird notwendig zur Rechtsfrage in den zahlreichen Fällen, wo das Gesetz nicht begrifflich scharf umgrenzte Vorschriften gibt, sondern die Entscheidung letzten Endes dem verständigen Ermessen oder dem Rechtsgefühl des Richters überläßt. Hierher gehören z. B. die Vorschriften über die „guten Sitten" (§§ 138, 826 BGB.), über „Verschulden" und „mitwirkendes Verschulden" (§§ 276, 254 BGB.), über „Vorsatz" und „Rechtswidrigkeit" (§ 823 BGB.). Ihre Anwendung unterliegt nach §§ 549, 550, 561 ZPO. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

9. Einstweilige Verfügungen.

Würde der körperlich verletzte Kläger in eine Notlage geraten, wenn ihm nicht durch vorläufige Gewährung der Rente die Mittel zum Unterhalt verschafft würden, dann kann er die Zuerkennung durch einstweilige Verfügung verlangen, §§ 940, 627 ZPO.; Recht 1910, 2665; 12, 641. Er entgeht

so den Folgen der Sicherheitsleistung des Schuldners gemäß § 713 ZPO., die er selbst durch Sicherheitsleistung nicht abwenden kann, § 713 Abs. 2. Einer besonderen Glaubhaftmachung bedarf es wegen der Notlage dann nicht, wenn sie sich aus den Armenrechtsakten ohnedies ergibt. Zuständig für die einstweilige Verfügung ist nach §§ 937, 943 ZPO. das Gericht erster Instanz, wenn der Rechtsstreit bei diesem Gericht oder beim Reichsgericht anhängig ist. Ist er in 2. Instanz anhängig, so ist das Berufungsgericht zuständig (Freudenthal, Recht 1912, 550/1).

10. Buße.

In den Fällen der üblen Nachrede und der verleumderischen Beleidigung oder Kreditschädigung sowie in allen Fällen der Körperverletzung — §§ 186, 187, 223 ff. StGB., vgl. § 824 BGB. — kann Ersatz wegen des entstandenen Schadens auch in dem aus Anlaß der strafbaren Handlung anhängig gewordenen Strafverfahren verlangt werden, §§ 188, 231 StGB. Der Verletzte kann als Privatkläger, §§ 414 ff., 446 Abs. 2 StPO., oder, indem er sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließt, §§ 443—445 StPO., bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz die Zuerkennung einer Buße verlangen. Der Höchstbetrag ist 6000 Mk. Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Schadens nach freiem Ermessen. Die Buße hat zugleich den Charakter der Strafe und der Genugtuung. Ihre Zuerkennung setzt die strafrechtliche Verurteilung des Täters voraus. Der Anspruch kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus; jedoch nicht einen solchen gegen den nicht angeklagten Teilnehmer, JW. 1912, 700; RG. 79, 148.[1])

[1]) Die strafprozessualen Vorschriften über die Zuerkennung einer Buße erfreuen sich in der Praxis keiner großen Beliebtheit. Sie finden Anwendung, wenn eine Buße verlangt wird nach §§ 18, 43, 45 Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, 15 MarkenschutzG., jetzt 40 LitUG. vom 19. Mai 1911, 16 KunstUG. vom 9. Januar 1876, 9 Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien, 14 Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 37 PatG. vom 7. April 1891, 11 GebrMustG. vom 1. Juli 1891, 18 WarenZG. vom 12. Mai 1894, 14 UnlWG. vom 7. Mai 1896.